Berkeley

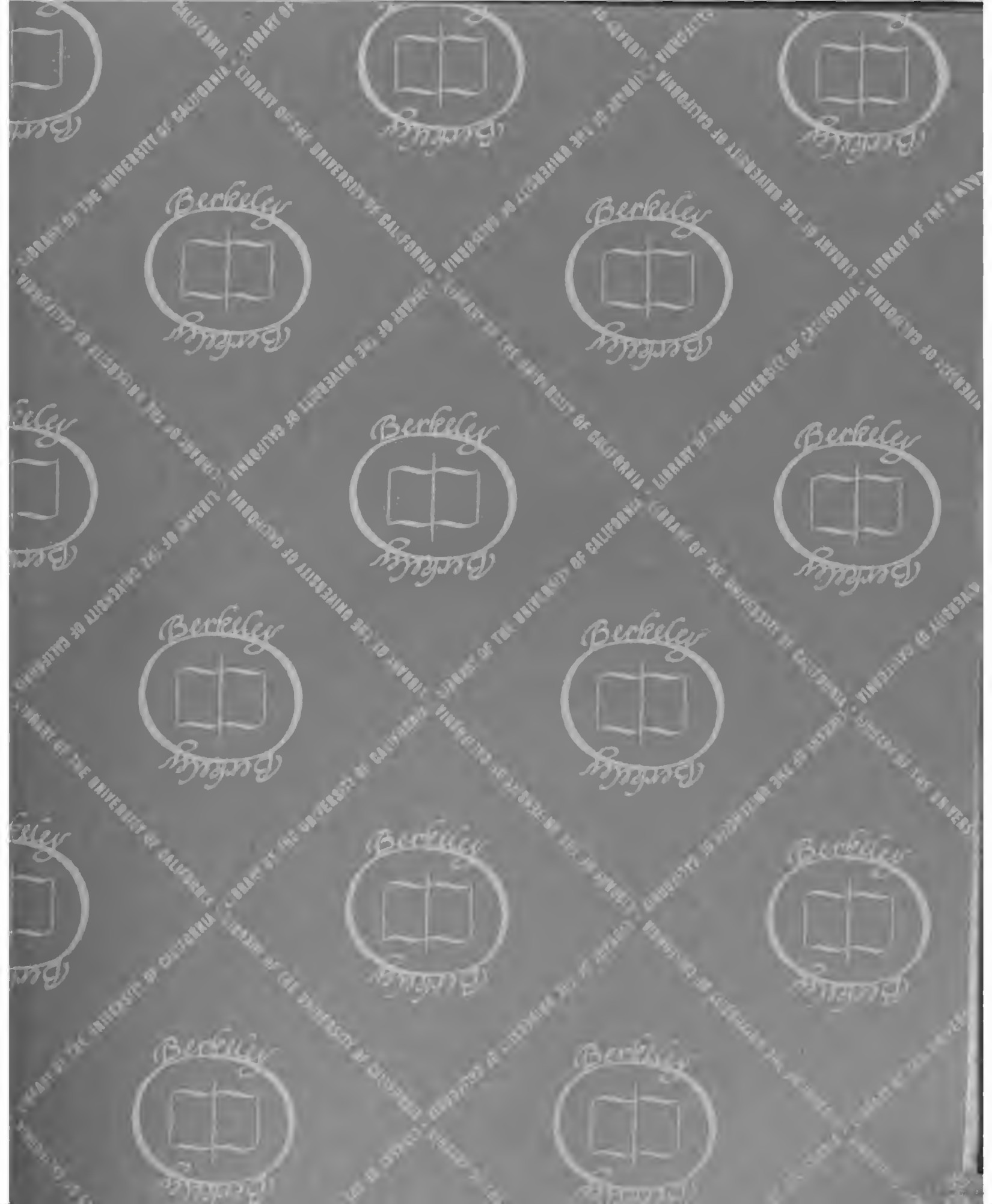
Berkeley

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

№ 1—40.

Schwerin.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung.

LOAN STACK

Digitized by Google

J365
A16
1858
DOCUMENTS
DEPT.

Systematisches

Inhalts-Verzeichniss

zum

Regierungs-Blatte

für

das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang

1858.

073

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
I. Staats- und Landes-Verfassungssachen.			
Verordnung, betreffend die Zurückgabe und Sicherstellung der Official-Papiere verstorbener activer oder vormaliger landesherrlicher Diener	5. Junius	1858.	17
Bekanntmachung, betreffend den am 17. November d. J. in Malchin zu eröffnenden Landtag	7. October	—	32
Beziehungen zu auswärtigen Staaten.			
Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit dem Königlich Niederländischen Gouvernement wegen Auslieferung desertirter Matrosen in den beiderseitigen Häfen	18. März	1858.	10
Bekanntmachung, betreffend den mit der Königlich Niederländischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher	15. April	—	13
Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung des Königreichs beider Sicilien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag	31. Mai	—	16
Weitere Bekanntmachung, betreffend die Behörden, welche in den einzelnen, der Gothaer Convention vom 15. Julius 1851, wegen wechselseitiger Uebernahme Ausgewiesener, beigetretenen deutschen Staaten die Heimaths- und Uebernahme-Bescheinigungen auszustellen haben	23. Julius	—	23
Bekanntmachung, betreffend die mit der Regierung der Jonischen Staaten ausgewechselte Declaration wegen gegenseitiger Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen in Bezug auf Handel und Schifffahrt	27. October	—	36

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
II. Kirchen- und Unterrichtssachen.			
1. Kirchensachen.			
Verordnung, betreffend die Ausstellung von Todtenscheinen über das Ableben der in den hiesigen Landen verstorbenen Ausländer	12. März	1858.	9
Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ehe mit des Bruders oder der Schwester Tochter oder Sohn	15. März	—	10
Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Superintendentur Güstrow	13. April	—	12
2. Universitätssachen.			
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1858.	20. Februar	1858.	7
Desgleichen für das Winter-Semester 1858/59	7. August	—	22
Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für die Studirenden auf der Universität zu Rostock für das Jahr 1859 . . .	31. März	—	11
Publicandum, betreffend die Ablieferung menschlicher Leichname an das anatomische Institut zu Rostock	7. April	—	12
III. Justizsachen.			
Publicandum, betreffend die Insinuation gerichtlicher Erlasse durch die Postanstalten	23. Decbr.	1857.	1
Verordnung zur Ergänzung des §. 3 Nr. 3 der revidirten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 20. Julius 1840, wegen Dispensation von dem vorschriftsmäßigen Examen eines Ober-Appellationsraths	3. Februar	1858.	6
Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung des Stadtgerichts und des Magistratsgerichts zu Grabow	25. Februar	—	8
Gebühren-Taxe für die Niedergerichte	15. März	—	9
Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Advocatur-Gebühren	11. Mai	—	15
1. Civiljustiz- und Proceßsachen.			
Verordnung, betreffend die Eidesformeln für die im Civilproceß zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen, imgleichen die den ersteren vorzulegenden allgemeinen Fragen	27. Januar	1858.	3

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Verordnungen, betreffend die Proceß-Vollmachten der Sachwälte {	28. Januar	1858.	5
	15. März	—	9
Verordnung, betreffend die Erbschafts-Antretung und Ausschlagung durch den Curator eines Geisteskranken	2. Februar	—	6
Verordnung, betreffend die Aufhebung einer abweichenden Observanz rücksichtlich der landüblichen Zahlungstermine	2. Februar	—	6
Verordnung, betreffend die Aufhebung des Gleichbotstermins bei gerichtlichen Zwangsverkäufen aus dem §. 5 der Verordnung vom 17. December 1834, wegen Abwendung der Concurse, sowie bei Verkäufen im Concurse	28. Junius	—	20
Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung vom 27. März 1857, betreffend die Beschränkung der Bestellung der Procuratoren am Orte des Gerichts	30. October	—	37
Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Statuten der Allgemeinen Sterbecasse zu Schwerin wegen Nichtbekümmerung ꝛc. der Versicherungssummen	6. Decbr.	—	39
Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte eines pii corporis an die Hubertus-Stiftung zu Teschin	27. August	—	27
2. Criminalsachen.			
Verordnung zur Abänderung der §§. 50 und 51 der Verordnung vom 1. Februar 1856, betreffend das Verfahren wegen der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen	26. Januar	1858.	3
Revidirte Verordnung, betreffend das Colligiren für fremde Lotterien cf. auch die Bekanntmachungen sub I. Beziehungen zu auswärtigen Staaten.	15. October	—	34
3. Hypothekensachen.			
Verordnung, betreffend die fernere Gültigkeit der Verordnung vom 4. December 1851 wegen Convertirung der in den Hypotheken- und Stadtpfandbüchern eingetragen stehenden Gold-Capitalien in Courant	4. Decbr.	1858.	39
Ein besonderes Hypothekenbuch ist niedergelegt für das Gut Mieckow	15. Mai	—	16

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
IV. Steuer- und Zollsachen.			
Ordentliche Contribution.			
Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 1858/59	22. Decbr.	1858.	40
Außerordentliche Contribution.			
Verordnung wegen Besteuerung der in den hiesigen Landen nach Charten und Proben handelnden Ausländer	31. Decbr.	1857.	1
Außerordentliches Contributions-Edict für das Jahr 1858 . . .	8. Januar	1858.	3
Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 1858/59	28. Januar	—	5
Declarator-Verordnung zum außerordentlichen Contributions-Edicte vom 18. Februar 1854	26. Januar	—	6
Edict wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 1858/59	29. Januar	—	7
Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte und Dienstemolumente, Zwecks Erhebung der außerordentlichen Contribution, zu berechnen sind	20. Februar	—	8
Edict zur Aufbringung der durch die Unterdrückung der Lungenseuche des Rindviehes zu Hoikendorf und Niegleve verursachten Kosten	23. März	—	10
Stempel-Steuer.			
Revidirte Collateral-Erbsteuer-Ordnung	11. Septbr.	1858.	30
V. Polizeisachen.			
Uebersicht der im Jahre 1857 von der Gendarmerie zur Haft gebrachten Personen	28. Januar	1858.	6
Publicandum, betreffend die Bezeichnung der für das Gendarmerie-Commando bestimmten Schreiben	7. August	—	23
Verordnung zu dem §. 2, Nr. 8, Absatz 2 der Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage	6. Februar	—	6

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 28. Februar d. J.	18. Februar	1858.	7
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Collecten zur Unterstützung der durch den Scheunenbrand zu Teterow beschädigten dortigen Einwohner	4. Mai	—	14
Revidirte Verordnung, betreffend das Colligiren für fremde Lotterien	15. October	—	34
Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Preises der Paßkarten	25. Novbr.	—	38
Bekanntmachung, betreffend die Nichtanwendung des Publicandums vom 25. November 1852, wegen des Verbots des Eintritts in die hiesigen Lande für ausländische Handwerksgesellen, welche sich in der Schweiz aufgehalten haben, auf die der Schweiz angehörige Handwerksgesellen cf. auch die Bekanntmachungen sub I. Beziehungen zu auswärtigen Staaten.	11. Decbr.	—	40
Handels- und Schifffahrtssachen.			
Bekanntmachungen, betreffend die Bestellung einer Commission für die Verwaltung der Wasserwerke an der Elde, Stör und Havel	27. Januar 16. Februar	1858. —	3 8
Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit dem Königlich Niederländischen Gouvernement wegen Auslieferung desertirter Matrosen in den beiderseitigen Häfen	18. März	—	10
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Blockade des Hafens und Flusses von Canton	20. April	—	13
Publicandum, betreffend die von den Mecklenburgischen Seeschiffen zur Nachtzeit und bei Nebelwetter zu führenden Signale	19. October	—	33
Bekanntmachung der Tage, an welchen der diesjährige Wollmarkt in Güstrow abgehalten werden wird	23. Februar	—	8
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen Sommer-Jahrmarkts in Cröpelin	24. August	—	25
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Herbst-Vieh- und Pferdemarkts zu Hagenow	9. Septbr.	—	27

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen Herbst-Jahrmarkts zu Klütz	13. Septbr.	1858.	28
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Vieh- und Pferdemarkts zu Bützow	16. Septbr.	—	28
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines besonderen Vieh- und Pferdemarkts zu Lübtheen	16. Septbr.	—	28
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Herbst-Jahrmarkts zu Goldberg	17. Septbr.	—	28
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Vieh- und Pferdemarkts zu Dassow	17. Septbr.	—	28
cf. auch die Bekanntmachungen sub I. Beziehungen zu auswärtigen Staaten.			
Medicinalsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchführung von Rindvieh ꝛc. aus dem Hannoverschen	28. Decbr.	1857.	1
Verordnung zu dem §. 3, Nr. 2 a. der Verordnung vom 1. Julius 1857, betreffend die Lungenseuche des Rindviehs	9. Februar	1858.	7
Edict zur Aufbringung der durch die Unterdrückung der Lungenseuche des Rindviehes zu Hoikendorf und Niegleve verursachten Kosten	23. März	—	10
Bekanntmachung, betreffend die Schutzpocken-Impfanstalt zu Schwerin	2. April	—	11
Publicanda, betreffend den Ausbruch der Pest in der Regentschaft Tripolis	19. August 28. August	— —	24 25
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der wegen der Lungenseuche in Holstein angeordneten Absperrung der diesseitigen Landesgrenze	24. August	—	24
Bekanntmachung, betreffend die Absperrung der diesseitigen westlichen und südwestlichen Landesgrenze, sowie der gesammten Seeküste wegen der in Holstein noch fortbestehenden Lungenseuche des Rindviehes	25. Septbr.	—	29
Eisenbahn-, Chaussee- und Wegesachen.			
Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 10 des Statuts der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 10. März 1846	23. Julius	1858.	24
Publicandum, betreffend die Einführung von Frachtkarten zur Controle der Erhebung des Chausseegeldes von Frachtladungen	30. August	—	25

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wittenburg nach Zarrentin bis zur Landesgrenze	27. Julius	1858.	22
auf der Röbel-Plauer Chaussee	21. August	—	25
	24. Septbr.	—	31
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung einer Strecke der Stavenhagen-Penzliner und Neu-Brandenburger Landstraße . .	3. Februar	—	6
Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Sperrung der Landstraße von Parchim nach Crivitz	4. Mai	—	14
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung eines neuen Communicationsweges zwischen Rampe und Retgendorf	20. October	—	35
VI. Lehn- und Fideicommißsachen.			
Ausschreiben der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiß-Behörde für das Jahr 1858	15. Mai	1858.	16
Bekanntmachung, betreffend das von der Kammerherrin von Plessen errichtete Familien-Fideicommiß über die Allodialgüter Reez, Groß- und Klein-Viegeln und Kurzen-Trechow	14. Julius	—	21
Als gegenwärtige Eigenthümer von Lehn- und Allodialgütern sind anerkannt:			
Kammerherr G. H. O. H. von Laffert wegen Schwechow . .	30. Decbr.	1857.	1
A. F. von Laffert wegen Banzin	4. März	1858.	10
Kammerrherr von Laffert wegen Dersenow	4. März	—	10
Erblandmarschall von Bülow wegen Wendisch-Lieps	4. März	—	10
John Parish wegen Gottin	15. Julius	—	22
C. W. L. A. C. Pentzlin wegen Dinnies	17. August	—	24
C. Melms wegen Kanneberg und Wöpkendorf	18. August	—	24
F. J. E. Dreves wegen Hoikendorf	27. October	—	35
C. L. F. Pätow wegen Lalendorf	3. Decbr.	—	39
Lehneide haben abgeleistet:			
Die Curatel der minorennen Gebrüder Fick wegen Kirch-Kogel .	8. Januar	1858.	3
Domainenrath H. F. L. Edler von Päpcke wegen Lütgenhof c. p. und Prieschendorf c. p.	22. Januar	—	3

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
C. O. F. Mercker wegen Alt-Rehse	28. Januar	1858.	7
Kammerherr von Behr-Regendanck wegen Torgelow c. p.	12. Februar	—	7
E. F. G. T. von Gundlach wegen Mollenstorf	27. Februar	—	8
F. W A. L. von Zepelin wegen Mieckow	19. März	—	10
August Bockhahn wegen Groß-Nieköhr Albert Bockhahn wegen Neu-Nieköhr Oberlieutenant von Vieregge wegen Steinhausen c. p.	16. April	—	13
Gebrüder Parish wegen Gottin	20. April	—	14
C. Neumann wegen Lapitz L. Neumann wegen Wrodow F. C. H. C. Wackerow wegen Woggersin	21. Mai	—	16
A. Neumann wegen Lapitz	25. Junius	—	19
Die Curatel der minorennen Gebrüder Staunau wegen Klein-Strömkendorf	16. Julius	—	21
H. C. H. Schwartz wegen Grünenhagen	30. Julius	—	22
W. Beust wegen Leisten	30. Julius	—	23
Premier-Lieutenant U. von Barner wegen Klein-Trebbow c. p. H. F. W. von Kardorff wegen Remlin	24. Septbr.	—	29
Gebrüder von Lücken wegen Grabenitz	1. October	—	31
Graf C. F. W. H. von Hahn wegen Thürkow c. p.	14. October	—	36
A. Lütken wegen Louisenhof	5. Novbr.	—	38
A. L. O. von Lützow wegen Groß-Salitz c. p. und Schönwolde	17. Decbr.	—	40
Homagialeide haben abgeleistet:			
A. M. L. und C. A. W. von Engel wegen Breesen	8. Januar	1858.	3
Die Curatel der minorennen Gebrüder von Müller wegen Westenbrügge c. p. und Volland	27. Februar	—	8
F. L. J. von Uslar wegen Lischow und Eichholz	23. April	—	13
R. von Kolhans wegen Golchen Hauptmann Graf von Schlieffen wegen Voßfeld	18. Junius	—	18
Graf H. L. von Bassewitz wegen Lühburg c. p.	9. Julius	—	21
Die Erben des Hauptmanns B. von der Lühe wegen Sildemow Lieutenant D. W. von Witzendorff wegen Wiebendorf und Hof Bretzin	16. Julius	—	21
M. Koch, geb. Burmeister, wegen Dreveskirchen	30. Julius	—	22
H. Militz wegen Sildemow	29. October	—	36
C. H. G. G. von Plessen wegen Groß- und Klein-Viegeln C. A. G. von Brocken wegen Dobbin c. p.	12. Novbr.	—	37

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
A. F. Wossidlo wegen Friedrichshof C. F. R. von Biel wegen Poischendorf	19. Novbr.	1858.	38
Die Curatel der Geschwister Erbrecht wegen Kladow und Rönkenhof Major von Bülow wegen Kobrow	10. Decbr.	—	40
A. L. O. von Lützow wegen Teffin	17. Decbr.	—	40
L. H. C. Fietense wegen Tieplitz H. C. E. von Blücher wegen Bussewitz	23. Decbr.	—	40

VII. Kammer- und Domanial-Amts- und Forstsachen.

Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise des Scheffels Roggen, nach denen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächsten 20 Jahre zu reguliren ist . . .	5. März	1858.	9
Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung des Nachlasses der Hauswirthe im Domanium	31. Julius	—	22
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Amtsbezirks der Aemter Güstrow und Schwaan	27. Julius	—	22
Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise des Wismarschen und des nach Wismarschen Marktpreisen zu regelnden Rostocker Scheffels Roggen	6. August	—	23
Verordnung, betreffend die Ergänzung der Domanial-Schornsteinfegertaxe vom 10. April 1848	22. October	—	35
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Martinipreise, nach denen die Korndeputate für den laufenden Jahrgang zu vergüten sind	11. Novbr.	—	37
Bekanntmachung, betreffend den Preis der Mast für den laufenden Jahrgang	21. August	—	25

VIII. Post- und Telegraphensachen.

Postsachen.

Bekanntmachungen, betreffend Veränderungen im Zeitungs-Preis-Courant	21. April	1858.	13
	16. Junius	—	20
	24. Septbr.	—	30

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend den zweiten Nachtrag zum revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851	19. Junius	1858.	19
Bekanntmachung, betreffend die für die dienstliche und Privat-Correspondenz des diesseitigen Contingents während der Dauer der bei Nordstemmen stattfindenden Concentrirung des 10. Bundes-Armeecorps bewilligte Portofreiheit	1. Septbr.	—	26
Einrichtung neuer und Aufhebung und Veränderung bestehender Posten.			
Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Wismar und Kopenhagen durch das Postdampfschiff „Obotrit“ . .	25. März	1858.	11
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Boizenburg-Lüneburger Personenpost	11. Mai	—	14
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Personenpost zwischen Wismar und Boltenhagen über Klütz	17. Junius	—	18
Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Grevesmühlen-Klützer Personenpost bis Boltenhagen	26. Junius	—	19
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer Personenpost zwischen Grevesmühlen und Schwerin	26. Junius	—	19
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses mehrerer Posten	28. August	—	25
Bekanntmachung, betreffend die Wiederherstellung der directen Postverbindung zwischen Neustrelitz und Penzlin	12. Novbr.	—	37
Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Personenpost zwischen Neu-Brandenburg und Penzlin	12. Novbr.	—	37
Telegraphensachen.			
Bekanntmachung, betreffend das Reglement für die telegraphische Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein	9. März	1858.	10
Bekanntmachungen, betreffend die Telegraphen-Station zu Heiligendamm	9. Junius 1. October	— —	18 31
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Telegraphen-Station zu Teterow	10. Septbr.	—	27
IX. Militairsachen.			
Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Refractairs nach §. 21 der Anl. III. des Recrutirungs-Gesetzes vom 25. Julius 1856	19. März	1858.	10

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Publicandum, betreffend die Militairpflicht der inländischen Matrosen	7. April	1858.	12
Bekanntmachung, betreffend die Recrutirung des Jahres 1858 . .	6. August	—	23
X. Varia.			
Bekanntmachungen, betreffend die Annahme der Noten der Rostocker Bank bei den gemeinsamen landesherrlichen und ständischen Cassen	5. Januar	1858.	2
	1. Decbr.	—	39
Verordnung, betreffend die Zulassung der nach dem neuen Vereinsmünzfuße ausgeprägten Münzen in Mecklenburg-Schwerin .	22. Januar	—	4
Publicandum, betreffend die Nichtannahme der nicht nach dem 14-Thalerfuße ausgeprägten Silbermünzen und fremder Scheidemünze bei den Großherzoglichen Cassen	2. October	—	31
Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Quittungen über Zahlungen aus der Renterei	12. März		9
Bekanntmachung wegen der ausgelooseten und in Termino Johannis 1858 von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien	13. Januar	—	2
Bekanntmachung wegen der ausgelooseten und in Termino Antonii 1859 von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien	25. Junius	—	19
Bekanntmachung wegen der ausgelooseten und am 1. August 1858 zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843 . . .	15. Januar	—	2
Bekanntmachung, betreffend die interimistische Verwaltung der Cassengeschäfte bei den Großherzoglichen Civildiener- ꝛc. und Prediger ꝛc. Wittwen-Instituten	23. Januar	—	3
Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Wittwen-Instituts für Civil- und Militair-Diener aus dem Jahrgange vom 1. April 1857/58	29. Septbr.	—	31
Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Prediger-Wittwen-Instituts aus dem Jahrgange vom 1. April 1857/58 . .	29. Septbr.	—	31
Bekanntmachung, betreffend die Preisausstellung von Zuchtpferden in Alençon	24. Februar	—	8
Publicandum, betreffend die Erweiterung der Bestimmung des §. III. A. a. der Gesetze der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft	29. März	—	11

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bekanntmachung, betreffend das Verbot für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zur Abschließung neuer Versicherungs-Verträge	26. Julius	1858.	21
Bekanntmachung, betreffend das Verhältniß des Wismarschen Scheffels zum Landes-Scheffel	2. August	—	22
XI. Personalveränderungen (Ernennungen, Beförderungen, Verabschiedungen), Titel-Verleihungen, Concessions-Ertheilungen 2c., Orts- und Personen-Namens-Veränderungen.			
Anzeige von dem Ableben J. K. H. der Frau Herzogin von Orleans	19. Mai	1858.	15
1. Beim Großherzoglichen Hofstaate.			
Ernannt sind:			
Hofmarschall von Bülow zum Oberhofmarschall mit dem Prädicate „Excellenz“	5. Septbr.	1858.	31
Schloßhauptmann von Lützow zum Oberschenk	10. Septbr.	—	31
Stalljunker von Schack zum Kammerjunker	19. Januar	—	3
Stallmeister von Brandenstein zum Hofstallmeister und Chef des Marstalls	31. Decbr.	1857.	3
Second-Lieutenant von Wickede zum Stallmeister im Großherzoglichen Marstall	3. April	1858.	12
Stalljunker von Passow zum Stallmeister im Großherzoglichen Marstall	16. Novbr.	—	38
Roßarzt Viereck zum Ober-Roßarzt	30. Junius	—	21
Unterförster Hagemeister zum Förster in Höltingsdorf . . .	16. Julius	—	21

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Das Prädicat „Excellenz" ist verliehen:			
Dem Oberhofmeister von Sell	5. Sept.	1858.	31 34
Die Kammerherrn-Würde ist beigelegt:			
Dem Premier-Lieutenant a. D. von Bülow auf Barkow . .	5. April	1858.	15
Dem Rittmeister von Gamm	26. Mai	—	16
Es ist verliehen:			
Dem Musikdirector Schmitt zu Schwerin der Charakter als Hof-Capellmeister	9. März	1858.	10
Dem Photographen Tesch zu Schwerin der Charakter als Hof-Photograph	27. Januar	—	5
Dem Zahnarzt Gillmer in Parchim der Charakter als Hof-Zahnarzt	23. August	—	25
Dem Apotheker Dr. Witte in Rostock der Charakter als Hof-Apotheker	30. August	—	26
Dem Uhrmacher Dreyer in Rehna der Charakter als Hof-Uhrmacher Dem Kupferschmied Schirmer in Rostock der Charakter als Hof-Kupferschmied	8. October	—	32
Dem Zeugschmiedemeister Kayser in Berlin der Charakter als Hof-Zeugschmied	11. October	—	34

2. Beim Staats-Ministerium und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt ist:			
Der Bundestags-Gesandte, Geheimerath von Oertzen zum Staats-Minister und Präsidenten des Staats-Ministeriums . . .	1. Julius	1858.	20
Entlassen ist:			
Staats-Minister Graf von Bülow als Vorsitzender des Staats-Ministeriums und Vorstand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern	1. Julius	1858.	20
Anerkannt ist:			
Der Adelsstand der Gebrüder Pflugk in Gnoien	27. März	1858.	11
Der Geschlechtsadel des Domainenraths von Brocken auf Hohen-Luckow	8. Mai	—	14

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
3. Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Staats-Minister von Oertzen zum Vorstand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten	1. Julius	1858.	20
Ministerial-Registrator Wachenhusen zum Ministerial-Secretär .	16. März	—	10
Hülfsschreiber Franck zum supernumerären Ministerial-Copiisten .	19. Junius	—	19
Gesandte, Consuln und Handelsagenten.			
Ernannt sind:			
General-Major von Hopffgarten zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe	20. Julius	1858.	21
Derselbe zum Geheimenrath mit dem Prädicate „Excellenz" . .	6. Septbr.	—	31
Geheime Legationsrath von Bülow zum Gesandten am Deutschen Bundestage	20. Julius	—	21
Major von Gamm zum Geschäftsträger am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe			
Kaufmann N. Salomon in St. Helena zum diesseitigen Consul daselbst	3. Mai	—	14
Kaufmann L. Cheirasco zu Cagliari zum diesseitigen Consul daselbst	24. Junius	—	19
Kaufmann G. Fawcus zu North-Shields zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	8. Julius	—	21
Kaufmann Fr. Th. Scheel zu Drammen zum diesseitigen Consul daselbst	28. Julius	—	22
Kaufmann C. Rosenius zu Wiborg zum diesseitigen Consul daselbst	3. Septbr.	—	26
Kaufmann G. W. Jones in Newport zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	20. Septbr.	—	28
Kaufmann L. von Baumbach zu Milwaukee zum diesseitigen Consul für die Staaten Wisconsin, Michigan, Indiana und Minnesota	4. October	—	31
Kaufmann P. Taysen in Leith zum diesseitigen Vice-Consul daselbst	11. October	—	32

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Consul C. Tönsberg in Christiania zum diesseitigen General-Consul für das Königreich Norwegen	19. Novbr.	1858.	38
Kaufmann C. E. Busch in Bergen zum diesseitigen Consul daselbst	22. Decbr.	—	40
Accreditirt ist:			
Geheimerath Freiherr v. Budberg als Kaiserlich Russischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister . . .	31. Mai	1858.	16
Anerkannt ist:			
Kaufmann Kossel als Königlich Preußischer Vice-Consul für Rostock	20. October	1858.	37
Abberufen ist:			
Der Königlich Schwedische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, General-Lieutenant von Mansbach .	30. Septbr.	1858.	31
Entlassen sind:			
Consul Paulsen zu St. Thomas	6. Januar	1858.	2
Consul Kruse zu Rendsburg	7. April	—	12
Consul Krohn zu Wiborg	8. Julius	—	21
Vice-Consul Denovan in Leith	28. Julius	—	22
Consul Holm in Bergen	26. Julius	—	23

4. Beim Ministerium des Innern und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt sind:			
Staats-Minister von Oertzen zum Vorstande des Ministeriums des Innern	1. Julius	1858.	20
Oberlehrer Dr. Dippe, mit dem Charakter als Hofrath, zum Referenten in Handels- und Gewerbesachen bei dem Ministerium des Innern	1. Julius	—	20
E. Jahr zum Archivschreiber beim Geheimen- und Haupt-Archiv	28. Septbr.	—	32
Divisions-Auditeur Driver zum landesherrlichen Commissarius in den Polizei-Angelegenheiten der Residenzstadt Schwerin . .	17. Novbr.	—	38

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bürgermeister Prätorius zum Bürgermeister in Hagenow . .	2. Septbr.	1858.	27
Amts-Protocollist Schultz zum Registrator beim Gerichte zu Ludwigslust	25. Junius	—	21
C. Viechelmann zum Telegraphen-Ingenieur	22. Septbr.	—	31
A. T. C. F. L. Tiedemann und C. T. L. Puls zu Telegraphen-Accessisten	23. Decbr.	—	40
Es ist verliehen:			
Dem Gerichts-Actuar Hesse zu Ludwigslust der Charakter eines Gerichts-Secretairs	25. Junius	1858.	21
Entlassen ist:			
Telegraphist Pries	16. Junius	1858.	18
5. Beim Ministerium der Finanzen und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Minister a. D. Geheimerath von Levetzow zum Staats-Minister und Vorstande des Ministeriums der Finanzen	1. Julius	1858.	20
Ministerialrath Dr. Meyer zum Geheimen Ministerialrath . . .	13. October	—	34
Amtmann von Wickede zum vortragenden Rath im Finanz-Ministerium mit dem Charakter als Ministerialrath . . .	28. Decbr.	—	40
Hülfsschreiber Harms zum überzähligen Ministerial-Copiisten . .	7. Julius	—	21
Entlassen ist:			
Staatsrath von Brock als Vorstand des Finanz-Ministeriums .	1. Julius	1858.	20
Ernannt sind:			
Revisions-Gehülfe Baron von Stenglin zum Revisor . . .	26. Mai	1858.	16
Steuerpractikant Lemcke zum Gehülfen im Revisions-Departement	1. Junius	—	17
Steuer-Revisionsgehülfe Schultze zum Revisor	30. Novbr.	—	39
Zoll-Controleur Schneider zum Rentschreiber	24. Julius	—	21
Rentschreiber Ackermann zum Cassier	3. Septbr.	—	26
Elbzoll-Inspector von Raven zum ersten Elbzoll-Beamten und Elbzoll-Director beim Elbzollamte zu Dömitz	26. October	—	37

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Bahnhofs-Zoll-Controleur Voß zum Steuer-Einnehmer in Bützow	15. Februar	1858.	7
Postpractikant Buschmann zum interimistischen Zoll- und Passir-schein-Expedienten am Bahnhofe zu Schwaan	11. März	—	10
Steuer-Mitarbeiter Röhl zum Bahnhofs-Zoll-Expedienten in Grabow	3. April	—	11
Zoll-Controleur Gley zum Steuer ꝛc. Expedienten am Bahnhofe Schwerin	23. August	—	25
Beauftragt sind:			
Postpractikant Hinrichs mit der Verwaltung der Steuer- ꝛc. Expedientenstelle zu Bahnhof Pritzier	9. Julius	1858.	21
Postsecretair Bölcken mit der Verwaltung der Zoll-Expedition zu Bahnhof Hagenow			
Steuerpractikant Pagels mit der Verwaltung der Zoll-Expedition zu Bahnhof Ludwigslust	23. August	—	25
Versetzt sind:			
Zoll-Controleur Schröder an den Bahnhof zu Güstrow . .	11. März	1858.	10
Zoll-Controleur Gley an den Bahnhof zu Rostock			
Zoll-Expedient Jahn an den Bahnhof Rostock	23. August	—	25
Zoll-Expedient Broll an den Bahnhof Blankenberg . . .			
Zoll-Expedient Worbitzky an den Bahnhof Bützow . . .			
Es ist verliehen:			
Den Revisoren Kenzler und Krüger der Charakter als Amtmann	6. März	1858.	10
Dem Finanzrath Hinrichsen der Charakter als Geheime Finanzrath	14. Decbr.	—	40
Erwählt ist:			
Gutsbesitzer von Schack auf Retgendorf zum ritterschaftlichen Deputirten bei der Schulden-Tilgungs-Commission	15. Decbr.	1858.	40
a. Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten.			
Entlassen ist:			
Kammer-Canzlist Hunger	15. Decbr.	1858.	40

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Ernannt sind:			
Bau-Conducteur Zöllner zum Districtsgehülfen für den Güstrower Baudistrict	29. Decbr.	1857.	1
Bau-Conducteur Koch zum Baumeister in Doberan	11. Januar	1858.	2
Die Architekten Hesse, Wehner und Voß zu Bau-Conducteuren	13. März	—	12
Bau-Conducteur Wachenhusen zum Districts-Baumeister für die Aemter Dargun-Gnoien-Neukalden und Stavenhagen	24. Junius	—	19
Das theoretische Examen haben bestanden:			
Die Architekten Schlosser aus Röbel und Lauenburg aus Bützow	8. Junius	1858.	18
Zu Kammer-Ingenieuren und resp. Ingenieur-Gehülfen sind angenommen:			
Ingenieur-Gehülfe Zander zu Hansdorf	22. April	1858.	13
Ingenieur-Lehrling Erdmann zu Güstrow	17. Septbr.	—	28
Ingenieur-Lehrling Mecklenburg in Schwerin	11. October	—	34
Jugenieur-Gehülfe Schröder zu Rostock	20. October	—	35
Ernannt und resp. befördert sind:			
Amtmann Prehn zum ersten Beamten und Amtshauptmann bei den Aemtern Bützow-Rühn	17. März	1858.	11
Amtsverwalter von Pentz zu Güstrow zum zweiten Beamten und Amtmann	25. Februar	—	10
Amtsverwalter Rötger zu Güstrow zum zweiten Beamten und Amtmann	17. März	—	11
Ministerial-Assessor von Wrisberg zum zweiten Beamten und Amtmann bei dem Amte Gadebusch-Rehna	15. Novbr.	—	39
Amts-Mitarbeiter Timm zu Goldberg zum dritten Beamten und Amtsverwalter	17. März	—	11
Amts-Mitarbeiter Oldenburg in Schwerin zum dritten Beamten und Amtsverwalter	23. Julius	—	22
Amts-Protocollist Krüger zum Registrator bei dem Saline-Amte Sülze	16. Julius	—	21
Amts-Diätar Hinzelmann zum Protocollisten bei dem Amte Grabow-Eldena			
Amts-Diätar Pfenningstorff zum Protocollisten bei dem Amte Grevesmühlen			

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Das votum in judicialibus ist beigelegt:			
Dem Amts-Auditor Schumacher zu Rostock	3. Februar	1858.	7
Dem Amts-Auditor Lange zu Rostock	20. Mai	—	16
Dem Amts-Auditor Buschmann zu Boizenburg	20. October	—	35
Versetzt sind:			
Amts-Mitarbeiter Erfurth an das Amt Schwerin	23. März	1858.	11
Amtmann von Koppelow an das Amt Grabow-Eldena Amtsverwalter Schröder an das Amt Mecklenburg-Redentin und Poel Amts-Mitarbeiter A. von Koppelow an das Amt Warin-Neukloster	16. April	—	13
Amts-Auditor Schlettwein an das Amt Toitenwinkel	30. April	—	14
Amtmann von Wickede an das Amt Stavenhagen	12. Junius	—	18
Amts-Registrator Brinckmann an das Amt Grabow	16. Julius	—	21
Amts-Auditor Buschmann an das Amt Boizenburg	20. October	—	35
Als Auditoren sind angestellt:			
Rechts-Candidat zur Nedden bei dem Amte Schwerin	12. Mai	1858.	15
Rechts-Candidat Giffenig bei dem Amte Boizenburg	28. Mai	—	17
Rechts-Candidat Fabricius bei den Aemtern Grabow-Eldena	23. Junius	—	19
Advocat Mann bei dem Amte Toitenwinkel	11. August	—	24
Advocat Bergner bei den Aemtern Bützow-Rühn Advocat Crain bei den Aemtern Mecklenburg-Redentin und Poel	1. Decbr.	—	39
Rechts-Candidat Wünsch bei den Aemtern Wittenburg-Walsmühlen und Zarrentin Rechts-Candidat Studemund bei den Aemtern Hagenow-Toddin und Bakendorf	15. Decbr.	—	40
Es ist verliehen:			
Dem Amts-Registrator Armster zu Warin der Charakter als Amts-Secretair	30. April	1858.	14
Entlassen sind:			
Amts-Protocollist Dix	23. März	1858.	11
Amts-Mitarbeiter Eberhard	27. Septbr.	—	30
Ernannt ist:			
Stationsjäger Behrens zum Förster in Hohen-Sprenz	16. Junius	1858.	18

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
b. Abtheilung für die Verwaltung der Posten.			
Ernannt sind:			
Post-Commissair Tesch zum Ober-Postamts-Director und Vorstand des Ober-Postamts zu Schwerin	13. Septbr.	1858.	27
Die Postschreiber Jeppe und Flügge zu Postsecretairen . . .	12. Mai	—	15
Postmeister Bahl zum Postmeister in Stavenhagen . . .	14. Septbr.	—	28
Die Postschreiber Bölcken, Kraus und Deichmann zu Postsecretairen			
Die Postaccessisten Staack, Ladendorf, Nehls und Schwartz zu Postschreibern	12. Mai	—	15
Die Postaccessisten Zickermann, von Wrisberg I., Schlosser, Pleßmann und Hingst zu Postschreibern	14. Septbr.	—	28
Postaccessist Halleur zum Postschreiber	6. Decbr.	—	39
Die Postpractikanten Gaggow I., Strömer, Vogler, Buschmann, von Wrisberg, Benemann, Vollbrecht, Sodemann, Müller, Jürgens und Gaggow II. zu Postaccessisten	19. Julius	—	21
In den Ruhestand ist versetzt:			
Post-Commissair Deichmann zu Parchim	19. Julius	1858.	21
6. Beim Ministerium der Justiz und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt ist:			
Der Vorstand des Justiz-Ministeriums, Staatsrath von Schröter zum Staats-Minister	1. Julius	1858.	20
a. Abtheilung für Justizsachen.			
Ernannt sind:			
Ministerial-Director Dr. Schmidt zum Ober-Appellationsrath bei dem Ober-Appellationsgericht zu Rostock	18. October	1858.	34

Canzlei-

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Canzlei-Registrator Becker zum interimistischen zweiten Registrator bei dem Ober-Appellationsgericht zu Rostock	12. Mai	1858.	15
Copiist Rogge zum wirklichen Canzlisten bei dem Ober-Appellationsgericht zu Rostock	20. Februar	—	8
Canzlei-Assessor von Amsberg zum Canzleirath mit entscheidender Stimme bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin	23. Junius	—	19
Candidat der Rechte von Engel als Auditor ohne Votum bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin	2. Junius	—	17
Advocat Pfister zum überzähligen Registrator bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin	7. Januar	—	2
Wachtmeister Hersen zum Pedellen bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin	26. März	—	11
Canzlei-Vicedirector von Monroy zum Director, und Canzleirath Tiedemann zum Justizrath bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow	22. April	—	13
Canzlei-Auditor von Lützow zum Canzlei-Assessor mit berathender Stimme bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow	7. Decbr.	—	39
Ober-Appellationsrath von Liebeherr zum Director, und Justizrath von Blücher zum Vice-Director bei der Justiz-Canzlei zu Rostock	22. April	—	13
Canzlei-Assessor Burmeister zum Canzleirath mit entscheidender Stimme bei der Justiz-Canzlei zu Rostock	23. Novbr.	—	38
Senator Advocat Bölckow zum sechsten wirklichen Criminalrath beim Criminal-Collegium zu Bützow	2. Januar	—	2
Advocat Lüders zum interimistischen Stadtrichter in Teterow .	12. Februar	—	7
Bürgermeister Simonis zum Stadtrichter in Lübz	16. Octbr.	—	34
Copiist Schultz zum Actuar beim Stadtgerichte zu Röbel . . .	13. April	—	12
Versetzt ist:			
Justizrath Dr. Spangenberg an die Justiz-Canzlei zu Rostock	22. April	1858.	13
Es ist verliehen:			
Dem Canzlei-Secretair Hofrath von Meding in Güstrow der Charakter eines Geheimen Hofraths	17. Decbr.	1858.	40

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Zur Verwaltung des Richteramts sind qualificirt befunden:			
Advocat Kues zu Rostock	17. Februar	1858.	8
Advocat Zickermann zu Schwerin	16. März	—	10
Amts-Auditor Advocat Lange zu Rostock	20. April	—	13
Obergerichts-Registrator Advocat Stahl zu Rostock	4. Mai	—	14
Advocat Witt zu Wismar	18. Mai	—	16
Advocat Karsten zu Rostock	7. Septbr.	—	26
Amts-Auditor Advocat Buschmann zu Schwerin	5. October	—	32
Amts-Auditor Advocat Reichhoff zu Schwerin	9. Novbr.	—	37
Amts-Auditor Advocat Detmering zu Schwerin	14. Decbr.	—	40
Zum Mitgliede der Fideicommiß-Behörde ist wieder erwählt:			
Major von Grävenitz auf Waschow	13. Decbr.	1858.	40
b. Abtheilung für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.			
Ernannt sind:			
Unterstaats-Procurator Dr. von Meibom zum ordentlichen Professor der Rechte, und Conservator Dr. Bartsch zum ordentlichen Professor der deutschen und neueren Literatur an der Landes-Universität zu Rostock	29. Decbr.	1857.	2
Privat-Docent Lt. Bachmann zum ordentlichen Professor der Theologie an der Landes-Universität zu Rostock	31. Julius	1858.	22
Consistorialrath Professor Wiggers zum Ober-Consistorialrath	28. August	—	26
Pfarrer Wilhelmi zum Rector an der Stadtschule in Lübz	20. März	—	10
Candidat Fischer zum eilften Lehrer am Gymnasium Fridericianum zu Schwerin	31. März	—	12
Candidat Tolzien zum Lehrer am Schullehrer-Seminar in Ludwigslust	8. Mai	—	14
Dr. Schulze zum zehnten Lehrer am Gymnasium Fridericianum zu Schwerin	17. Mai	—	16
Candidat Ritter zum Lehrer an der Realschule in Schwerin	8. Septbr.	—	27
Dr. Weiß zum Lehrer an der Domschule in Güstrow	21. October	—	35

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Candidat Brückner zum Conrector an der Stadtschule in Malchin	26. Octbr.	1858.	36
Candidat Wolff zum Subrector an der Schule in Ludwigslust Conrector Schliemann zum Rector an der Realschule in Ludwigslust Rector Türk zum adjungirten Rector an der Stadtschule zu Grabow	23. Decbr.	—	40
Consistorialrath Dr. Mejer zum zweiten Provisor beim Kloster zum heiligen Kreuz und bei der Kirchen-Oeconomie zu Rostock	24. Decbr.	1857.	1
Inspector Facklam zum Cassier bei den Wittwen-Instituten für die Civil- und Militairdiener und für die Kirchen- und Schuldiener	26. Octbr.	1858.	36
Entlassen ist:			
Professor der Theologie Dr. Baumgarten	6. Januar	1858	2
c. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.			
Ernannt sind:			
Der interimistische Hausverwalter Manecke zum wirklichen Hausverwalter bei der Irren-Heilanstalt Sachsenberg	14. Decbr.	1857.	1
Amtsverwalter von Suckow zum interimistischen Intendanten und Director der Doberaner Bade-Anstalten	12. Januar	1858.	3
Entlassen ist:			
Kammerherr Baron von Rodde als Intendant und Director der Doberaner Bade-Anstalten	12. Januar	1858.	3
Es ist verliehen:			
Dem Dr. med. Spaarmann in Stavenhagen der Charakter eines Sanitätsraths	28. Decbr.	1857.	1
Dem Professor Dr. Thierfelder in Rostock der Charakter eines Medicinalraths	11. Januar	1858.	2
Dem Sanitätsrath Kittel in Schwerin der Charakter eines Medicinalraths	27. Novbr.	—	39

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen. Monat.	Jahr.	No. des Reg.-Blatts.
Dem Oberstabsarzt Dr. Störzel in Schwerin der Charakter eines Medicinalraths Dem Kreisphysikus Dr. Wendt in Parchim der Charakter eines Sanitätsraths	1. Decbr.	1858.	39
Dem Oberstabsarzt Dr. Rennow in Ludwigslust der Charakter eines Hofraths	9. Decbr.	—	39
Concession zur medicinischen Praxis ist ertheilt:			
Dem Dr. med. Söffing in Warin	12. Januar	1858.	3
Dem Dr. med. von Zehender aus Neustrelitz	17. April	—	13
Dem Dr. med. Schlettwein aus Bandelstorf	15. Junius	—	18
Dem Dr. med. Piper aus Hagenow	5. Julius	—	21
Dem Dr. med. Waldow in Güstrow	2. August	—	23
Dem Dr. med. Mahn in Rostock	8. Sept.	—	26
Dem Dr. med. Classen in Rostock	22. Octbr.	—	37
Dem Dr. med. Günther aus Röbel	27. Novbr.	—	39
Concession zur Ausübung der Zahnarzneikunst ist ertheilt:			
Dem J. C. F. Schnoor zu Gadebusch	6. August	1858.	23
Concession zur Ausübung der Thierarzneikunde ist ertheilt:			
Dem M. C. F. Borchert aus Neu-Brandenburg	15. Februar	1858.	8
Dem Thierarzt H. von Holzschuher zu Herzfeld	13. Octbr.	—	34
Concession zur Ausübung der medicinischen Praxis ist wieder genommen:			
Dem Dr. med. von Zehender aus Neustrelitz	14. Junius	1858.	18

7. Beim Militair-Departement und im Bereiche der Administration desselben.

Ernannt sind:

Oberst von Zülow zum General-Adjutanten und General-Major	29. Junius	1858.	20
Cassier Greßmann zum Berechner der Militair-Casse mit dem Charakter als Zahlmeister	19. Julius	—	21

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Ernannt und resp. befördert sind:			
Die Portepée-Fähnriche von Hirschfeldt, von Rantzau, Richter, von Suckow, von Plessen und von Preen zu Second-Lieutenants	22. Decbr.	1857.	1
Premier-Lieutenant Kossel zum Hauptmann und Batterie-Chef, und Second-Lieutenant von Schultz zum Premier-Lieutenant	4. Januar	1858.	2
Second-Lieutenant a. D. von Wickede zum überzähligen Second-Lieutenant der Cavallerie	8. Januar	—	2
Portepée-Fähnrich von Quitzow zum Second-Lieutenant	1. Februar	—	5
Die Portepée-Fähnriche von Mentz und von Meibom zu Second-Lieutenants	26. Februar	—	8
Der charakterisirte Rittmeister von Brandenstein zum wirklichen Rittmeister und Escadrons-Chef	9. Junius	—	18
Unterlieutenant von Häseler zum Second-Lieutenant	12. Junius	—	18
Hauptmann von Hertzberg zum Flügel-Adjutanten Major Baron von Rodde zum Regiments-Commandeur Premier-Lieutenant von Lehsten zum Hauptmann und Compagnie-Chef	29. Julius	—	22
Second-Lieutenant Wiedow zum Premier-Lieutenant Rittmeister von Blücher zum Major und etatmäßigen Stabsoffizier Premier-Lieutenant von Suckow zum Rittmeister und Escadronschef	1. August	—	22
Second-Lieutenant von Behr zum Premier-Lieutenant			
General-Major von Witzleben zum General-Lieutenant	8. Septbr.	—	27
Second-Lieutenant Johannes zum Premier-Lieutenant Portepée-Fähnrich Melms zum Second-Lieutenant	17. Novbr.	—	38
Oberstlieutenant von Elderhorst zum Commandanten der Stadt Rostock Major Graf von Normann zum Commandeur des Jäger-Bataillons Major Paepcke zum Commandeur des II. Bataillons	23. Novbr.	—	38
Oberst von Plessen zum Commandanten in Ludwigslust	22. Novbr.	—	38
Hauptmann Baron von Stenglin zum Major und etatmäßigen Stabsoffizier Hauptmann von Bülow zum Major und etatmäßigen Stabsoffizier Premier-Lieutenant von Conring I. zum Hauptmann und Compagnie-Chef	2. Decbr.	—	39

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Premier-Lieutenant von Koppelow zum Hauptmann und Compagnie-Chef	2. Decbr.	1858.	39
Die Second-Lieutenants von Bassewitz, von Both, von Cramon und Erfurth zu Premier-Lieutenants . . .			
Second-Lieutenant von Uslar zum Premier-Lieutenant . .			
Second-Lieutenant Paschen zum Premier-Lieutenant			
Second-Lieutenant Meltzer zum Premier-Lieutenant			
Die Portepée-Fähnriche von Wickede, von Schultz, von Klein und von Bülow zu Second-Lieutenants	14. Decbr.	—	40
Hauptmann von Mentz zum Divisions-Rechnungsrath	3. Januar	—	2
Dr. Piper zum Assistenzarzt bei der Division	16. Junius	—	18
Uebertragen ist:			
Dem Oberstlieutenant von Bilguer die interimistische Führung der Division	23. Novbr.	1858.	38
Es ist beigelegt:			
Dem Garnison-Auditeur Flügge der Premier-Lieutenants-Rang .	2. Februar	1858.	5
Dem Rittmeister von Gamm der Charakter als Major . . .	1. Junius	—	16
Dem Oberstabsarzt Dr. Rennow der Majors-Rang	8. Decbr.	—	39
Es sind übertragen:			
Dem General-Major und General-Adjutanten von Zülow die Functionen eines Chefs der Gendarmerie	2. Julius	1858.	21
Ernannt ist:			
Major Lemcke der Gendarmerie zum Oberstlieutenant . . .	13. Julius	1858.	21
Zur Disposition ist gestellt:			
Premier-Lieutenant von Levetzow	1. Decbr.	1858.	39
Verabschiedet und resp. entlassen sind:			
Divisions-Rechnungsrath Vogler	29. Decbr.	1857.	1
Second-Lieutenant von Wickede des Dragoner-Regiments . .	31. März	1858.	11
Second-Lieutenant von Wickede des 3. Bataillons			
Assistenz-Arzt Dr. Voß			
Oberstabsarzt Dr. Wilke	25. Junius	—	19
General-Major von Hopffgarten als General-Adjutant . . .	28. Junius	—	20
Oberst von Bernstorff	24. Julius	—	21
Premier-Lieutenant von Raven mit dem Charakter als Hauptmann	17. Novbr.	—	38
General-Lieutenant von Witzleben	21. Novbr.	—	38

	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen.		No. des Reg.-Blatts.
	Monat.	Jahr.	
Bestätigt ist:			
Bürgermeister Koch in Gadebusch zum landschaftlichen Deputirten bei der Schweriner Militair-Districts-Behörde	17. Decbr.	1858.	40
8. Beim Oberkirchenrathe und im Bereiche der Administration desselben.			
Ernannt sind:			
Canzlei-Director von Liebeherr in Rostock zum Consistorial-Director	22. April.	1858.	14
Superintendent Dr. Vermehren zu Güstrow zum Consistorialrath	28. Decbr.	1857.	1
Erwählt und resp. berufen sind:			
Candidat Rohde zum Pastor adj. zu Vietlübbe	11. Decbr.	1857.	1
Gehülfsprediger Wilbrandt zum Prediger in Brunow und Klüß	17. April	1858.	13
Rector Wilbrandt zum Prediger in Gnevstorf	3. Julius	—	21
Hülfsprediger Kahl zum Prediger in Biendorf	28. Julius	—	22
Pastor Jantzen zum Prediger in Beidendorf	12. Octbr.	—	34
Hülfsprediger Eberhard zum Prediger in Roggenstorf	25. Octbr.	—	36
Pastor Lehmann in Waren auch zum Prediger in Klink .	1. Decbr.	—	39
Ernannt sind:			
Superintendent Schmidt in Parchim zum Dirigenten und Mitgliede der Commission zur Prüfung der Candidaten der Theologie pro licentia concionandi	28. Decbr.	1857.	1
Steuer-Einnehmer Spalding in Stavenhagen zum Kirchen-Oeconomus und Provisor daselbst	30. Junius	1858.	21
9. Orts- und Personen-Namens-Veränderungen.			
Bekanntmachung, betreffend die Benennung der Stadt Neukalen	31. Julius	1858.	22
Es ist beigelegt:			
Den auf der Feldmark des Gutes Schwechow separirt belegenen Bauergehöften der Name „Clausenheim“	27. Mai	1858.	18

Es enthalten die Jahrgänge des officiellen Wochenblatts Stücke:

Jahrgang	1812	=	39 Stücke.	Jahrgang	1831	=	51 Stücke.
—	1813	=	50 —	—	1832	=	48 —
—	1814	=	53 —	—	1833 *)	=	49 —
—	1815	=	52 —	—	1834	=	48 —
—	1816	=	52 —	—	1835	=	50 —
—	1817	=	51 —	—	1836	=	47 —
—	1818	=	43 —	—	1837	=	49 —
—	1819	=	37 —	—	1838	=	50 —
—	1820	=	36 —	—	1839	=	50 —
—	1821	=	40 —	—	1840 *)	=	37 —
—	1822	=	30 —	—	1841	=	31 —
—	1823	=	46 —	—	1842	=	39 —
—	1824	=	49 —	—	1843	=	32 —
—	1825	=	51 —	—	1844	=	28 —
—	1826	=	47 —	—	1845	=	35 —
—	1827	=	48 —	—	1846	=	33 —
—	1828	=	49 —	—	1847	=	35 —
—	1829	=	45 —	—	1848	=	59 —
—	1830	=	46 —	—	1849	=	51 —

Es enthalten die Jahrgänge des Regierungs-Blattes Stücke:

Jahrgang	1850	=	53 Stücke.	Jahrgang	1855	=	47 Stücke.
—	1851	=	43 —	—	1856	=	43 —
—	1852	=	36 —	—	1857	=	40 —
—	1853	=	51 —	—	1858	=	40 —
—	1854	=	46 —				

*) Vom Jahrgange 1833 an ist ein Haupttitel, vom Jahrgange 1840 an ein Haupttitel nebst Inhalts-Verzeichniß beigegeben.

Sämmtliche Jahrgänge des officiellen Wochenblatts von 1812 bis 1849, so wie die Jahrgänge 1850 bis 1858 des Regierungs-Blatts sind in der Expedition (der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung) der Jahrgang auf Druckpapier broch. zu 38 ßl. Cour.; einzelne Jahrgänge auf Schreibpapier von den Jahren 1818, 1836, 1840, 1843 bis 1858 incl. broch. zu 1 Thlr. 8 ßl. Cour; Exemplare aller Jahrgänge des officiellen Wochenblatts resp. Regierungs-Blatts von 1812 bis 1858 (47 Jahrgänge) auf Druckpapier das Exemplar broch. zu dem Preise von 31 Rthlrn. 16 ßl. Cour zu haben.

Schwerin, im Januar 1859.

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 6. Januar 1858.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 1. Verordnung wegen Besteuerung der in den hiesigen Landen nach Charten und Proben handelnden Ausländer.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Insinuation gerichtlicher Erlasse durch die Postanstalten. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchführung von Rindvieh ꝛc. aus dem Hannoverschen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen beschlossen, die durch das Publicandum vom 31sten December 1852, nach Maaßgabe der Verordnung vom 20sten Januar 1838 und deren Erläuterung vom 12ten Februar 1840, auf fünf Jahre angeordnete Besteuerung der nach Charten und Proben in den hiesigen Landen handelnden Ausländer noch auf ein Jahr, also bis zum 31sten Januar 1859 incl., fortbestehen zu lassen, und

befehligen alle betheiligten Behörden, wie sonst Jedermann, den es angeht, sich hiernach zu achten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten December 1857.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
wegen Besteuerung der in den hiesigen Landen nach Charten und Proben handelnden Ausländer.

II. Abtheilung.

(1) Da die Insinuation gerichtlicher Erlasse durch die Postanstalten nach Maaßgabe der darüber unterm 26sten October d. J. publicirten Bestimmungen nur dann erfolgen kann, wenn die Postanstalten davon, daß die Absendung von einem Gerichte zum Zwecke der Insinuation geschieht, entweder durch Verschluß mit dem Gerichtssiegel oder durch sonstige besondere Bezeichnung genügend in Kenntniß gesetzt werden, so werden diejenigen Gerichtsbehörden, welche ein eigenes Gerichtssiegel nicht besitzen, hierdurch angewiesen, zu dem gedachten Zwecke auf dem Couverte neben der Bezeichnung „Recommandirt" noch die Worte „Gerichtliche Insinuation" hinzuzufügen.

Schwerin am 23sten December 1857.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
der Justiz. der Finanzen.
v. Schröter. v. Brock.

---

(2) Die durch das Publicat vom 19ten Januar d. J. angeordnete Absperrung der südlichen Landesgrenze gegen die Ein- und Durchführung von Rindvieh u. s. w. aus dem Hannoverschen — Regierungs-Blatt No. 2 — wird hierdurch wieder aufgehoben.

Schwerin am 28sten December 1857.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Nach Emeritirung des Pastors Riedel zu Vietlübbe, Präpositur Gadebusch, ist der bisherige Candidat Rohde in Schwerin zum Pastor adj. zu Vietlübbe am ersten Advent d. J., den 29sten v. M., erwählt, und nach vorgängiger Ordination introducirt.

Schwerin am 11ten December 1857.

---

(2) Der bisherige interimistische Hausverwalter der Irren-Heilanstalt Sachsenberg, Hermann Manecke, ist nunmehr zum wirklichen Hausverwalter dieser Anstalt Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 14ten December 1857.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Portépée-Fähnriche von Hirschfeldt, von Rantzau, Richter, von Suckow, von Plessen und von Preen zu Second-Lieutenants der Infanterie zu ernennen geruht.

Schwerin am 22sten December 1857.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Consistorialrath und Professor der Rechte, Dr. Mejer in Rostock zum zweiten Provisor beim Kloster zum heiligen Kreuz und bei der Kirchen-Oeconomie daselbst zu ernennen.

Schwerin am 24sten December 1857.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Superintendenten Dr. Vermehren in Güstrow, zur gnädigsten Anerkennung seiner langjährigen treuen Amtsführung, zum Consistorialrath zu ernennen geruht.

Schwerin am 28sten December 1857.

---

(6) Nachdem der Superintendent Dr. Vermehren in Güstrow, auf seinen Wunsch, aus der Commission zur Prüfung der Candidaten der Theologie pro licentia concionandi ausgeschieden, ist der Superintendent Schmidt in Parchim wieder zum Dirigenten und Mitgliede dieser Commission, die bis auf Weiteres ihren Sitz in Parchim haben wird, Allerhöchst bestellt.

Schwerin am 28sten December 1857.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Dr. med. Spaarmann in Stavenhagen, in Anerkennung seiner bisherigen ärztlichen Wirksamkeit, den Charakter eines Sanitätsraths zu verleihen.

Schwerin am 28sten December 1857.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Divisions-Rechnungsrath Vogler den, constatirter Invalidität halber, erbetenen Abschied mit Pension und der Erlaubniß, auch fernerhin die Uniform mit den vorschriftsmäßigen Abzeichen für Verabschiedete tragen zu dürfen, in Gnaden ertheilt.

Schwerin am 29sten December 1857.

---

(9) Der Bau-Conducteur Zöllner zu Güstrow ist zu Neujahr k. J. zum Districtsgehülfen für den dortigen Bau-District ernannt worden.

Schwerin am 29sten December 1857.

---

(10) Der Kammerherr Georg Heinrich Ottomar Hermann von Laffert ist, in Folge stattgehabter Cavelung und Vereinbarung mit seinen drei Brüdern und bisherigen Miteigenthümern, alleiniger Eigenthümer des Lehnguts Schwechow Amts Wittenburg, geworden und als solcher heute anerkannt.

Schwerin am 30sten December 1857.

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. Januar 1858.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Annahme der Noten der Rostocker Bank bei den gemeinsamen landesherrlichen und ständischen Cassen. (2) Bekanntmachung wegen der ausgelooseten und in Termino Johannis d. J. von der Reluitions-Casse zurückzuzahlenden Capitalien. (3) Bekanntmachung wegen der ausgelooseten und am 1sten August d. J. zurückzuzahlenden Capitalien der Anleihe von 1843.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß während des laufenden Kalenderjahres die Noten der Rostocker Bank auch bei allen gemeinsamen Cassen der Landesherrschaft und der Stände an Zahlungsstatt nach ihrem Nominalwerthe angenommen werden, jedoch mit Ausschluß aller Herauszahlungen auf Banknoten.

Schwerin am 5ten Januar 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

(2) Bei heute erfolgter Auslooſung der in Termino Johannis 1858 abzutragenden Reluitions-Casse-Schulden — deren Abminderung dadurch circa 65,000 Thaler Courant betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 345. 354. 413. 435. 566. 591. 645. 763. 769. 805. 827. 1114. 1119. 1133. 1221. 1239. 1401. 1827. 1872. 2010. 2038. 2205. 2219. 2252. 2373. 2398. 2916. 3018. 3107. 3140. 3287. 3294. 3304. 3309. 3386. 3421. 3456. 3459. 3651. 3866. 3867 und 3889;
Lit. B. Num. 118. 151. 328. 377. 468. 483. 505. 513. 538. 800. 863. 975. 986. 1131. 1206 und 1266;
Lit. C. Num. 7. 31. 44. 230. 259. 485. 685. 766. 767 und 781;
Lit. D. Num. 135. 443. 446 und 466;
Lit. E. Num. 43. 60. 306. 432 und 787;
Lit. F. Num. 68. 193. 735. 920. 997 und 1053;
Lit. G. Num. 63. 126 und 582;
Lit. H. Num. 422. 446. 529. 676. 727 und 822;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Johannis 1858 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahl-Commissair Peitzner hieselbst, rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers, franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Schwerin am 13ten Januar 1858.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. F. v. Maltzan.
E. A. W. v. Blücher. A. v. Bernstorff.

---

(3) Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgewesenen Verloosung der zur Auszahlung kommenden Capitalien der Mecklenburgischen Anleihe de 1843 das Loos folgende Nummern:

Num. 118. 145. 162 à 1000 Mk. Bco.;
Num. 201 à 500 Mk. Bco.;
Lit. A. Num. 340. 357. 389. 390. 450. 585. 600. 747.;
Lit. B. Num. 203. 300. 304. 314. 348. 402. 497. 498. 558. 673. 716. 861. 863.;
Lit. C. Num. 20. 152. 393. 411. 485. 711. 713. 751. 865. 1192;

getroffen, mithin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am bevorstehenden 1. August 1858 bei dem Banquierhause Salomon Heine in Hamburg baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuldpapiere mit allen nicht realisirten Zins-Coupons an das obgedachte Banquierhaus am 1. August 1858 abgeliefert werden, wogegen dasselbe den Berechtigten die Zahlung leisten wird.

Schwerin am 15ten Januar 1858.

Großherzogl. Mecklenb.-Schwerinsche Schulden-Tilgungs-Commission.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. F. v. Lehsten.
M. Rettich. A. Wulffleff.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die bei dem Abgange des Professors Dr. Roth Ostern k. J. 1858 erledigt werdende ordentliche Professur der Rechte an der Landes-Universität zu Rostock dem Unterstaats-Procurator Dr. von Meibom in Marburg zu verleihen,

den bisherigen Conservator der Bibliothek des germanischen Museums in Nürnberg, Dr. Karl Bartsch daselbst, zum ordentlichen Professor der deutschen und neueren Literatur an der Landes-Universität zu Rostock zu ernennen.

Schwerin am 29sten December 1857.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, an die Stelle des anderweitig beförderten Criminalraths Störzel, den Senator Advocaten Hermann Theodor Wilhelm Bölckow zu Grabow zum sechsten wirklichen Criminalrath bei dem Criminal-Collegium zu Bützow zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 2ten Januar 1858.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hauptmann von Mentz der Artillerie zum Divisions-Rechnungsrath zu ernennen geruht.

Schwerin am 3ten Januar 1858.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben

den Premier-Lieutenant Kossel der Artillerie zum Hauptmann und Batterie-Chef, und

den Second-Lieutenant von Schultz der Artillerie zum Premier-Lieutenant zu ernennen geruht.

Schwerin am 4ten Januar 1858.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den ordentlichen Professor der Theologie an der Landes-Universität in Rostock, Dr. Baumgarten, von seinem akademischen Lehramte entlassen.

Schwerin am 6ten Januar 1858.

---

(6) Der diesseitige Consul H. H. Paulsen zu St. Thomas ist aus diesem Amte entlassen worden.

Schwerin am 6ten Januar 1858.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Advocaten Johann Heinrich Vollrath Christian Pfister hieselbst zum überzähligen Registrator bei der hiesigen Justiz-Canzlei zu ernennen.

Schwerin am 7ten Januar 1858.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Königlich Preußischen Second-Lieutenant a. D. Reinhold von Wickede zum überzähligen Second-Lieutenant der Cavallerie zu ernennen geruht.

Schwerin am 8ten Januar 1858.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Professor Dr. Thierfelder in Rostock, in Anerkennung seiner erfolgreichen Wirksamkeit als akademischer Lehrer und ausübender Arzt, den Charakter eines Medicinalraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 11ten Januar 1858.

---

(10) Der Bau-Conducteur Fr. Koch ist zum Baumeister in Doberan Allerhöchst ernannt, wo demselben die Leitung der dortigen Bade-Banten bis auf Weiteres übertragen worden.

Schwerin am 11ten Januar 1858.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. Januar 1858.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 2. Außerordentliches Contributions-Edict für das Jahr 1858. № 3. Verordnung zur Abänderung der §§. 50 und 51 der Verordnung vom 1sten Februar 1856, betreffend das Verfahren wegen der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen. № 4. Verordnung, betreffend die Eidesformeln für die im Civilproceß zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen, imgleichen die den ersteren vorzulegenden allgemeinen Fragen.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung einer Commission für die Verwaltung der Wasserwerke an der Elbe, Stör und Havel. (2) Bekanntmachung, betreffend die interimistische Verwaltung der Cassengeschäfte bei den Großherzoglichen Civildiener- ꝛc. und Prediger- ꝛc. Wittwen-Instituten.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem Wir Uns auf dem jüngsten Landtage zu Sternberg über die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes für das Jahr 1858 mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft berathen und durch den Landtags-Abschied vom 21sten December v. J. die Ausschreibung von drei Edicten der außerordentlichen Contribution in dem Etatjahre von Antonii 1858 excl. bis Antonii 1859 incl. nach dem Vorschlage Unserer getreuen Stände genehmigt haben, so verkündigen Wir hiermit die Erhebung dieser außerordentlichen Contribution nach dem unterm 18ten Februar 1854 publicirten Edicte, in der Art, daß

zwei Simpla im Monat April d. J.
und
ein Simplum in der ersten Hälfte des Monats October d. J.
eingefordert werden sollen; und befehlen sämmtlichen Colligirungs-Behörden, sich hiernach auf das Genaueste zu richten, die Erhebung edictmäßig zu besorgen und die Ablieferung des Erhobenen auf das Pünktlichste zu beschaffen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 8ten Januar 1858.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Außerordentliches Contributions-Edict
für das Jahr 1858.

(№ 3.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die Erfahrung hat ergeben, daß die Zwecke der öffentlichen und mündlichen Verhandlung der zu der Competenz Unseres Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen in der Rechtsmittel-Instanz mehr oder weniger leiden, wenn die Verkündigung des Erkenntnisses nicht sofort nach dem Schlusse jener Verhandlung, sondern erst später von dem Criminal-Collegium erfolgt. Wir finden Uns hierdurch veranlaßt, die §§. 50 und 51 Unserer Verordnung vom 1sten Februar 1856, betreffend das Verfahren wegen der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen, entsprechend abzuändern, und verordnen daher, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt.

§. 1.

Der §. 50 Nr. 1 Unserer gedachten Verordnung soll fortan so lauten:

Das Erkenntniß wird in der Regel, auf den weiteren mündlichen Vortrag des Referenten und des Correferenten, sofort beschlossen, und hierauf, wenn der Angeschuldigte oder dessen Vertheidiger gegenwärtig ist, demselben sofort in öffentlicher Sitzung Namens des Criminal-Collegiums verkündigt.

Dabei gelten auch hier die sonstigen Bestimmungen der §§. 34, 35, Abs. 1, 36, 37.

Die Abgabe des Erkenntnisses an das Criminal-Collegium muß, dasselbe mag sofort nach der Verhandlung beschlossen und verkündigt sein oder nicht, in der Regel spätestens innerhalb vierzehn Tage nach stattgehabter Verhandlung erfolgen.

§. 2.

Der §. 51 Unserer gedachten Verordnung soll fortan so lauten:
Nach erfolgter Zurücksendung der Acten verfährt das Criminal-Collegium mit der Verkündigung des Erkenntnisses, wenn dasselbe nach §. 50 Nr. 1 noch nicht oder nur dem Vertheidiger des Angeschuldigten, nicht diesem selbst, verkündigt worden ist, desgleichen mit dessen abschriftlicher Mittheilung an den Criminal-Fiscal nach §. 35.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26sten Januar 1858.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
zur Abänderung der §§. 50 und 51 der Verordnung vom 1sten Februar 1856, betreffend das Verfahren wegen der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen.

(№ 4.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die in den bestehenden Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen wegen der Eidesformeln für die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, so wie wegen der den Zeugen vorzulegenden allgemeinen Fragen sind nicht mehr durchgängig angemessen. Wir haben Uns hierdurch veranlaßt gefunden, denselben eine veränderte Fassung zu geben, und verordnen daher nunmehr, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt.

§. 1.

Von allen Gerichten Unseres Landes, mit alleiniger Ausnahme der städtischen Gerichte in Rostock und Wismar, sollen fortan bei der Beeidigung der im Civil-

processe und im fiscalischen Processe zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen die nachstehenden Eidesformeln angewendet werden.

I. Eid der Zeugen:

Ich schwöre zu Gott, dem Allwissenden, daß ich in der Sache, in welcher ich jetzt Zeugniß geben soll, auf die mir vorzulegenden Fragen die reine Wahrheit nach meinem besten Wissen sagen und Nichts verheimlichen will. So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort!

II. Eid der Sachverständigen:

1) Wenn dieselben nur ein Erachten abgeben sollen:

Ich schwöre zu Gott, dem Allwissenden, daß ich in der Sache, in welcher ich jetzt als Sachverständiger vernommen werden soll, Dasjenige, worüber mein Erachten gefordert wird, sorgfältig prüfen und das von mir verlangte Erachten nach meiner besten Einsicht und gewissenhaften Ueberzeugung unparteiisch abgeben will. So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort!

2) Wenn dieselben sich zugleich über einen Befund äußern sollen (sachverständige Zeugen):

Ich schwöre zu Gott, dem Allwissenden, daß ich in der Sache, in welcher ich jetzt als Sachverständiger vernommen werden soll, Dasjenige, worüber mein Erachten gefordert wird, sorgfältig prüfen, das von mir Wahrgenommene getreu und vollständig angeben und das von mir verlangte Erachten nach meiner besten Einsicht und gewissenhaften Ueberzeugung unparteiisch abgeben will. So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort!

§. 2.

Die den Zeugen vorzulegenden allgemeinen Fragen sollen so lauten:

1) Wie Zeuge mit seinem Vor- und Zunamen heiße, wie alt er sei? und wo er geboren sei?
2) Zu welcher Religion er sich bekenne?
3) Was sein Stand oder Gewerbe sei? Wo er wohne oder sich aufhalte?
4) Ob er die Parteien kenne?
5) Ob und wie nahe er mit dem einen oder dem anderen Theile blutsverwandt oder verschwägert sei? Ob er mit dem einen oder dem anderen Theile in besonderer Freundschaft oder Feindschaft, oder in dem Verhältnisse der Abhängigkeit stehe?
6) Ob er Nutzen oder Schaden von dem Ausfalle seines Zeugnisses oder dem Ausgange der Sache zu erwarten habe?
7) Ob er einer der Parteien in der zum Beweise stehenden Sache Rath ertheilt habe?
8) Ob Jemand ihn belehrt oder ihm zugeredet habe, wie er aussagen solle?

9) Ob er sich mit seinem Mitzeugen über die zu machende Aussage verabredet habe.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 27sten Januar 1858.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Eidesformeln für die im Civilproceß zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen, imgleichen die den ersteren vorzulegenden allgemeinen Fragen.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gemeinschaft mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, nachdem von der bisher bestandenen Actien-Societät zur Schiffbarmachung der Elde, Stör und Havel deren Auflösung beschlossen, die fernere Unterhaltung der Wasserwerke an diesen Flüssen und deren Verbindungen aber einstweilen von beiden Landesherren vereinbarungsmäßig übernommen ist, für die weitere mit dem 1sten Januar d. J. begonnene Verwaltung eine

Flußbau-Commission,

bestehend aus:

dem Ministerialrath Dr. Brandt, als Mecklenburg-Schwerinschem, und dem Drosten Schröder zu Mirow, als Mecklenburg-Strelitzischem Commissarius,

zu Schwerin niedergesetzt, und ist als Cassier und Berechner der Flußbau-Casse der Revisor Justus Krüger zu Schwerin bei derselben angestellt worden.

Schwerin am 27sten Januar 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

---

(2) Die Verwaltung der Cassengeschäfte bei den landesherrlichen Civildiener- ꝛc. und Prediger- ꝛc. Wittwen-Instituten ist nach dem Ableben des bisherigen Berechners, Cassiers Evers, einstweilen bis auf Weiteres, dem Instituts-Copiisten Zipplitt anvertraut worden, und es werden daher auch insonderheit die betreffenden Cassen-Quittungen durch den Letzteren vollzogen werden.

Solches wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Institutsgenossen gebracht.

Schwerin am 23sten Januar 1858.

Großherzogliches Wittwen-Instituts-Directorium.

v. Bassewitz.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Stallmeister und Kammerherrn Freiherrn von Brandenstein zum Hof-Stallmeister und Chef des Marstalls zu ernennen.

Schwerin am 31sten December 1857.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Kammerherrn Baron von Rodde in Ludwigslust, auf sein geziemendes Ansuchen, aus dem Amte eines Intendanten und Directors der Doberaner Bade-Anstalten zu Ostern d. J. zu entlassen und dem Amtsverwalter von Suckow hieselbst die Verwaltung dieses Amtes von dem angegebenen Zeitpunkte an interimistisch zu übertragen.

Schwerin am 12ten Januar 1858.

---

(3) Dem Doctor der Medicin Hermann Georg Rudolph Söffing in Warin ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe ertheilt worden.

Schwerin am 12ten Januar 1858.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stalljunker Paul von Schack hieselbst unter dem heutigen Datum zum Kammerjunker zu ernennen geruht.

Schwerin am 19ten Januar 1858.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

die Curatel der sieben minorennen Söhne des wailand Gutsbesitzers Fick auf Kirch-Kogel wegen des auf ihre Curanden vererbten Lehnguts Kirch-Kogel, Amts Lübz, und

der Adolph Maria Ludwig und Carl August Wilhelm Ulrich, Gebrüder von Engel, wegen des nach dem Ableben ihres Vaters, des Kammerherrn Adolph von Engel, auf sie übergegangenen Allodialguts Breesen, Amts Stavenhagen, am 8ten d. M., so wie

der Domainenrath Heinrich Friedrich Ludwig Edler von Paepcke wegen der, nach dem Ableben seines Vaters, des Justizraths a. D. Moritz Christian Edlen von Paepcke, auf ihn verstammten Lehngüter Lütgenhof c. p. Dassow und Vorwerk und Prieschendorf c. p. Benedictenwerk, Flechtkrug und Antheil in Tramm, Amts Grevesmühlen, am 22sten d. M.

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 5. Februar 1858.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 5. Verordnung, betreffend die Zulassung der nach dem neuen Vereinsmünzfuße ausgeprägten Münzen in Mecklenburg-Schwerin.

I. Abtheilung.

(№ 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da nach dem, am 24sten Januar v. J. zu Wien abgeschlossenen, unten abgedruckten Münzvertrage und den in Folge dessen bevorstehenden Ausmünzungen mit Sicherheit zu erwarten steht, daß die Vereinsmünzen und die Münzen der neuen Thalerwährung in das hiesige Land eindringen und neben den Münzen des Vierzehn-Thalerfußes umlaufen werden, so verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1.

Der Dreißig-Thalerfuß auf Grundlage des Pfundes (Art. 1 und 2 des Münzvertrages) wird dem auf die bisherige Mark gegründeten Vierzehn-Thalerfuße in der Weise gleichgestellt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten zwischen beiderlei Münzfüßen, beziehungsweise zwischen den gleichnamigen Münzen des bisherigen Vierzehn-Thalerfußes und des Dreißig-Thalerfußes ein Unterschied nicht gemacht werden darf.

§. 2.

Sowohl bei allen öffentlichen Cassen, als auch im allgemeinen und Handelsverkehr sollen, außer den durch den §. 12 der Verordnung vom 12ten Januar 1848 neben den Landesmünzen zugelassenen auswärtigen Courant-Münzen, angenommen und ausgegeben werden:

1) die Doppelthaler, Thaler und deren Theilstücke nach dem Dreißig-Thalerfuße;
2) die in Gemäßheit des Münzvertrages vom 24sten Januar v. J. und in der Eigenschaft als Vereinsmünzen ausgeprägten Ein-Vereinsthalerstücke und Zwei-Vereinsthalerstücke (Art. 8) aller derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage Theil genommen haben, oder demselben in Zukunft beitreten werden.

Die Annahme der vorstehend bezeichneten Münzen zu deren vollem Werthe soll auch in dem Falle von Niemandem versagt werden dürfen, wenn die Zusage der Zahlung auf eine bestimmte andere Münzsorte der Thalerwährung lautet.

§. 3.

Im Uebrigen, insbesondere auch rücksichtlich der Gold- und Scheidemünzen, bewendet es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22sten Januar 1858.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Zulassung der nach dem neuen Vereinsmünzfuße ausgeprägten Münzen in Mecklenburg-Schwerin.

Münzvertrag.

Nachdem das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münzconvention vom 30sten Julius 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten andererseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen die im Artikel 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19ten Februar 1853 vorbehaltenen besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen, so haben zu solchem Ende zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath im Finanzministerium Johann Anton Brentano, Ritter des Oesterreichisch Kaiserlichen Leopold-Ordens;

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor Seydel, Ritter des rothen Adler-Ordens IV. Klasse;

Seine Majestät der König von Baiern:
Allerhöchst Ihren Ober-Münzmeister Franz Xaver von Haindl, Ritter der Königlich Baierischen Verdienst-Orden der Baierischen Krone und vom heiligen Michael u. s. w.;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Director der Ober-Rechnungskammer und Finanz-Ministerial-Director, Geheimen Rath Adolph Freiherrn von Weißenbach, Komthur II. Klasse des Königlich Sächsischen Verdienst-Ordens u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Finanzrath, Münzmeister Wilhelm Brüel, Mitglied der IV. Klasse des Königlichen Guelphen-Ordens;

Seine Majestät der König von Würtemberg:
Allerhöchst Ihren Regierungsrath im Ministerium des Innern Adolph Müller;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Geheimen Referendar Dr. Vollrath Vogelmann, Commandeur des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Ober-Bergrath Johann Rudolph Siegmund Fulda;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Allerhöchst Ihren Ober-Baurath Hector Rößler, Ritter des Ordens Philipps des Großmüthigen u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen:
Allerhöchst Ihren Staatsrath Gottfried Theodor Stichling, Komthur II. Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
den Königlich Hannoverschen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
den Königlich Baierischen Ober-Münzmeister Franz Xaver von Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:
den Königlich Sächsischen Geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn von Weißenbach;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
den Großherzoglich Sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor Seydel;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
den Königlich Baierischen Ober-Münzmeister Franz Xaver von Haindl;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Dessau-Köthen,
Ihre Hoheiten der Herzog und die Herzogin Mitregentin von Anhalt-Bernburg und
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:
den Königlich Baierischen Ober-Münzmeister Franz Xaver von Haindl;

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein:
den Kaiserlich Oesterreichischen Ministerialrath im Ministerium des Innern, j. u. Dr. Cajetan Edlen von Mayer, Ritter des Oesterreichisch Kaiserlichen Leopolds- und Franz-Josephs-Ordens u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stichling;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:
den Königlich Sächsischen Geheimen Rath u. s. w. Adolph Freiherrn von Weißenbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe:
den Königlich Hannoverschen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf von Hessen:
den Großherzoglich Hessischen Ober-Baurath Hector Rößler;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Senator Franz Alfred Jacob Bernus u. s. w.;
von welchen Bevollmächtigten nachstehender Münzvertrag verhandelt und geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

Artikel 2.

Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Gulden-Rechnung mit Hundertheilung oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,

entweder der Dreißig-Thalerfuß (an Stelle des bisherigen Vierzehn-Thalerfußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Fünfundvierzig-Guldenfuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Zweiundfunfzig- und einhalb-Guldenfuß (an Stelle des bisherigen 24½ Fl.-Fußes) zu 52½ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

als Landesmünzfuß zu gelten hat.

Artikel 3.

Insbesondere soll

a. im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzbnrg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe:

der Dreißig-Thalerfuß,

b. im Kaiserthume Oesterreich, sowie im Fürstenthume Liechtenstein:

der Fünfundvierzig-Guldenfuß,

c. in den Königreichen Baiern und Würtemberg, in den Großherzogthümern

Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Coburg, in den Hohenzollernschen Landen Preußens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:

der Zweiundfunzig und einhalb Guldenfuß

als Landesmünzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bez. eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen:

der „Thalerwährung": die des 30 Thalerfußes bez. des 14 Thalerfußes,

„Oesterreichischer Währung": die des 45 Fl.-Fußes,

„Süddeutscher Währung": die des 52½ Fl.-Fußes bez. des 24½ Fl.-Fußes

verstanden werden.

Artikel 4.

Die Münzstücke des 30 Thaler- und 52½ Fl.-Fußes sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bez. 14 Thaler- und 24½ Fl.-Fuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die am Schlusse des Artikels 8 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14 Thaler- und 24½ Fl.-Fußes und den neuen Münzen des 30 Thaler- und 52½ Fl.-Fußes nicht gemacht werden darf.

Artikel 5.

Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Artikel 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner-Thaler" mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahreszahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuße auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

das $\frac{1}{6}$ Thalerstück im 30 Thalerfuße,
das $\frac{1}{4}$ Fl.-Stück im 45 Fl.-Fuße,
das $\frac{1}{4}$ Fl.-Stück im 52½ Fl.-Fuße.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniß zu beschränken.

Artikel 6.

Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Artikel 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Artikel 7.

Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

Artikel 8.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei, den im Artikel 2 gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler ausgeprägt werden, nämlich:

1) das Ein-Vereinsthalerstück zu $\frac{1}{30}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 1 Thaler in Thalerwährung, $1\frac{1}{2}$ Fl. Oesterreichischer Währung und $1\frac{3}{4}$ Fl. Süddeutscher Währung;

2) das Zwei-Vereinsthalerstück zu $\frac{1}{15}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thalern in Thalerwährung, 3 Fl. Oesterreichischer Währung und $3\frac{1}{2}$ Fl. Süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Cassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Artikel 9.

Die von den durch die allgemeine Münzconvention vom 30sten Julius 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler- (bez. $3\frac{1}{2}$ Fl.-) Stücke, werden den Vereinsmünzstücken (Artikel 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münzconvention vom 30sten Julius 1838 gemäß, sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen Vierzehn-Thalerfuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Artikel 10.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünzen wird auf neunhundert Tausendtheile Silber und einhundert Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $13\frac{1}{2}$ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Artikel 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthalerstück nicht mehr als vier Tausendtheile seines Gewichts und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthalerstück nicht mehr als drei Tausendtheile seines Gewichts betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthalerstück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthalerstück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Vereinsthaler bez. als Zwei-Vereinsthaler, imgleichen die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Artikel 11.

Die Höhe der in Zwei-Vereinsthalerstücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen. Dagegen sollen an Ein-Vereinsthalerstücken:

1) in der Zeit von 1857 bis zum 31sten December 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens vierundzwanzig Stücke auf je Einhundert Seelen seiner Bevölkerung,
2) in den folgenden Jahren vom 1sten Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger 4 Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens sechszehn-

zehn Stücke auf je Einhundert Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

Artikel 12.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 13.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Cassen anzunehmen.

Artikel 14.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuß als dem Landesmünzfuß (Artikel 2 und 3) in einem dem letzteren entsprechenden Nennwerth als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze" zu enthalten und darf sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes, beim Kupfer hingegen nicht über bez. Sechs- und Fünf-Pfenning (Pfennig-), sowie über bez. Vierhundertheil- und Zwei-Kreuzer-Stücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höheren Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen be-

stehenden Werthbenennungen als Pfenninge (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Es darf die Silberscheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichtern Münzfuße als zu 34½ Thalern in Thalerwährung, 51¾ Fl. Oesterreichischer Währung oder 60⅜ Fl. Süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupferscheidemünze ist das Nennwerthverhältniß von 112 Thalern in Thalerwährung, 168 Fl. Oesterreichischer Währung und 196 Fl. Süddeutscher Währung für 1 Zollcentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig im Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maaß zurückführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Artikel 5), in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 15.

Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

a. seine eigene Silber- und Kupfer-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Außercourssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b. dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen;

c. auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen gegen grobe, in seinen Landen coursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silberscheidemünze nicht unter bez. 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupferscheidemünze nicht unter bez. 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

Artikel 16.

Die Feststellnng des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45 Fl.-Fußes zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes und die Scheidemünzen eingelös't oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Artikels 19 des Handels- und Zollvertrages vom 19ten Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

Artikel 17.

Die in den Artikeln 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatscassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Artikel 18.

Zur weitern Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handelsmünzen in Gold unter der Benennung Krone und Halbe Krone ausprägen lassen, und zwar:

1) die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes feinen Goldes;
2) die halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes.

Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Ducaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszuprägen.

Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

Artikel 19.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf neunhundert Tausendtheile Gold und einhundert Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 halbe Kronen Ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Artikel 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der halben Krone, nicht mehr als zwei und einhalb Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen

der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona) und die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ bez. $\frac{1}{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von zwei und einhalb Tausendtheilen haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Artikel 20.

Die Bestimmungen der Artikel 6 und 12 finden ebenmäßig auf die Vereinsgoldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Circulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Cassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufs dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatscassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatscassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Vereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Artikel 19) nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatscassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w., angenommen worden sind, dürfen von den Staatscassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewicht entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatscassen für jedes an dem Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ bez. $\frac{1}{90}$ Pfund fehlende $\frac{1}{10}$ Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von $\frac{1}{2}$ Procent des Cassencourses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

Artikel 21.

Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landesmünzfuße festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es

a. zwar jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen (Artikel 18) bei seinen Cassen nach einem im Voraus bestimmten Cours an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen

und Cassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Cassencoursperiode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Cassencours darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencourse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergiebt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Cours innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen.

b. Die Bestimmung eines Cassencourses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.

c. Den Bekanntmachungen, durch welche der Cassencours bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Cassencourses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letztern erlassen werden und haben zu enthalten:

aa. Die Angabe des durchschnittlichen Handelscourses auf den maaßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;

bb. den hiernach bestimmten Cassencours;

cc. die Zeitdauer der Geltung desselben;

dd. den Vorbehalt, diesen Cassencours nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc) zu ändern, bez. herabzusetzen;

ee. die Erklärung, daß dieser Cassencours nur für die an die Staatscassen zu leistenden Zahlungen gilt.

d. In den Landen der vertragenden Regierungen soll es den Staatscassen, sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Artikel 22.

Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscours auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1sten Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Artikel 23.

Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münzconvention vom 30sten Julius 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münzconvention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für erstern festgesetzte Dauer (Artikel 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Imgleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14-Thalerfußes, theils zwischen denen des bisherigen 24½ Fl.-Fußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münzconvention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze de dato München den 25sten August 1837, die besondere protocollarische Uebereinkunft de dato Dresden den 30sten Julius 1838, und die Convention de dato München den 27sten März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrages als abgeändert zu betrachten sind oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

Artikel 24.

Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrages ergehen werden, imgleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des letztern stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten einander mitzutheilen, sowie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesammtwerthsumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

Artikel 25.

Das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19ten Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV. angereihte Münzcartel bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an Stelle des Münzcartels der zum deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten de dato Karlsruhe den 21sten October 1845 auch zwischen den letztern unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Artikel 26.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 27.

Die Dauer des Vertrages wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweitige Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratificirt werden und am 1sten Mai 1857 in Kraft treten.

So geschehen Wien, am 24sten Januar 1857.

(L. S.) Johann Anton Brentano.
(L. S.) Carl Theodor Seydel.
(L. S.) Franz Xaver von Haindl.
(L. S.) Adolph Freiherr von Weißenbach.
(L. S.) Wilhelm Brüel.
(L. S.) Adolph Müller.
(L. S.) Dr. Vollrath Vogelmann.
(L. S.) Johann Rudolph Siegmund Fulda.
(L. S.) Hector Rößler.
(L. S.) Gottfried Theodor Stichling.
(L. S.) Dr. Cajetan Edler von Mayer.
(L. S.) Franz Alfred Jacob Bernus.

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 6. Februar 1858.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 6. Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 18⅝. № 7. Verordnung, betreffend die Processvollmachten der Sachwälte.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 6.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der ökonomischen Verhältnisse des Criminal-Collegiums zu Bützow, den auf dem vorigjährigen Landtage zu Sternberg angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums für den Zeitraum von Johannis 1858 bis dahin 1859, nämlich von Vier Thalern 24 ßl. Courant für die Hufe, kraft dieses genehmigt haben.

Wir verordnen demnach, daß solche Kostenbeiträge — nachdem selbige, in so weit sie aus ständischen Cassen zu leisten, bereits mittelst einer auf dem jüngsten Landtage bewilligten ritter- und landschaftlichen Anlage ausgeschrieben worden sind — aus Unseren Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, imgleichen Unserem Fürstenthume Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitelgerichte, von dem

akademiſchen Gerichte zu Roſtock und von allen Jurisdictionsberechtigten nach dem Verhältniſſe ihrer verſchiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zuſammengebracht werden ſollen, daß nach dem angegebenen Maaßſtabe:

I. von jeder ſteuerbaren Hufe ſowohl in Unſeren Domainen, als auch in den ritterſchaftlichen und Kloſtergütern, den Gütern Roſtocker Diſtricts, ſo wie in den ſtädtiſchen Cämmerei- und Oeconomie-, auch Wismarſchen Stadt-, geiſtlichen Hebungs-, Hospital- und Privat-Gütern, imgleichen von den Pfarrhufen, mit Einſchluß der Liepener, jedoch von letzteren nur die Hälfte,
   a. zum 1ſten Julius 1858 für jede Hufe . 2 Thlr. 24 ßl. Court.,
   b. zum Antonii-Termine 1859 für jede Hufe 2 „ — „ „

   Summa pro Hufe 4 Thlr. 24 ßl. Court.;

II. für die ſtädtiſchen Jurisdictionen nach gleichem Maaßſtabe:
   1) von ſämmtlichen Landſtädten, inclusive derjenigen des Fürſtenthums Schwerin, und zwar von einer jeden . . . 216 Thlr. Cour., nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unſerer Renterei, dagegen in Unſerer Reſidenzſtadt Schwerin aus der Stadt-Caſſe, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu $\frac{2}{3}$ aus Unſerer Renterei und zu $\frac{1}{3}$ aus dortiger Cämmerei-Caſſe, ſo wie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Bruch-Caſſe;
   2) für den Antheil ſämmtlicher Land- und Stiftsſtädte an den ſtadtgerichtlichen Jurisdictions-Aufkünften, von jeder 108 Thlr. Cour.;
   3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derſelben in den, den Magiſtraten zuſtehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundſtücke, von jeder . . . 45 Thlr. Cour.;
   4) von dem vormaligen Domcapitelgerichte zu Schwerin 45 Thlr. Cour.;
   5) von der Stadt Roſtock wegen deren privativer Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundſtücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde . 2160 Thlr. Cour.;
   6) aus dem Univerſitäts-Fiscus für die akademiſche Jurisdiction zu Roſtock . . . . . 90 Thlr. Cour.;
   7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls private Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 1350 Thlr. Cour.;

   welche Beiträge
   a. zu $\frac{2}{3}$ zum 1ſten Julius 1858,
   b. zu $\frac{1}{3}$ zum Antonii-Termine 1859

   zu entrichten ſind,

eingefordert und von den einzelnen Berechnern praenumerando, und zwar aus Unſeren Domainen und aus der Stadt Wismar unmittelbar an den

Berechner der Casse des Criminal-Collegiums zu Bützow, übrigens aber in Gemäßheit der oben gedachten bereits ausgeschriebenen Anlage der Ritter- und Landschaft an den Berechner des Landkastens in Rostock gezahlt werden.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdictionsbehörde ihre hier bestimmten und hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der auf Kosten der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in den vorgeschriebenen Terminen prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten Januar 1858.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Edict
wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bützow für das Etatjahr Johannis 18⅝.

(№ 7.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da das in P. I. Tit. V. der Güstrowschen Canzlei-Ordnung vom 2ten März 1669 vorgeschriebene Formular für die Proceßvollmachten der Sachwalte den jetzigen Bedürfnissen nicht entspricht, auch bei Unseren Gerichten verschiedene Vollmachtsformulare gebräuchlich geworden sind, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in der Fassung der Proceßvollmachten der Sachwalte ein neues Proceßvollmachts-Formular vorzuschreiben. Wir verordnen demnach, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch:

daß fortan bei allen Gerichten Unseres Landes das nachstehende Formular für die Proceßvollmachten der Sachwalte zur Anwendung kommen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten Januar 1858.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Proceßvollmachten der Sachwalte.

Ich Unterschriebene bekenne hiermit für mich und meine Erben, daß ich

zu meinem Sachwalte den Herrn

erwählet und demselben den gerichtlichen und außergerichtlichen Betrieb dieser Sache unbeschränkt übertragen habe. Ich genehmige daher nicht allein, was in dieser Sache durch ihn und andere von ihm beauftragte Personen bereits verhandelt worden, sondern bevollmächtige denselben auch, Alles, was zum Betrieb dieser Sache fernerhin erforderlich sein wird, zu besorgen, nicht minder Andere damit zu beauftragen. Ebenso soll demselben die Vollmacht hierdurch ertheilt sein, in obiger Sache gerichtliche Vergleiche zu schließen. Auch verspreche ich, unter Verpfändung meines Vermögens, das Honorar, so wie den Verlag nach den gesetzlichen Taxen zu bezahlen.

Dessen zur Urkunde habe ich diese Vollmacht eigenhändig vollzogen.

So geschehen

III. Abtheilung.

(1) Dem Photographen Emil Tesch hieselbst ist der Charakter als Hof-Photograph Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 27sten Januar 1858.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Portépée-Fähnrich von Quitzow zum Second-Lieutenant der Infanterie zu ernennen geruht.

Schwerin am 1sten Februar 1858.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Garnison-Auditeur Flügge hieselbst, in Anerkennung seiner bisherigen guten Dienstleistungen, den Premier-Lieutenants-Rang beizulegen geruht.

Schwerin am 2ten Februar 1858.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 10. Februar 1858.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 8. Declarator-Verordnung zum außerordentlichen Contributions-Edicte vom 18ten Februar 1854. № 9. Verordnung, betreffend die Erbschafts-Antretung und Ausschlagung durch den Curator eines Geisteskranken. № 10. Verordnung, betreffend die Aufhebung einer abweichenden Observanz rücksichtlich der landüblichen Zahlungs-Termine. № 11. Verordnung zur Ergänzung des §. 3, Nr. 3 der revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 20sten Julius 1840, wegen Dispensation von dem vorschriftsmäßigen Examen eines Oberappellationsraths. № 12. Verordnung zu dem §. 2, Nr. 8, Absatz 2 der Verordnung vom 8ten August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung einer Strecke der Stavenhagen-Penzliner und Neubrandenburger Landstraße. (2) Uebersicht der im Jahre 1857 von der Gendarmerie zur Haft gebrachten Personen.

I. Abtheilung.

(№ 8.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen von Ritter- und Landschaft verordnen Wir zur weiteren Erläuterung des außerordentlichen Contributions-Edictes vom 18ten Februar 1854 hierdurch:

daß die sub Pos. 72 des Edictes festgesetzte außerordentliche Steuer der Kaufleute im Falle eines Compagnie-Geschäftes nicht von jedem einzelnen Theilhaber desselben, sondern von der ganzen Firma nur ein Mal zu entrichten ist,

und befehlen sämmtlichen colligirenden Behörden, sich hiernach aufs Genaueste zu richten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26sten Januar 1858.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Declarator-Verordnung
zum außerordentlichen Contributions-Edicte vom 18ten Februar 1854.

(№ 9.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die Bestimmung des gemeinen Rechts, daß der Curator eines Geisteskranken nicht befugt ist, eine demselben angefallene Erbschaft schließlich anzutreten oder auszuschlagen, dem Curator vielmehr nur das Recht zusteht, eine solche Erbschaft für seinen Curanden in einstweiligen Besitz und Verwaltung zu nehmen, oder dieses zu unterlassen, beruht auf Voraussetzungen, welche dem heutigen Rechte fremd sind und ist mit anderen Bestimmungen des letzteren, insbesondere denen Unserer Verordnung vom 30sten Mai v. J., betreffend die Legitimation in Erbfällen, nicht zu vereinbaren.

Wir finden Uns hierdurch veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende zu verordnen:

§. 1.

Dem Curator eines Geisteskranken sollen hinsichtlich der Antretung und Ausschlagung einer dem letzteren angefallenen Erbschaft fortan dieselben Befugnisse zustehen, welche nach dem heutigen Rechte in beiden Beziehungen den Altersvormündern zukommen.

§. 2.

Die entgegengesetzten Vorschriften des römischen Rechts, daher auch die **bonorum possessio furiosi nomine**, werden hierdurch aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Februar 1858.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Erbschafts-Antretung und Ausschlagung durch den Curator eines Geisteskranken.

(M 10.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die bei einigen Gerichten bestehende Observanz, nach welcher erst nach Ablauf von acht Tagen nach Beendigung der landüblichen Zahlungs-Termine Klagen auf Rückzahlung gekündigter oder sonst fälliger Capitalien und resp. auf Zinszahlung angestellt werden dürfen, in der jetzigen Zeit durch kein vorhandenes Bedürfniß gerechtfertigt erscheint, vielmehr erhebliche Nachtheile mit sich führt, so finden Wir Uns veranlaßt, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, die gedachte Observanz für alle Gerichte, bei welchen sie bisher bestanden, hierdurch gänzlich aufzuheben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Februar 1858.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend die Aufhebung einer abweichenden Observanz rücksichtlich der landüblichen Zahlungs-Termine.

(M 11.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die Bestimmung im §. 3, Nr. 3, Absatz 2 der revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 20sten Julius 1840, betreffend die Zulässigkeit einer Dispensation von der vorschriftsmäßigen Prüfung eines Oberappellationsraths, sich als nicht ausreichend erwiesen, so haben Wir Uns zu einer Ergänzung solcher Bestimmung entschlossen und verordnen demnach, nach vorgängiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, so wie nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch wie folgt:

Es soll fortan die vorschriftsmäßige Prüfung eines Oberappellationsraths, in der im §. 3, Nr. 3, Absatz 2 der Oberappellationsgerichts-Ordnung

vom 20sten Julius 1840 festgestellten Weise, auch dann erlassen werden können, wenn der anzustellende Rath bereits als Mitglied eines Obergerichtes eines anderen deutschen Bundesstaates, in welchem gemeines Recht gilt, genügende Beweise seiner Befähigung zum höheren Richteramte gegeben hat.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten Februar 1858.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung

zur Ergänzung des §. 3, Nr. 3 der revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 20sten Julius 1840, wegen Dispensation von dem vorschriftsmäßigen Examen eines Oberappellationsrathes.

(№ 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach der allgemeinen Fassung des §. 2, Nr. 8, Absatz 2 Unserer Verordnung vom 8ten August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage, ist es den Tagelöhnern, Einliegern und kleinen Handwerkern zwar unbenommen, ihre eigenen landwirthschaftlichen Arbeiten an den Nachmittagen der gewöhnlichen Sonntage auch mit Anspannung zu beschaffen; dagegen ist es dritten Personen nicht gestattet, ihnen dabei mit ihrer Anspannung Hülfe zu leisten.

Wir finden Uns hierdurch veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, diese Bestimmung in soweit abzuändern:

daß es fortan dritten Personen gestattet sein soll, den Tagelöhnern, Einliegern und kleinen Handwerkern bei dem Einbringen ihrer geerndteten Früchte, nach Maaßgabe des §. 2, Nr. 8, Absatz 2 der gedachten Verordnung, mit ihrer Anspannung behülflich zu sein.

Im

Im Uebrigen bewendet es bei der beregten Bestimmung Unserer gedachten Verordnung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 6ten Februar 1858.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
zu dem §. 2, Nr. 8, Absatz 2 der Verordnung vom 8ten August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage.

II. Abtheilung.

(1) Da die Strecke der Stavenhagen-Penzliner und Neubrandenburger Landstraße vom ehemaligen Möllnschen Kruge ab bis zur Strelitzischen Grenze bei Brandmühle durch die in geringer Entfernung daneben laufende Chaussee als Landstraße entbehrlich geworden ist, so wird sie in dieser Eigenschaft hierdurch aufgehoben und behält nur noch als Communicationsweg ferneren Bestand.

Schwerin am 3ten Februar 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

---

(2) Die vom Gendarmerie-Commando vorgelegte Uebersicht der im Jahre 1857 von der Gendarmerie verhafteten Personen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 28sten Januar 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

Uebersicht

der während des Jahres 1857 von der Großherzoglichen Gendarmerie zur Haft gebrachten Individuen.

Stationen.	Inländische Deserteure.	Wegen nächtlichen Umhertreibens und Unfug.	Wegen Polizei-Contraventionen.	Wegen Unzucht.	Betrunkene, Excedenten und Renitenten.	Gemüthskranke.	Wegen gesetzwidrigen Eindringens in hiesige Lande.	Wegen nicht befolgten und fehlenden Visa's.	Wegen Legitimationsfälschung.	Wegen Legitimationsmangels.	Wegen Mißbrauchs der Concessionen.	Wegen fehlender Concessionen.	Steuer- und Zoll-Defraudanten.	Auf Requisition hoher und niederer Behörden.	Signalisirte.	Correctionaire ꝛc.	Dilätenhändler ꝛc.	Schwindler und Betrüger.	Wegen Diebstahls-Verdachts.	Diebe ꝛc.	Wegen Verdachts der Brandstiftung.	Wegen Brandstiftung.	Wegen Verdachts des Raubanfalles.	Vagabonden, Bettler und Hochstappler.	Total-Summe.
Hauptstandort Schwerin	—	1	3	—	3	—	1	—	—	2	—	—	4	4	2	2	—	—	1	1	—	—	—	9	33
I. Brigade	—	4	3	—	8	—	2	10	—	18	2	9	10	11	14	1	—	3	1	10	—	—	—	79	185
II. Brigade	—	—	1	—	12	—	4	6	1	26	—	2	4	15	8	4	—	2	4	6	—	—	—	21	116
III. Brigade	—	3	1	2	18	1	20	49	—	35	4	1	6	26	4	—	3	1	1	2	—	—	—	58	235
IV. Brigade	—	1	5	—	6	—	—	18	1	21	—	10	18	27	7	—	—	6	2	8	1	—	3	146	286
V. Brigade	1	1	2	1	4	—	—	8	—	21	3	9	9	16	2	—	1	12	4	2	—	1	—	44	141
VI. Brigade	—	1	4	1	13	—	2	28	1	33	—	12	17	25	8	1	2	2	3	18	—	1	—	83	255
Summa	1	11	19	4	64	1	29	119	3	156	9	43	68	124	45	8	6	26	16	47	1	2	3	440	1245

Schwerin am 25sten Januar 1858.

Der Chef der Gendarmerie,
General-Major und General-Adjutant von Hopffgarten.

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 20. Februar 1858.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 13. Edict wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Joh. 18$\frac{58}{59}$. № 14. Verordnung zu dem §. 3, Nr. 2. a. der Verordnung vom 1sten Julius 1857, betreffend die Lungenseuche des Rindviehs.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 28sten Februar d. J. (2) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1858.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 13.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hierdurch zu vernehmen, daß Wir, nach vorgängiger Untersuchung der ökonomischen Verhältnisse des Landarbeitshauses zu Güstrow, den auf dem vorigjährigen Landtage zu Sternberg von Unsern getreuen Ständen angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses während des Zeitraums von Johannis 18$\frac{58}{59}$ nach dem Maaßstabe von

Zwei Thalern 24 ßl. Courant für die Hufe

genehmigt haben.

Wir verordnen demnach hiemittelst, daß sämmtliche durch das landesherrliche Edict vom Jahre 1819 zur Tragung der Unterhaltungskosten des Landarbeits-

hauses verpflichtete Communen und Individuen für das Etatjahr Johannis 18$\frac{5}{9}$ den Beitrag nach dem Maaßstabe für die Hufe dergestalt aufbringen und berichtigen sollen, daß davon

1) zum 1sten Julius 1858 . . . . . 1 Thlr. — ßl. Court.,
2) im Antonii-Termine 1859 . . . . 1 - 24 - -

von der Hufe — von den Pfarrhufen, mit Einschluß der Liepener, jedoch beide Male nur die Hälfte —,

eingezahlt werden, und gewärtigen Wir, daß jede Jurisdictions-Behörde die von ihr für das gedachte Etatjahr zu leistenden Beiträge darnach sich berechnen und bei Vermeidung executivischer, auf ihre Kosten zu verfügender Beitreibung in den angegebenen Terminen prompt erlegen wird.

Der aus dem Landkasten zu berichtigende ständische Beitrag ist übrigens bereits durch eine auf dem jüngsten Landtage bewilligte Anlage ausgeschrieben worden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 29sten Januar 1858.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Edict

wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 18$\frac{5}{9}$.

(№ 14.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, dem §. 3, Nr. 2. a. Unserer Verordnung vom 1sten Julius v. J., betreffend die Lungenseuche des Rindviehs, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, nachträglich die Bestimmung hinzuzufügen:

> daß den Besitzern von nur einem Haupte Rindvieh in dem dort bezielten Falle der volle Betrag des beregten Durchschnittspreises erstattet werden soll.

Diese Verordnung ist auch auf die bereits im vorigen Jahre zu Hoikendorf und Niegleve in solcher Weise getödteten Tagelöhnerkühe anzuwenden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 9ten Februar 1858.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
zu dem §. 3, Nr. 2. a. der Verordnung vom 1sten Julius 1857, betreffend die Lungenseuche des Rindviehs.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben zu bestimmen geruht, daß an Allerhöchst Ihrem Geburtstage, den 28sten d. M., der geschlossenen Hochzeitsfreiheit ungeachtet, Musik und Tanz von sechs Uhr Abends an über elf Uhr hinaus ausnahmsweise gestattet sein soll.

Schwerin am 18ten Februar 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1858,

befindet sich in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) Dem Amts-Auditor Schumacher bei dem Amte Toitenwinkel zu Rostock ist das votum in judicialibus beigelegt worden.

Schwerin am 3ten Februar 1858.

---

(2) An die Stelle des zu Ostern d. J. von der Verwaltung des Stadtrichteramtes in Teterow zurücktretenden Bürgermeisters Wilbrandt daselbst ist der Advocat Carl Wilhelm Ludwig Lüders hieselbst wieder zum interimistischen Stadtrichter in Teterow ernannt worden.

Schwerin am 12ten Februar 1858.

---

(3) Nach Versetzung des Steuer-Einnehmers Ahlefeldt in Bützow als Steuer-Einnehmer und Landzollberechner nach Parchim ist der Bahnhofs-Zoll-Controleur Voß in Güstrow wiederum zum Steuer-Einnehmer in Bützow Allerhöchst ernannt und bestellt worden.

Schwerin am 15ten Februar 1858.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium haben den Lehneid abgeleistet:

der Gutsbesitzer Carl Otto Ferdinand Mercker auf Lehsten wegen des von ihm angekauften Lehnguts Alt-Rehse, Amts Stavenhagen, am 28sten v. M., und

der Kammerherr Hermann Friedrich August von Behr-Negendanck auf Passow wegen des nach dem Ableben seines Bruders, des Jürge Heino von Behr-Negendanck, auf ihn verstammten, in den Aemtern Neustadt und Stavenhagen belegenen Lehn- und Fideicommißguts Torgelow c. p. Schmachthagen, Ueberende, Godow, Schloen und Neu-Schloen, am 12ten d. M.

(Beilage zu No. 7 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1858.)

Vorlesungen

auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1858.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. Gustav Friedrich Wiggers, Senior der Universität und derzeitiger Decan, privatim: 1) Theologische Encyclopädie und Methodologie, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Allgemeine Geschichte der christlichen Dogmen, sechsmal wöchentlich von 9—10 Uhr; öffentlich: 1) Pädagogik, unter Berücksichtigung der Mecklenburgischen Volksschulen, zweimal wöchentlich von 12—1 Uhr; 2) Im Seminar Leitung der catechetischen Uebungen in den festgesetzten Stunden.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Carsten Krabbe, privatim: 1) Kirchengeschichte, erster Theil, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Moraltheologie, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr; öffentlich: Im Seminar Leitung der homiletischen Uebungen, Sonnabends von 9—11 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Adolph Philippi, privatim: 1) Die kleinen Propheten, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Die kleinen Pauliniſchen Briefe, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; 3) Die Symbolik, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr; öffentlich: Exegetische Uebungen, zweimal wöchentlich.

In der juristischen Facultät.

Professor Dr. Friedrich Raspe: Civilproceß nach Linde, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr und sechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Mejer, derzeitiger Decan: 1) Gemeines Criminalrecht, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Gemeines und Mecklenburgisches Kirchenrecht, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr.

Professor Dr. Georg Wilhelm Wetzell: 1) Institutionen, sechsmal wöchentlich von 12—1 Uhr; 2) Civilproceß, sechsmal wöchentlich von 11—12 Uhr.

Professor Dr. Hermann August Schwanert: 1) Pandecten, sechsmal wöchentlich von 8—10 Uhr; 2) Erbrecht, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr.

Professor Dr. Victor von Meibom: 1) Deutsches Privatrecht, fünfmal wöchentlich; 2) Handels- und Wechselrecht, fünfmal wöchentlich.

Dr. Gottlieb Heinrich Friedrich Gädcke: 1) Encyclopädie; 2) Civilproceß; 3) Civilpracticum; 4) Examinatorien und Repetitorien.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Heinrich Spitta, derzeitiger Decan: 1) Specielle Pathologie und Therapie; 2) Gerichtliche Medicin.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Carl Strempel: 1) Chirurgie, erster Theil, verbunden mit Demonstrationen und Operationen an Leichen, viermal wöchentlich; 2) Chirurgische Klinik, sechsmal wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Stannius: 1) Encyclopädie und Methodologie der Medicin, zweimal wöchentlich; 2) Physiologie, sechsmal wöchentlich; 3) Allgemeine Pathologie, dreimal wöchentlich.

Professor Dr. Carl Bergmann: 1) Anatomie, zweiter Theil; 2) Präparirübungen, mit Assistenz des Prosectors Gronau; 3) Entwicklungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere.

Professor Dr. Gustav Veit: 1) Geburtshülfe, viermal wöchentlich; 2) Geburtshülfliche Klinik; 3) Frauenkrankheiten.

Medicinalrath, Professor Dr. Theodor Thierfelder: 1) Specielle pathologische Anatomie, dreimal wöchentlich; 2) Medicinische Klinik, sechsmal wöchentlich.

Hofmedicus Dr. Johann Schröder: 1) Allgemeine Pathologie und Therapie; 2) Geisteskrankheiten; 3) Gerichtliche Medicin; 4) Examinatorien und Repetitorien.

Dr. Theodor Ackermann: 1) Urologie oder über das Verhalten des Harns bei Gesunden und Kranken, zweimal wöchentlich; 2) Pharmakognostische Demonstrationen, zweimal wöchentlich; 3) Receptirkunst, einmal wöchentlich.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche: 1) Ueber die Wolken des Aristophanes, viermal wöchentlich; 2) Ueber die ersten Bücher des Lucrez vom Wesen der Dinge, zweimal wöchentlich; 3) Leitung des philologischen Seminars.

Professor Dr. Johann Röper, öffentlich: Pflanzen-Anatomie, zweimal wöchentlich; privatim: 1) Allgemeine Botanik, verbunden mit Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, sechsmal wöchentlich; 2) Naturgeschichte der Wald- und Wiesenkräuter, zweimal wöchentlich; 3) Botanische Excursionen, Sonnabends Nachmittags.

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker, derzeitiger Decan: 1) Feldmeßkunst, verbunden mit practischen Uebungen, sechsmal wöchentlich; 2) Die Lehre vom Anbau der landwirthschaftlichen Gewächse, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Ludwig Bachmann: 1) Die Helena des Euripides, dreimal wöchentlich; 2) Gedichte des Propertius, dreimal wöchentlich; 3) Ausgewählte Abschnitte der Griechischen Antiquitäten, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Karsten: 1) Populäre Astronomie, zweimal wöchentlich; 2) Analytische Geometrie, viermal wöchentlich; 3) Experimentalphysik, in Verbindung mit Professor Schulze, achtmal wöchentlich; 4) Privatissima über beliebige Abschnitte der Mathematik oder Physik.

Professor Dr. Franz Schulze, derzeitiger Rector der Universität: 1) Experimental-Chemie, sechsmal wöchentlich; 2) Chemische Uebungen, achtmal wöchentlich; 3) Experimental-Physik, gemeinschaftlich mit Professor Karsten, achtmal wöchentlich; privatissime: Bodenkunde nebst Uebungen in agronomischen Untersuchungen.

Professor Dr. Erwin Nasse: 1) Finanzwissenschaft, fünfmal wöchentlich; 2) Volkswirthschaftliche Statistik, fünfmal wöchentlich.

Professor Dr. Reinhold Pauli: 1) Geschichte von England, fünfmal wöchentlich; 2) Geschichte des Mittelalters, fünfmal wöchentlich.

Professor Dr. Carl Bartsch: 1) Die Lieder Walthers von der Vogelweide, nach Lachmanns Ausgabe, einmal wöchentlich; 2) Provenzalische Lesestücke, nach seinem provenzalischen Lesebuche (Elberfeld, 1855), nebst einem Abriß der provenzalischen Grammatik, dreimal wöchentlich; 3) Englische Grammatik und Erklärung des Julius Cäsar von Shakspeare, dreimal wöchentlich; 4) Deutsche Literaturgeschichte, erste Hälfte, dreimal wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke: 1) Die Hauptmomente der Geschichte der Philosophie, viermal wöchentlich; 2) System der Metaphysik, sechsmal wöchentlich; 3) Beschreibung und Beurtheilung der philosophischen Grundlehren von Kant und Fries, dreimal wöchentlich; 4) Die psychische Anthropologie, viermal wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch: 1) Annalen des Tacitus, viermal wöchentlich; 2) Metrik der Griechen und Römer, viermal wöchentlich; 3) Die Lehre von den Griechischen Partikeln, zweimal wöchentlich; 4) Leitung der Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft.

Der außerordentliche Professor Dr. Eduard Schmidt: 1) Philosophische Einleitung in die theologische Dogmatik, zweimal wöchentlich; 2) Philosophie der Geschichte, insbesondere der neuesten, viermal wöchentlich; 3) Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften, verbunden mit einer allgemeinen Einleitung in die Philosophie, fünfmal wöchentlich.

Dr. Carl Weinholtz: 1) Die Elemente der practischen Philosophie nach seinem System; 2) Die Grundzüge des Organoidealismus in Vergleichung desselben mit den Lehren der neuesten Philosophen.

Dr. Julius Robert: 1) Studien über Montesquieu, zweimal wöchentlich; 2) Vorbereitende Studien für den französischen Unterricht, zweimal wöchentlich; 3) Practischer Cursus der französischen Sprache, viermal wöchentlich.

Academischer Musiklehrer, Dr. Ferdinand von Roda: 1) Liturgischer Gesang; 2) Uebungen des academischen Gesangvereins.

Die Universitäts-Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der Ferien, am Mittwoch und Sonnabend von 11—1 Uhr, an den übrigen Tagen von 12—1 Uhr geöffnet; das naturhistorische Museum Montags von 2 bis 4 Uhr. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Bibell L. W. C. Roloffen.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15ten April 1858.

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

Einleitungswissenschaften.

Theologische Encyclopädie und Methodologie: Consistorialrath Wiggers, 5stündig.

Exegese.

Erklärung der kleinen Propheten: Prof. Philippi, 5stündig.
Erklärung der kleinen Paulinischen Briefe: derselbe, 5stündig.

Historische Theologie.

Erster Theil der Kirchengeschichte: Consistorialrath Krabbe, 5stündig.
Geschichte der christlichen Dogmen: Consistorialrath Wiggers, 6stündig.

Systematische Theologie.

Moraltheologie: Consistorialrath Krabbe, 5stündig.

Practische Theologie.

Exegetische Uebungen: Prof. Philippi, 2stündig.
Pädagogik: Consistorialrath Wiggers, 2stündig.
Uebungen des katechetischen Seminars: Consistorialrath Wiggers, in den festgesetzten Stunden.
Uebungen des homiletischen Seminars: Consistorialrath Krabbe, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Encyclopädie: Dr. Gädcke.
Institutionen: Prof. Wetzell, 6stündig.
Pandecten: Prof. Schwanert, 12stündig.
Erbrecht: derselbe, 5stündig.
Civilproceß: Prof. Naspe, 10stündig.
Civilproceß: Prof. Wetzell, 6stündig.
Civilproceß: Dr. Gädcke.
Deutsches Privatrecht: Prof. von Meibom, 5stündig.
Handels- und Wechselrecht: derselbe, 5stündig.
Criminalrecht: Consistorialrath Mejer, 5stündig.
Kirchenrecht: derselbe, 5stündig.
Civilpracticum: Dr. Gädcke.
Examinatorien und Repetitorien: derselbe.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin:
Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Prof. Stannius, 2stündig.
Anatomie:
Anatomie, 2ter Theil: Prof. Bergmann.
Präparirübungen: derselbe.
Specielle pathologische Anatomie: Medicinalrath Thierfelder, 3stündig.

Physiologie:
Physiologie: Prof. Stannius, 6stündig.
Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere: Prof. Bergmann.
Allgemeine Pathologie und Therapie:
Allgemeine Pathologie: Prof. Stannius, 3stündig.
Allgemeine Pathologie und Therapie: Hofmedicus Schröder.
Urologie oder über das Verhalten des Harns bei Gesunden und Kranken: Dr. Ackermann, 2stündig.
Specielle Pathologie und Therapie:
Specielle Pathologie und Therapie: Obermedicinalrath Spitta.
Frauenkrankheiten: Prof. Veit, 2stündig.
Geisteskrankheiten: Hofmedicus Schröder.
Materia medica:
Pharmakognostische Demonstrationen: Dr. Ackermann, 2stündig.
Receptirkunst: derselbe, 1stündig.
Chirurgie:
Chirurgie, 1ster Theil, verbunden mit Demonstrationen und Operationen an Leichen: Obermedicinalrath Strempel, 4stündig.
Geburtshülfe: Prof. Veit, 4stündig.
Gerichtliche Medicin:
Obermedicinalrath Spitta.
Hofmedicus Schröder.
Klinik:
Medicinische Klinik: Medicinalrath Thierfelder, 6stündig.
Chirurgische Klinik: Obermedicinalrath Strempel, 6stündig.
Geburtshülfliche Klinik: Prof. Veit.
Repetitorien und Examinatorien: Hofmedicus Schröder.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophische Wissenschaften.

Die Hauptmomente der Geschichte der Philosophie: Prof. Francke, 4stündig.
System der Metaphysik: derselbe, 6stündig.
Die Elemente der practischen Philosophie, nach seinem System: Dr. Weinholtz.
Die Grundzüge des Organoidealismus in Vergleichung desselben mit den Lehren der neuesten Philosophen: derselbe.
Beschreibung und Beurtheilung der philosophischen Grundlehren von Kant und Fries: Prof. Francke, 3stündig.

Die psychische Anthropologie: derselbe, 4stündig.
Philosophische Einleitung in die theologische Dogmatik: Prof. Schmidt, 2stündig.
Philosophie der Geschichte, insbesondere der neuesten: derselbe, 4stündig.
Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften, verbunden mit einer allgemeinen Einleitung in die Philosophie: derselbe, 5stündig.

Mathematik.

Populäre Astronomie: Prof. Karsten, 2stündig.
Analytische Geometrie: derselbe, 4stündig.
Privatissima über beliebige Theile der Mathematik: derselbe.

Philologie.

I. Griechische und Römische.

a. Interpretation von Schriftstellern.

α. von Griechischen.

Ueber die Wolken des Aristophanes: Prof. Fritzsche, 4stündig.
Die Helena des Euripides: Prof. Bachmann, 3stündig.

β. von Römischen.

Ueber die ersten Bücher des Lucrez vom Wesen der Dinge: Prof. Fritzsche, 2stündig.
Gedichte des Propertius: Prof. Bachmann, 3stündig.
Annalen des Tacitus: Prof. Busch, 4stündig.

b. Philologische Wissenschaften.

Ausgewählte Abschnitte der Griechischen Antiquitäten: Prof. Bachmann, 4stündig.
Metrik der Griechen und Römer: Prof. Busch, 4stündig.
Die Lehre von den Griechischen Partikeln: derselbe, 2stündig.

II. Neuere.

Die Lieder Walthers von der Vogelweide, nach Lachmanns Ausgabe: Prof. Bartsch, 1stündig.
Provenzalische Lesestücke nach seinem provenzalischen Lesebuche (Elberfeld, 1855), nebst einem Abriß der provenzalischen Grammatik: derselbe, 3stündig.
Englische Grammatik und Erklärung des Julius Cäsar von Shakspeare: derselbe, 3stündig.
Studien über Montesquieu: Dr. Robert, 2stündig.
Vorbereitende Studien für den französischen Unterricht: derselbe, 2stündig.

Geschichte.

Geschichte von England: Prof. Pauli, 5stündig.
Geschichte des Mittelalters: derselbe, 5stündig.
Deutsche Literaturgeschichte, erste Hälfte: Prof. Bartsch, 3stündig.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Finanzwissenschaft: Prof. Nasse, 5stündig.
Volkswirthschaftliche Statistik: derselbe, 5stündig.
Bodenkunde nebst Uebungen in agronomischen Untersuchungen: Prof. Schulze, privatissime.
Feldmeßkunst, verbunden mit practischen Uebungen: Prof. Becker, 6stündig.
Die Lehre vom Anbau der landwirthschaftlichen Gewächse: derselbe, 4stündig.

Naturwissenschaften.

Pflanzen-Anatomie: Prof. Röper, 2stündig.
Allgemeine Botanik, verbunden mit Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen: derselbe, 6stündig.
Naturgeschichte der Wald- und Wiesenkräuter: derselbe, 2stündig.
Experimental-Physik: die Professoren Karsten und Schulze, 8stündig.
Experimental-Chemie: Prof. Schulze, 6stündig.
Privatissima über beliebige Abschnitte der Physik: Prof. Karsten.

Practische Uebungen.

Uebungen des philologischen Seminars: Prof. Fritzsche, 4stündig.
Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft: Prof. Busch.
Practischer Cursus der französischen Sprache: Dr. Robert, 4stündig.
Botanische Excursionen: Prof. Röper, 6stündig.
Chemische Uebungen: Prof. Schulze, 8stündig.

Freie Künste.

Liturgischer Gesang: Dr. von Roda.
Uebungen des akademischen Gesangvereins: derselbe.

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 6. März 1858.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Anstellung des Wasserbaumeisters Garthe bei der Flußbau-Commission. (2) Bekanntmachung der Tage, an welchen der diesjährige Wollmarkt in Güstrow abgehalten werden wird. (3) Bekanntmachung, betreffend die Preisausstellung von Zuchtpferden in Alençon. (4) Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung des Stadtgerichts und des Magistratsgerichts zu Grabow. (5) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pächte und Dienst-Emolumente, Zwecks Erhebung der außerordentlichen Contribution, zu berechnen sind.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Im Verfolg des Publicandums vom 27sten v. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der technische Baubeamte bei der bisherigen Elden- ꝛc. Actien-Societät, Wasserbaumeister Eduard Wilhelm Garthe zu Parchim, in gleicher Eigenschaft, unter Ernennung zum wirklichen Wasserbaumeister, bei der Flußbau-Commission angestellt worden ist.

Schwerin am 16ten Februar 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

(2) Auf desfallsigen Antrag des Magistrats zu Güstrow werden für den in diesem Jahre daselbst abzuhaltenden Wollmarkt die Tage

Mittwoch, der 23ste, Donnerstag, der 24ste, und
Freitag, der 25ste Junius dieses Jahres

hierdurch festgesetzt.

Schwerin am 23sten Februar 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
Schmidt.

---

(3) In Veranlassung einer Mittheilung der Kaiserlich Französischen Gesandtschaft zu Hamburg wird es hiemittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 17ten bis 20sten Mai d. J. zu Alençon, der Hauptstadt des Departements der Orne in der Normandie, eine Preisausstellung von Zuchtpferden stattfinden wird, zu welcher jedoch nur solche Thiere zugelassen werden, welche in den fünf die ehemalige Normandie bildenden Departements gezüchtet sind.

Das unterzeichnete Ministerium ist bereit, den sich hierfür Interessirenden das Nähere aus dem bezüglichen Ausstellungs-Programme mitzutheilen, und bemerkt zugleich, daß die Hauptdirection des Patriotischen Vereins davon bereits in Kenntniß gesetzt ist.

Schwerin am 24sten Februar 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
Schmidt.

---

(4) Zur Nachachtung für Alle, welche es angeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Ostern d. J. das Stadtgericht zu Grabow mit dem Magistratsgerichte daselbst bis auf Weiteres in der Weise vereinigt werden wird, daß von diesem Zeitpunkte ab der Magistrat zu Grabow in allen gerichtlichen Sachen, wie solche bisher zur Competenz des Stadtgerichts oder aber des Magistratsgerichts gestanden haben, in Civil-, Criminal- und nicht criminellen Strafsachen als „vereinigtes Stadt- und Magistratsgericht“ verfahren und erkennen wird.

Schwerin am 25sten Februar 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
v. Schröter.

(5) Zur richtigen Erhebung der durch das Allerhöchste Publicat vom 8ten v. M. verkündigten außerordentlichen Steuer für das Jahr 1858 wird, nach Vorschrift ad V. der allgemeinen Grundsätze des betreffenden Edicts, bekannt gemacht:

daß, bei Berechnung der Erlegnisse von den Zeit- und Erbpächten oder von Dienst-Emolumenten, die in Getreide zu entrichtenden Pächte oder zu erhebenden Diensteinkünfte nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii d. J. laut Makler-Atteste in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen zu Gelde gemacht werden müssen:

1) der Scheffel Weizen, Rostocker Maaß, zu	1 Thlr.	29½ ßl. Cour.,
2) der Scheffel Roggen	1 "	4 " "
3) der Scheffel Gerste	1 "	1 " "
4) der Scheffel Hafer	— "	39½ " "
5) der Scheffel Erbsen	2 "	8 " "
6) der Scheffel Buchweizen	1 "	7 " "

Rostock am 20sten Februar 1858.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

L. A. v. Wickede.

III. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Martin Carl Friedrich Borchert aus Neubrandenburg, auf Grund der von ihm vorgelegten Prüfungs-Atteste, zur Ausübung der Thierarzeneikunst für die Dauer seiner Ansässigkeit in Waren befähigt erklärt worden ist.

Schwerin am 15ten Februar 1858.

---

(2) Der Advocat Kues zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes besonders qualificirt befunden worden.

Schwerin am 17ten Februar 1858.

---

(3) Der bisherige Copiist Theodor Rogge ist zum wirklichen Canzlisten bei dem Oberappellationsgerichte zu Rostock Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 20sten Februar 1858.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Portépée-Fähnrichs von Mentz und von Meibom zu Second-Lieutenants der Infanterie zu ernennen geruht.

Schwerin am 26sten Februar 1858.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 27sten v. M. resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Ernst Friedrich Georg Theodor von Gundlach auf Hinrichsberg wegen des, nach dem Ableben des Carl Friedrich von Gundlach auf Mollenstorf, auf ihn übergegangenen Lehn- und Fideicommißguts Mollenstorf, Amts Neustadt, und

die Curatel der beiden minorennen Söhne des wailand Majors von Müller auf Westenbrügge, Max Louis Theodosius und Otto Carl Ernst August Gebrüder von Müller, wegen der auf ihre Curanden vererbten Allodialgüter Westenbrügge c. p. Uhlenbrook und Bolland, Amts Buckow.

Berichtigungen.

Im diesjährigen Staats-Kalender muß es heißen:

pag. 46 beim Amte Lübz:

Landdrost, Christian August Drechsler, Inhaber der meklenburgischen goldenen VerdienstMedaille.

pag. 71 bei der Telegraphen-Station zu Güstrow:

Accessist (nicht Telegraphist) Alexander Georg Albrecht Schmidt.

Schwerin am 27sten Februar 1858.

P. F. R. Faull.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 20. März 1858.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 15. Verordnung, betreffend die Ausstellung von Todtenscheinen über das Ableben der in den hiesigen Landen verstorbenen Ausländer. № 16. Gebühren-Taxe für die Niedergerichte.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Proceß-Vollmachten der Sachwälte. (2) Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Quittungen über Zahlungen aus der Renterei. (3) Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise des Scheffels Roggen, nach denen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächsten 20 Jahre zu reguliren ist.

I. Abtheilung.

(№ 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zwischen den mehrsten Staaten besteht die Ueblichkeit, daß über das Ableben der in ihnen verstorbenen gegenseitigen Unterthanen Todtenscheine ausgefertigt und der betreffenden Regierung zur weiteren Veranlassung zugestellt werden. Diese Gegenseitigkeit ist auch zwischen Unserem Lande, Frankreich, Dänemark, Schweden und Norwegen durch Verträge und Unsere, in dem officiellen Wochenblatte bekannt gemachten Verfügungen vom 18ten April 1836, 29sten Julius 1846 und 6ten October 1847 ausdrücklich festgestellt worden.

Um derselben jedoch noch eine weitere Ordnung zu geben, weisen Wir hierdurch alle Geistlichen Unseres Landes an, so oft in ihrer Parochie ein Ausländer ohne Hinterlassung inländischer Leibeserben verstorben ist, einen Todtenschein an-

zufertigen. Derselbe ist auf einen ganzen Bogen zu schreiben, mit dem Kirchensiegel zu beglaubigen, und muß eine thunlichst genaue Bezeichnung des Verstorbenen nach dessen vollem Namen, Alter, Stande, Gewerbe, Nationalität und auswärtiger Heimath, desgleichen dessen letzten Aufenthaltsort enthalten, so weit dem Geistlichen diese Verhältnisse vorliegen.

Diesen Todtenschein hat der Geistliche, längstens binnen vierzehn Tagen nach der Anmeldung des Todesfalles, bei der Obrigkeit des letzten Aufenthaltsortes des Verstorbenen einzureichen. Die letztere hat die Ausstellung desselben zu beglaubigen, demselben dasjenige beizufügen, was ihr etwa noch von den persönlichen und Vermögens-Verhältnissen des Verstorbenen bekannt und für die Heimathsbehörde von Interesse ist, und den also beglaubigten und vervollständigten, mit ihrer Unterschrift und Siegel versehenen Todtenschein spätestens binnen vier Wochen bei Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu der etwa nöthigen weiteren Beglaubigung und Einsendung an die betreffende Regierung einzureichen.

Gegeben durch Unsere Ministerien, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten und des Innern, Schwerin am 12ten März 1858.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

(№ 16.) Gebühren-Taxe für die Niedergerichte, vom 15ten März 1858,

befindet sich in der Beilage.

II. Abtheilung.

(1) Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums gekommen, daß seit der Verordnung vom 28sten Januar d. J., betreffend die Proceß-Vollmachten der Sachwälte, einzelne Sachwälte Proceß-Vollmachten übergeben haben, welche

zwar im Uebrigen dem vorgeschriebenen Formulare entsprechen, daneben jedoch einzelne Zusätze enthalten, worin der Sachwalt auch zur Gelderhebung oder aber zu außergerichtlichen Vergleichen bevollmächtigt ist. Da dies indessen unzulässig ist und dem deutlichen Inhalte der Verordnung vom 28sten Januar d. J. widerspricht, wonach nur das gesetzlich vorgeschriebene Formular in Anwendung kommen soll; so werden alle Gerichte des Landes hierdurch noch besonders angewiesen, strenge darauf zu halten, daß derartige mit Zusätzen zu dem Formulare versehene Proceß-Vollmachten nicht zugelassen werden und daß die Sachwälte zu jedem anderen, in dem Formulare nicht aufgeführten Zwecke durch eine Special-Vollmacht sich legitimiren.

Schwerin am 15ten März 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Schröter.

---

(2) Es ist bemerklich geworden, daß viele Geld-Empfänger, und darunter sogar Großherzogliche Behörden und Officianten, die aus Großherzoglicher Renterei erhaltenen Zahlungen oft Wochen- und selbst Monatelang unquittirt lassen.

Solcher Ordnungswidrigkeit für die Zukunft zu begegnen, ist die Renterei angewiesen, allen säumigen Quittungs-Ausstellern, welche fortlaufende Zahlungen empfangen, fortan nur Zahlungen zu leisten nach geschehener Einsendung der betreffenden Quittungen für annoch zu erwartende Zahlungen, dagegen von der Säumigkeit Großherzoglicher Behörden und Officianten allemal der Dienstbehörde, Zwecks ernster Rüge, Anzeige zu machen.

Schwerin am 12ten März 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Brock.

---

(3) Nach den bei Großherzoglicher Kammer eingereichten diesjährigen Makler-Attesten beträgt der Durchschnittspreis in den 20 Jahren von 1839 bis 1858 inclusive in Courant

A. für den Scheffel Roggen Rostocker Maaßes:

1) in Schwerin:

8 Tage vor Antoni 1858 . . . . . 1 Thlr. 14 ßl. 6 pf.,
14 - - - - . . . . . 1 - 14 - 8ß -

2) in Wismar:
8 Tage vor Antoni 1858 . . . . . 1 Thlr. 13 ßl. $11\frac{1}{4}$ pf.,
14 - - - - . . . . . 1 Thlr. 14 ßl. $9\frac{9}{20}$ pf.,
3) in Rostock:
8 Tage vor Antoni 1858 . . . . . 1 Thlr. 10 ßl. $-\frac{9}{20}$ pf.,
14 - - - - . . . . . 1 Thlr. 10 ßl. $1\frac{7}{20}$ pf.,
4) in Boizenburg:
8 Tage vor Antoni 1858 . . . . . 1 Thlr. 19 ßl. $8\frac{51}{80}$ pf.;

B. für den Scheffel Roggen großen Maaßes:

5) in Grabow:
8 Tage vor Antoni 1858 . . . . . 1 Thlr. 41 ßl. $9\frac{89}{120}$ pf.,
14 - - - - . . . . . 1 Thlr. 41 ßl. 5 pf.

Hiernach ist der Geld-Canon der Erbpächter, Erbzinsleute und Büdner in den Großherzoglichen Domainen für die nächste Periode zu reguliren.

Schwerin am 5ten März 1858.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

(Beilage zu No. 9 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1858.)

Gebühren-Taxe

für

die Niedergerichte,

vom

15ten März 1858.

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch Unsere Verordnung vom 6ten Februar 1855 bei den sämmtlichen Niedergerichten Unserer Lande, mit alleiniger Ausnahme der städtischen Gerichte zu Rostock und Wismar, ein gleichmäßiges Verfahren in Civilsachen eingeführt haben, haben Wir darauf Bedacht genommen, auch dem bereits lange und dringend erkannten Bedürfnisse einer gleichmäßigen Gebühren-Taxe für die gesammten Niedergerichte abzuhelfen. Wir finden Uns daher veranlaßt, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, die nachstehende

Gebühren-Taxe für die Niedergerichte

zu erlassen.

Daneben verordnen Wir wegen der Anwendung dieser Taxe:

1) Von dem 1sten Julius d. J. an ist — mit alleiniger Ausnahme der städtischen Niedergerichte zu Rostock und Wismar, soweit sie nicht nach §. 84 der Criminal-Gerichts-Ordnung vom 31sten Januar 1817 mit dem Criminal-Collegium in Verbindung kommen — von den sämmtlichen Niedergerichten Unserer Lande, namentlich auch von den Magistrats-Waisengerichten, bei allen von da an vorkommenden gerichtlichen Handlungen solche Taxe anzuwenden.

   Von demselben Zeitpunkte an tritt diese Taxe auch für Unser Criminal-Collegium zu Bützow in Anwendung, jedoch mit der Modification, daß die Gebühren für Erkenntnisse nicht nach Satz V. dieser Taxe, sondern nach den bezüglichen Sätzen der für Unsere Justiz-Canzleien jetzt oder künftig normirenden Gebühren-Taxe wahrzunehmen sind.

2) Demgemäß verlieren von jenem Tage an die für die genannten Gerichte bisher normirenden Taxen ihre Gültigkeit. Nur bleiben die für Unsere Amtsgerichte in §. 12. Nr. 3 der transitorischen Bestimmungen zu der Gesetzgebung über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privat-Grundbesitz in den Domainen vom 2ten Januar 1854 enthaltenen Vorschriften über Erhebung von Gebühren und Verlag für ein Collectiv-Proclama von Bestand.
3) In Grundlage der nachstehenden Taxe sind vom 1sten Julius d. J. an auch von den Hypotheken- und Stadtbuchbehörden die Gebühren, und zwar in allen Fällen zu voll, dann zu erheben, wenn und in so weit die desfallsigen Gebühren nur durch Verweisung auf anderweitige, namentlich gerichtliche oder Orts-Gebühren-Taxen festgestellt sind.
4) Die nachstehende Gebühren-Taxe ist von dem gedachten Tage an auch bei allen Polizei-Untersuchungen so zur Anwendung zu bringen, daß hier die Gebühren nur zur Hälfte zu berechnen sind, soweit die Halbirung derselben überhaupt statthaft ist.
5) Dagegen hat es rücksichtlich der Gebühren bei der Verwaltung der Polizei, wie überhaupt der obrigkeitlichen Verwaltung und den Geschäften der Administration bei dem Bestehenden sein Bewenden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten März 1858.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung
zur Publication der Gebühren-Taxe für die Niedergerichte.

Gebühren-Taxe

für

die Niedergerichte.

A. Registraturen.

I. Für eine Registratur, ohne Unterschied, ob sie von dem Richter oder von dem Subalternen oder unter Leitung des Ersteren von dem Letzteren aufgenommen wird . . . . . 12 ßl.,

jedoch

1. bei Ungehorsams-Anrufen, Fristbitten, Beförderungs-Gesuchen, bloßen Ueberreichungen und Quittungen über eine von dem Comparenten empfangene Zahlung oder sonstige Leistung . 6 ßl.

und

2. über die Beschaffung einer Insinuation, oder über eine geschehene anderweitige Ausrichtung von Seiten des Richters, der Subalternen und Unterbediente, sowie des sonstigen Hülfspersonals (Ortsvorstehers, Schulzen, Boten u. s. w.) keine Gebühr.

B. Decrete.

II. Für jedes mündlich auszurichtende oder bloß vorzuzeigende (vorzulesende) Decret . . . . . 8 ßl.

Derselbe Satz gilt für alle Ladungen ohne Unterschied, selbst die schriftlich ausgefertigten, ausgenommen den Fall, daß die Ladung öffentlich bekannt gemacht wird, Satz IV., und zwar für eine jede einzelne Ladung der Satz von 8 ßl.

III. Für ein schriftliches, im gewöhnlichen Wege — vergleiche Satz IV. — zugestelltes Decret, soweit nicht die Sätze V., VI., VII. Anwendung finden, also namentlich für ein Respons, Mandat, Notificatorium, Inhibitorium, Arrestbefehl, Executorialen, Taxatorialen, Sequestratorium, Immissorialen, Procuratorium, Tutorium, Curatorium, Veräußerungs-Decret, Erhebungs-Decret, Addictions-Bescheid bei reinem Zuschlage, Depositenschein, Attest, Herausgabe eines Postenzettels, Confirmation eines zur Bestätigung eingereichten außergerichtlichen Contracts, Schreiben an Behörden, Haftbefehl, Zwangspaß u. s. w. . . . . 18 ßl.
und für jede weitere Ausfertigung derselben Verfügung Ausfertigungsgebühr, 4 ßl. pro Bogen, Satz XVIII.,
jedoch

1. für ein Communicat, ohne Rücksicht auf die Bogenzahl . 3 ßl.
   und
2. keine Gebühr für Aufträge, beziehungsweise Befehle an Gerichtsmitglieder, Subalternen, Unterbediente und sonstiges Hülfspersonal, soweit solche Verfügungen nicht als mündlich auszurichtende nach Satz II. oder als Befehle zur Executions-Vollstreckung und Haftbefehle zu tariren sind.

IV. Für eine schriftliche, durch Zeitungen, auch beziehungsweise durch Anschlag bekannt zu machende Verfügung, und zwar

1. Edictalladungen, Proclamata und Steckbriefe . 1 Thlr. 24 ßl.
2. alle sonstigen Verfügungen aber, namentlich auch Ladungen zu Licitationsterminen . . . . . 36 ßl.

mit Einschluß der Requisitionen wegen der Bekanntmachung, sowie mit Inbegriff des Anschlages, der Wiederabnahme und des Documentes.

Für jede weitere Ausfertigung derselben Verfügung oder für jeden Extract aus derselben Ausfertigungsgebühr, 4 ßl. pro Bogen, Satz XVIII.

V. Für Erkenntnisse, und zwar ohne Unterschied, ob sie in Form einer Urthel, eines Abschiedes oder in welcher sonstigen erlassen sind, nach Maaßgabe der Wichtigkeit und Umfänglichkeit derselben . . . . . 2 bis 7 Thlr.
dagegen:

1. für einen Distributions-Bescheid . . . . 2 bis 4 Thlr.
   und
2. für einen Abschied im ersten mündlichen Verfahren keine Gebühr, jedoch die Ausfertigungs-Gebühr, Satz XVIII., in allen diesen Fällen.

VI. Für einen nicht zum Protocolle erfolgten Theilrecess in Erbschichtungen und andern Vermögenstheilungen à constitutionsmäßig geschriebenen Bogen . 1 Thlr. und, wenn der letzte Bogen nicht voll geschrieben ist, für jede angefangene, überschießende Seite 12 ßl., jedoch im Ganzen nie über 4 Thlr., übrigens daneben die Ausfertigungsgebühr, Satz XVIII.

VII. Für einen Bericht . . . . . 1 Thlr. und, wenn derselbe über einen Bogen lang ist, dieselben Gebühren, wie unter Satz VI.

C. Termine.

VIII. Für einen Termin, sei es in Civil- oder in Untersuchungssachen, — mit alleiniger Ausnahme von Depositions-Terminen, Satz XII., — also namentlich auch bei Versiegelungen, Entsiegelungen, Aufnahme von Inventarien, Revision derselben, Abschätzungen, Besichtigungen, Umsuchungen, Immissionen in ein Grundstück mit oder ohne Ermission des Besitzers, falls alle diese Acte nicht in minder wichtigen Sachen von dem Subalternen, Satz XIII., und in geringfügigen Sachen von dem Unterbedienten, Satz XX., ausgerichtet werden . . . 2 Thlr. und bei einer Dauer über 3 Stunden, mit Ausschluß der Zeit einer etwanigen Reise, für jede beginnende weitere Stunde 32 ßl., jedoch nie mehr, als doppelte Terminsgebühr an demselben Tage;

dagegen

1. bei Publication von Erkenntnissen und Bescheiden in Civilsachen und in nichtcriminellen Strafsachen keine Gebühr, und
2. eine Gebühr von . . . . . 1 Thlr.
   a. wenn in Civilproceßsachen nur eine Partei geladen, oder der Termin zur Antretung des Beweises und Gegenbeweises angesetzt ist;
   b. wenn in Liquidationsprocessen kein Liquidant auftritt;
   c. wenn die Ausstellung einseitiger Urkunden, namentlich eines Wechsels, einer Schuldverschreibung, einer Cession, Agnition, Bürgschaft und Vollmacht, oder wenn die gerichtliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen Gegenstand des Termins ist.

IX. Für einen Termin bei Subhastationen, meistbietenden Verpachtungen oder Vermiethungen, meistbietenden Cessionen von

Pacht- oder Miethsrechten und bei protocollarischer Abschließung von Contracten, **neben den Terminsgebühren**, . . 24 ßl. von jeden hundert Thalern der Kaufsumme oder der für die ganze Contracts-Dauer, mit Einschluß etwaniger ungewisser Jahre, zusammenzurechnenden Pacht- oder Miethssumme, oder des Cessions-Quantum, beziehungsweise des Werthes des contractlich festgestellten Rechtsverhältnisses, unter folgenden weiteren Bestimmungen:

a. Anlangend die Berechnung des Procentsatzes, so passirt als geringster Satz die Gebühr für Hundert, während sie erst mit jedem vollen Funfzig, und zwar auf die Gebühr für Hundert, steigt, auch wird dabei der Werth von etwa mit überlassenen Inventarien-Gegenständen in Anschlag gebracht.

b. Für die, etwa außerterminlich entworfenen Bedingungen der Licitation, ferner für die Entwerfung des Contracts und für dessen Vollziehung passirt keine Gebühr.

c. Kommt das Geschäft nicht zu Stande, so sind zwar die Gebühren für die, wegen **besonderer** Umstände etwa außerterminlich entworfenen Licitations- oder Contracts-Bedingungen, welche nach Satz VI. zu taxiren sind, dagegen keine Procentgebühren zu berechnen.

X. Für einen Termin in Betreff einseitiger oder gegenseitiger, mündlicher oder schriftlicher Testamente und Codicille, **neben den Terminsgebühren:**

1. bei Entgegennahme im Gerichtslocale, mit Einschluß der Verwahrung,
   a. bei einem Betrage des Vermögens, beziehungsweise der Vermächtnisse bis 500 Thlr. keine Gebühr,
   b. über 500 Thlr. bis 1000 Thlr. . . . . 2 Thlr.
   c. über 1000 Thlr. bis 10,000 Thlr. . . . . 4 "
   d. über 10,000 Thlr. . . . . 8 "
2. bei Entgegennahme außerhalb des Gerichtslocals, mit Einschluß der Verwahrung,
   ad a. . . . . 1 Thlr.
   ad b. . . . . 4 "
   ad c. . . . . 8 "
   ad d. . . . . 16 "
3. bei Publication, mit Einschluß der Herausnahme aus dem Verwahrsam, keine Gebühr.

XI. Für einen Termin bei Insinuationen einer großen Schenkung, mit Einschluß der Confirmation, **neben den Terminsgebühren:**

1. wenn die Insinuation im Gerichtslocale geschieht . . . . 4 Thlr.
2. wenn sie außerhalb des Gerichtslocals erfolgt . . . . 8 Thlr.

XII. Für einen Termin bei Depositionen keine Gebühr, dagegen für die Deposition selbst

1. von baaren Geldern, Papiergelde und Kostbarkeiten . 24 ßl.
für jede hundert Thaler, jedoch nie unter jener Gebühr, dagegen bei einer das volle Hundert überschreitenden Summe nur erst bei funfzig Thalern eine weitere Gebühr, dann aber auch die ganze Gebühr von 24 ßl.
2. von Obligationen, ohne Unterschied, ob sie auf den Inhaber lauten oder nicht, ... 12 ßl.
für jede hundert Thaler des Nennwerthes, übrigens unter entsprechender Anwendung der Targrundsätze unter 1., indessen nie mehr, als 1 Thlr. für eine Obligation,

und, außer den Gebühren für den Depositenschein, Satz III., keine weiteren Gebühren irgend einer Art in Betreff der Deposition oder der Exposition.

D. Besondere Ausrichtungen der Subalternen.

XIII. Für Versiegelungen, Entsiegelungen, Aufnahme von Inventarien, Revision derselben, Abschätzungen, Besichtigungen, Umfuchungen, Immissionen in ein Grundstück mit oder ohne Ermission des Besitzers, wenn diese Geschäfte, siehe Satz VIII., in minder wichtigen Sachen von einem Subalternen mit oder ohne Zuziehung von Unterbedienten auf Grund eines Decrets ausgerichtet werden, ferner für Aufnahme eines Signalements, für Räumungen, Abpfändungen, sowie Verhaftungen, beziehungsweise mit Einschluß der Ablieferung der Sachen und mit Einschluß des Transports des Verhafteten in das Gefängniß durch einen Unterbedienten, wenn solche Acte, vergleiche Sätze XX., XXII. 2., XXIII. 1., in wichtigen Sachen von einem Subalternen mit oder ohne Zuziehung von Unterbedienten auf Grund eines Decrets vorgenommen werden . . . . . 1 Thlr. 24 ßl.
und bei einer Dauer des Geschäfts des Subalternen über 3 Stunden, mit Ausschluß der Zeit einer etwanigen Reise, für jede beginnende weitere Stunde 24 ßl. jedoch nie mehr, als doppelte Gebühr an einem Tage.

XIV. Für einen Wechselprotest . . . . . 1 Thlr.

XV. Bei stückweiser Versteigerung von beweglichen Sachen, sowie bei Versteigerung von Feld-, Wiesen- und Garten-Gewächsen auf dem Halme:

1. für die Anzeige oder Abkündigung der Auction, mit Einschluß des, wegen öffentlicher Bekanntmachung etwa erforderlichen Schreibens . 12 ßl. und für jede weitere Ausfertigung mit Einschluß solchen Schreibens 4 ßl.
2. für die Auction selbst, mit Einschluß des zu den Acten zu bringenden Protocolls und der Hülfeleistung von Unterbedienten, von jedem Thaler der Aufkunft . . . . . 2 ßl. unter Weglassung der Bruchtheile eines Schillings zu Gunsten des Zahlungspflichtigen.

XVI. Für eine Acten-Inspection . . . . . 12 ßl. und bei einer Dauer derselben über eine Stunde für jede beginnende weitere Stunde 12 ßl., nie aber mehr, als achtfache Gebühr an demselben Tage.

XVII. Für das Einpacken der Acten, wenn sie außerhalb des Gerichtsortes versendet werden, mit Einschluß des Materials, ... 12 ßl.

XVIII. Für Abschriften ohne allen Unterschied, also auch der an den Proceß-Gegner erlassenen Verfügungen, mit Einschluß der Collation und deren Bemerkung, und für Ausfertigungen dann, wenn letztere förmliche Erkenntnisse, Abschiede, Distributionsbescheide, Theilrecesse, Berichte, Licitations-Bedingungen und Contracte zum Gegenstande haben, sowie für weitere Ausfertigungen derselben schriftlichen Verfügung, Satz III. und Satz IV. am Ende, endlich für weitere Ausfertigungen derselben Auctionsanzeige oder Abkündigung, Satz XV. 1., à Bogen . . . . . 4 ßl. jedoch mit der Maaßgabe für Abschriften, daß für ein ausdrücklich begehrtes Beglaubigungs-Document unter dem Gerichtssiegel, ohne Rücksicht auf die Bogenzahl, passiren . . . . . 12 ßl.

XIX. Für Collation der, nicht Gerichtswegen angefertigten Abschriften, mit Einschluß der Collationsbemerkung, à Bogen . . . . . 1 ßl.

E. Besondere Ausrichtungen der Unterbediente.

XX. Für Versiegelungen, Entsiegelungen, Aufnahme von Inventarien, Revision derselben, Abschätzungen, Besichtigungen, Umsuchungen, Immissionen in ein Grundstück mit oder ohne Ermission des Besitzers, siehe Sätze VIII. und XIII., für Aufnahme eines Signalements, siehe Satz XIII., und für Auctionen, siehe Satz XV. 2.,

wenn alle diese Geschäfte in geringfügigen Sachen von dem Unterbedienten allein auf Grund eines Decrets ausgerichtet werden, ... 24 ßl.
jedoch bei Auctionen die nach Satz XV. 2. zu berechnende Gebühr, 2 ßl. vom Thaler der Auskunft, falls diese Gebühr weniger austrägt, als jene.

XXI. In Requisitionsfällen:

1. für eine Insinuation . . . . . 6 ßl.
2. für Bekanntmachung durch Anschlag an die Gerichtstafel, mit Einschluß der Wiederabnahme, ... 12 ßl.
3. für Bekanntmachung durch Circulare . . . . . 24 ßl.

mit Ausschluß weiterer Gebühren für den Subalternen, namentlich für das Document, jedoch passiren die Gebühren für etwanige Abschriften, Satz XVIII.

XXII. Bei Executionen:

1. für die Verwarnung . . . . . 6 ßl.
2. für die Abpfändung, beziehungsweise mit Einschluß der Ablieferung der Sachen, und für die Räumung eines Gebäudes oder eines Theils desselben . . . . . 18 ßl.
   jedoch normirt der Satz XIII. bei decretmäßiger Leitung dieser Acte durch einen Subalternen;
3. für die Zwangsexecution täglich . . . . . 18 ßl.
   bis zur gerichtlichen Steigerung der Gebühr.

XXIII. Für die Verhaftung und Einsetzung einer Person, und zwar

1. für die Verhaftung, falls sie nicht, siehe Satz XIII., unter Leitung eines Subalternen geschieht,
   a. innerhalb der Feldmark des Gerichtsortes . . 12 ßl.
   b. außerhalb derselben . . . . . 24 ßl.
   mit Einschluß des Transports in das Gefängniß;
2. für jede Einsetzung ohne Unterschied, ob die Person, gleichviel von wem, eingeliefert wird, oder ob sie sich freiwillig stellt, oder aus dem Gerichtslocale abgeführt wird, ... 6 ßl.

XXIV. Für Aufwartung eines Gefangenen täglich . 3 ßl.

XXV. Für Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung 6 ßl.

XXVI. Für den Transport eines Gefangenen zur Ablieferung an andere Behörden oder bei Abholung von anderen Behörden . . . .

1. innerhalb der Feldmark des Ortes, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, ... 6 Sl.
2. in anderen Fällen
   a. für den bestallungsmäßig ein Pferd haltenden Unterbedienten 1 Thlr.
   b. für jeden andern Unterbedienten . . . . . 24 Sl.
   täglich, mit Einschluß des Aufwandes für sich und beziehungsweise das Dienstpferd.

F. Allgemeine Bestimmungen.

XXVII. Die Gebühren sind in Courant des 14-Thalerfußes zu berechnen.

XXVIII. Sie sind sowohl auf den betreffenden Actenstücken mit Angabe der Person, welcher sie in Anrechnung gebracht worden, als auch auf den Ausfertigungen, beziehungsweise auf den, dem Zahlungspflichtigen zuzustellenden Verzeichnissen unter Angabe des taxirten Actes und dessen Datum zu specificiren, auch ist da, wo die Zeitdauer eines Geschäfts auf die Gebühren einen Einfluß hat, die Zeit des Beginns, der etwanigen Unterbrechung und der Beendigung der Handlung vor Schluß der betreffenden Urkunde in dieser genau zu bemerken.

XXIX. Für diejenigen Handlungen, welche unter die Sätze I. bis XXVI. sich nicht bringen lassen, dürfen keine Taxsätze künftig gebildet werden, namentlich aber nicht für Confirmationen von Schuldverschreibungen, Addictionsbescheide bei vorläufigem Zuschlage, das s. g. Klagegeld, Zählgelder, das Productum, Extension, Begleitzettel bei Insinuationen durch die Post, Expedition, Siegelung, Quittungen über Zahlungen und sonstige Eingänge an das Gericht, Insinuationen oder deren Nachweis, hier jedoch mit Ausnahme des unter Satz XXI. gedachten Falles, ferner für vorläufige Vorzeige eines schriftlichen Decrets, Aufwartung in Terminen, Liquidation der Gebühren und Gang zur Einforderung derselben.

XXX. Ein Häufung mehrerer Taxsätze für denselben, verschiedene Geschäftshandlungen umfassenden Act ist unstatthaft, kann aber solcher Act unter verschiedene Sätze gebracht werden, so wird der höchste Satz berechnet.

XXXI. Keine Gebühren sind zu erheben
1. für diejenigen Handlungen, welche der Patrimonial-Gerichtsherr in Ausübung der ihm beigelegten Jurisdictions-Befugnisse selbst vornimmt;
2. für diejenigen Termine, welche Abends vorher oder bei den auf denselben

Tag anberaumten Terminen vor Beginn der Terminszeit, beziehungsweise vor Antritt der Reise des Gerichts, abgekündigt sind;

3. von dem Beklagten für den im §. 6. Absatz 2 und 3 der Verordnung vom 6. Februar 1855, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen, gedachten Termin.

XXXII. Zur Hälfte sind die Gebühren zu berechnen:

1. in concursmäßigen Einleitungen und Concursen, wenn die exigibele Masse nicht über 200 Thlr. beträgt, und zwar bei etwa vorhandenem Grundvermögen nach Abrechnung des letzteren, so weit es mit Hypothekenbuchschulden belastet ist;
2. in anderen Civilprocessen bei Klagen in nicht über 10 Thlr. an Werth betragenden Sachen, daneben aber stets bei Klagen auf Alimente und bei Klagen auf Räumung von Wohnungen unter folgenden weiteren Bestimmungen:
   a. bei Cumulation von Alimenten- und Räumungsklagen mit anderen Klagen kommt es auf den Werthbetrag des Gegenstandes der ersteren für die Zulässigkeit der halben Taxe nicht an;
   b. bei gleichzeitiger Verhandlung einer Widerklage mit einer zur halben Taxe geeigneten Klagesache entscheidet der höhere Werth des Objects der Widerklage, wenn derselbe für sich allein berechnet die Summe von 10 Thlrn. übersteigt;
   c. Injuriensachen und Wechselprocesse werden von der halben Taxe nicht ergriffen;
3. bei Nachlaßregulirungen und in Curatelfällen für den obervormundschaftlichen Betrieb, wenn das reine Vermögen — bei mehreren Curanden oder bei einer Communion zwischen Curanden und Volljährigen das Gesammtvermögen — nicht über 200 Thlr. beträgt;
4. in nichtcriminellen Strafsachen, also auch im forstgerichtlichen Verfahren, so weit in diesem überall Gebühren genommen werden dürfen.

Der Halbirung sind aber nicht unterworfen die Gebühren für das Communicat, Satz III. 1, die Procentgebühren bei Subhastationen u. s. w., Satz IX., und bei Depositionen, Satz XII., die Gebühren in Betreff von Testamenten und Codicillen, Satz X., die Gebühr von 2 ßl. von jedem Thaler der Auffunft bei Auctionen, Satz XV. 2., für Abschriften und Ausfertigungen, Satz XVIII., für Collation, Satz XIX., für Aufwartung eines Gefangenen, Satz XXIV., für Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung, Satz XXV., für den Transport eines Gefangenen, Satz XXVI.

XXXIII. Bei der Ausmittelung des Werthbetrages da, wo der letztere auf die Höhe der Gebühren von Einfluß ist, hat der Richter nach billiger Schätzung das Object einzusetzen, im Zweifel zu Gunsten des Zahlungspflichtigen.

XXXIV. Die Gerichte haben auf Kostenersparung möglichst hinzuwirken.

In zweifelhaften Fällen ist die Taxe zu Gunsten des Zahlungspflichtigen auszulegen.

Bei Abschriften ist dahin zu sehen, daß sie constitutionsmäßig gefertigt, oder doch darnach taxirt werden, und daß nicht jedes einzelne Decret und jede einzelne Anlage für sich besonders, vielmehr alles Zusammengehörige hintereinander geschrieben, sonst aber solches bei Taxirung der Gebühren berücksichtiget wird.

XXXV. Außer diesen Taxgebühren ist nur der Stempel und der ordnungsmäßige Verlag zu berechnen. Namentlich gehören zu dem Verlage:

1. das Fuhrgeld bei dem Transporte eines Verhafteten und bei Wegführung abgepfändeter Sachen, so wie die Kosten des Transports eines Gefangenen, wenn solcher nicht durch den Gerichtsunterbedienten, sondern durch einen Dritten beschafft wird;
2. das Fuhrgeld für Reisen des Gerichts oder des Richters, oder des Subalternen, wenn eine dieser Personen das Geschäft allein ausrichtet, unter der Voraussetzung,
   a. entweder daß die innerhalb des Bezirkes des von ihr in ihren Angelegenheiten angetretenen Gerichts wohnende Person Anspannung hat und auf angemessene Weise für die Hin- und Rückreise nicht sorgt,
   b. oder daß es sich um die Ausrichtung eines Geschäfts im freien Felde handelt.

Ueber die Höhe des wahrzunehmenden Fuhrgeldes normirt die wirkliche Auslage, jedoch ist dann, wenn das Gerichtspersonal sich eigener Transportmittel bedient, für die Meile . . . . . 1 Thlr. mit Einschluß von Wege-, Brücken-, Baum-, Fähr-, Thor- und Trinkgeldern, so wie mit Einschluß der an demselben Tage erfolgenden Rückreise, für welche sonst dieselbe Gebühr passirt, zu berechnen.

XXXVI. Wahrgenommen werden die Gebühren und Verläge:

1. in Civilsachen in der Regel von dem Extrahenten — und zwar auch die bisher von dem Empfänger wahrgenommenen Kosten eines Communicats — jedoch
   a. bei concursmäßigen Einleitungen von dem Schuldner, und in einem Concurse aus der Masse;
   b. in anderen Civilproceßsachen die Gebühren für Termine, zu welchem

beide Theile geladen sind, und für Erkenntnisse, so wie deren Einholung von jeder der beiden Parteien zur Hälfte, dagegen für Termine, zu welchen nur eine Partei geladen ist, nur von dieser letzteren die in Satz VIII. 2. a. festgestellte Terminsgebühr,

es bewendet indessen für den Fall der beantragten Einholung eines Erkenntnisses von einer Juristen-Facultät in sämmtlichen Civilproceßsachen bei den bestehenden Vorschriften über Wahrnahme der desfallsigen Kosten;

2. in Straffachen nach Vorschrift der Erkenntnisse, und
3. bei einer Zwangs-Execution von dem mit derselben Belegten.

XXXVII. Der Beitreibung von Gebühren und Auslagen muß eine actenmäßige und gebührenfreie Aufforderung zur Zahlung der nach Satz XXVIII. dem Zahlungspflichtigen bekannt gemachten Summe voraufgehen. Wenn dann innerhalb 8 Tage keine Zahlung erfolgt, ist sofort die Abpfändung mit achttägiger Verwarnungs- und Wiedereinlösungsfrist zu verfügen.

Auch können demjenigen, welcher binnen acht Tagen nach der Aufforderung seine Schuld nicht berichtiget hat, selbst neben dem Executionsverfahren das Gehör und weitere Verfügungen einstweilen versagt werden, falls eine Gegenpartei darunter nicht leidet.

XXXVIII. Diese Taxordnung findet auch Anwendung, wenn die Gerichte innerhalb ihres Bezirkes in Grundlage specieller Commissorien oder in Veranlassung von Requisitionen handeln, indessen werden halbe Gebühren in den dazu geeigneten Fällen, Satz XXXII, nur dann wahrgenommen, wenn das committirte Gericht an die Stelle eines Gerichtes, für welches diese Taxordnung normirt, durch das Commissorium tritt, oder wenn die Requisitionen von einem solchen Gerichte ergangen sind. In letzterem Falle hat sich das Ersuchungsschreiben darüber auszusprechen, daß die Gebühren nur zur Hälfte wahrzunehmen sind.

Die Procentgebühren bei Subhastationen u. s. w., Satz IX., fallen dem committirenden oder requirirenden Gerichte zu.

In Rücksicht darauf, ob überhaupt in allen solchen Fällen Gebühren und Verläge wahrgenommen werden dürfen, bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, so wie bei den mit auswärtigen Staaten geschlossenen Conventionen; es sind jedoch dann, wenn der requirirenden Behörde eine Verpflichtung zur Erstattung des Verlags obliegt, die Gebühren für die Aufwartung eines Gefangenen, Satz XXIV., und für den Transport eines Gefangenen, Satz XXVI. 2, stets als Verlag zu berechnen.

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 26. März 1858.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 17. Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Refractairs nach §. 21 der Anlage III. des Recrutirungsgesetzes vom 25. Julius 1856. № 18. Edict zur Aufbringung der durch die Unterdrückung der Lungenseuche des Rindviehes zu Holkendorf und Niegleve verursachten Kosten.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit dem Königlich Niederländischen Gouvernement wegen Auslieferung desertirter Matrosen in den beiderseitigen Häfen. (2) Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ehe mit des Bruders oder der Schwester Tochter oder Sohn. (3) Bekanntmachung, betreffend das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 17.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die Bestimmungen in §. 21 der Anlage III. des Recrutirungsgesetzes vom 25sten Julius 1856, betreffend das Verfahren bei den Refractairs, nach vernommenem Erachten des Engern Ausschusses, nachstehend zu declariren:

Der für einen Refractair Erklärte wird allemal sofort an das Divisions-Commando eingeliefert und, wenn er zum Militairdienste brauchbar befunden wird, in das Militair eingestellt.

Erfolgt diese Einlieferung innerhalb der ersten vierzehn Tage nach beschaffter letzter Hauptablieferung an das Militair, so wird die für denselben eingetretene höchste Nummer reclamirt. Wenn die Einlieferung dagegen erst nach Ablauf jener Frist erfolgt, so kommt der Refractair erst bei der nächstfolgenden Recrutirung zur Anrechnung; und normirt diejenige Recrutirung, bei welcher der Refractair angerechnet wird, auch für die Berechnung der sechsjährigen Dienstzeit, zu welcher der Refractair nach §. 29 des Recrutirungsgesetzes verpflichtet ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 19ten März 1858.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
das Verfahren bei den Refractairs nach §. 21 der Anlage III. des Recrutirungsgesetzes vom 25sten Julius 1856.

(№ 18.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Die Unterdrückung der in dem Laufe des vorigen Jahres zu Hoikendorf und Niegleve zum Ausbruche gekommenen Lungenseuche des Rindviehes hat einen Kostenaufwand verursacht, welcher theils zu der Entschädigung für das daselbst getödtete Rindvieh, theils zu der Bestreitung der entstandenen Nebenausgaben erforderlich ist.

Der Betrag der gedachten Kosten soll, nach den §§. 3, 4 Unserer Verordnung vom 1sten Julius v. J., betreffend die Lungenseuche des Rindviehes, durch eine verhältnißmäßige Abgabe von allem Rindvieh beider Landestheile nach der Kopfzahl aufgebracht werden. Wir finden Uns hierdurch veranlaßt, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, im Einvernehmen mit dem Engeren Ausschusse der Ritter- und Landschaft, das Nachstehende zu verordnen:

§. 1.

Von jedem Haupt Rindvieh, welches innerhalb der nächsten vierzehn Tage, von dem Tage der Publication dieser Verordnung an, mindestens ein halbes Jahr alt ist, ist eine Abgabe von 1¼ Schilling Courant zu erlegen.

§. 2.

Diese Abgabe soll sofort, und zwar in Unseren Domainen von den Beamten, in den ritterschaftlichen, Kloster-, Rostocker Districts-, Kämmerei- und Oeconomie-Gütern von den Gutsobrigkeiten, in Unseren Städten und den zu Stadtrecht liegenden Gütern von den Magistraten, erhoben werden.

§. 3.

Alle genannten Behörden haben die Aufkunft der gedachten Abgabe, binnen drei Wochen nach dem Tage der Publication dieser Verordnung, mit genauen Verzeichnissen, zu dem Zwecke ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung an den Landkasten nach Rostock einzusenden.

§. 4.

Für jedes nicht angegebene und in den Verzeichnissen nicht aufgeführte Stück Vieh soll nach Befinden solcher Defraudation die fünffache Steuer zur Strafe entrichtet werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23sten März 1858.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Edict
zur Aufbringung der durch die Unterdrückung der Lungenseuche des Rindviehes zu Hoikendorf und Niegleve verursachten Kosten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem mit dem Königlich Niederländischen Gouvernement eine Uebereinkunft wegen Auslieferung desertirter Matrosen in den beiderseitigen Häfen getroffen ist, wird die diesseitige Erklärung nachstehend hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Erklärung am gestrigen Tage gegen eine im Wesentlichen gleichlautende der Königlich Niederländischen Regierung zu Gunsten der sich in dortigen Häfen aufhaltenden Mecklenburgischen Schiffe ausgewechselt worden ist.

Alle betreffenden Behörden des Landes haben sich in vorkommenden Fällen nach diesen Bestimmungen zu richten und den an sie ergehenden Requisitionen gehörige Folge zu geben.

Schwerin am 18ten März 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Schröter. v. Brock.

Der Unterzeichnete, Staatsrath Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, interimistisch mit der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt, erklärt hierdurch, daß in den Häfen des Großherzogthums den Capitainen der Niederländischen Kauffahrtei-Schiffe oder denjenigen Personen, welche deren Stelle vertreten, alle Hülfe und Beistand zu dem Zwecke gewährt werden soll, daß sie durch Zwangsmaaßregeln unterstützt werden, um diejenigen Schiffsleute an Bord der Schiffe zurückzuführen, von denen es gehörig dargethan ist, daß sie den gedachten Schiffen angehören, und welche die Rückkehr an Bord verweigern, die Schiffe ohne Erlaubniß verlassen oder den Dienst, zu welchem sie sich verpflichtet haben, versagen würden.

Die gegenwärtige Erklärung soll gegen eine von Seiten der Regierung Sr. Majestät des Königs der Niederlande ausgehende Erklärung von gleicher Tragweite ausgewechselt werden.

Geschehen zu Schwerin den vierten Februar eintausend achthundert acht und funfzig.

(L. S.) v. Schröter.

Le Soussigné, Conseiller d'Etat de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, chargé ad interim du portefeuille des affaires Etrangères, déclare par les présentes que toute aide et assistance seront accordées dans les ports du Grand-Duché aux Capitaines de navires marchands Néerlandais, ou à ceux qui les remplacent, à l'effet qu'il leur soit prêté main forte pour ramener à bord les hommes d'équipages dont il sera dûment prouvé qu'ils appartiennent aux dits navires, et qui refuseraient de se rendre à bord, quitteraient les vaisseaux sans permission, ou refuseraient de remplir le service pour lequel ils se sont engagés.

La présente déclaration sera échangée contre une déclaration ayant la même portée, émanant du Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Pays-Bas.

Fait à Schwerin le quatre Février mil huit cent cinquante huit.

(L. S.) de Schröter.

(2) Aus Veranlassung mehrfach vorgekommener, aber ungewährlicher Dispensationsgesuche und zur Verwarnung vor laut Folgendem verbotenen Eheberedungen wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Ehe mit des Bruders oder der Schwester Tochter, so wie mit des Bruders oder der Schwester Sohn durch die Consistorial-Ordnung vom Jahre 1570 und die revidirte Kirchen-Ordnung vom Jahre 1650 auf Grund der Eheverbote im 3. Buch Moses, Capitel 18, ernstlich und unwandelbar untersagt ist.

Schwerin am 15ten März 1858.

Der Oberkirchenrath.

F. Kayser.

---

(3) Zufolge der, von den betheiligten allerhöchsten Regierungen genehmigten Beschlüsse der im Herbste vorigen Jahres zu Stuttgart abgehaltenen Conferenz des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins dienen, bezüglich Benutzung der Telegraphen des letzteren für die allgemeine Staats- und Privat-Correspondenz,

vom 1sten April d. J. ab

bis auf Weiteres die in dem hieneben abgedruckten „Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein" (Anlage I.) enthaltenen Bestimmungen zur Vorschrift.

Die in Folge der, darnach unter den Vereins-Regierungen vereinbarten Ermäßigung der Beförderungs-Gebühren für internationale Vereins-Depeschen vom 1sten April d. J. ab eintretenden Tarif-Aenderungen sind für jede Station des Mecklenburgischen Staats-Telegraphen nach den einzelnen bis jetzt eröffneten Vereins-Stationen in der sub A. anliegenden Tabelle zusammengestellt, denen weiter noch in der Anlage B. ein Verzeichniß derjenigen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen beigegeben worden, welche zur Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen ermächtiget sind.

Für die interne telegraphische Correspondenz im Bereiche der Großherzoglich Mecklenburgischen Staats-Telegraphen-Linien kommen von gleichem Zeitpunkte ab und bis auf Weiteres die in dem sub II. hier angeschlossenen „Speciellen Reglement ꝛc." zusammengestellten besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Das unter dem 1sten September 1856 (Regierungs-Blatt 1856, No. 38) publicirte Reglement sammt Anlage A. tritt, bezüglich der telegraphischen Correspondenz innerhalb der zum Deutsch-Oesterreichischen Verein gehörigen Staaten, mit dem 1sten April d. J. außer Gültigkeit; wogegen dasselbe sammt seiner

Anlage B. rücksichtlich der nach außerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereinsländer belegenen Oertern gerichteten Correspondenz bis auf Weiteres in Kraft bleibt.

Schwerin am 9ten März 1858.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

(Die Reglements I. und II. und die Anlagen A. und B. befinden sich in der Beilage.)

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amtsverwalter Otto von Pentz zu Güstrow zum zweiten Beamten und Amtmann bei dem Amte Güstrow-Rossewitz zu ernennen.

Schwerin am 25sten Februar 1858.

---

(2) In Folge Vereinbarung zwischen dem Kammerherrn Wilhelm Georg von Laffert und dem August Friedrich von Laffert ist das, ihnen bisher gemeinschaftlich gehörende Allodialgut Banzin, Amts Wittenburg, ausschließliches Eigenthum des August Friedrich von Laffert geworden und letzterer als alleiniger Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin am 4ten März 1858.

---

(3) Nachdem der August Friedrich von Laffert sein bisheriges Miteigenthumsrecht an dem Lehngute Dersenow, Amts Wittenburg, an seinen Bruder, den Kammerherrn Wilhelm Georg von Laffert, abgetreten hat, ist letzterer als alleiniger Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin am 4ten März 1858.

---

(4) Der Erblandmarschall Friedrich Gottlieb von Bülow auf Gudow ist, nachdem sein Bruder Werner Carl August Gottlieb von Bülow, ohne lehnsfähige Descendenz zu hinterlassen, verstorben, in Folge stattgehabter Cavelung mit seinen übrigen beiden Brüdern, alleiniger Eigenthümer des ihnen bisher gemeinschaftlich gehörenden Lehnguts Wendisch-Lieps, Amts Boizenburg, geworden und als solcher heute anerkannt.

Schwerin am 4ten März 1858.

---

(5) Den Revisoren Kenzler und Krüger hieselbst ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge der Amtmanns-Charakter verliehen worden.

Schwerin am 6ten März 1858.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Musik-Director G. A. Schmitt hieselbst den Charakter als Hof-Capellmeister zu verleihen geruht.

Schwerin am 9ten März 1858.

---

(7) Der Zoll-Controleur Schröder zu Bahnhof Grabow ist nach Güstrow zur Verwaltung der dortigen Bahnhofs-Zoll-Expedition versetzt;

der zum Post-Expedienten am Bahnhofe zu Schwaan bestellte Postpractikant Buschmann ist zugleich mit der einstweiligen Verwaltung der Zoll- und Passirschein-Expedientenstelle daselbst, und

der Zoll-Controleur Gley von hier, nach Entlassung des Zoll-Controleurs Vogel in Rostock, interimistisch mit der Verwaltung der Zoll-Expedition auf dem Rostocker Bahnhofe beauftragt worden.

Schwerin am 11ten März 1858.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Registrator im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Wachenhusen zum Ministerialsecretair in diesem Ministerium zu ernennen geruht.

Schwerin am 16ten März 1858.

---

(9) Der Advocat Otto Zickermann hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 16ten März 1858.

---

(10) Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Lübz ist dem Pfarrer Wilhelmi in Heddesbach bei Heidelberg verliehen worden.

Schwerin am 20sten März 1858.

---

(11) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Friedrich Wilhelm August Ludwig von Zepelin zu Appelhagen den Lehneid wegen des, nach dem Ableben seines Bruders, des Carl August von Zepelin, auf ihn verstammten Lehnguts Mieckow, Amts Güstrow, an welchem den beiden minorennen Töchtern seines vorgedachten verstorbenen Bruders das Erbtochterrecht zusteht, am 19ten d. M. abgeleistet.

(Beilage zu No. 10 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1858.)

Anlage I.

Reglement

für

die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

---

§. 1.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

§. 2.

Benutzung der Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a. Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b. Stationen mit vollem Tagesdienst;
c. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1) vom 1sten April bis Ende September
von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2) vom 1sten October bis Ende März
von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vormittags
und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags,

an Sonntagen:

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsort keine Telegraphen-Station, oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten, oder durch Expreß-Boten.

Auch können in den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden.

Findet die Adreß-Station aber, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller, als durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreß-Boten veranlassen.

§. 6.

Erforderniße der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch

dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten. Obenan muß die Adresse stehen, mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§. 7.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: Gattungen der Depeschen.

I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Vereine angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist;

II. Dienst-Depeschen;

III. Privat-Depeschen.

§. 8.

Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

§. 9.

Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in Deutscher oder Französischer Sprache Regel. Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in Niederländischer, Englischer oder Italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsen-Course, Waaren-, Getreide-Preise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

§. 10.

Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden. Beanstandung der Annahme.

§. 11.

Zurückweisung.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 12.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche dafür zu zahlende Gebühren, mit Ausnahme etwaigen, im Falle der Bestellung durch die Post von dem Adressaten zu erhebenden Brief-Bestellgeldes, im Voraus zu entrichten.

§. 13.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselbe zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

§. 14.

Beförderungs-Gebühren.

Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§. 13) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, der Satz von

20 Sl. Meckl. Cour.,	42 Xr. Süddeutsch,
12 Sgr. Preußisch,	70 Cents Niederländisch,
36 Xr. Oesterreichisch,	1 Fr. 50 Centimes Franz.

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1ste Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-

gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 30 ßl. Meckl. Cour. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 40 ßl. ꝛc. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und sofort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maaßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für															
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten.										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte.											
Zonen.	Meilen.	Meckl. Thlr.	Meckl. ßl.	Preuß. Thlr.	Preuß. Sgr.	Oesterreich. fl.	Oesterreich. Xr.	Süddeutsch. fl.	Süddeutsch. Xr.	Niederl. fl.	Niederl. Cents.	Franz. Frcs.	Franz. Centim.	Meckl. Thlr.	Meckl. ßl.	Preuß. Thlr.	Preuß. Sgr.	Oesterreich. fl.	Oesterreich. Xr.	Süddeutsch. fl.	Süddeutsch. Xr.	Niederl. fl.	Niederl. Cents.	Franz. Frcs.	Franz. Centim.
I.	bis 10	—	20	—	12	—	36	—	42	—	70	1	50	—	10	—	6	—	18	—	21	—	35	—	75
II.	über 10 bis 25	—	40	—	24	1	12	1	24	1	40	3	—	—	20	—	12	—	36	—	42	—	70	1	50
III.	25 — 45	1	12	1	6	1	48	2	6	2	10	4	50	—	30	—	18	—	54	1	3	1	5	2	25
IV.	45 — 70	1	32	1	18	2	24	2	48	2	80	6	—	—	40	—	24	1	12	1	24	1	40	3	—
V.	70 — 100	2	4	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	2	1	—	1	30	1	45	1	75	3	75
VI.	100 — 135	2	24	2	12	3	36	4	12	4	20	9	—	1	12	1	6	1	48	2	6	2	10	4	50
VII.	135 — 175	2	44	2	24	4	12	4	54	4	90	10	50	1	22	1	12	2	6	2	27	2	45	5	25
VIII.	175 — 220	3	16	3	6	4	48	5	36	5	60	12	—	1	32	1	18	2	24	2	48	2	80	6	—
IX.	220 — 270	3	36	3	18	5	24	6	18	6	30	13	50	1	42	1	24	2	42	3	9	3	15	6	75
X.	270 — 325	4	8	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	4	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

§. 15.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: Regeln für die Zählung der Worte.

1) die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zweck der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als ein Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden — so gelten sie als ebenso viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene mehrzifferige Zahlen unterliegen den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als ein Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen und Parenthesen werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen und den neuen Absatz (alinea), so wie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Befinden sich zwischen Ziffern Bruchstriche, Kommata oder andere Interpunktionszeichen, so werden die betreffenden Zeichen mitgezählt und der nächst vorhergehenden Zahl zugerechnet.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, so wie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen, sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung, werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

§. 16.

Gebühren-Erhebung.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die für die Gebühren-Erhebung maaßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publicum zur Einsicht auf.

§. 17.

Bestimmung des zu

Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten

Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung, oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hievon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird. benutzenden Weges.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

§. 18.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen: Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

a. für die Beförderung per Post 12 Schillinge Meckl. Cour., 8 Sgr. Preußisch, 24 Xr. Oesterreichisch, 28 Xr. Süddeutsch, 47 Cents Niederländisch, für welche Gebühr innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsstaaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt;

b. für die Beförderung durch Expreß-Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 38 Schillinge Meckl. Cour., 24 Sgr. Preußisch, 1 Fl. 12 Xr. Oesterreichisch, 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch, 1 Fl. 40 Cents Niederländisch;

c. für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maaßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf Wortzahl und Entfernung 28 Schillinge Meckl. Cour., 18 Sgr. Preußisch, 54 Xr. Oesterreichisch, 1 Fl. 3 Xr. Süddeutsch, 1 Fl. 5 Cents Niederländisch;

d. für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hiefür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 40 Schillinge Cour., 24 Sgr., 1 Fl. 12 Xr. Oesterreichisch, 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch, 1 Fl. 40 Cents Niederländisch.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabestation die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort stattfindet.

§. 19.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung

10 Schillinge Meckl. Cour.,
6 Sgr. Preußisch,
18 Xr. Oesterreichisch,
21 Xr. Süddeutsch,
35 Cents Niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und tarirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

§. 20.

Verlangen der Rückantwort.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle nach der Adresse die Notiz enthalten:

„Für ..... Worte Antwort bezahlt."

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so wird gleichwohl nichts zurückerstattet.

Enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Erfolgt binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antworts-Depesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 10 ßl. Cour., 6 Sgr., 18 Xr. Oesterreichisch, 21 Xr. Süddeutsch, 35 Cents Niederländisch zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

§. 21.

Abtelegraphirung.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter

häupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon soweit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§. 23.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von

10 Sgl. Cour., oder von
6 Sgr. Preußisch, oder von
18 Xr. Oesterreichisch, oder von
21 Xr. Süddeutsch, oder von
35 Cents Niederländisch

erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht eingehalten werden kann. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Adreß-Station erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet.

§. 24.

Verfahren bei der Adreß-Station.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte

selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche enthalten und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

§. 25.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung oder nach dem Geschäftslocal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 26.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station, Behufs Mittheilung an den Aufgeber, telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station ausgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

§. 27.

Garantie.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, soferne deren Reclamation innerhalb 6 Monate vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§. 28.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Digitized by Google

Anlage II.

Specielles Reglement

für

den internen telegraphischen Verkehr auf den Linien des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Telegraphen.

---

§. 1.

Für den internen telegraphischen Verkehr zwischen den Stationen Schwerin, Ludwigslust, Wismar, Rostock, Güstrow, Neustrelitz, Neubrandenburg, Malchin, Waren und Teberan gelten dieselben Bestimmungen, welche durch das „Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein" veröffentlicht worden, mit Ausnahme der nachstehenden die Tarifsätze betreffenden Abänderungen.

§. 2.

ad §. 13. Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

Eine Bemessung und Steigerung der Telegraphirungs-Gebühren nach Entfernung der Aufgabe-Station von der Adreß-Station findet im inländischen Verkehr nicht statt. Diese Gebühr beträgt zwischen den vorgenannten Stationen der Mecklenburgischen Linie

ad §. 14. Beförderungs-Gebühren.

für die einfache Depesche bis 20 Worte . . . . . 12 ßl.

für jede folgenden 10 Worte, also für 21 bis 30 Worte, 31 bis 40 Worte u. s. w. wird jedesmal die Hälfte dieser Einheits-Gebühr, demnach . . . . . 6 ßl. mehr erhoben.

§. 3.

ad §. 18. Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

An Weiterbeförderungs-Gebühren für Depeschen nach im Bereiche der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz belegenen Ortschaften werden bis auf Weiteres bei der Aufgabe erhoben:

a. für die Beförderung per Post (Expreß-Brief) . . . 10 ßl.

b. für die Beförderung per Expreß-Boten:

bis zu 1 Meile	16 ßl.
bis zu 2 Meilen	32 ßl.
bei weiteren Entfernungen für jede Meile und darunter mehr. .	16 ßl.

c. für die Beförderung per Estafette die hierfür erwachsenden wirklichen Ausgaben.

§. 4.

ad §. 19. Depeschen an mehrere Adressaten.

Für eine an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtete Depesche hat der Aufgeber für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars eine Vervielfältigungs-Gebühr von . . . . . 4 ßl. zu entrichten.

§. 5.

ad §. 20. Verlangen der Rückantwort.

Wenn der Aufgeber einer Depesche bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort hinterlegt hat, letztere aber binnen 10 Tagen nicht eingeht, oder wegen Ueberschreitung der Wortzahl vom Antwortgeber bezahlt ist, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm bezahlte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber . . . . . 4 ßl. Schreibgebühr zu erlegen.

Wenn nach Ablauf von 15 Tagen die hinterlegten Rückantworts-Gebühren nicht zurückgefordert worden, so sind selbige verfallen.

§. 6.

ad §. 23. Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Für eine vor der Abtelegraphirung inhibirte Depesche werden die Gebühren nach Abzug einer Schreibgebühr von . . . . . 4 ßl. zurückerstattet.

A.

Zonen- und Gebühren-Verzeichniß

der

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins

für den Verkehr

mit den außermecklenburgischen Vereins-Stationen.

Zusammengestellt am 1sten März 1858.

Anmerkung.

1. Die mit * bezeichneten Stationen sind noch nicht eröffnet und die mit † bezeichneten Stationen haben beschränkten Tagesdienst.
2. Bei den mit einem N bezeichneten Stationen findet regelmäßiger Nachtdienst statt.
3. Die Stationen Baden bei Wien, Berchtesgaden, Ems, Hohenschwangau, Ischl, Kissingen, Langenschwalbach, Liebenstein, Mysdrog, Mehadia, Pillnitz, Rehme (Oeynhausen) und Reinhardsbrunn sind nur während der Sommer-Monate dem Betrieb eröffnet.

Digitized by Google

Tarif zur Beförderung telegraphischer

Neu-Brau

nach folgenden Stationen des Deutsch

Stationen der I. Zone.	Stationen der II. Zone.	Stationen der III. Zone.		Stationen der IV. Zone.		
				Gebühren-Betrag für 1 bi		
20 Sg.	40 Sg.	1 Rtl. 12 Sg.		1 Rtl. 32 Sg.		
Anclam.	Berlin. N	Altenburg.	Köthen.	Ansbach.	Franzensbad. †	Oppeln.
Greifswald.	Brandenburg. †	Annaberg.	Leipzig. N	Arnsberg. †	Fürth.	Osnabrück.
Pasewalk.	Colberg. †	Bodenbach. N	Liegnitz.	Aschaffenburg.	Gießen.	Papenburg.
Stralsund.	Cüstrin. †	Braunschweig.	Lissa. †	Asch.	Gleiwitz. †	Pardubitz.
Swinemünde.	Frankfurt a. O.	Bremen.	Lüneburg.	Assen. †	Gröningen.	Pillau.
Wolgast.	Hagenow.	Bremerhafen. †	Magdeburg.	Baireuth.	Hagen. *	Plauen.
	Landsberg a. d. W. †	Bromberg. N	Meißen. †	Bamberg. N	Hamm.	Prag. N
	Lübeck.	Brunshausen. †	Merseburg. †	Barmen. †	Hengelo. †	Ratibor.
	Mysdrog.	Celle.	Minden.	Bielefeld.	Hof. N	Regensburg.
	Potsdam.	Chemnitz.	Naumburg a. d. S. *	Breslau. N	Kampen. †	Reinhardsbrunn
	Putbus.	Cöslin.	Nienburg.	Budweis. †	Kassel.	Rehme (Oeynhausen).
	Stargard. †	Curhafen. †	Oederan. †	Carlsbad. †	Kissingen.	Saaz. N
	Stettin. N	Dessau.	Oschersleben.	Coburg. N	Königsberg. N	Schweidnitz. †
	Wittenberge. †	Dresden. N	Otterndorf.	Crefeld. N	Kosel.	Schweinfurt.
		Erfurt. N	Pillnitz.	Culmbach. *	Leer.	Soest. †
		Freiberg.	Posen.	Czerwinsk. *	Leeuwarden.	Thorn.
		Gera. N	Reichenberg.	Danzig.	Liebenstein.	Troppau. N
		Glauchau.	Riesa. N	Deventer. †	Lingen.	Waldenburg. †
		Glogau. †	Roda.	Dortmund.	Marburg.	Wesel. †
		Görlitz.	Schneeberg. †	Düsseldorf.	Marienbad. †	Würzburg.
		Göttingen.	Sorau. †	Duisburg.	Marienburg. *	Zütphen.
		Gotha.	Stolpe.	Eisenach.	Marienwerder. †	Zwolle.
		Großenhain. †	Teplitz. †	Elberfeld.	Meiningen.	
		Halberstadt.	Tharandt. †	Elbing. †	Meppel. †	
		Halle.	Verden.	Elster (Bad). †	Münster.	
		Hamburg. N	Weimar. N	Emden.	Neisse. †	
		Hannover. N		Erlangen.		
		Harburg		Essen.		

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 8. April 1858.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 19. Publicandum, betreffend die Erweiterung der Bestimmung des §. III. A. a. der Gesetze der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Schutzpocken-Impf-Anstalt zu Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Wismar und Kopenhagen durch das Post-Dampfschiff „Obotrit". (3) Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für die Studirenden auf der Universität zu Rostock für das Jahr 1859.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 19.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Auf den Antrag der Magistrate Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow und im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit wird die Bestimmung des §. III. A. a. der zuletzt unterm 27sten Junius 1818 landesherrlich bestätigten Gesetze der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft dahin erweitert:

daß es fortan gestattet sein soll, städtische Gebäude mit einer Bedachung von Pappe zu versehen, jedoch unter der Bedingung, daß die Steigung des Dachs nicht mehr als $\frac{1}{6}$ der Breite zur Dachhöhe beträgt, der Dachfläche schließlich ein Ueberzug von Theer und Staubkalk gegeben und sie

Tarif zur Beförderung telegraphischer

Ludwi

nach folgenden Stationen des Deutsch

Stationen der I. Zone.	Stationen der II. Zone.	Stationen der III. Zone.		Stationen der IV. Zone.		
				Gebühren-Betrag für 1 bis		
20 Sg.	40 Sg.	1 Rtl. 12 Sg.		1 Rtl. 32 Sg.		
Hagenow.	Anclam.	Altenburg.	Leipzig. N	Aachen.	Fürth.	Posen.
Lübeck.	Berlin. N	Annaberg.	Liebenstein.	Amsterdam. N	Gießen.	Prag. N
Wittenberge. †	Braunschweig.	Bielefeld.	Lingen.	Ansbach.	Gladbach. †	Purmerend. *
	Brandenburg. †	Bremerhafen. †	Meiningen.	Arnheim.	Glogau. †	Regensburg.
	Bremen.	Chemnitz.	Meißen. †	Arnsberg. †	Gorinchem. †	Reichenberg.
	Brunshausen. †	Colberg. †	Merseburg. †	Asch.	Haag. N	Roermond. †.
	Celle.	Cöslin.	Minden.	Aschaffenburg.	Hagen. *	Rheydt. *
	Dessau.	Cüstrin. †	Mysdrog.	Assen. †	Haarlingen.	Roosendaal. †
	Greifswald.	Curhafen †	Münster.	Bamberg. N	Heidelberg.	Rotterdam.
	Halberstadt.	Dortmund.	Naumburg a. d. S. *	Barmen. †	Heidenhain. †	Saaz. N
	Hamburg. N	Dresden. N	Oederan. †	Baireuth.	Heilbronn.	Schiedam.
	Hannover. N	Eisenach.	Osnabrück.	Bingen.	Herzogenbusch.	Schweidnitz. †
	Harburg.	Emden.	Papenburg.	Bodenbach. N	Het Löo	Schweinfurt.
	Hildesheim.	Erfurt. N	Pillnitz.	Bonn. N	Hof. N	Sneek. †
	Köthen.	Frankfurt a. O.	Plauen.	Breda. †	Kampen. †	Speyer.
	Lüneburg.	Freiberg.	Rehme (Oeynhausen).	Breslau. N	Kissingen.	Stolpe.
	Magdeburg.	Gera. N	Reinhardsbrunn.	Bromberg. N	Köln.	Straubing.
	Nienburg.	Glauchau. †	Riesa. N	Bruchsal.	Landau. N	Teplitz. †
	Oschersleben.	Görlitz.	Roda.	Carlsbad. †	Langenschwalbach.	Thorn.
	Otterndorf.	Göttingen.	Schneeberg. †	Coblenz.	Lent (bei Nymwegen). †	Trier.
	Pasewalk.	Gotha.	Soest. †	Coburg. N	Leenwarden.	Utrecht.
	Potsdam.	Gröningen.	Sorau. †	Crefeld. N	Liegnitz.	Venlo. †
	Putbus.	Großenhain. †	Stargard. †	Culenborg. †	Lissa. †	Viersen.
	Stralsund.	Hamm.	Stettin. N	Culmbach. *	Ludwigshafen.	Waldenburg
	Verden.	Halle.	Swinemünde.	Czerwinsk. *	Mainz.	Wasseralfingen.
	Wolgast.	Hengelo. †	Tharandt. †	Danzig.	Mannheim. N	Wesel. †
		Jena.	Weimar. N	Darmstadt.	Marburg.	Wiesbaden.
		Kassel.	Zwickau.	Deventer. †	Marienbad. †	Wormerveer.
		Landsberg a. d. W. †		Donauwörth.	Marienburg. *	Worms.
		Leer.		Dortrecht.	Marienwerder. †	Würzburg.
				Düren. †	Mastricht.	Zaandam. †
				Düsseldorf.	Meppel.	Zittau.
				Duisburg.	Neiße. †	Zütphen.
				Elberfeld.	Neuß. †	Zwolle.
				Elster (Bad). †	Neuwied.	
				Elwangen. †	Nördlingen. †	Preuß. Belg. Gr bei Herbesthal.
				Ems.	Nürnberg.	Niederl. Belg. Gr bei Mastricht.
				Erlangen.		Niederl. Belg. Gr
				Essen. †		

Digitized by Google

1 Platz in der 1sten Kajüte	4	Thlr.	24 ßl.,
1 Platz in der 2ten Kajüte	3	"	— "
1 Deckplatz	2	"	— "

Schwerin am 25sten März 1858.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) In Gemäßheit des §. 12 des am 28sten März 1838 landesherrlich bestätigten und am 7ten September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock wird bekannt gemacht:

I. Einer Arbeit über die vorigjährige Aufgabe der philosophischen Facultät:

Chemische Untersuchung des Ostseewassers in der Nähe der Mecklenburgischen Küste, mit Berücksichtigung aller Umstände, welche auf den wechselnden Salzgehalt von Einfluß sein können,

ist der volle Geldpreis zuerkannt worden.

Der Verfasser derselben ist

der studiosus chemiae Dr. August Weismann aus Frankfurt a. M.

Ferner ist einer Arbeit über die von den Decanen der vier Facultäten gestellte Aufgabe:

Die Gesetze der dramatischen Dichtkunst, welche Horaz in dem Briefe an die Pisonen nach Aristoteles aufstellt, sind in der alten Tragödie und Comödie gründlich nachzuweisen, jedoch mit Ausschluß des satyrischen Drama,

nach §. 8 der normirenden Statuten der erste Geldpreis, verbunden mit dem aus der Universitäts-Casse zu bestreitenden Drucke, zuerkannt worden.

Der Verfasser derselben ist

der studiosus philologiae Theodor Hermann Friedrich Fritzsche aus Rostock.

II. Für das nächste Jahr sind folgende Preisfragen gestellt:

1) Von der theologischen Facultät:

Eine Auseinandersetzung und Vergleichung der Verdienste des Bonifacius und des Ansgarus um die Verbreitung der christlichen Religion.

2) Von der juristischen Facultät:

Vom Verzichte auf den Kirchenpatronat und dessen Wirkung auf die Kirchenbaulast. Mit Berücksichtigung des Mecklenburgischen Rechtes.

Tarif zur Beförderung telegraphische

Neu

nach folgenden Stationen des Deut

Stationen der I. Zone.	Stationen der II. Zone.	Stationen der III. Zone.		Stationen der IV. Zone.		
				Gebühren-Betrag für 1		
20 Sg.	40 Sg.	1 Rtl. 12 Sg.		1 Rtl. 32 Sg.		
Anclam.	Berlin. N	Altenburg.	Liegnitz.	Ansbach.	Frankfurt a. M. N	Münster.
Greifswald.	Brandenburg. †	Annaberg.	Lissa. †	Arnheim.	Franzensbad. †	Neisse. †
Pasewalk.	Cüstrin. †	Bodenbach. N	Meißen. †	Arnsberg. †	Fürth.	Neuß. †
	Dessau.	Braunschweig.	Merseburg. †	Asch.	Gießen.	Neuwied.
	Frankfurt a. O.	Bremen.	Minden.	Aschaffenburg.	Gladbach. †	Nürnberg.
	Hagenow.	Bremerhafen. †	Naumburg a. d. S. *	Assen. †	Gleiwitz. †	Nymwegen. †
	Landsberg a. d. W. †	Bromberg. N	Nienburg.	Baireuth.	Gröningen.	Offenbach.
	Lübeck.	Brunshausen. †	Oederan. †	Bamberg. N	Hagen. *	Olmütz. N
	Lüneburg.	Celle.	Otterndorf.	Barmen. †	Hamm.	Oppeln.
	Magdeburg.	Chemnitz.	Pillnitz.	Bielefeld.	Haarlingen.	Osnabrück.
	Mysdrog.	Cöslin.	Plauen.	Bingen.	Hengelo. †	Papenburg.
	Oschersleben.	Colberg. †	Posen.	Bonn. N	Het Löo.	Pardubitz.
	Potsdam.	Curhafen. †	Reichenberg.	Breslau. N	Hof. N	Pillau.
	Putbus.	Dresden. N	Reinhardsbrunn.	Brünn. N	Kampen. †	Prag. N
	Stargard. †	Eisenach.	Rehme (Oeynhausen).	Budweis. †	Kissingen.	Ratibor.
	Stettin. N	Erfurt. N	Riesa. N	Carlsbad. †	Köln.	Regensburg.
	Stralsund.	Freiberg.	Roda.	Coblenz.	Königsberg. N	Schweidnitz.
	Swinemünde.	Gera. N	Saaz. N	Coburg. N	Kosel.	Schweinfurt.
	Wittenberge. †	Glauchau.	Schneeberg. †	Crefeld. N	Langenschwalbach.	Sneek. †
	Wolgast.	Glogau. †	Sorau. †	Czerwinsk. *	Leer.	Soest. †
		Görlitz.	Stolpe.	Culmbach. *	Lent (bei Nymwegen). †	Straubing.
		Göttingen.	Teplitz. †	Danzig.	Leeuwarden.	Thorn.
		Gotha.	Tharandt. †	Darmstadt.	Lingen.	Troppau. N
		Großenhain. †	Verden.	Deventer. †	Mainz.	Venlo. †
		Halberstadt.	Weimar. N	Dortmund.	Marburg.	Waldenburg.
		Halle.	Zittau.	Düsseldorf.	Marienbad. †	Wesel. †
		Hamburg. N	Zwickau.	Duisburg.	Marienburg. *	Wiesbaden.
		Hannover. N		Elberfeld.	Marienwerder. †	Würzburg.
		Harburg.		Elbing. †	Meiningen.	Zütphen.
		Hildesheim.		Elster (Bad). †	Meppel. †	Zwolle.
		Jena.		Emden.		
		Kassel.		Ems.		
		Köthen.		Erlangen.		
		Leipzig. N		Essen. †		
		Liebenstein.				

(2) Der Amts-Mitarbeiter c. v. Hermann Erfurth zu Gadebusch ist an das Amt Schwerin versetzt, und

der Amts-Mitarbeiter Eberhard zu Wismar, auf sein Ansuchen, aus dem Großherzoglichen Dienste entlassen worden.

Schwerin am 23sten März 1858.

---

(3) Die durch das Ableben des Canzlei-Pedellen Barten erledigte Pedellenstelle bei der Justiz-Canzlei hieselbst ist dem Wachtmeister Ernst Hersen vom Dragoner-Regiment Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 26sten März 1858.

---

(4) Nachdem von der Vormundschaft der beiden minderjährigen Gebrüder Helmuth Friedrich Carl Eduard Pflugk und Theodor Friedrich Emanuel Hugo Pflugk in Gnoien nachgewiesen worden ist, daß sie zu der im Königreich Sachsen ansässigen altadeligen Familie Pflugk gehören, so ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge der Adelstand derselben landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin am 27sten März 1858.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,

dem Second-Lieutenant von Wickede des Dragoner-Regiments, wegen anderweitiger Anstellung,

dem Second-Lieutenant von Wickede des 3ten Bataillons, und

dem Assistenz-Arzt Dr. Voß des Dragoner-Regiments

den erbetenen Abschied in Gnaden zu ertheilen.

Schwerin am 31sten März 1858.

---

(6) Die erledigte Bahnhofs-Zoll-Expedientenstelle in Grabow ist dem bisherigen Steuer-Mitarbeiter Röhl daselbst verliehen worden.

Schwerin am 3ten April 1858.

Stationen.	Vermittelungs-Stationen.
Achern.	Baden.
Achim.	Cassel = Hannover.
Aitrang.	Kaufbeuren.
Alfeld.	Cassel = Hannover.
Algermissen.	Cassel = Hannover.
Appenweier.	Baden.
Aulendorf.	Friedrichshafen = Ulm.
Baiersdorf.	Erlangen.
Bautzen.	Dresden = Zittau.
Bensheim.	Darmstadt.
Berensen.	Cassel = Hannover.
Bergrheinfeld.	Schweinfurt.
Bergtheim.	Würzburg.
Bernburg.	Cöthen.
Besigheim.	Heilbronn, Stuttgart, Bruchsal.
Bieberach.	Ulm = Friedrichshafen.
Bienenbüttel.	Cassel = Hannover.
Bischofswerda.	Dresden = Zittau.
Biesenhofen.	Kaufbeuren.
Bietigheim.	Stuttgart, Heilbronn, Bruchsal.
Bobingen.	Augsburg.
Breitengußbach.	Bamberg.
Bretten.	Bruchsal, Heilbronn, Stuttgart.
Buchloe.	Kaufbeuren.
Bückeburg.	Cassel = Hannover.
Bühl.	Baden.
Burgau.	Ulm.
Burgdorf.	Cassel = Hannover.
Burgkundstadt.	Baireuth.
Cannstadt.	Stuttgart = Ulm.
Crimmitzschau.	Altenburg.
Culmbach.	Baireuth.
Delft.	Haag.
Dinglingen.	Offenburg.
Dinkelscherben.	Augsburg.
Döbeln.	Riesa.
Dremsfeld.	Cassel = Hannover.

Stationen.	Vermittelungs-Stationen.
Ebelsbach.	Bamberg.
Ebensfeld.	Bamberg.
Eberstadt.	Darmstadt.
Efringen.	Freiburg.
Eistrup.	Cassel = Hannover.
Eltersdorf.	Erlangen.
Elze.	Cassel = Hannover.
Emmendingen.	Offenburg.
Ernsthal.	Glauchau.
Eschede.	Cassel = Hannover.
Eßlingen.	Stuttgart = Ulm.
Ettlingen.	Carlsruhe.
Forchheim.	Erlangen.
Freden.	Hannover.
Freiensen.	Hannover.
Friedrichsfeld.	Heidelberg.
Geislingen.	Ulm = Stuttgart.
Gemünden.	Würzburg.
Georgsgmünd.	Nürnberg.
Gessertshausen.	Augsburg.
Göppingen.	Ulm = Stuttgart.
Groß = Sachsen.	Darmstadt.
Günzach.	Kempten.
Günzburg.	Ulm.
Gunzenhausen.	Nördlingen.
Haarlem.	Haag.
Haltingen.	Freiburg.
Harbatzhofen.	Kempten.
Harburg (Bayern).	Donauwörth.
Hasle.	Cassel = Hannover.
Haßfurt.	Schweinfurt.
Hemsbach.	Darmstadt.
Heppenheim.	Darmstadt.
Hergatz.	Lindau.
Herrnhut.	Dresden = Zittau.
Hirschaid.	Bamberg.
Hochstadt.	Bamberg.
Hohenstein.	Glauchau.

Stationen.	Vermittelungs-Stationen.	Stationen.	Vermittelungs-Stationen.
Karlstadt (Bayern).	Würzburg.	Nanhofen.	München.
Kenzingen.	Offenburg.	Nersingen.	Ulm.
Kleinlaufenburg.	Freiburg.	Neuenmarkt.	Bamberg.
Königstein.	Dresden.	Neustadt.	Cassel-Hannover.
Krippen (Schandau).	Dresden.	Neu-Ulm.	Ulm.
Krozingen.	Freiburg.	Niederau.	Riesa.
		Nordheim.	Cassel-Hannover.
Ladenburg.	Darmstadt.	Nordstemmen.	Cassel-Hannover.
Langen.	Darmstadt.	Nörten.	Cassel-Hannover.
Langenbrücken.	Heidelberg.		
Lathen.	Cassel-Hannover.	Oettingen.	Nördlingen.
Laufach.	Aschaffenburg.	Offingen.	Ulm.
Lauffen.	Bruchsal, Heilbronn, Stuttgart.	Oos.	Baden.
		Oschatz.	Riesa.
Laupheim.	Ulm-Friedrichshafen.		
Lehrte.	Cassel-Hannover.	Pasing.	München.
Leipheim.	Ulm.	Peine.	Cassel-Hannover.
Leyden.	Haag.	Pirna.	Dresden.
Lichtenfels.	Bamberg.	Planegg.	München.
Löbau.	Dresden-Zittau.	Pleinfeld.	Nürnberg.
Lohr.	Aschaffenburg.	Plochingen.	Stuttgart-Ulm.
Lonsee.	Stuttgart-Ulm.	Pristewitz.	Riesa.
Ludwigsburg.	Heilbronn, Stuttgart, Bruchsal.		
		Radeberg.	Dresden-Zittau.
Luppa-Dahlen.	Riesa.	Ravensburg.	Friedrichshafen-Ulm.
		Reichenbach	Altenburg.
		Retzbach.	Würzburg.
Mainleus.	Baireuth.	Rheinfelden (bei)	Freiburg.
Maisach.	München.	Roth.	Nürnberg.
Marktschorgast.	Baireuth.	Röthenbach.	Lindau.
Maulbronn.	Bruchsal, Heilbronn, Stuttgart.	Rottendorf.	Würzburg.
Meitingen.	Augsburg.	Säckingen.	Freiburg.
Melle.	Cassel-Hannover.	Salzderhelden.	Cassel-Hannover.
Meppen.	Cassel-Hannover.	Sarstedt.	Cassel-Hannover.
Merane.	Glauchau.	Schlachters.	Lindau.
Mering.	Augsburg.	Schonungen.	Schweinfurt.
Mittweida.	Riesa.	Schwabach.	Nürnberg.
Mühlacker.	Heilbronn, Bruchsal, Stuttgart.	Schwabmünchen.	Augsburg.
		Schwarzenbach.	Hof.
Müllheim.	Freiburg.	Schwarzenberg.	Zwickau.
Münchberg.	Hof.	Seligenstadt.	Würzburg.
Münden.	Cassel-Hannover.	Stadthagen.	Cassel-Hannover.
Muggensturm.	Carlsruhe.	Staffelstein.	Bamberg.

Stationen.	Vermittelungs-Stationen.	Stationen.	Vermittelungs-Stationen.
Stammbach.	Hof.	Wassertrüdingen.	Nördlingen.
Starnberg.	München.	Weigolshausen.	Schweinfurt.
Staufen.	Kempten.	Werdau.	Altenburg.
Stierhof.	Augsburg.	Weslheim.	Augsburg.
Suderburg.	Cassel-Hannover.	Wieslock.	Heidelberg.
Süssen.	Stuttgart-Ulm.	Wildpoltsried.	Kempten.
		Winsen.	Cassel-Hannover.
Uelzen.	Cassel-Hannover.	Wunstorf.	Cassel-Hannover.
Unterließ.	Cassel-Hannover.	Wurzen.	Riesa.
Untersteinach.	Baireuth.		
		Zeil.	Bamberg.
Veenenburg.	Haag.	Zwingburg.	Darmstadt.
Veitshöchheim.	Würzburg.		
Waldheim.	Riesa.		
Waldshut.	Freiburg.		

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 8. April 1858.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 19. Publicandum, betreffend die Erweiterung der Bestimmung des §. III. A. a. der Gesetze der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Schutzpocken-Impf-Anstalt zu Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Wismar und Kopenhagen durch das Post-Dampfschiff „Obotrit". (3) Bekanntmachung, betreffend die Preisfragen für die Studirenden auf der Universität zu Rostock für das Jahr 1859.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 19.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Auf den Antrag der Magistrate Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow und im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit wird die Bestimmung des §. III. A. a. der zuletzt unterm 27sten Junius 1818 landesherrlich bestätigten Gesetze der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft dahin erweitert:

daß es fortan gestattet sein soll, städtische Gebäude mit einer Bedachung von Pappe zu versehen, jedoch unter der Bedingung, daß die Steigung des Dachs nicht mehr als $\frac{1}{6}$ der Breite zur Dachhöhe beträgt, der Dachfläche schließlich ein Ueberzug von Theer und Staubkalk gegeben und sie

dann mit trockenem gereinigten Kies so bestreut wird, daß der Theerüberzug vollständig damit gesättigt, das Dach also incrustirt ist.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 29sten März 1858.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Schutzpocken-Impf-Anstalt noch bis auf Weiteres in Bestand bleibt und deren Leitung, nach dem inzwischen erfolgten Ableben des Doctors Daniel, dem Kreis-Chirurgus Vollbrecht hieselbst einstweilen übertragen worden ist.

Schwerin am 2ten April 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Das Großherzogliche Post-Dampfschiff „Obotrit" wird am 28sten und 31sten März d. J. aus Wismar und am 29sten März und 2ten April d. J. aus Kopenhagen abgefertigt und dann wie folgt coursiren:

Abgang von Wismar:
vom 4ten April bis zum 14ten October einschließlich:
Sonntag, Donnerstag Nachmittags 4 Uhr;
vom 20sten October einschließlich bis zum Schlusse der Fahrten:
Mittwoch Nachmittags 4 Uhr.

Abgang von Kopenhagen:
vom 6ten April bis zum 12ten October einschließlich:
Dienstag, Freitag Nachmittags 3 Uhr;
vom 16ten October einschließlich bis zum Schlusse der Fahrten:
Sonnabend Nachmittags 3 Uhr.

1 Platz in der 1sten Kajüte	4	Thlr.	24 ßl.,
1 Platz in der 2ten Kajüte	3	"	— "
1 Deckplatz	2	"	— "

Schwerin am 25sten März 1858.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) In Gemäßheit des §. 12 des am 28sten März 1838 landesherrlich bestätigten und am 7ten September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden auf der Landes-Universität zu Rostock wird bekannt gemacht:

I. Einer Arbeit über die vorigjährige Aufgabe der philosophischen Facultät:

Chemische Untersuchung des Ostseewassers in der Nähe der Mecklenburgischen Küste, mit Berücksichtigung aller Umstände, welche auf den wechselnden Salzgehalt von Einfluß sein können,

ist der volle Geldpreis zuerkannt worden.

Der Verfasser derselben ist

der studiosus chemiae Dr. August Weismann aus Frankfurt a. M.

Ferner ist einer Arbeit über die von den Decanen der vier Facultäten gestellte Aufgabe:

Die Gesetze der dramatischen Dichtkunst, welche Horaz in dem Briefe an die Pisonen nach Aristoteles aufstellt, sind in der alten Tragödie und Comödie gründlich nachzuweisen, jedoch mit Ausschluß des satyrischen Drama,

nach §. 8 der normirenden Statuten der erste Geldpreis, verbunden mit dem aus der Universitäts-Casse zu bestreitenden Drucke, zuerkannt worden.

Der Verfasser derselben ist

der studiosus philologiae Theodor Hermann Friedrich Fritzsche aus Rostock.

II. Für das nächste Jahr sind folgende Preisfragen gestellt:

1) Von der theologischen Facultät:

Eine Auseinandersetzung und Vergleichung der Verdienste des Bonifacius und des Ansgarus um die Verbreitung der christlichen Religion.

2) Von der juristischen Facultät:

Vom Verzichte auf den Kirchenpatronat und dessen Wirkung auf die Kirchenbaulast. Mit Berücksichtigung des Mecklenburgischen Rechtes.

3) Von der medicinischen Facultät:
Es mögen nach dem Standpunkte heutiger Wissenschaft die Grundzüge der semiotischen Lehre vom Pulse entwickelt und die Früchte nachgewiesen werden, welche aus ihr für die theoretische und practische Medicin erwachsen. Vorangeschickt werde ein historischer Abriß vom Ursprunge und Fortgange dieser Lehre.

4) Von der philosophischen Facultät:
Nachweis der Gründe des verhältnißmäßig großen Mangels haariger oder schuppiger Hautbedeckung bei den Insecten mit sogenannt unvollkommener Metamorphose, verbunden mit morphologisch physiologischer Würdigung der Haare und Schuppen bei den Gliederthieren im Allgemeinen.

5) Von den Decanen der vier Facultäten:
Untersuchungen über die Thymele des attischen Theaters mit Rücksicht auf die neuesten Forschungen von Friedrich Wieseler.

Rostock am 31sten März 1858.

Rector und Concilium der Universität.

F. Schulze, d. Z. Rector.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,

den Amtsverwalter Wilhelm Rötger zu Güstrow zum zweiten Beamten und Amtmann,

den Amtmann Prehn zu Stavenhagen zum ersten Beamten und Amtshauptmann bei den Aemtern Bützow-Rühn, und

den Amts-Mitarbeiter Timm zu Goldberg zum dritten Beamten und Amtsverwalter

zu ernennen.

Schwerin am 17ten März 1858.

---

(2) Der

(2) Der Amts-Mitarbeiter c. v. Hermann Erfurth zu Gadebusch ist an das Amt Schwerin versetzt, und

der Amts-Mitarbeiter Eberhard zu Wismar, auf sein Ansuchen, aus dem Großherzoglichen Dienste entlassen worden.

Schwerin am 23sten März 1858.

---

(3) Die durch das Ableben des Canzlei-Pedellen Barten erledigte Pedellenstelle bei der Justiz-Canzlei hieselbst ist dem Wachtmeister Ernst Hersen vom Dragoner-Regiment Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 26sten März 1858.

---

(4) Nachdem von der Vormundschaft der beiden minderjährigen Gebrüder Helmuth Friedrich Carl Eduard Pflugk und Theodor Friedrich Emanuel Hugo Pflugk in Gnoien nachgewiesen worden ist, daß sie zu der im Königreich Sachsen ansässigen altadeligen Familie Pflugk gehören, so ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge der Adelstand derselben landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin am 27sten März 1858.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht,

dem Second-Lieutenant von Wickede des Dragoner-Regiments, wegen anderweitiger Anstellung,
dem Second-Lieutenant von Wickede des 3ten Bataillons, und
dem Assistenz-Arzt Dr. Voß des Dragoner-Regiments

den erbetenen Abschied in Gnaden zu ertheilen.

Schwerin am 31sten März 1858.

---

(6) Die erledigte Bahnhofs-Zoll-Expedientenstelle in Grabow ist dem bisherigen Steuer-Mitarbeiter Röhl daselbst verliehen worden.

Schwerin am 3ten April 1858.

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. April 1858.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 20. Publicandum, betreffend die Militairpflicht der inländischen Matrosen.
II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Ablieferung menschlicher Leichname an das anatomische Institut zu Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Superintendentur Güstrow.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 20.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Um die inländischen Matrosen zur rechtzeitigen Erfüllung ihrer Militairpflicht oder zum Nachweise ihrer gesetzlichen Befreiung von derselben anzuhalten, verordnen Wir hierdurch:

daß inländische Matrosen bei der Musterung auf einem Mecklenburgischen Schiffe ihr Alter durch Beibringung ihres Geburtsscheins, und falls sie das militairpflichtige Alter überschritten haben, die Erfüllung ihrer Militairpflicht oder ihre gesetzliche Befreiung von derselben nachzuweisen haben, und, bevor dies geschehen, nicht in die Musterrollen aufgenommen werden dürfen.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 7ten April 1858.

Friedrich Franz.

v. Schröter.

II. Abtheilung.

(1) Da die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnungen vom 18ten September 1838 und 20sten Januar 1842 wegen Ablieferung menschlicher Leichname an das anatomische Institut der Landes-Universität zu Rostock in neuester Zeit mehrfach unbeachtet geblieben sind und dadurch der anatomische Unterricht auf der Landes-Universität wesentlich beeinträchtigt worden ist; so werden alle zuständigen Behörden, namentlich die Amts- und Stadtobrigkeiten, hierdurch erinnert, den Vorschriften dieser Verordnungen fortan gehörig zu genügen.

Schwerin am 7ten April 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Es ist für die Dauer des, der Wittwe und den Kindern des verstorbenen Superintendenten, Consistorialraths Dr. Vermehren in Güstrow zustehenden kirchenordnungsmäßigen Gnadenjahrs und bis zur anderweitigen Besetzung der Superintendentur Güstrow die Verwaltung des Superintendenten-Amts in den Präposituren Goldberg und Sternberg dem Oberkirchenrath Schliemann hieselbst, als dem Verwalter der Diöcese Schwerin, in den Präposituren Krakow und Teterow dem Superintendenten Schmidt in Malchin und in den Präposituren Bützow, Lüssow und Gnoien dem Superintendenten Willebrand in Doberan übertragen, das geistliche Ministerium in Güstrow aber unmittelbar unter den Oberkirchenrath gestellt und der Kirchensecretair, Hofrath Burmeister in Güstrow mit der Besorgung der Superintendentengeschäfte in Bezug auf die Dom-Administration, die Dom-Oeconomie, das Dom-Aerar und in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der sonstigen kirchlichen Stiftungen in Güstrow beauftragt.

Schwerin am 13ten April 1858.

Der Oberkirchenrath.

F. Kayser.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Architekten A. F. Hesse zu Rostock, C. W. A. Wehner zu Sülz und Carl Voß hieselbst den Charakter als Bau-Conducteur zu verleihen.

Schwerin am 13ten März 1858.

---

(2) Der Candidat der Theologie Erwin Fischer, bisher Lehrer an dem Privatgymnasium zu Rogasen in der preußischen Provinz Posen, ist zum elften Lehrer an dem hiesigen Gymnasium Fridericianum berufen worden.

Schwerin am 31sten März 1858.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Second-Lieutenant a. D. Max von Wickede zum Stallmeister im Großherzoglichen Marstalle zu ernennen.

Schwerin am 3ten April 1858.

---

(4) Der diesseitige Consul M. Kruse zu Rendsburg ist auf sein Ansuchen aus dem Consulatsamte entlassen worden.

Schwerin am 7ten April 1858.

---

(5) Die durch die anderweitige Beförderung des Stadtgerichts-Actuars Ackermann erledigte Stelle eines Actuars bei dem Stadtgerichte zu Röbel ist dem Copiisten Heinrich Schultz hieselbst Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 13ten April 1858.

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 1. Mai 1858.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den mit der Königlich Niederländischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Blockade des Hafens und Flusses von Canton. (3) Bekanntmachung, betreffend Veränderungen im Zeitungs-Preis-Courant.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Der mit der Königlich Niederländischen Regierung abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, welcher folgendermaaßen lautet:

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas ayant jugé utile de régler par une convention l'extradition de malfaiteurs ont muni à cet effet de Leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin:

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und Seine Majestät der König der Niederlande, in Erwägung der Nützlichkeit des Abschlusses einer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, haben zu diesem Zwecke mit Ihren Vollmachten versehen, und zwar,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:

le Sieur Carl Friedrich Wilhelm Prosch, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse de la seconde classe, Commandeur de celui du Danebrog, son Conseiller de Régence et Conseiller Intime de Légation;

et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le Sieur Wilhelm Crull, Chevalier de l'Ordre du Lion Neerlandais, Son Consul Général pour le Grand-Duché de Mecklembourg-Schwerin;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Le Gouvernement de Mecklembourg-Schwerin et le Gouvernement Neerlandais s'engagent à se livrer réciproquement sur la demande de l'autre partie, à l'exception de leurs nationaux, les individus condamnés, mis en état d'accusation ou contre lesquels une ordonance de poursuite avec mandat d'arrêt, est prononcée par les tribunaux ou par le juge de celui des deux pays, contre les lois duquel les crimes ou délits auront été commis.

Sont compris, quant à l'application de cette Convention, dans la dénomination de nationaux, les étrangers qui, selon les lois du pays, auquel l'extradition est demandée, sont assimilés aux nationaux, ainsi que les étrangers qui se sont établis dans

den Herrn Carl Friedrich Wilhelm Prosch, Ritter des Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Commandeurs des Danebrog-Ordens, Ihren Regierungs- und Geheimen Legationsrath;

und Seine Majestät der König der Niederlande:

den Herrn Wilhelm Crull, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Ihren General-Consul für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung und die Königlich Niederländische Regierung verpflichten sich gegenseitig, auf Antrag des anderen Theiles, sich diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Nationalen, auszuliefern, welche verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen welche eine Verfolgung mit Verhaftsbefehl von den Gerichten oder einem Richter desjenigen der beiden Staaten angeordnet worden ist, gegen dessen Gesetze die Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind.

Es werden in Bezug auf die Anwendung dieses Vertrages unter Bezeichnung von Nationalen diejenigen Fremden mitbegriffen, welche nach den Gesetzen des Landes, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, den Eingebornen gleichgestellt sind, ebenso

le pays, et après s'être mariés à une femme du pays, ont un ou plusieurs enfants de ce mariage, nés dans le pays.

Art. 2.

Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celle des puissances contractantes qui le réclame, il ne devra être livré qu'après que son Gouvernement aura été consulté et mis en demeure de faire connaître les motifs, qu'il pourra avoir de s'opposer à l'extradition.

Dans tous les cas, le Gouvernement saisi de la demande d'extradition restera libre de donner à cette demande la suite qui lui paraîtra convenable, et livrer le prévenu pour être jugé, soit à son pays natal, soit au pays, où le crime aura été commis.

Il sera donné connaissance au Gouvernement qui réclame l'extradition, des motifs du refus.

Art. 3.

L'extradition n'aura lieu que dans les cas de condamnation, accusation ou poursuite, pour les crimes ou délits suivants, commis hors du territoire de la partie, à laquelle l'extradition est demandée:

1) Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;

diejenigen Ausländer, welche sich im Lande niedergelassen haben und nach ihrer Verheirathung mit einer Inländerin ein oder mehrere Kinder aus dieser Ehe besitzen, welche im Lande geboren sind.

Art. 2.

Falls der Beschuldigte oder Verurtheilte nicht Unterthan derjenigen der contrahirenden Mächte ist, welche ihn reclamirt, so kann er nicht eher ausgeliefert werden, bis seine Regierung deshalb befragt und bis derselben Veranlassung gegeben ist, die Gründe anzuzeigen, welche sie haben könnte, sich der Auslieferung zu widersetzen.

In allen Fällen wird die wegen der Auslieferung angegangene Regierung nach ihrem Belieben dieser Requisition die ihr zusagende Folge geben und den Angeklagten zum Zwecke der Bestrafung entweder an sein Geburtsland oder an das Land, wo das Verbrechen begangen ist, ausliefern.

Die reclamirende Regierung wird von den Verweigerungsgründen Kenntniß erhalten.

Art. 3.

Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen folgender Verbrechen und Vergehen stattfinden, und zwar, wenn diese außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen sind, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird:

1) Meuchelmords, Giftmischerei, Vatermords, Kindermords, Todtschlags, Nothzucht;

2) Incendie;
3) Faux en écriture, y compris la contrefaçon de billets de banque, de papier monnaie et d'effets publics;
4) Fabrication de fausse monnaie, altération de monnaie et émission, avec connaissance, de monnaie fausse;
5) Faux témoignage;
6) Vol accompagné de circonstances aggravantes, escroquerie, concussion, corruption de fonctionnaires publics, soustraction ou détournement, commis par des dépositaires ou comptables publics;
7) Banqueroute frauduleuse.

Art. 4.

L'extradition n'aura pas lieu, lorsque la demande en sera motivée par le même crime ou délit, pour lequel l'individu réclamé subit ou a déjà subi la peine dans le pays auquel l'extradition est demandée.

Si l'individu réclamé est poursuivi, ou se trouve détenu pour un autre crime ou délit, commis contre les lois du pays, auquel l'extradition est demandée, son extradition sera différée jusqu'à ce qu'il soit acquitté ou absous, ou qu'il ait subi sa peine, ainsi que si l'individu réclamé est détenu pour dettes, en vertu d'une condamnation antérieure à la demande d'extradition.

2) Brandstiftung;
3) Verfälschung von Schriften, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets, von Papiergeld und öffentlichen Papieren;
4) Anfertigung falscher Münzen, Verfälschung der gesetzmäßigen Münzen, und wissentliche Ausgebung falschen Geldes;
5) Falschen Zeugnisses;
6) Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Prellerei, Erpressung, Bestechung öffentlicher Beamten, Unterschlagung oder Entwendung Seitens öffentlicher Cassenbeamten und Steuererheber;
7) Betrüglichen Bankerotts.

Art. 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn sie auf Grund desselben Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, für welches das reclamirte Individuum in dem Lande, bei welchem seine Auslieferung beantragt wird, die Bestrafung leidet oder bereits erlitten hat.

Wenn das reclamirte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des Staates, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, verfolgt wird oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung aufgeschoben werden, bis es entlassen oder freigesprochen ist, oder es seine Strafe abgebüßt hat; dies findet auch statt, wenn das reclamirte Individuum, in Folge einer dem Auslieferungs-Antrage vorangegangenen Verurtheilung, Schulden halber verhaftet ist.

Art. 5.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays auquel l'extradition est demandée.

Art. 6.

L'extradition sera demandée par la voie diplomatique, et ne sera accordée que sur la production de l'original ou d'une expédition authentique du jugement, ou de l'arrêt de condamnation ou de mise en accusation, ou de l'ordonnance de poursuite, avec mandat d'arrêt, délivrée dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui fait la demande, et exprimant le crime ou délit dont il s'agit.

Art. 7.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu, dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge de chacun des deux Etats, dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais d'entretien et de transport par le territoire des Etats intermédiaires sont à la charge de l'Etat réclamant.

Au cas ou le transport par mer serait jugé préférable, l'individu à extrader sera conduit au port que désignera l'Agent diplomatique ou consulaire accrédité par le Gouvernement réclamant, aux frais duquel il sera embarqué.

Art. 5.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn die Anklage oder die Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes verjährt ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

Art. 6.

Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht und nur dann bewilligt werden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß oder ein Anklageact oder ein Steckbrief mit Verhaftsbefehl in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschriebenen Formen, welches Schriftstück das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen bezeichnet, im Originale oder in authentischer Ausfertigung beigebracht ist.

Art. 7.

Die Kosten der Verhaftung, der Unterhaltung und des Transports des Individuums, dessen Auslieferung bewilligt ist, bleiben zu Lasten jedes der beiden Staaten innerhalb der Grenzen ihres Gebietes.

Die Unterhaltungs- und Transportkosten durch das Gebiet dazwischen liegender Staaten fallen dem reclamirenden Staate anheim.

Falls der Transport zur See vortheilhafter erscheinen sollte, so wird das auszuliefernde Individuum zu dem Hafen geführt, welchen der diplomatische oder consularische Agent des reclamirenden Gouvernements bezeichnet, auf dessen Kosten dasselbe eingeschifft wird.

Art. 8.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale un des Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre Etat, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique, et il y sera donné suite, en observant les lois du pays, où les témoins seront invités à comparaitre.

Les Gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation par rapport à la restitution des frais qui en résulteront.

Toute commission rogatoire ayant pour but de demander une audition de témoins, devra être accompagnée d'une traduction française.

Art. 8.

Wenn im Verfolg eines ſtrafrechtlichen Verfahrens eine der Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nothwendig erachtet, die in dem anderen Staate wohnhaft ſind, ſo ſoll auf diplomatiſchem Wege zu dieſem Behufe eine Requiſition um Vernehmung überſandt, und derſelben unter Beobachtung der Geſetze des Landes, wo die Zeugen vorzuladen ſind, Folge gegeben werden.

Die reſp. Regierungen verzichten beiderſeits auf jeden Anſpruch wegen Zurückerſtattung der daraus entſtehenden Koſten.

Jede Requiſition, welche eine Zeugen-Vernehmung zum Zweck hat, muß von einer franzöſiſchen Ueberſetzung begleitet ſein.

Art. 9.

Si dans une cause pénale, la comparution personelle d'un témoin dans l'autre pays est nécessaire ou désirée, son Gouvernement l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite, et en cas de consentement il lui sera accordé des frais de voyage et de séjour, d'après les tarifs et réglements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

Art. 9.

Wenn in einem ſtrafrechtlichen Falle das perſönliche Erſcheinen eines Zeugen in dem anderem Staate nothwendig iſt oder gewünſcht wird, ſo wird die Regierung deſſelben ihn auffordern, der Vorladung Folge zu leiſten, welche an ihn gerichtet wird, und im Zuſtimmungsfalle ſollen ihm Reiſe- und Aufenthaltskoſten nach den beſtehenden Taxen und Reglements desjenigen Landes bewilligt werden, in welchem die Vernehmung ſtattfinden ſoll.

Art. 10.

Lorsque dans une cause pénale la confrontation de criminels détenus dans l'autre Etat ou bien la communication de pièces de conviction ou de documents, se trouvant entre les

Art. 10.

Wenn in einem ſtrafrechtlichen Falle die Confrontation von Verbrechern, welche in dem anderen Staate in Haft ſind, oder die Mittheilung von Beweisſtücken oder Documenten, die ſich im Beſitze

les mains des autorités de l'autre pays, sera jugée utile ou nécessaire, la demande en sera faite par la voie diplomatique et l'on y donnera suite pour autant qu'il n'y ait pas des considérations spéciales, qui s'y opposent et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces.

Les Gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation de frais résultant du transport et du renvoi, dans les limites de leurs territoires respectifs, des criminels à confronter et de l'envoi et de la restitution des pièces et documents.

der Behörden des anderen Staates befinden, nützlich oder nothwendig befunden wird, so soll das Ersuchen darum auf diplomatischem Wege ergehen, und demselben, unter der Verpflichtung der Zurücklieferung der Verbrecher und der Beweisstücke, Folge gegeben werden, so weit nicht besondere Rücksichten vorhanden sind, welche dem entgegegenstehen.

Die betreffenden Regierungen entsagen beiderseits jedem Anspruche auf Erstattung von Kosten, welche innerhalb der Grenzen ihrer respectiven Gebiete aus dem Hin- und Zurückbefördern der zu confrontirenden Verbrecher, so wie der Zusendung und Rücksendung von Beweisstücken und Documenten entstehen.

Art. 11.

Par les stipulations ci-dessus il est adhéré aux lois des deux pays, qui ont ou auront pour objet de régler la marche régulière de l'extradition.

Art. 11.

Bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird nach denjenigen Gesetzen der beiden Staaten verfahren, welche die Leitung des regelmäßigen Ganges der Auslieferung zum Gegenstande haben, oder künftig deshalb erlassen werden.

Art. 12.

La présente convention ne sera exécutoire que vingt jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois des deux pays.

Elle continuera à être en vigueur jusqu'à six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le

Art. 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll erst zwanzig Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Staaten vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Er verbleibt bis auf sechs Monate nach der Seitens der einen der beiden contrahirenden Regierungen erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Derselbe wird ratificirt und die Ratificationen werden innerhalb vier Wochen,

délai de quatre semaines ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente convention en double et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Schwerin le dix sept Mars mil huit cent cinquante huit.

(L. S.) Prosch. (L. S.) W. Crull.

oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Des zur Urkund haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm ihre Wappen beigedruckt.

Geschehen zu Schwerin den 17ten März Achtzehnhundertachtundfunfzig.

(L. S.) Prosch. (L. S.) W. Crull.

wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung der betheiligten Behörden hierdurch mit der Bemerkung gemeinkundig gemacht, daß die Auswechslung der Ratificationen gestern erfolgt ist.

Schwerin am 15ten April 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Schröter. v. Brock.

---

(2) Nach einer der Großherzoglichen Regierung zugegangenen amtlichen Mittheilung des Königlich Großbritannischen Gouvernements ist die von den vereinigten Flotten von Großbritannien und Frankreich gehandhabte Blockade des Hafens und Flusses von Canton am 10ten Februar d. J. wieder aufgehoben.

Schwerin am 20sten April 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Für den abwesenden Minister.

v. Schröter.

---

(3) Im Verfolg des Publicandums vom 19ten December v. J. (Regierungs-Blatt Nr. 40 von 1857) werden nachstehend die inzwischen im Zeitungswesen vorgekommenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

A. Neu

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ℛ	ß
A. Neu hinzutretende Zeitschriften.				
Ausländische Zeitschriften.				
1) In deutscher Sprache.				
Allgemeine Kirchenzeitung mit Literaturblatt	1	Darmstadt	10	—
Amts-Blatt	. . .	Gera	—	36
Amts- und Nachrichtsblatt	. . .	Altenburg	1	32
Amts- und Wochenblatt für die Provinz Niederhessen	. . .	Darmstadt	2	12
Annalen der Landwirthschaft	monatlich	Berlin	4	—
Anzeigeblatt für den badischen Mittel-Rheinkreis	. . .		—	12
Archiv für deutsche Medicinal-Gesetzgebung	1	Erlangen	3	4
Börsenblatt für den deutschen Buchhandel	3	Leipzig	3	8
Bremer Nachrichten	. . .	Bremen	2	16
Controlle	1	Hamburg	3	12
Deutsches Kunstblatt	1	Stuttgart	6	32
Gesetzsammlung	. . .	Cassel	1	28
Gesetzsammlung	. . .	Hannover	1	4
Gesetzsammlung	. . .	Rudolstadt	—	32
Gesetz- und Verordnungsblatt	. . .	Braunschweig	1	12
Gesetz- und Verordnungsblatt	. . .	Dresden	1	—
Generalanzeiger für Kunst- und Handelsgärtnerei	1	Erfurt	1	—
Hausblätter	2 monatlich	Stuttgart	4	40
Illustrirtes Sonntagsblatt für katholische Familien	1	Leipzig	2	—
Kreisamtsblatt für Ober-Bayern	1	München	2	32
Kreisblatt für den Lebuser Kreis	1	Frankfurt a. d. O.	1	8
Menzels Literatur-Zeitung	2	Stuttgart	3	20
Neuestes allgemeines Journal für Tischler, Bildhauer und Tapezierer	6 jährlich	Erfurt	4	32
Oldenburgische Anzeigen mit Gesetzblatt	. . .	Oldenburg	1	28
Posener Zeitung	6	Posen	8	24
Regierungsblatt	. . .	Bernburg	1	32
Regierungsblatt	. . .	Carlsruhe	—	24
Regierungsblatt	. . .	Coburg	1	40
Regierungsblatt	. . .	Darmstadt	2	8
Regierungsblatt	. . .	Meiningen	1	4
Regierungsblatt	. . .	Menringshausen	2	—
Regierungsblatt	. . .	München	3	44
Regierungsblatt	. . .	Sondershausen	1	32
Regierungsblatt	. . .	Stuttgart	1	—
Regierungsblatt	. . .	Weimar	1	—
Regierungs- und Anzeigeblatt	. . .	Detmold	1	44
Schalk	1	Berlin	2	32

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ß	₰
Sonntagsgast, der	1	Berlin	1	—
Verordnungsblatt	. . .	Bückeburg	1	8
Verordnungsblatt	. . .	Wiesbaden	—	42
Verordnungsblatt für den badischen Mittel-Rheinkreis	. . .		1	4
Westphälisches Kirchenblatt für Katholiken	2	Paderborn	2	20
Westphälisches Volksblatt	1	Paderborn	2	—
2) In schwedischer Sprache.				
Afton Bladet	6	Christiania	9	4
B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Zeitschriften.				
Ausländische Zeitschriften.				
1) In deutscher Sprache.				
Allgemeine landwirthschaftliche Zeitung für Feld- und Gartenbau	1	Leipzig	2	—
Fremdenblatt	6	Wien	9	—
Handelsblatt	1	Bremen	5	—
Hannoversche Zeitung	eingegangen			
Hansa	eingegangen			
Humorist	eingegangen			
Oesterreichische Zeitung	6	Wien	14	—
Phosphor	1	Dresden	2	—
Practisches Wochenblatt	2	Neubrandenburg	3	36
Sonntagsblatt für Bürger und Landmann	1	Stade	1	44
Sonntagsblatt für Land- und Forstwirthe	eingegangen			
Volksblatt	eingegangen			
Wanderer	6	Wien	14	32
Wiener Zeitung	6	Wien	12	28
Wiener Zeitung mit Abend- und Amtsblatt	6	Wien	16	40
Zeitschrift für deutsche Landwirthe	monatlich	Leipzig	2	32
2) In französischer Sprache.				
Presse	7	Paris	23	32
3) In schwedischer Sprache.				
Post. och. Juriks. Tidningen	6	Stockholm	11	20

Schwerin am 21sten April 1858.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der Amtmann von Koppelow zu Wismar ist an das Amt Grabow-Eldena,

der Amtsverwalter Schröder zu Warin an das Amt Mecklenburg-Redentin und Pöl zu Wismar,

der Amtsmitarbeiter A. von Koppelow zu Grabow an das Amt Warin-Neukloster versetzt worden.

Schwerin am 16ten April 1858.

---

(2) Der bisherige Gehülfsprediger Wilbrandt in Biendorf ist am Sonntage Quasimodogeniti, den 11ten d. M., nach vorgängiger Solitairpräsentation, als Pastor zu Brunow, so wie auch als Pastor zu Klüß eingeführt worden.

Schwerin am 17ten April 1858.

---

(3) Dem Doctor der Medicin Carl Wilhelm von Zehender aus Neustrelitz ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, der Chirurgie und der Geburtshülfe landesherrlich ertheilt worden.

Schwerin am 17ten April 1858.

---

(4) Der Amts-Auditor, Advocat Heinrich Lange zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 20sten April 1858.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow, nach dem erfolgten Ableben des Canzlei-Directors Nadel, den Canzlei-Vice-Director Dr. Reinhold Carl von Monroy, bisher zu Rostock, zum Director, und den Canzleirath Otto Johann Carl Tiedemann zum Justizrath,

bei der Justiz-Canzlei zu Rostock, an die Stelle des verstorbenen Canzlei-Directors Martini, den bisherigen Ober-Appellationsrath Otto Friedrich Maximilian von Liebeherr zum Director, und den Justizrath Wilhelm Friedrich Carl von Blücher zum Vice-Director zu ernennen und zu bestellen, auch

den Justizrath Dr. Spangenberg von der Justiz-Canzlei zu Güstrow an die Justiz-Canzlei zu Rostock zu versetzen.

Schwerin am 22sten April 1858.

---

(6) Der Ingenieur-Gehülfe August Friedrich Heinrich Hermann Zander zu Hansdorf ist, nach bestandener Prüfung, zum Kammer-Ingenieur angenommen worden.

Schwerin am 22sten April 1858.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der August Bockhahn wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Peter Friedrich Bockhahn, ihm käuflich überlassenen Lehnguts Groß-Nieköhr, Amts Gnoien,

der Albert Bockhahn wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Peter Friedrich Bockhahn, ihm käuflich überlassenen Lehnguts Neu-Nieköhr, Amts Gnoien, und

der K. K. Oesterreichische Oberlieutenant Leopold Otto Carl Wilhelm Christian von Vieregge wegen des, nach stattgehabter Cavelung mit seinem Bruder Franz von Vieregge, auf ihn übergegangenen Lehn- und Fideicommißgutes Steinhausen c. p. Pölitz, Amts Buckow, am 16ten v. M., und

der Friedrich Leopold Julius von Usiar wegen der, in Folge Vereinbarung mit seinen Geschwistern auf ihn allein übergegangenen Allodialgüter Lischow und Eichholz, Amts Buckow, am 23sten v. M.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 15. Mai 1858.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die einstweilige Sperrung der Landstraße von Parchim nach Crivitz. (2) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Collecten zur Unterstützung der durch den Scheunenbrand zu Teterow beschädigten dortigen Einwohner. (3) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Boizenburg-Lüneburger Personenpost.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Der bereits begonnene Bau einer Chaussee von Parchim nach Crivitz macht, da die Chausseelinie wesentlich mit der beide Städte verbindenden Landstraße zusammentrifft, die einstweilige Sperrung dieser letzteren unvermeidlich.

Es ist daher der Bau-Direction verstattet worden, die Landstraße von Parchim nach Crivitz während des Baues, soweit erforderlich, zu sperren, und wird solches, so wie, daß Fuhrwerke statt derselben bis auf Weiteres den Weg über die Feldmarken Möderitz, Damerow, Garwitz, Raduhn, die Klincker Mühle, Göthen und Zapel einzuschlagen haben, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 4ten Mai 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

(2) Dem Magiſtrat zu Teterow iſt verſtattet, zur Unterſtützung der dortigen, durch die in der Nacht vom 1ſten zum 2ten d. M. erfolgte Einäſcherung von 34 Scheunen unmittelbar betroffenen Einwohner, Collecten in den übrigen Städten der hieſigen Lande zu veranſtalten.

Schwerin am 4ten Mai 1858.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

---

(3) Vom 15ten d. M. einſchließlich an courſirt die Boizenburg-Lüneburger Perſonenpoſt in folgender beſchleunigter Weiſe:

Aus Boizenburg: täglich 8 Uhr 55 Min. Vormittags, eventualiter noch früher, unmittelbar nach Ankunft des Wittenberge-Hamburger Eiſenbahnzuges;
durch Lauenburg: täglich 10 Uhr bis 10 Uhr 10 Min. Vormittags;
durch Artlenburg: täglich 11 Uhr 10 Min. bis 11 Uhr 40 Min. Vormittags (Zoll-Reviſion);
in Lüneburg: täglich 1 Uhr 15 Min. Nachmittags, vor Abgang des zweiten Eiſenbahnzugs nach Hannover (1 Uhr 45 Min. Nachmittags).

Aus Lüneburg: täglich 1 Uhr 45 Min. Nachmittags, nach Ankunft des 2ten Eiſenbahnzugs von Hannover (12 Uhr 25 Min. Nachmittags).
durch Artlenburg: täglich 3 Uhr 20 Min. bis 3 Uhr 30 Min. Nachmittags;
durch Lauenburg: täglich 4 Uhr 30 Min. bis 4 Uhr 40 Min. Nachmittags;
in Boizenburg: täglich 5 Uhr 45 Min. Nachmittags, vor Abgang des Eiſenbahnzugs nach Schwerin und Wittenberge (7 Uhr 20 Min. Nachmittags).

Schwerin am 11ten Mai 1858.

Großherzoglich Mecklenburgiſche General-Poſt-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Canzlei-Director von Liebeherr in Rostock auch zum Consistorial-Director zu ernennen.

Schwerin am 22sten April 1858.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Amts-Registrator Armster zu Warin den Charakter als Amts-Secretair zu verleihen.

Schwerin am 30sten April 1858.

---

(3) Der Amts-Auditor Schlettwein ist vom Amte Doberan an das Amt Toitenwinkel zu Rostock versetzt worden.

Schwerin am 30sten April 1858.

---

(4) Der Kaufmann Nathaniel Solomon in St. Helena ist zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 3ten Mai 1858.

---

(5) Der Obergerichts-Registrator, Advocat Stahl zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 4ten Mai 1858.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Geschlechtsadel des Domainenraths Georg Philipp von Brocken auf Hohen-Luckow und Dobbin, auf die wegen desselben gegebenen geschichtlichen Nachweisungen, die landesherrliche Anerkennung zu ertheilen.

Schwerin den 8ten Mai 1858.

---

(7) Der Candidat der Theologie Tolzien ist zum Lehrer am Schullehrer-Seminar in Ludwigslust ernannt worden.

Schwerin am 8ten Mai 1858.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium haben der John Parish zu Heidelberg, der Georg Parish zu Ogdersburgh im Staate New-York, der Dr. juris Oscar Parish und der Dr. juris Edmund Parish zu Hamburg den Lehneid wegen des, nach dem Ableben ihres Bruders Charles Parish auf sie verstammten Lehnguts Gottin, Amts Güstrow, am 20. v. M. abgeleistet.

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 22. Mai 1858.

Inhalt.

Anzeige von dem Ableben J. K. H. der verwittweten Frau Herzogin von Orleans.
I. Abtheilung. № 21. Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Advocatur-Gebühren.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

Ihre Königliche Hoheit die verwittwete Frau Herzogin von Orleans, **Helene** Louise Elisabeth, geborne Herzogin von Mecklenburg-Schwerin, ist am gestrigen Tage zu Richmond bei London mit Tode abgegangen und das ganze Großherzogliche Haus durch dies betrübende Ereigniß in die tiefste Trauer versetzt worden.

Schwerin am 19ten Mai 1858.

I. Abtheilung.

(№ 21.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, zu einer angemessenen Ausgleichung des den Advocaten in Folge der neueren Gesetze über das Civil- und Criminal-Verfahren entzogenen Verdienstes, so wie zur Beseitigung aufgekommener Mißbräuche einige abändernde und ergänzende Bestimmungen zu den Verordnungen vom 20sten Julius 1840 und 22sten Februar 1848 wegen der Advocatur- und Procuratur-Gebühren zu treffen, und verordnen demgemäß, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachfolgende:

I. Die unter Nr. 2 der Verordnungen vom 20sten Julius 1840 und 22sten Februar 1848 erwähnten Satzschriften werden honorirt, nach richterlichem Ermessen, mit . . . . 1 Thlr. 8 ßl. bis 2 Thlr. 16 ßl. für den Bogen.

1. Es ist dabei vor Allem auf den inneren Gehalt der Schrift zu sehen, zugleich aber auch die größere oder geringere Wichtigkeit und der Werth des Streitgegenstandes entsprechend zu berücksichtigen.

Die gediegene Kürze ist in Anrechnung zu bringen. Alle unnöthigen Verlängerungen der Schrift durch Weitschweifigkeit, nicht zur Sache gehörige Ausführungen, überflüssige Auszüge aus Büchern oder den Gesetzen sind dagegen in Abrechnung zu bringen und nicht zu honoriren. Die Gerichte werden angewiesen, in dieser Hinsicht mit größerer Strenge, wie bisher, bei der Moderatur zu verfahren.

2. Unter jeder der hier gedachten Satzschriften muß das Honorar, welches in Anspruch genommen wird, verzeichnet werden.

Bei der unterbliebenen Verzeichnung ist anzunehmen, der Sachwalt habe nur den niedrigsten Ansatz beansprucht.

Auch bewendet es bei der Befugniß der Gerichte, von Amtswegen ein höheres Honorar als das angesprochene zu bewilligen.

II. Für Termine passirt:

1. in Civilsachen,

wenn in dem Termine eine Verhandlung mit der Gegenpartei stattgefunden hat, je nachdem die Sache bis zum Erkenntniß instruirt worden ist, oder nicht, ein Honorar . . . . . von 3 bis 10 Thlrn.
oder von 3 bis 7 Thlrn.

Auch hier entscheidet, neben den übrigen unter I. 1 erwähnten Rücksichten, vor Allem der innere Gehalt der mündlichen Vorträge.

2. In Criminalsachen

passirt für die mündliche Defension, nach dem innern Gehalt derselben, der Wichtigkeit und dem Umfange der Untersuchung, ein Honorar von . 5 bis 50 Thlrn.

In allen übrigen Fällen bewendet es hinsichtlich des Honorars für die Beziehung eines Termins bei den bisherigen Bestimmungen.

III. Neben dem Ansatze für Cura soll fortan für jedes Stadium des Processes, welches eine besondere Sachinstruction des Sachwaltes erfordert, namentlich auch für Vergleichsverhandlungen des Sachwaltes, zu denen er einer vorgängigen Sachinstruction bedarf, ein besonderer Ansatz für Sachinstruction passiren, und zwar nach dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit der Sache, so wie der von dem Sachführer bewiesenen Thätigkeit und Umsicht, von . . . . . 1 bis 25 Thlrn.

1. Die zu dem Zwecke seiner Instruction stattgehabte Correspondenz des Sachwaltes und abgehaltene Conferenzen werden daneben in der Regel nicht besonders vergütet; sie sind vielmehr, wenn sie nicht besonders umfänglich und zahlreich gewesen, in dem Honorar für die Sachinstruction mitbegriffen.

2. In Ansehung der Cura bewendet es zwar an sich bei dem gesetzlichen Annuum von 1 bis 24 Thlrn.; bei der Abmessung desselben ist jedoch zu berücksichtigen, daß jetzt für die Sachinstruction ein besonderer Ansatz neben der Cura passirt.

Die Ausfüllung der Proceßvollmachten gehört zu der Cura und wird daher nicht besonders honorirt.

IV. Die Gebühr für die Inspection von Acten richtet sich nach der darauf verwendeten, von dem Registrator oder Actuar zu bemerkenden Zeit und beträgt für jede Stunde 1 Thaler, wiewohl mit dem Vorbehalte der richterlichen Ermäßigung rücksichtlich der etwa unnöthig aufgewendeten Zeit.

Ist zu der einmaligen oder wiederholten Inspection von Acten desselben Gerichtes im Ganzen weniger als eine Stunde verwendet worden, so passirt

dennoch ein Honorar von 1 Thaler. Im Uebrigen sind kleinere Zeitabschnitte unter einer Stunde bei Feststellung des Honorars für wiederholte Acten-Inspection zusammenzurechnen und ist dabei ein über die volle Stundenzahl sich findender kürzerer Zeitabschnitt, je nachdem er mehr oder weniger als eine halbe Stunde beträgt, für eine ganze oder aber für eine halbe Stunde zu rechnen.

V. Hinsichtlich der Fälle unter Nr. 4 der Verordnungen vom 20sten Julius 1840 und 22sten Februar 1848, in welchen die Remuneration des Advocaten nach Diäten zu bestimmen, wird die betreffende Vorschrift unter Nr. 4 der gedachten Verordnungen insofern abgeändert:

daß dem Sachwalte, wenn er an demselben Tage gereist und gearbeitet hat, neben der Arbeitsdiät oder dem Honorar für die Arbeit noch eine Reisediät zugebilligt werden soll, sofern die auf die Reise und die Arbeit verwendete Zeit zusammen über 6 Stunden beträgt.

Im Uebrigen muß der Sachwalt, wenn er wegen eines nicht an seinem Wohnorte ausgeführten Geschäftes für mehrere Tage Diäten beansprucht, die auf das Geschäft und die Reise zusammen verwandte Zeit gehörig bescheinigen, soweit sich nicht aus der Entfernung, der bekannten Eisenbahn- oder Postverbindung, beziehungsweise aus der Natur des Geschäftes, von selbst ergiebt, daß die angesetzte Zeit nothwendig aufgewendet werden mußte.

VI. An Transportkosten darf der Advocat nicht mehr in Rechnung stellen, als er wirklich verausgabt hat. Dieselben müssen daher, soweit nicht am Schlusse dieses Abschnittes für die Benutzung der Eisenbahn und Post eine bestimmte Vergütung vorgeschrieben, durch die betreffenden Beläge gehörig bescheinigt werden.

Wo der Sachwalt ohne Nachtheil für die Sache, mithin auch ohne unnöthige Verzögerung der Reise und Vermehrung der Kosten, sich der Eisenbahn oder Schnellpost hat bedienen können, sind demselben nur die Kosten für Benutzung der Eisenbahn, beziehungsweise der Post zuzubilligen.

Für Fuhren auf der Eisenbahn, mit Einschluß der Nebenkosten für Omnibus, Trinkgeld ꝛc., erhält der Sachwalt eine Vergütung von 16 ßl. Cour. auf die Meile. Für Reisen auf der Post, mit Einschluß der Nebenausgaben für Transport der Sachen, Fahrt zum Postgebäude, Trinkgeld ꝛc., erhält der Sachwalt die Kosten des Postbillets und außerdem eine Vergütung von 6 ßl. für jede Meile.

VII. Für Defrairung erhält der Sachwalt:

1. für einen Tag mit Einschluß der Nacht . . . 3 Thlr. 24 ßl.,
2. für einen Tag mit Ausschluß der Nacht . . . 2 Thlr. 16 ßl.

VIII. Gegen

VIII. Gegen Moderatordecrete findet

1. in Bezug auf die bei den Niedergerichten anhängigen Sachen, für den Sachwalt wie für die Partei, welche die Kostenrechnung bezahlen soll, nur eine einmalige Querel statt, ohne Rücksicht darauf, ob die auf die Querel ergangene Determination bestätigt oder reformirt.

2. Für die Vorstellung, Gegenvorstellung, Querel, welche der Sachwalt nur in seinem Interesse gegen die Moderation seiner Rechnung erhebt, gebührt demselben kein Honorar.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 11ten Mai 1858.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
die Abänderung und Ergänzung der Advocatur-Gebühren.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Premier-Lieutenant a. D., Gutsbesitzer Hartwig von Bülow auf Barkow in Pommern, die Kammerherrn-Würde beizulegen geruht.

Schwerin am 5ten April 1858.

---

(2) Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz ist, an die Stelle des zum Protonotair und ersten Registrator beförderten Registrators Tiedemann, der bisherige Canzlei-Registrator und Canzlist Ulrich Becker zu Neustrelitz zum interimistischen zweiten Registrator bei dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte zu Rostock ernannt und bestellt worden.

Schwerin am 12ten Mai 1858.

---

(3) Der Rechts-Candidat Julius zur Nedden ist zum Auditor ohne Votum bei dem Amte Schwerin ernannt worden.

Schwerin am 12ten Mai 1858.

---

(4) Die Postschreiber Jeppe und Flügge sind zu Post-Secretairen und die Post-Accessisten Staack, Ladendorff, Nehls und Schwartz zu Postschreibern Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 12ten Mai 1858.

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 5. Junius 1858.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung des Königreichs beider Sicilien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einzahlung der Beiträge zu den Kosten der Fideicommiß-Behörde für das Jahr 1858. (3) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines besonderen Hypothekenbuchs für das Gut Mieckow.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem der mit der Regierung des Königreichs beider Sicilien am 31sten December v. J. abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag die Genehmigung sowohl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs als Sr. Majestät des Königs beider Sicilien erhalten hat und die gegenseitigen Ratificationen am 14ten April d. J. zu Neapel ausgewechselt worden sind, wird derselbe, zur Nachachtung der betheiligten Behörden und zur Kenntnißnahme des commercirenden Publicums, nachstehend bekannt gemacht.

Schwerin am 31sten Mai 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Schröter. v. Brock.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin, d'une part, et Sa Majesté le Roi du Royaume des deux Siciles, de l'autre part, désirant d'encourager et d'étendre les relations commerciales entre leurs Etats respectifs, et de consolider de cette manière les bons rapports existants entre Eux, se sont déterminés de conclure un Traité de navigation et de commerce, et ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Mecklembourg-Schwerin le Sieur Louis Stolte, Son Consul à Naples,

et

Sa Majesté le Roi du Royaume des deux Siciles le Sieur Raimondo de Liguoro des Princes de Presicce, Commandeur de l'Ordre Royal du Mérite civil de François Premier, de l'Ordre Impérial Autrichien de la Couronne de Fer et de l'Ordre Royal Espagnol d'Isabelle la Catholique, Chevalier de l'Ordre de St. Jean de Jerusalem, Membre de la Consulte du Royaume en deça du Phare,

lesquels, après avoir échangé leurs Pleinspouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont stipulé et signé les articles suivants.

Art. 1.

Il y aura entre les Etats des Hautes Parties Contractantes une parfaite réciprocité de commerce et de navigation.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin einerseits, und Seine Majestät der König des Königreichs beider Sicilien andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen Ihren respectiven Staaten zu beleben und in dieser Weise das zwischen Ihnen bestehende gute Einvernehmen zu befestigen, haben Sich bewogen gefunden, einen Handels- und Schifffahrts-Vertrag abzuschließen, und haben zu solchem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin den Herrn Ludwig Stolte, Ihren Consul zu Neapel,

und

Seine Majestät der König des Königreichs beider Sicilien den Herrn Raimondo de Liguoro aus dem gefürsteten Hause von Presicce, Commandeur des Königlichen Civil-Verdienst-Ordens Franz I., des Kaiserlich Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone und des Königlich Spanischen Ordens Isabella's der Catholischen, Ritter des Ordens des heiligen Johann von Jerusalem, Mitglied der Consulte des Königreichs diesseits der Meerenge,

welche, nach geschehener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundener Vollmachten, die folgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben:

Art. 1.

Zwischen den Staaten der hohen contrahirenden Theile soll vollständige Gegenseitigkeit in Handel und Schifffahrt bestehen.

Leurs sujets respectifs pourront librement voyager, résider et trafiquer dans toutes les parties des Etats de chacune d'Elles, et ils jouiront à cet effet de la même sûreté et protection dont jouissent les habitans du pays où ils résident, à condition cependant de se soumettre aux lois et aux réglements de police qui y sont ou y seront en vigueur, et qui sont usités envers les sujets ou les citoyens des nations les plus favorisées.

Ils auront le droit d'y posséder des biensfonds, d'occuper des maisons et des magasins et de disposer de leur propriété personnelle d'une nature ou dénomination quelconque, par vente, donation, permutation ou testament, et en quelque manière que ce soit, sans que leur soit fait le moindre obstacle ou empêchement.

Leurs héritiers, s'ils sont sujets de l'autre Puissance Contractante, succéderont à leur biens, soit en vertu d'un testament, soit ab intestato, et pourront en prendre possession soit en personne, soit moyennant d'autres agents en leur place, et en disposeront à leur volonté, en ne payant en faveur des Gouvernements respectifs d'autres droits que ceux auxquels les habitans du pays, où se trouvent les dits biens, sont assujettis en de pareilles occasions.

Dans le cas d'absence des héritiers on prendra provisoirement des biens susdits les mêmes soins qui seraient pris dans un cas semblable

Ihre respectiven Unterthanen sollen in allen Theilen der Staaten eines Jeden von ihnen unbehindert reisen, daselbst wohnen und Handel treiben können und sollen in dieser Hinsicht derselben Sicherheit und desselben Schutzes genießen, wie die Bewohner des Landes, in dem sie sich aufhalten, unter der Bedingung jedoch, daß sie sich den Gesetzen und polizeilichen Vorschriften unterwerfen, welche daselbst in Wirksamkeit sind oder sein werden, und gegen die Unterthanen oder Bürger der meist begünstigten Nationen in Anwendung gebracht werden.

Sie sollen das Recht haben, daselbst Grundstücke zu besitzen, Häuser und Magazine zu bewohnen und über ihr persönliches Eigenthum jeder Art und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Disposition oder auf jede andere Weise zu verfügen, ohne daß sie darin im geringsten gehindert oder beschränkt werden dürften.

Ihre Erben sollen, wenn sie Unterthanen der andern contrahirenden Macht sind, die Erbschaft, sei es durch Testament oder ab intestato, antreten und von derselben, sei es in Person oder durch, an ihrer Stelle handelnde Agenten, Besitz ergreifen und darüber nach Belieben verfügen dürfen, ohne den respectiven Regierungen andere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welchen die Unterthanen des Landes, in dem sich die genannten Güter befinden, in ähnlichen Fällen unterworfen sind.

Im Falle der Abwesenheit der Erben sollen die vorgenannten Güter vorläufig in dieselbe Obhut genommen werden, die in ähnlichem Falle den Gütern

des biens des natifs du pays, jusqu'à ce que l'héritier légitime ait pris les mésures nécessaires pour recueillir l'héritage.

Toute contestation relative à une succession sera décidée jusqu'en dernière instance selon les lois et par les juges du pays dans lequel sont situés les dits biens.

der Landeseingebornen zu Theil wird, bis der rechtmäßige Erbe die nöthigen Maaßregeln ergriffen hat, um die Erbschaft anzutreten.

Jeder auf eine Erbschaft bezügliche Streit soll bis in letzter Instanz nach den Gesetzen und durch die Richter des Landes, wo die genannten Güter belegen sind, entschieden werden.

Art. 2.

Les sujets des Hautes Parties Contractantes, qui résident ou qui voyagent dans les Etats de l'autre, ne seront obligés, sous aucun prétexte, à payer d'autres taxes ou impôts que ceux qui sont payées ou pourront être payées par les nations les plus favorisées.

Ils seront exempts de tout service militaire tant sur terre que sur mer, d'emprunts forcés, et de toute contribution extraordinaire, à moins qu'elle ne soit générale, et établie par la loi.

Leurs habitations, magasins et tout ce qui en fait partie, et ce qui leur appartient, seront respectés.

Ils ne seront soumis à aucune visite ou perquisition vexatoire. On ne pourra faire aucun examen ni aucune inspection arbitraire de leurs livres, papiers et comptes commerciaux, et les opérations de cette sorte ne pourront être pratiquées qu'à la suite d'une sentence légale des tribunaux compétents.

Les Hautes Parties Contractantes

Art. 2.

Die Unterthanen der hohen contrahirenden Theile, welche in den Staaten des andern sich aufhalten oder reisen, sollen unter keinerlei Vorwand verpflichtet sein, andere Abgaben oder Auflagen zu bezahlen, als diejenigen, welche von den am meisten begünstigten Nationen entrichtet werden oder künftig entrichtet werden dürften.

Sie sollen von jedem Militärdienste, sowohl zu Lande als zu Wasser, von Zwangsanleihen und von jeder außerordentlichen Steuer, es sei denn, daß dieselbe eine allgemeine und gesetzlich bestimmte sei, befreit sein.

Ihre Wohnungen, Magazine und Alles, was einen Theil davon ausmacht und ihnen zugehört, sollen respectirt werden.

Sie sollen keinerlei lästigen Haussuchung oder Durchsuchung ausgesetzt sein. Man soll keine willkürliche Prüfung oder Einsicht ihrer Bücher, Papiere und Handelsrechnungen vornehmen können, und Schritte dieser Art sollen nur in Folge eines gesetzlichen Urtheils der competenten Gerichtshöfe statthaben können.

Die hohen contrahirenden Theile

s'engagent réciproquement à garantir en toutes occasions aux sujets et citoyens qui résideront dans leurs Etats respectifs, la conservation de leurs propriétés et le maintien de leur sûreté personnelle de la même manière qu'elle est garantie à leurs propres sujets et aux sujets et citoyens des nations les plus favorisées.

verpflichten sich gegenseitig, den Unterthanen und Bürgern, welche in ihren respectiven Staaten wohnen, unter allen Umständen die Erhaltung ihres Eigenthums und die Aufrechthaltung ihrer persönlichen Sicherheit in derselben Weise zu gewährleisten, wie sie den eignen Unterthanen und den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nationen garantirt ist.

Art. 3.

Les sujets des deux Hautes Parties Contractantes ne seront point soumis dans leurs Etats respectifs à un système de visite ou de perquisition de la part des officiers des douanes, plus rigoureux que celui auquel sont soumis les nationaux et les nations les plus favorisées.

Art. 3.

Die Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile sollen in den respectiven Staaten keinem strengeren Besichtigungs- oder Untersuchungssysteme abseiten der Zollbeamten unterzogen werden, als dem, welchem die Nationalen und die am meisten begünstigten Nationen unterworfen sind.

Art. 4.

Les capitaines ou patrons de navires des Etats Contractants seront exempts réciproquement de toute obligation de recourir dans les ports respectifs des Hautes Parties Contractantes à des expéditeurs ou autres agents. Ils pourront en conséquence se servir de leurs consuls ou des expéditeurs par eux désignés, sauf en général les affaires pour lesquelles les lois et les usages du pays exigent l'action d'agents spéciaux.

Art. 4.

Die Capitäne und Schiffer von Schiffen der contrahirenden Staaten sollen gegenseitig von jeder Verpflichtung befreit sein, in den respectiven Häfen der hohen contrahirenden Theile sich an einen Expedienten oder Agenten wenden zu müssen. Es wird ihnen daher freistehen, sich ihrer Consuln oder der von ihnen bezeichneten Expedienten zu bedienen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und Gebräuche des Landes die Mitwirkung besonderer Agenten erfordern.

Art. 5.

Les bâtimens des Deux Siciles, en arrivant dans les ports, lieux et fleuves du Grand-Duché de Meck-

Art. 5.

Die Sicilianischen Schiffe, welche in den Häfen, Ankerplätzen und Flüssen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin

lembourg-Schwerin, où il est permis aux bâtimens nationaux provenant de l'étranger, de mouiller, et réciproquement les bâtimens Mecklembourgeois, arrivant dans les ports et sites du Royaume des Deux Siciles, où il est permis d'aborder, seront traités dans les deux pays à leur arrivée, pendant leur demeure et à leur sortie, sur le même pied que les bâtimens nationaux, pour tout ce qui regarde les droits de tonnage, de pilotage, de péage, de balisage, de port, de fanal, de quarantaine, de darse, patente et autres charges qui pésent sur la coque du navire, sous une dénomination quelconque, que les droits indiqués ci-dessus soient payés en faveur de l'Etat, des villes ou d'un autre établissement quelconque.

Les dits bâtimens jouiront de ce traitement, soit qu'ils arrivent ou partent en lest, ou qu'ils importent ou exportent des marchandises.

ankommen, wo den aus der Fremde kommenden nationalen Fahrzeugen erlaubt ist, vor Anker zu gehen, und gegenseitig, die Mecklenburgischen Schiffe, welche in den Häfen und Orten des Königreichs beider Sicilien, wo es zu landen erlaubt ist, eintreffen, sollen in beiden Ländern bei ihrer Ankunft, während ihres Bleibens und bei ihrem Auslaufen auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe behandelt werden, in Allem, was Tonnen-, Lootsen-, Passage-, Baken-, Leuchtfeuergelder, Abgaben für Quarantaine, Binnenhafen, Gesundheitspaß und Auflagen betrifft, die sonst noch, außer den erwähnten, unter irgend einer Benennung auf dem Rumpf des Schiffes haften, mögen dieselben zu Gunsten des Staates, einer Stadt oder irgend einer andern Anstalt gezahlt werden.

Die gedachten Schiffe sollen diese Behandlung genießen, mögen sie in Ballast ankommen oder abgehen, oder Waaren ein- oder ausführen.

Art. 6.

Les bâtimens de chacune des Hautes Parties Contractantes pourront introduire dans les ports de l'autre, en exporter ou réexporter, y déposer ou y emmagasiner toutes sortes de marchandises et objets de commerce d'une provenance quelconque dont l'importation, l'exportation ou réexportation soit légalement permise dans les Etats de l'autre, sans être tenus de payer d'autres ou de plus forts droits de douane ou impositions d'une espèce ou dénomina-

Art. 6.

Die Schiffe eines jeden der hohen contrahirenden Theile können in die Häfen des andern alle Arten Kaufmannsgüter und Handelsgegenstände, gleichviel, aus welchem Lande sie herstammen, und deren Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr in den Staaten des andern gesetzlich erlaubt ist, einführen, von dort ausführen oder wieder ausführen, daselbst niederlegen oder lagern, ohne gehalten zu sein, andere oder höhere Zollabgaben oder Auflagen irgend einer Art oder Benennung zu bezahlen,

tion quelconque, différentes ou plus élevées de celles qui seraient payées pour les mêmes marchandises ou produits, s'ils étaient importés, exportés, ou réexportés par des bâtimens nationaux; et les mêmes privilèges, déductions ou réductions, bénéfices, concessions ou restitutions qui seront accordées par chacune des Hautes Parties Contractantes sur toutes espèces de marchandises importées, exportées ou réexportées par leurs propres bâtimens, seront aussi accordées sur les mêmes marchandises importées, exportées ou réexportées par les bâtimens de l'autre.

Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles déclare que, pendant la durée du présent Traité, la réduction du dix pour cent, dont jouit Son Pavillon Royal sur les droits résultants du tarif des douanes, sera pareillement étendue aux cargaisons importées ou exportées par les bâtimens Mecklembourgeois, où jusqu'à ce que par suite de réfermes ou modifications des tarifs des douanes, la dite réduction du dix pour cent ne soit généralement abolie pour tous les Pavillons.

welche verschieden von denjenigen oder höher als diejenigen wären, welche für dieselben Kaufmannsgüter oder Producte zu zahlen sein würden, wenn sie in Nationalschiffen ein-, aus- oder wiederausgeführt würden und dieselben Privilegien, Ermäßigungen oder Herabsetzungen, Begünstigungen, Concessionen oder Wiedererstattungen, welche von Jedem der hohen contrahirenden Theile allen Arten von, in ihren eigenen Schiffen ein-, aus- oder wiederausgeführten Waaren gewährt werden, sollen auch denselben Waaren, wenn in den Schiffen des andern Theiles ein-, aus- oder wiederausgeführt, gewährt werden.

Seine Majestät der König des Königreichs beider Sicilien erklärt, daß die Ermäßigung von 10 Procent, welche Seine Königliche Flagge in Betreff des Zolltarifs genießt, gleichfalls auf die Ladungen, welche in Mecklenburgischen Schiffen ein- oder ausgeführt werden, ausgedehnt werden soll, während der Dauer dieses Vertrages oder bis in Folge von Reformen oder Veränderungen der Zolltarife die besagte Ermäßigung von 10 Procent für alle Flaggen allgemein aufgehoben würde.

Art. 7.

Il ne sera accordé aucune préférence ou antériorité directement ou indirectement par l'une des deux Parties Contractantes, ou par une compagnie, corporation ou agent quelconque, qui opère en son nom ou sous l'autorité de chacune d'Elles, pour l'achât de tout article de com-

Art. 7.

Es soll abseiten des einen der beiden contrahirenden Theile oder einer Gesellschaft, Corporation oder irgend eines Agenten, welcher in seinem Namen oder unter Autorisation eines jeden derselben handelt, keinerlei Vorzug noch Vorrecht, weder direct noch indirect eingeräumt werden für den Ankauf irgend eines

merce légalement importé dans les ports de l'autre, par égard à la nationalité du bâtiment qui eût importé les dits objets, soit qu'il appartienne à l'un ou à l'autre des deux Etats. Les Parties Contractantes ayant l'intention positive de n'admettre aucune préférence ou distinction à cet égard.

gesetzmäßig in den Häfen des andern eingeführten Handelsgegenstandes, aus Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes, welches die gedachten Handelsgegenstände eingeführt, sei es, daß dasselbe dem einen oder dem andern der beiden Staaten angehöre, da beide contrahirende Theile die bestimmte Absicht haben, keinen Vorzug oder Unterschied in dieser Hinsicht zuzulassen.

Art. 8.

Les stipulations contenues dans les articles précédents seront applicables dans toute leur etendue aux bâtimens des Deux Hautes Parties Contractantes et à leurs cargaisons, soit que les dits bâtimens proviennent des ports des Deux Parties Contractantes ou de ceux d'un pays étranger quelconque, soit qu'ils partent directement pour les ports Siciliens ou Mecklembourgeois, ou pour tout autre port étranger, en sorte que, pour les droits de navigation et de douane on ne fera, tant dans la navigation directe, que dans l'indirecte, aucune distinction entre les bâtimens des Deux Parties Contractantes.

Art. 8.

Die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sollen sowohl auf die Schiffe der beiden hohen contrahirenden Theile, als auf die Ladungen derselben in ihrer ganzen Ausdehnung angewendet werden, sei es, daß die gedachten Schiffe aus den Häfen der beiden contrahirenden Theile oder aus denen irgend eines fremden Landes kommen, sei es, daß sie direct nach den Sicilianischen oder Mecklenburgischen Häfen oder nach irgend einem andern fremden Hafen abgehen, so daß in Betreff der Schifffahrt- und Zoll-Abgaben in der directen, wie indirecten Schifffahrt keinerlei Unterschied zwischen den Schiffen beider contrahirender Theile stattfinden soll.

Art. 9.

La nationalité des bâtimens respectifs sera reconnue et admise par les Deux Hautes Parties Contractantes, selon les lois et les réglemens particuliers de chacun des deux Etats, moyennant des patentes ou autres titres de bord délivrés par les autorités

Art. 9.

Die Nationalität der respectiven Schiffe soll, den Gesetzen und besonderen Verordnungen eines jeden der beiden Staaten gemäß, von den beiden hohen contrahirenden Theilen durch Beilbrief und andere Schiffspapiere, welche abseiten der competenten Behörden den

Capitainen

rités compétentes aux capitaines et Patrons. Etant muni de ces documens, on profitera des immunités et des avantages accordés par le présent Traité.

Capitainen und Schiffern zugestellt sind, constatirt und zugelassen werden. Mit diesen Documenten versehen, wird man die durch gegenwärtigen Vertrag gewährten Befreiungen und Vortheile genießen.

Art. 10.

Les stipulations du présent Traité ne s'appliqueront point à la navigation de côte, ou cabotage qui se fait d'un port à l'autre dans chacun des deux Etats, pour le transport de passagers, de marchandises et d'objets de commerce, par les bâtimens à voile ou à vapeur, ce genre de transport étant exclusivement réservé aux bâtimens nationaux.

Toutefois les bâtimens de chacune des Hautes Parties Contractantes pourront débarquer une partie de leur cargaison provenante de l'étranger dans un port des Etats de l'autre et débarquer le reste dans un ou plusieurs ports du même Etat; et de même, prendre une portion de leur cargaison destinée pour l'étranger, dans un ou plusieurs des ports du dit Etat, sans avoir à payer pour cela aucun droit divers de celui que payent les navires du pays ou ceux des nations les plus favorisées; les Parties étant d'intelligence qu'à l'effet de ce dont on traite les opérations ci-énoncées ne doivent point être considérées comme cabotage.

Art. 10.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden keine Anwendung auf die Küstenschifffahrt oder Cabotage, welche in jedem der beiden Staaten von einem Hafen zum andern den Transport der Passagiere, Waaren und Handelsgegenstände durch Segel- oder Dampfschiffe vermittelt, indem diese Art von Transport ausschließlich den Nationalschiffen vorbehalten bleibt.

Die Schiffe eines jeden der hohen contrahirenden Theile können jedoch einen Theil ihrer aus der Fremde kommenden Ladung in einem Hafen des Gebietes des andern Theiles und den Rest in einem oder mehreren Häfen desselben Staates löschen, imgleichen einen Theil ihrer für das Ausland bestimmten Ladung in einem oder mehreren Häfen des besagten Staates einnehmen, ohne dafür irgend eine Abgabe zu bezahlen, welche von derjenigen, welche die Nationalschiffe oder diejenigen der am meisten begünstigten Nationen entrichten, verschieden wäre, und stimmen die contrahirenden Theile darin überein, daß zu diesem Behufe die hier eben erwähnten Operationen nicht als Küstenhandel zu betrachten seien.

Art. 11.

Aucun droit de douane ou autre

Art. 11.

Es soll von den Natur- oder In-

imposition différente ou plus élevée ne sera perçue sur une marchandise quelconque de production du sol ou de l'industrie du Royaume des Deux Siciles, à l'importation de ces mêmes marchandises, voie de mer ou voie de terre, dans le Grand-Duché de Mecklembourg-Schwerin, et il ne sera imposé aucun droit de douane ou autre imposition sur des marchandises quelconques de production du sol ou de l'industrie du Grand-Duché de Mecklembourg-Schwerin, à l'importation de ces mêmes marchandises, voie de mer ou voie de terre, dans le Royaume des Deux Siciles, différente ou plus élevée de celles qui sont payées ou qui pourraient être payées dans la suite sur des marchandises du même genre de production ou manufacture, importées d'un autre pays quelconque.

Aucun droit de douane ou autre imposition ne sera chargée dans le Grand-Duché de Mecklembourg-Schwerin sur une marchandise quelconque exportée pour le Royaume des Deux Siciles, ni dans le Royaume des Deux Siciles sur une marchandise quelconque exportée pour le Grand-Duché de Mecklembourg-Schwerin, qui soit différente ou plus élevée de celles qui sont payées ou qui pourraient à l'avenir être payées sur les marchandises du même genre exportées pour un autre pays quelconque.

On ne pourra frapper de prohibition l'exportation ou l'importation d'une marchandise quelconque de

dustrie-Erzeugnissen des Königreiches beider Sicilien bei der Einfuhr solcher Waaren in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, land- oder seewärts, kein anderer Zoll noch unterschiedliche oder höhere Abgaben erhoben werden, ebenso sollen Natur- oder Industrie-Erzeugnisse des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin bei der Einfuhr solcher Waaren in das Königreich beider Sicilien, land- oder seewärts, mit keinem anderen Zolle und keiner unterschiedlichen oder höheren Abgabe als derjenigen belegt werden, welche von Waaren derselben Gattung der Natur- oder Industrie-Erzeugnisse, wenn aus irgend einem andern Lande eingeführt, jetzt oder künftig bezahlt werden.

Es soll weder im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin irgend eine nach dem Königreiche beider Sicilien ausgeführte Waare, noch im Königreiche beider Sicilien irgend eine nach dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ausgeführte Waare mit einem verschiedenen oder höheren Zolle oder anderen Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche für dieselbe nach irgend einem anderen Lande ausgeführte Waarengattung bezahlt werden oder künftig bezahlt werden möchten.

Man soll die Ein- oder Ausfuhr irgend welcher Waare der Natur- oder Industrie-Erzeugnisse des Königreichs

production du sol ou de l'industrie du Royaume des Deux Siciles ou du Grand-Duché de Mecklembourg-Schwerin, des ports du Royaume des Deux Siciles, ou de ceux du Grand-Duché de Mecklembourg-Schwerin, si l'importation ou l'exportation n'est pas aussi défendue à toutes les autres nations.

beider Sicilien oder des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin aus den Häfen oder in die respectiven Häfen der contrahirenden Staaten nicht verbieten können, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr nicht allen andern Nationen auch verboten ist.

Art. 12.

Les deux Hautes Parties Contractantes promettent de faire jouir aux marchandises taxées selon leur valeur dans les douanes de leurs Etats respectifs, de tous les avantages et de toutes les facilités, qui sont ou seront accordés aux sujets de leurs propres Etats ou à ceux des nations les plus favorisées.

Lorsque les susdites marchandises n'auront point une valeur déterminée dans les tarifs des Deux Siciles, et que l'expédition de douane devra se faire sur une déclaration de l'importeur, le droit sera établi dans ce cas de la manière suivante.

Les propriétaires ou consignataires des susdites marchandises, en se présentant à la douane pour en payer le droit, signeront une déclaration en indiquant leur valeur d'après le prix qu'ils jugent convenable de leur donner. Cette déclaration devra être reçue sans difficulté par les employés de la douane qui, dans le cas où ils jugeraient que l'évaluation est trop faible, auront

Art. 12.

Die beiden hohen contrahirenden Theile versprechen, den nach ihrem Werthe in den Zollstätten ihrer respectiven Staaten tarirten Waaren alle Vortheile und Erleichterungen, welche den Unterthanen ihrer eignen Staaten oder denen der am meisten begünstigten Nationen gewährt sind, oder in Zukunft gewährt werden dürften, angedeihen zu lassen.

In dem Falle jedoch, daß für die obengedachten Waaren in dem Sicilianischen Tarife kein bestimmter Werth angegeben ist, und die Zollabfertigung daher auf eine von dem Importeur abgegebene Erklärung geschehen muß, soll der Zoll in solchem Falle in folgender Weise festgesetzt werden:

Die Eigenthümer oder Consignataire der besagten Waaren haben, wenn sie sich zur Berichtigung des Zolles im Zollhause einfinden, den Werth, welchen sie den Waaren beizulegen für angemessen halten, auf eine von ihnen zu unterzeichnende Declaration anzugeben. Solche Declaration muß von den Zollbeamten ohne Anstand entgegengenommen werden, welche in dem Falle, daß sie die Werthangabe für zu geringe

seulement la faculté de prendre la marchandise en payant aux déclarants une somme égale à la valeur déclarée en y ajoutant un dixième.

Tout droit que les propriétaires ou consignataires auraient payé sur de telles marchandises importées, leur sera en même tems restitué.

halten, nur befugt ſind, die Waaren an ſich zu nehmen gegen Zahlung einer dem declarirten Werthe gleichen Summe mit einem Zuſchlag von $\frac{1}{10}$ derſelben an die Declaranten.

Jeder von den Eigenthümern oder Conſignatairen für ſolche eingeführte Waaren bereits gezahlte Zoll ſoll ihnen gleichzeitig wieder erſtattet werden.

Art. 13.

Il est convenu, que si l'une des Deux Hautes Parties Contractantes venait à accorder dans la suite à une autre Puissance quelque privilège, faveur ou immunité en matière de commerce ou de navigation, ces mêmes avantages deviendront immédiatement communs à l'autre Partie Contractante, gratuitement, si la concession faite en faveur de telle autre Puissance aura été gratuite, ou bien, si la concession aura été onéreuse, moyennant la même compensation, ou une compensation proportionnée, autant que possible, en valeur et en effet, à établir d'un commun accord.

Art. 13.

Es iſt vereinbaret, daß, wenn einer der beiden hohen contrahirenden Theile künftig einer anderen Macht irgend ein Vorrecht, eine Gunſt oder Befreiung in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten gewähren möchte, dieſelben Vorzüge unverzüglich dem andern Theile zuſtehen ſollen und zwar ohne Vergütung, wenn das zu Gunſten eines ſolchen anderen Staates gemachte Zugeſtändniß unentgeltlich gewährt worden, oder, wenn das Zugeſtändniß an eine Gegenleiſtung gebunden war, gegen dieſelbe oder gegen eine, ſoweit thunlich, nach Werth und Wirkung damit in Verhältniß ſtehende Gegenleiſtung, welche durch Uebereinkunft feſtzuſtellen iſt.

Art. 14.

Ne seront point considérées comme contraires aux principes de réciprocité, base du présent Traité:

1) les primes que les Gouvernements respectifs accordent à leur nationaux afin d'encourager la construction de bâtimens marchands;

Art. 14.

Als nicht den Grundſätzen der Reciprocität widerſprechend, welche die Baſis dieſes gegenwärtigen Vertrages bilden, werden angeſehen:

1) die von den reſpectiven Regierungen ihren Staatsangehörigen ertheilten Prämien zur Beförderung des Baues von Kauffahrteiſchiffen;

2) les immunités accordées ou à accorder aux différentes compagnies dites Yacht-Clubs.

Les Hautes Parties Contractantes déclarent, en outre, que les articles de Régie, tels que le sel, les tabacs, les cartes à jeu, la poudre à canon, et le salpètre seront exceptés des stipulations du présent Traité, se réservant en même tems le plein droit d'accorder des brevêts d'invention ou de perfectionnement, soit aux inventeurs, soit à d'autres.

Art. 15.

Pour ce qui concerne le placement des navires, leur chargement ou déchargement dans les ports, rades ou bassins, et généralement pour toutes les formalités ou dispositions d'une sorte quelconque auxquelles peuvent être soumis les bâtimens de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il est convenu, qu'il ne sera accordé aux bâtimens nationaux de commerce aucun privilège, ni aucune faveur qui ne le soit également à ceux de l'autre Partie, la volonté des Hautes Parties Contractantes étant qu'aussi sous ce rapport leurs bâtimens soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. 16.

Les navires appartenants à l'une des deux Hautes Parties Contractantes, qui seraient contraints par des

2) die verschiedenen Gesellschaften, den sogenannten Yacht-Clubs gewährten oder künftig zu gewährenden Befreiungen.

Außerdem erklären die hohen Contrahirenden Theile, daß die Regie-Artikel, wie: Salz, Taback, Spielkarten, Schießpulver und Salpeter von den in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen ausgenommen sind, indem sie sich gleichzeitig das unbeschränkte Recht vorbehalten, den Erfindern oder anderen Individuen Erfindungs- oder Verbesserungspatente zu ertheilen.

Art. 15.

In allem, was die Liegeplätze der Schiffe, deren Beladung und Ausladung in den Häfen, auf den Rheden oder Binnenhäfen und im Allgemeinen alle die Förmlichkeiten oder Verfügungen irgend welcher Art, welchen die Handelsschiffe, deren Besatzung und Ladung sich zu unterziehen hätten, anbetrifft, ist man übereingekommen, daß den nationalen Handelsschiffen weder ein Vorrecht, noch eine Vergünstigung gewährt werden soll, welche nicht in gleichem Maaße denen des anderen Theiles zugestanden würde, indem es der Wille der hohen contrahirenden Theile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden.

Art. 16.

Den Schiffen, welche einem der beiden hohen contrahirenden Theile angehören und welche durch Unwetter oder

tempêtes ou par quelque sinistre de se réfugier dans les ports de l'un ou de l'autre Etat, seront libres de se radouber, de se pourvoir de tous les objets qui leurs seront nécessaires, et de se remettre en mer, sans payer aucun des droits de port ou de navigation perçus ou à percevoir en faveur de l'Etat.

Bien entendu cependant que les motifs qui auront donné lieu à la relâche forcée, soient réels et évidents, que le bâtiment ne se livre à aucune opération commerciale, en chargeant ou débarquant des marchandises, et qu'il ne prolonge son séjour dans le port au delà du temps nécessaire selon les motifs qui l'auront obligé de s'y réfugier.

Bien entendu également que tout déchargement et chargement motivés par les travaux de réparation du navire, ou pour la subsistance de l'équipage ne seront nullement considérés comme opérations de commerce. Si cependant le patron d'un tel bâtiment se voyait dans la nécessité de se défaire d'une partie de ses marchandises pour faire face aux dépenses, il sera tenu de se conformer aux ordonnances et aux tarifs du lieu où il aura abordé. Dans le cas de naufrage sur une des localités appartenantes à l'une ou à l'autre des Hautes Parties Contractantes, il sera non seulement prêté toute sorte d'assistance aux naufragés, mais même aux navires; et les parties et débris, leurs gréedurch irgend einen Unfall genöthigt sind, in den Häfen des einen oder des anderen Staates einzulaufen, soll es gestattet sein, auszubessern, sich mit allen ihnen nothwendigen Gegenständen zu versehen und wieder in See zu gehen, ohne irgend eine zum Vortheile des Staates zu entrichtende Hafen- oder Schifffahrts-Abgabe zu bezahlen.

Es wird aber ausdrücklich bemerkt, daß die Beweggründe, welche das gezwungene Einlaufen des Schiffes veranlaßt, wirklich vorhanden und augenscheinlich seien; daß das Schiff keine Handels-Operationen unternimmt, indem es Waaren ladet oder löscht, und daß es seinen Aufenthalt in dem Hafen nicht über die erforderliche Zeit, je nach den Umständen, welche es veranlaßt haben, dort eine Zuflucht zu suchen, ausdehne.

Imgleichen wird ausdrücklich bemerkt, daß das durch die Ausbesserung des Schiffes oder für den Unterhalt der Besatzung veranlaßte Ausladen und Beladen des Schiffes keineswegs als eine Handels-Operation angesehen werden soll. Wenn indessen der Führer eines solchen Schiffes sich in die Nothwendigkeit versetzt sähe, zum Behufe der Deckung des Kostenaufwandes für die Ausbesserung seines Schiffes einen Theil seiner Waaren zu veräußern, so wird er gehalten sein, sich den Vorschriften und Tarifen des Ortes, wo er eingelaufen, zu unterwerfen. Im Strandungsfalle an einem Orte des Gebietes des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile, soll nicht allein den Schiffbrüchigen, sondern auch

ments et tous les objets qui leur appartiennent, les papiers trouvés à bord, ainsi que les effets et les marchandises qui auraient été jetés à la mer, ou qui auraient été sauvés, ne seront ni prises, ni retenus, sous quelque prétexte que ce soit.

Les dits bâtimens, effets et marchandises seront au contraire conservés et rendus, moyennant le payement des mêmes frais de sauvetage et de conservation, ainsi que des mêmes droits de douane, de quarantaine et autres que payerait dans le cas semblable un navire national.

Dans l'un et l'autre cas de relâche forcée, ou de naufrage, les Consuls, Vice-Consuls et Agents de commerce respectifs, seront autorisés à intervenir, afin de prêter l'assistance nécessaire à leurs nationaux. Bien entendu que dans le cas d'une réclamation légale quelconque sur un tel naufrage, effets et marchandises, la dite réclamation sera déférée à la décision des tribunaux compétents du pays.

den Schiffen jeder Beistand geleistet werden und ihre einzelnen Theile, Trümmer, Takelwerk und alle dazu gehörigen Gegenstände, die an Bord gefundenen Papiere, Effecten und Waaren, welche etwa ins Meer geworfen oder gerettet worden, sollen weder für gute Prise erklärt, noch unter irgend einem Vorwande zurückgehalten werden.

Im Gegentheile sollen die besagten Schiffe, Effecten und Waaren aufbewahrt und zurückerstattet werden, und zwar gegen Zahlung desselben Rettungs- und Bergelohns, so wie derselben Zoll-, Quarantaine- und andern Abgaben, welche in einem ähnlichen Falle von einem National-Schiffe zu entrichten wären.

Sowohl in dem einen als in dem andern Falle des gezwungenen Einlaufens oder des Schiffbruches sind die respectiven Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten zum Behufe des ihren Staatsangehörigen zu leistenden erforderlichen Beistandes zu interveniren befugt. Es wird aber ausdrücklich bemerkt, daß im Fall irgend einer bezüglich solchen Schiffbruches, der Effecten und Waaren gesetzmäßigen Reclamation, solche Reclamation der Entscheidung der competenten Gerichte des Landes überwiesen werden soll.

Art. 17.

Chacune des Deux Hautes Parties Contractantes, réservant l'Exequatur accoutumé, concède à l'autre la faculté d'avoir dans les ports principaux de commerce étranger, des Consuls,

Art. 17.

Jeder der beiden hohen contrahirenden Theile räumt, unter Vorbehalt des üblichen Exequaturs, dem andern die Befugniß ein, Consuln, Vice-Consuln oder Handels-Agenten nach eigner Wahl

Vice-Consuls ou des Agents de commerce de Son choix, lesquels jouiront des mêmes privilèges et pouvoirs, dont jouissent ceux des nations les plus favorisées. Mais dans le cas où les dits Consuls ou Agents de commerce, voudraient exercer le commerce, ils seront assujettis aux mêmes lois et usages, auxquels sont soumis les individus de leur nation dans le pays où ils résident. Et supposant que chacune des deux Parties Contractantes choisisse pour Agent consulaire un sujet de l'autre, le dit Agent consulaire continuera a être regardé, malgré sa qualité de Consul étranger, Vice-Consul ou Agent de commerce, comme sujet de la nation à laquelle il appartient, et il sera en conséquence assujetti aux lois et aux réglemens auxquels les nationaux sont soumis. Bien entendu cependant, que cette obligation ne devra pas être un obstacle à l'exercice des fonctions consulaires, ni à l'inviolabilité des Archives du consulat.

in den für den auswärtigen Handel wichtigsten Häfen zu haben, welche derselben Privilegien und Machtvollkommenheiten, wie diejenigen der am meisten begünstigten Nationen genießen sollen. In dem Falle jedoch, daß die gedachten Consuln oder Handels-Agenten Handel treiben wollen, sollen sie denselben Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, denen Privatpersonen ihrer Nation in dem Lande, wo sie wohnen, unterworfen sind. In dem Falle, daß einer der beiden contrahirenden Theile einen Unterthanen des andern zu seinem Handels-Agenten erwählt, soll der gedachte Consular-Agent, ungeachtet seiner Eigenschaft als fremder Consul, Vice-Consul oder Handels-Agent, auch ferner als Unterthan der Nation, welcher er angehört, betrachtet und zu dem Ende denselben Gesetzen und Verordnungen, wie die Nationalen, unterworfen sein; unter dem Vorbehalt jedoch, daß diese Verpflichtung weder der Ausübung der Consular-Functionen noch der Unverletzlichkeit des Consulatsarchives ein Hinderniß in den Weg lege.

Art. 18.

Les Consuls, Vice-Consuls et Agents de commerce des deux Pays pourront, comme tels, être arbitres dans les questions civiles dérivantes de contrats faits ailleurs entre les Capitaines et les équipages des bâtimens de leur nation, toutes les fois que les sujets ou citoyens de la Puissance auprès de laquelle ils résident, n'y sont point intéressés; et les autorités locales ne pourront y intervenir ou

Art. 18.

Die Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten beider Länder werden bei etwaigen Civilklagen, welche aus anderswo zwischen den Capitainen und den Besatzungen der Schiffe ihrer respectiven Nationen geschlossenen Contracten entstehen, in allen Fällen, in welchen die Unterthanen oder Bürger der Macht, bei welcher sie beglaubigt sind, nicht dabei betheiligt sind, als Schiedsrichter fungiren, und soll es den

Orts-

y prendre part que dans les seuls cas où la conduite des Capitaines et des équipages troublât l'ordre ou la tranquillité du pays. Toutefois cette espèce d'arbitrage ne pourra priver les parties contendantes du droit qu'elles ont, d'en appeler à leur retour aux autorités judiciaires de leur propre pays.

Ortsbehörden nur in den Fällen gestattet sein, einzuschreiten und daran Theil zu nehmen, wenn das Betragen der Capitaine und der Mannschaften die öffentliche Ordnung oder die Ruhe des Landes stören. Diese Art des Schiedsspruches soll jedoch die streitenden Parteien des ihnen zustehenden Rechtes, bei ihrer Rückkehr an die Gerichtsbehörden ihres eigenen Landes zu appelliren, nicht berauben können.

Art. 19.

Les Consuls, Vice-Consuls et Agents de commerce de chacune des deux Hautes Parties Contractantes pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leurs pays, les matelots et toutes autres personnes qui, faisant régulièrement partie des équipages des bâtimens de leurs nations respectives, sous un autre titre que celui de passager, auraient déserté des dits bâtimens. A cet effet ils s'adresseront aux autorités locales compétentes et ils prouveront par les régistres du bâtiment et la liste de l'équipage, ou (si le navire était parti) moyennant la copie de ces documens dûment certifiée, que les personnes qu'ils réclament faisaient partie du dit équipage. En vertu d'une telle demande appuyée des preuves énoncées on ne pourra se refuser de leur consigner le fugitif.

Il leur sera prêté, en outre, toute aide et assistance pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs,

Art. 19.

Die Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten eines jeden der beiden hohen contrahirenden Theile können die Matrosen und alle anderen zu der Besatzung der Schiffe ihrer respectiven Nationen regelmäßig gehörende und nicht unter der Benennung „Passagier" begriffene Personen, welche vom Bord der besagten Schiffe desertirt sind, verhaften lassen und sie an Bord oder in ihre Heimath zurückschicken. Zu diesem Ende haben sie sich an die competenten Ortsbehörden zu wenden und durch die Schiffspapiere und Musterrolle oder, wenn das Schiff bereits abgegangen, durch eine gehörig beglaubigte Abschrift der genannten Documente zu beweisen, daß die von ihnen reclamirten Personen wirklich zu der obengedachten Besatzung gehörten. Auf Grund eines solchen, auf die erwähnten Beweise gestützten Gesuches soll man ihnen die Ueberlieferung des Flüchtigen nicht verweigern können.

Es soll ihnen außerdem jede Hülfe und jeder Beistand zur Nachforschung und Verhaftung der besagten Deserteure

qui seront même détenus et gardés dans les prisons du pays sur la demande et aux frais des Consuls, jusqu'à ce que ces Agents aient trouvé une occasion pour les faire partir.

Si cependant cette occasion ne se présentait pas dans l'espace de trois mois, à dater du jour de l'arrestation, les déserteurs seront mis en liberté sans qu'ils puissent être arrêtés derechef pour le même motif.

Néanmoins, si le déserteur avait commis aussi quelque délit à terre, son extradition pourra être différée par les autorités locales jusqu'à ce que le Tribunal compétent ait dûment rendu son jugement sur le second délit et que ce même jugement ait eu son accomplissement.

Il demeure également établi que, si les matelots ou autres individus composant l'équipage, étaient sujets du pays où la désertion a lieu, ils seront dans ce cas exceptés des stipulations du présent Traité.

geleistet werden und sollen diese sodann in den Gefängnissen des Landes auf Ansuchen und Kosten der Consuln verwahrt bleiben, bis diese Consular-Agenten Gelegenheit gefunden haben werden, sie fortzuschaffen.

Sollte sich aber innerhalb dreier Monate, vom Tage der Verhaftung angerechnet, solche Gelegenheit nicht darbieten, so sollen die Deserteure in Freiheit gesetzt und derselben Ursache wegen nicht wieder gefänglich eingezogen werden können.

In dem Falle jedoch, daß der Deserteur auch ein Verbrechen am Lande begangen hätte, kann seine Auslieferung durch die Ortsbehörden bis dahin aufgeschoben werden, bis das competente Gericht das Urtheil über das zweite Vergehen gefällt hat und der Urtheilsspruch selbst vollzogen ist.

Es soll ebenfalls feststehen, daß, wenn die Matrosen oder andere zur Besatzung gehörigen Personen Unterthanen oder Bürger des Landes sind, in welchem die Desertion stattfindet, sie in solchem Falle von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ausgenommen sind.

Art. 20.

Le présent Traité aura son exécution dès le jour où en seront échangées les ratifications, et il sera en vigueur pendant l'espace de dix années, à compter de sa ratification, et même au delà de ce terme, jusqu'à l'expiration de douze mois, après que chacune des Hautes Parties Contractantes aura annoncé à l'Autre son

Art. 20.

Gegenwärtiger Vertrag soll von dem Tage, an welchem die Ratificationen ausgewechselt werden, in Kraft treten und während eines Zeitraums von zehn Jahren, von seiner Ratification an gerechnet, in Wirksamkeit bleiben und über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Ablaufe von 12 Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem

intention d'en faire cesser l'effet; Chacune des Hautes Parties Contractantes se réservant le droit d'en avertir l'Autre à la fin du dit terme de dix ans ou en tout autre temps postérieur.

andern die Absicht zu erkennen gegeben haben wird, ihn außer Kraft zu setzen. Jeder der hohen contrahirenden Theile behält sich das Recht vor, sei es nach Ablauf der erwähnten zehn Jahre oder zu irgend einer späteren Zeit, den andern hiervon zu benachrichtigen.

Art. 21.

Les ratifications du présent Traité seront échangées à Naples dans l'espace de deux mois à partir du jour de la signature ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Naples le trente unième jour du mois de Décembre de l'an de grâce Mille huit cent cinquante sept.

(L. S.) Luigi Stolte.

(L. S.) Raimondo di Liguoro.

Art. 21.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen in Neapel innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder früher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in Neapel am ein und dreißigsten Tage des Monats December im Jahre der Gnade tausend achthundert sieben und funfzig.

(L. S.) Ludwig Stolte.

(L. S.) Raimondo di Liguoro.

---

(2) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1858 wird eine Aufbringung von Zwei Thalern Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommiß-Güter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16ten Junius 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommiß-Güter hierdurch auf,

diese Einzahlung zum 1sten Julius dieses Jahres in Rostock an den Secretair Koch, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock am 15ten Mai 1858.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.

v. Meerheimb. v. Rieben. v. Blücher. v. Barner. v. Grävenitz.

---

(3) Für das Lehngut Mieckow, Amts Güstrow, ist, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genügt worden, ein besonderes Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin am 15ten Mai 1858.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

P. F. R. Faull.

III. Abtheilung.

(1) Der Dr. phil. Ludwig Rudolph Schulze, bisher Lehrer an dem Progymnasium in Chemnitz, ist zum zehnten Lehrer an dem hiesigen Gymnasium Fridericianum berufen worden.

Schwerin am 17ten Mai 1858.

---

(2) Der Advocat Ernst Witt zu Wismar ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 18ten Mai 1858.

---

(3) Dem

(3) Dem Auditor beim Amte Toitenwinkel zu Rostock, Heinrich Lange, ist das votum in judicialibus verliehen worden.

Schwerin am 20sten Mai 1858.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rittmeister von Gamm des Dragoner-Regiments die Kammerherrn-Würde beizulegen geruht.

Schwerin am 26sten Mai 1858.

---

(5) Der Revisions-Gehülfe Baron von Stenglin ist zum Revisor ernannt worden.

Schwerin am 26sten Mai 1858.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben heute den Kaiserlich Russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Rath Freiherrn Andreas von Budberg, in besonderer Audienz zu empfangen und aus seinen Händen das Kaiserliche Schreiben entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe in gleicher Eigenschaft auch am Großherzoglichen Hofe beglaubigt worden ist.

Schwerin am 31sten Mai 1858.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem nunmehr definitiv aus dem Militair-Etat ausscheidenden und in's diplomatische Fach übertretenden Rittmeister von Gamm des Dragoner-Regiments den Charakter als Major beizulegen und zu befehlen geruht, daß derselbe auch fernerhin die Regiments-Uniform mit den Activitäts-Abzeichen trage und bei den Officieren à la suite geführt werde.

Schwerin am 1sten Junius 1858.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 21sten v. M. den Lehneid abgeleistet:

der Gutsbesitzer Carl Neumann auf Gädebehn wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des wailand Gutsbesitzers Johann Gottlieb Neumann, auf ihn übergegangenen Lehnguts Lapitz, Amts Stavenhagen;

der Ludwig Neumann wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des wailand Gutsbesitzers Johann Gottlieb Neumann, auf ihn übergegangenen Lehnguts Wrodow, Amts Stavenhagen, und

der Friedrich Christian Hermann Carl Wackerow wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Wackerow auf Kalübbe, ihm überwiesenen Lehnguts Woggersin, Amts Stavenhagen.

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 9. Junius 1858.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 22. Verordnung, betreffend die Zurückgabe und Sicherstellung der Official-Papiere verstorbener activer oder vormaliger landesherrlicher Diener.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 22.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da die bestehenden Anordnungen wegen der Zurückgabe der in dem Besitze oder Gewahrsam Unserer Diener befindlich gewesenen Official-Papiere nach dem Ableben derselben nicht genügen, so finden Wir Uns veranlaßt, wegen dieses Gegenstandes das Nachfolgende zu verordnen.

I. Nach dem Ableben eines Unserer activen oder vormaligen Diener sind die sämmtlichen bis dahin in dessen Besitz oder Gewahrsam befindlich gewesenen Official-Papiere aus dem Nachlasse desselben zurückzugeben, beziehungsweise zurückzunehmen.

Diese Bestimmung ergreift

1) alle und jede Unsere Diener, in welcher der verschiedenen Abtheilungen Unseres Dienstes dieselben auch stehen oder gestanden haben mögen;
2) alle und jede Official-Papiere.

Zu den Letzteren gehören:

a. alle Official-Acten und einzelnen Actenstücke, alle dem Dienste angehörigen Rechnungsbücher, Rechnungen und Beläge, Register, Diarien, Präsentatenbücher und sonstige Schriften aller Art;
b. alle das Dienstverhältniß betreffenden, wenngleich nur an die Person des Verstorbenen gerichtet gewesenen Briefschaften, die von dem Verstorbenen, wenngleich nur für sich etwa angefertigten, auf dienstliche Verhältnisse bezüglichen oder aus dienstlichen Kenntnißquellen entnommenen Sammlungen, Notizen, Denkschriften, Abschriften und sonstigen Niederschriften.

II. Die nächste Sorge für die Zurückgabe, beziehungsweise Zurücknahme und Sicherstellung der Official-Papiere, liegt bei allen Behörden den Vorständen derselben hinsichtlich ihrer Untergebenen ob.

Dieselben haben dafür zu sorgen, daß diese Unsere Willensmeinung bei allen ihnen untergebenen Dienststellen pünktlich zur Ausführung gelange und daher die nothwendigen Special-Verfügungen zu erlassen.

In Ermangelung einer vorgesetzten Dienstbehörde behalten Wir Uns vor, einen besonderen Auftrag für das Geschäft zu ertheilen.

III. Sobald das erfolgte Ableben eines verstorbenen landesherrlichen Dieners, in dessen Nachlaß derartige Gegenstände sich befinden oder zu vermuthen sind, zu der Kenntniß des zu der beregten Obliegenheit Verpflichteten gelangt ist, hat sich derselbe von Amtswegen in Person oder durch einen geeigneten Beauftragten in das Local, in welchem der Verstorbene jene Gegenstände zu bewahren pflegte, zu begeben und was er von den unter Nr. I. 2. a. und b. bezeichneten Gegenständen vorfindet, zu verzeichnen und an sich zu nehmen.

Papiere zweifelhafter Art oder vermischte Papiere, deren Sonderung nicht sogleich ausgeführt werden kann, hat er zu versiegeln und, den Umständen nach, entweder so an sich zu nehmen, oder zurückzulassen.

In derartigen Fällen hat er in den ersten Tagen nach der Beerdigung die Entsiegelung jener Gegenstände und die Sonderung der Papiere unter Zuziehung der anwesenden hinterbliebenen Angehörigen, oder der anwesenden Erben, oder geeigneter Hausgenossen des Verstorbenen zu bewirken.

IV. Wie mit den Official-Papieren, ist gleichzeitig auch mit dem sich vorfindenden sonstigen herrschaftlichen Eigenthume, Geldern, Dienstsiegeln, gedruckten Büchern u. s. w. zu verfahren.

V. Die Behörden sind berechtigt, die zu der Ausführung solcher Obliegenheiten im einzelnen Falle nothwendigen Maaßregeln zu ergreifen, haben dabei jedoch stets mit der rücksichtsvollsten Schonung der Empfindungen der Hinterbliebenen und Erben zu verfahren.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 5ten Junius 1858.

Friedrich Franz.

v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,
betreffend
die Zurückgabe und Sicherstellung der Official-Papiere verstorbener activer oder vormaliger landesherrlicher Diener.

III. Abtheilung.

(1) Der Rechts-Candidat Emil Giffenig ist zum Auditor ohne Votum beim Amte Boizenburg Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 28sten Mai 1858.

---

(2) Der Steuerpracticant Johannes Lemcke hieselbst ist zum Gehülfen im Revisions-Departement bestellt worden.

Schwerin am 1sten Junius 1858.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Candidaten der Rechte Adolph von Engel aus Breesen zum Auditor ohne Votum bei der Justiz-Canzlei hieselbst zu ernennen.

Schwerin am 2ten Junius 1858.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 24. Junius 1858.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die den Bauergehöften auf dem Gute Schwechow beigelegte Benennung „Clauſenheim“. (2) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Perſonenpoſt zwiſchen Wismar und Boltenhagen über Klütz. (3) Bekanntmachung, betreffend die Wiedereröffnung der Telegraphen-Station zu Heiligendamm.

III. Abtheilung. Dienſt- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Auf Anſuchen des Kammerherrn von Laſſert auf Schwechow iſt den auf dortiger Gutsfeldmark ſeparirt belegenen Bauergehöften mit Allerhöchſter Genehmigung der Name

Clauſenheim

beigelegt worden.

Schwerin am 27ſten Mai 1858.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

(2) Vom 1sten Julius bis zum 30sten September d. J. wird zwischen Wismar und Boltenhagen über Klütz eine 2spännige Personenpost in folgender Weise coursiren:

1) Vom 1sten Julius bis zum 31sten August:
Aus Wismar: täglich Nachmittags 4 Uhr, nach Ankunft des zweiten Eisenbahnzugs;
durch Klütz: täglich Nachmittags 6 Uhr 45 Minuten bis 6 Uhr 55 Minuten;
in Boltenhagen: täglich Nachmittags 7 Uhr 25 Minuten.
Aus Boltenhagen: täglich Vormittags 9 Uhr 15 Minuten;
durch Klütz: täglich Vormittags 9 Uhr 45 Minuten bis 9 Uhr 55 Minuten;
in Wismar: täglich Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten, zum Anschluß an den zweiten Eisenbahnzug.

2) Vom 1sten bis 30sten September:
Aus Wismar: Mittwoch, Sonnabend Vormittags 10 Uhr 15 Minuten, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzugs;
durch Klütz: Mittwoch, Sonnabend Nachmittags 1 Uhr bis 1 Uhr 10 Minuten;
in Boltenhagen: Mittwoch, Sonnabend Nachmittags 1 Uhr 40 Minuten.
Aus Boltenhagen: Montag, Donnerstag Vormittags 9 Uhr 15 Minuten;
durch Klütz: Montag, Donnerstag Vormittags 9 Uhr 45 Minuten bis 9 Uhr 55 Minuten;
in Wismar: Montag, Donnerstag Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten, zum Anschluß an den zweiten Eisenbahnzug.

Personenporto pro Meile 10 ßl.

Schwerin am 17ten Junius 1858.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Die Telegraphen-Station zu Heiligendamm wird vom

1sten Julius d. J.

ab mit gewöhnlichem Tagesdienste dem allgemeinen Depeschen-Verkehr für die Dauer der diesjährigen Bade-Saison wieder eröffnet.

Schwerin am 9ten Junius 1858.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

III. Abtheilung.

(1) Die Architekten Hermann Schlosser aus Röbel und Heinrich Johann Christian Lauenburg aus Bützow haben vor der Großherzoglichen Prüfungs-Commission das theoretische Examen bestanden.

Schwerin am 8ten Junius 1858.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den charakterisirten und dem Dragoner-Regiment aggregirten Rittmeister von Brandenstein zum wirklichen Rittmeister und etatmäßigen Escadrons-Chef beim Dragoner-Regiment zu ernennen geruht.

Schwerin am 9ten Junius 1858.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Unterlieutenant a. D. Carl Theodor von Haeseler zum Second-Lieutenant der Infanterie zu ernennen geruht.

Schwerin am 12ten Junius 1858.

---

(4) Der Amtmann von Wickede ist zu Ostern d. J. von dem Amte Grabow-Eldena an das Amt Stavenhagen versetzt worden.

Schwerin am 12ten Junius 1858.

---

(5) Nachdem der Doctor der Medicin Carl Wilhelm von Zehender in Neustrelitz die ihm unter dem 17ten April d. J. ertheilte Concession zur unbeschränkten medicinischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, der Chirurgie und der Geburtshülfe, wegen veränderter Umstände zurückgereicht hat, wird dieselbe hierdurch zurückgenommen.

Schwerin am 14ten Junius 1858.

---

(6) Dem Doctor der Medicin August Schlettwein aus Bandelstorf ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 15ten Junius 1858.

---

(7) Se Königliche Hoheit der Großherzog haben den Doctor Albert Piper zum Assistenzarzt bei der Division zu ernennen geruht.

Schwerin am 16ten Junius 1858.

---

(8) Der Stationsjäger Carl Friedrich Georg Behrens zu Schlowe ist zum Förster in Hohen-Sprenz Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 16ten Junius 1858.

---

(9) Der Telegraphist Ernst Pries bei der Telegraphen-Station Schwerin ist seines Dienstes entlassen.

Schwerin am 16ten Junius 1858.

---

(10) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 18ten d. M. den Homagialeid abgeleistet:

der Richard von Kolhans wegen des, nach dem Ableben seines Vaters, des wailand Majors Christian Friedrich von Kolhans, auf ihn verstammten Allodial- und Fideicommißguts Golchen, Amts Mecklenburg, und

der Königlich Preußische Hauptmann Graf Otto von Schlieffen zu Berlin wegen des von seinem Vater, dem General-Lieutenant von Schlieffen auf Schwandt, ihm zum Fideicommiß-Mitbesitze überwiesenen Allodial- und Fideicommißguts Voßfeld, Amts Stavenhagen.

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 30. Junius 1858.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung wegen der ausgelooſten und in Termino Antonii 1859 von der Reluitions-Caſſe zurückzuzahlenden Capitalien. (2) Bekanntmachung, betreffend den zweiten Nachtrag zum revidirten Poſtvereins-Vertrage vom 5ten December 1851. (3) Bekanntmachung, betreffend die Erſtreckung der Grevesmühlen-Klützer Perſonenpoſt bis Boltenhagen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Perſonenpoſt zwiſchen Grevesmühlen und Schwerin.

III. Abtheilung. Dienſt- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Bei heute erfolgter Ausloosung der in Termino Antonii 1859 abzutragenden Reluitions-Caſſe-Schulden — deren Abminderung dadurch circa 67,000 Thlr. Cour. betragen wird — hat das Loos folgende Capitalien getroffen:

Lit. A. Num. 92, 123, 163, 377, 488, 535, 537, 647, 691, 747, 821, 917, 992, 1008, 1106, 1145, 1151, 1430, 1443, 1510, 1650, 1904, 2162, 2325, 2461, 2864, 2923, 3119, 3143, 3417, 3611, 3643, 3660, 3705 und 3868;

Lit. B. Num. 5, 44, 99, 129, 302, 366, 488, 496, 499, 599, 616, 683, 803, 894, 926, 958, 962, 1199, 1227, 1281 und 1420;

Lit. C. Num. 14, 103, 112, 159, 189, 270, 510, 708, 744, 876 und 930;

Lit. D. Num. 48;

Lit. E. Num. 506, 539 und 641;

Lit. F. Num. 187, 331, 417, 451, 458, 971, 974, 1004, 1039 und 1106;
Lit. G. Num. 183, 185, 333 und 448;
Lit. H. Num. 556 und 564;

mithin haben die Gläubiger und Inhaber vorbenannter Obligationen deren Rückzahlung in Termino Antonii 1859 zu gewärtigen und abzufordern. Es müssen des Zwecks die Inhaber der auf Namen lautenden Verschreibungen diese vier Wochen vor solchem Termine an den Herrn Ober-Zahlcommissair Peitzner hieselbst, rechtsgenüglich quittirt und mit hinlänglicher Legitimation des Eigenthümers, franco einsenden; die Inhaber der au porteur-Obligationen aber dieselben mit allen nicht zahlfälligen Coupons an den genannten Vorstand der Großherzoglichen Reluitions-Casse abliefern, wogegen alsdann den Berechtigten die gebührende Zahlung nicht entstehen wird.

Schwerin am 25sten Junius 1858.

Zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Reluitions-Commission verordnete Präsident und Commissarien.

T. v. Levetzow. W. B. v. Meerheimb. F. v. Maltzan.
E. A. W. v. Blücher. A. v. Bernstorff.

---

(2) Der unterm 26sten Februar 1857 zu München abgeschlossene, Allerhöchst ratificirte zweite Nachtrag zum revidirten Postvereins-Vertrage vom 5ten December 1851 soll getroffener Vereinbarung zufolge mit dem 1sten Julius d. J. in Vollzug gesetzt werden.

Die General-Post-Direction bringt diejenigen Bestimmungen dieses Nachtrags-Vertrages, welche sich auf die veränderte Tarirung der Vereins-Fahrpostsendungen beziehen, in Folgendem zur allgemeinen Kenntniß.

Fahrpost.

Art. 1.

Portoberechnung.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Spedition, in einer Summe berechnet.

Art. 2.

Festsetzung der Entfernungen.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 deutsche Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 deutschen Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Art. 3.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen. Festsetzung der Entfernungen für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande.

Art. 4.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet. Fahrpost-Tarif.

Art. 5.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 deutsche Meilen $\frac{1}{8}$ Silbergroschen. Gewichtporto.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maaßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten in andere Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reductions-Tabellen auf die Erhebungsmünze reducirt und hiebei Taxbruchtheile auf $\frac{1}{4}$ Sgr., resp. 1 Kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze, erhöhet.

Art. 6.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Tarirungsstrecke erhoben: Minimalsätze des Gewichtporto.

bis einschließlich 8 Meilen 2 Sgr. = 6 Kr. Oestr. = 7 Kr. Südd.,
über 8—16 Meilen 3 Sgr. = 9 Kr. Oestr. = 10 Kr. Südd.,
über 16—24 Meilen 4 Sgr. = 12 Kr. Oestr. = 14 Kr. Südd.,
über 24—32 Meilen 5 Sgr. = 15 Kr. Oestr. = 18 Kr. Südd.,
über 32—40 Meilen 6 Sgr. = 18 Kr. Oestr. = 21 Kr. Südd.,
über 40 Meilen 7 Sgr. = 21 Kr. Oestr. = 25 Kr. Südd.

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimalporto mit 1½ Sgr., resp. 4 Kr. Oestr. W. oder 5 Kr. Südd. W., erhoben.

Art. 7.

Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

	bis einschließlich 40 Rthlr. = 60 fl. Oestr. W. = 70 fl. Südd. W.	über 40-80 Rthlr. = 60-120 fl. Oestr. W. = 70-140 fl. Südd. W.	für jede weiteren 80 Rthlr. = 120 fl. Oestr. W. = 140 fl. Südd. W.
bis einschließlich 12 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12 — 48 "	1 "	2 "	2 "
" 48 "	2 "	3 "	3 "

Bezüglich der Sendungen über 800 Rthlr., 1200 fl. Oestr. W. oder 1400 fl. Südd. W. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maaßgabe der in Art. 5 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 8.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 40 Rthlr., resp. 60 fl. Oestr. W. oder 70 fl. Südd. W., zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebiets wohnenden Empfänger eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto nach Maaßgabe des Art. 6 erhoben. Die außerdem zu Gunsten der auszahlenden Postanstalt zu erhebende Gebühr beträgt für je 5 Rthlr. 1 Sgr., resp. für je 5 fl. 2 Kr.

Schwerin am 19ten Junius 1858.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Vom 1sten Julius an bis 30sten September d. J. soll die Grevesmühlen-Klützer Personenpost bis Boltenhagen ausgedehnt werden und in nachstehender Weise coursiren:

Aus Grevesmühlen: Sonntag, Dienstag, Freitag Nachmittags 3 Uhr 15 Minuten, nach Ankunft der Personenpost von Lübeck;

durch Klütz: Sonntag, Dienstag, Freitag Nachmittags 5 Uhr bis 5 Uhr 10 Minuten;
in Boltenhagen: Sonntag, Dienstag, Freitag Nachmittags 5 Uhr 40 Minuten.
Aus Boltenhagen: Montag, Mittwoch, Sonnabend Vormittags 9 Uhr 30 Minuten;
durch Klütz: Montag, Mittwoch, Sonnabend Vormittags 10 Uhr bis 10 Uhr 10 Minuten;
in Grevesmühlen: Montag, Mittwoch, Sonnabend Vormittags 11 Uhr 55 Minuten, vor Abgang der Personenpost nach Lübeck.

Das Personenporto beträgt 10 ßl. pro Meile.

Schwerin am 26sten Junius 1858.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(4) An Stelle der bisherigen Fußpost zwischen Grevesmühlen und Schwerin wird vom 1sten Julius an versuchsweise eine tägliche 2spännige Personenpost mit folgendem Gange treten:

Aus Grevesmühlen: täglich 6 Uhr früh;
durch Mühlen-Eixen: täglich 8 Uhr bis 8 Uhr 10 Minuten Vormittags;
in Schwerin: täglich 10 Uhr 40 Minuten Vormittags.
Aus Schwerin: täglich 4 Uhr Nachmittags;
durch Mühlen-Eixen: täglich 6 Uhr 30 Minuten bis 6 Uhr 40 Minuten Nachmittags;
in Grevesmühlen: täglich 8 Uhr 40 Minuten Nachmittags.

Das Personenporto beträgt 10 ßl. pro Meile, die Entfernung zwischen Grevesmühlen und Mühlen-Eixen $1\frac{3}{4}$, zwischen Mühlen-Eixen und Schwerin $2\frac{1}{4}$ Meilen.

Schwerin am 26sten Junius 1858.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Hülfsschreiber Franck ist zum supernumerairen Copisten beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ernannt worden.

Schwerin am 19ten Junius 1858.

---

(2) Der Rechtscandidat Bernhard Fabricius aus Wismar ist zum Auditor ohne Votum bei den Aemtern Grabow-Eldena ernannt worden.

Schwerin am 23sten Junius 1858.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Canzlei-Assessor Julius von Amsberg hieselbst, nach bestandenem Justizraths-Examen, zum Canzleirath mit entscheidender Stimme bei der Justiz-Canzlei hieselbst zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 23sten Junius 1858.

---

(4) Der Kaufmann Louis Cheirasco zu Cagliari ist zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 24sten Junius 1858.

---

(5) Der Bau-Conducteur Wilhelm Wachenhusen zu Doberan ist zum Districts-Baumeister für die Aemter Dargun-Gnoien-Neukalden und Stavenhagen Allerhöchst ernannt und angewiesen worden, von Johannis d. J. an seinen Wohnsitz in Dargun zu nehmen.

Schwerin am 24sten Junius 1858.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberstabsarzt Dr. Wilcke den Abschied mit Pension in Gnaden ertheilet.

Schwerin am 25sten Junius 1858.

---

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der August Neumann den Lehneid wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Carl Neumann auf Gädebehn, ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehnguts Lapitz, Amts Stavenhagen, am 25. d. M. abgeleistet.

Berichtigung.

In dem Publicandum in No. 18 des Regierungs-Blattes, III. Abtheilung (10), Zeile 3 von unten, muß es statt: „General-Lieutenant von Schlieffen" heißen: General-Lieutenant Grafen von Schlieffen.

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 3. Julius 1858.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 23. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Gleichbotstermins bei gerichtlichen Zwangsverkäufen aus dem §. 5 der Verordnung vom 17ten December 1834, wegen Abwendung der Concurse, so wie bei Verkäufen im Concurse.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Veränderungen im Zeitungs-Preis-Courant.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 23.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da bei mehreren Gerichten Unseres Landes Zweifel und Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob bei den gerichtlichen Zwangsverkäufen aus dem §. 5 der Verordnung vom 17ten December 1834, wegen Abwendung der Concurse, so wie bei Verkäufen im Concurse noch ferner ein Gleichbotstermin anzuberaumen sei, oder aber ob auch bei Verkäufen dieser Art ebenso wie bei einem Verkaufe in vim executionis nach §. 19 unter Nr. 2 a. und b. der Executions- und Subhastations-Ordnung vom 30sten September v. J. an die Stelle des Gleichbotstermins bloß ein Termin zum Ueberbot getreten, so verordnen Wir zur

Beseitigung solcher Zweifel, auf Antrag Unserer getreuen Stände, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz hierdurch:

es tritt auch bei dem gerichtlichen Zwangsverkaufe von Grundstücken aus dem §. 5 der Verordnung vom 17ten December 1834, wegen Abwendung der Concurse, so wie bei Verkäufen in Concursen fortan an die Stelle des bisherigen Gleichbotstermins ein Termin zum Ueberbot und findet ein Gleichbotstermin also nicht weiter statt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten Junius 1858.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brock.

Verordnung,

betreffend die Aufhebung des Gleichbotstermins bei gerichtlichen Zwangsverkäufen aus dem §. 5 der Verordnung vom 17. December 1834, wegen Abwendung der Concurse, so wie bei Verkäufen im Concurse.

II. Abtheilung.

(1) Im Verfolg des Publicandums vom 19ten December v. J. (Regierungsblatt No. 40 pro 1857) werden nachstehend die inzwischen im Zeitungswesen vorgekommenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debitspreis. Court. ß	ß	Bemerkungen.
A. Neu hinzutretende Zeitschriften.					
Ausländische Zeitschriften.					
In deutscher Sprache.					
Deutsches Magazin für Garten- und Blumenkunde	unbest.	Stuttgart	2	4	
Evangelische Kirchenzeitung	2monatlich	Berlin	4	—	
Homöopathie, die	2monatlich	Sondershausen	1	16	
Landwirthschaftliches Intelligenzblatt .	1	Berlin	2	32	
Lauenburgische Zeitung	2	Ratzeburg	2	32	
Pariser Modelle für die Anfertigung der Damen- und Kinder-Garderobe . .	3monatlich	Berlin	1	16	
Zeitblatt f. d. evangelisch-lutherische Kirche	.....	Verden	1	16	
B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Zeitschriften.					
Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Dresdener Journal	6	Dresden	6	—	
Deutsches Kunstblatt	1monatlich	Stuttgart	6	16	
Handelsblatt	2	Hamburg	5	—	vom 1. Quartal d. J. incl. ab.
Handelsblatt	1	Bremen	3	40	vom 1. Quartal d. J. incl. ab.
Sächsische Constitutionelle Zeitung . .	6	Dresden	6	—	
Schalk	1	Berlin	—	—	Eingegangen.
2) In französischer Sprache.					
Abeille Médicale	3monatlich	Paris	2	28	

Schwerin am 16ten Junius 1858.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben

den Staatsminister Grafen von Bülow aus den von ihm bekleideten Aemtern, als Vorsitzendem des Staats-Ministeriums, Vorstand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, so wie

den Staatsrath von Brock aus dem von ihm bekleideten Amte als Vorstand des Finanz-Ministeriums

auf ihr Ansuchen in Gnaden zu entlassen, und hinwieder

Allerhöchst Ihren bisherigen Bundestagsgesandten und Geheimrath von Oertzen zum Staats-Minister und Präsidenten des Staats-Ministeriums, so wie zum Vorstande der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern zu ernennen, auch demselben die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses, insoweit sie nicht zum Großherzoglichen Haushalte gehören, zu übertragen, ferner

den Staatsrath und Vorstand des Justiz-Ministeriums von Schröter, zum Staats-Minister, auch

den Minister a. D. Geheimrath von Levetzow zum Staats-Minister und Vorstande des Ministeriums für die Finanzen

zu ernennen geruhet.

Schwerin am 1sten Julius 1858.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den General-Adjutanten, General-Major von Hopffgarten auf sein Ansuchen und zum Zweck anderweitiger Anstellung aus seinem Amte als General-Adjutant, mit Belassung des Charakters als General-Major und General-Adjutant, so wie mit der Erlaubniß zum ferneren Tragen der Militair-Uniform mit den Activitäts-Zeichen, in Gnaden zu entlassen geruhet.

Schwerin am 28sten Junius 1858.

---

3) Von

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Flügel-Adjutanten, Oberst von Zülow, unter Beibehalt seiner Stellung als Chef des Militair-Departements, zum General-Adjutanten und General-Major in Gnaden zu ernennen geruhet.

Schwerin am 29sten Junius 1858.

---

(4) Von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ist der Oberlehrer am Gymnasium Fridericianum hieselbst, Dr. Martin Christian Dippe, unter Ernennung zum Hofrath, zum Referenten in Handels- und Gewerbe-Sachen bei dem Ministerium des Innern bestellt worden.

Schwerin am 1sten Julius 1858.

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 31. Julius 1858.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Verbot für die Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft zur Abschließung neuer Versicherungs-Verträge. (2) Bekanntmachung, betreffend das von der Kammerherrin von Pleſſen errichtete Familien-Fideicommiß über die Allodialgüter Retz, Groß- und Klein-Viegeln und Kurzen-Trechow.

III. Abtheilung. Dienſt- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur Kenntniß des intereſſirenden Publicums gebracht, daß der Magdeburger Viehverſicherungs-Geſellſchaft mit Rückſicht auf den über das Vermögen der Geſellſchaft ausgebrochenen Concurs die Abſchließung neuer Verſicherungs-Verträge unterſagt iſt.

Schwerin am 26ſten Julius 1858.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Die Kammerherrin von Pleſſen, geb. von Carnap, auf Reez hat über ihre in den Aemtern Güſtrow und Mecklenburg belegenen Allodialgüter Reez, Groß- und Klein-Viegeln und Kurzen-Trechow nebſt Zubehörungen ein Familien-Fideicommiß errichtet, welches unter dem heutigen Datum landesherrlich beſtätigt worden iſt.

Schwerin am 14ten Julius 1858.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Juſtiz-Miniſterium.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Gerichtsactuar Heſſe zu Ludwigsluſt den Charakter eines Gerichtsſecretairs zu verleihen und den Amtsprotocolliſten Carl Friedrich Schultz zu Grabow zum Regiſtrator beim Gerichte zu Ludwigsluſt zu ernennen.

Schwerin am 25ſten Junius 1858.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Roßarzt Viereck hieſelbſt, zum Beweiſe der Allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinen Dienſtleiſtungen, den Charakter als Oberroßarzt zu verleihen.

Schwerin am 30ſten Junius 1858.

---

(3) Der Steuereinnehmer Spalding in Stavenhagen iſt auch zum Kirchen-Oeconomus und Proviſor daſelbſt, mithin zum Verwalter und Berechner der dortigen pia corpora, ernannt.

Schwerin am 30ſten Junius 1858.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, an Stelle des anderweitig beförderten Generalmajors und Generaladjutanten von Hopffgarten, dem Generalmajor und Generaladjutanten von Zülow die Functionen eines Chefs der Gendarmerie zu übertragen.

Schwerin am 2ten Julius 1858.

---

(5) Der bisherige Rector Wilbrandt in Ludwigslust ist am 4ten Sonntage nach Trinitatis, den 27sten d. M., nach vorgängiger Solitair-Präsentation und Ordination, als Pastor in Gnevstorf eingeführt.

Schwerin am 3ten Julius 1858.

---

(6) Dem Doctor der Medicin Albert Piper aus Hagenow ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 5ten Julius 1858.

---

(7) Der bisherige Hülfsschreiber beim Finanz-Ministerium Heinrich Harms hieselbst ist zum überzähligen Copiisten bei demselben ernannt worden.

Schwerin am 7ten Julius 1858.

---

(8) Der Kaufmann George Fawcus zu North-Shields ist zum diesseitigen Vice-Consul daselbst ernannt, und

dem diesseitigen Consul Carl Krohn zu Wiborg die von demselben nachgesuchte Entlassung aus diesem Amte ertheilt worden.

Schwerin am 8ten Julius 1858.

---

(9) An Stelle des Postschreibers Hingst ist der Postpractikant Hinrichs mit der Verwaltung der Steuer-, Zoll- und Passirschein-Expedienten-Stelle zu Bahnhof Pritzier, und

nach Abgang des Postmeisters Bahl von der Verwaltung der Zoll-Expedition zu Bahnhof Hagenow der Postsecretair Bölcken mit derselben wieder beauftragt worden.

Schwerin am 9ten Julius 1858.

---

(10) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Major Lemcke der Gendarmerie zum Oberstlieutenant zu ernennen geruht.

Schwerin am 13ten Julius 1858.

---

(11) Der Unterförster Hagemeister zu Jameln ist zum Förster in Höltingsdorf ernannt worden.

Schwerin am 16ten Julius 1858.

---

(12) Der Amts-Diätar Hinzelmann zu Doberan ist zum 1sten August d. J. zum Protocolliſten bei dem Amte Grabow-Eldena, und

der Amts-Diätar Friedrich Pfenningstorff zu Güstrow zum Protocolliſten bei dem Amte Grevesmühlen ernannt;

der Amts-Protocolliſt Julius Krüger zu Sülze ist zum Amts-Regiſtrator daselbst befördert, und

der Amts-Regiſtrator Brinckmann, bisher zu Dömitz, wird zu Michaelis d. J. in gleicher Eigenschaft an das Amt Grabow versetzt werden.

Schwerin am 16ten Julius 1858.

---

(13) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem zum Berechner der Militair-Casse ernannten Cassier Greßmann den Charakter als Zahlmeister beizulegen geruht.

Schwerin am 19ten Julius 1858.

---

(14) Die Post-Practikanten Gagzow I., Strömer, Vogler, Buschmann, von Wrisberg, Benemann, Vollbrecht, Sodemann, Müller, Jürgens und Gagzow II. sind unter dem 25sten Mai d. J. zu Post-Acceſſiſten ernannt worden, und

der Post-Commiſſair Deichmann zu Parchim ist mit Penſion in den Ruheſtand getreten.

Schwerin am 19ten Julius 1858.

---

(15) Se.

(15) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

den Generaladjutanten, Generalmajor von Hopffgarten zu Allerhöchst-Ihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe,

den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe, Geheimen Legationsrath, Kammerherrn von Bülow, zum Gesandten am deutschen Bundestage zu Frankfurt a. M., und

den bisherigen interimistischen Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Kammerherrn, Major von Gamm, zum Geschäftsträger am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe

zu ernennen.

Schwerin am 20sten Julius 1858.

---

(16) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Regiments-Commandeur, Obersten von Bernstorff den, constatirter Invalidität halber, erbetenen Abschied mit Pension in Gnaden ertheilt.

Schwerin am 24sten Julius 1858.

---

(17) Der bisherige Zoll-Controleur Friedrich Schneider hieselbst ist zum Rentschreiber bestellt worden.

Schwerin am 24sten Julius 1858.

---

(18) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Homagial- und Lehneid abgeleistet:

der Graf Heinrich Ludwig von Bassewitz auf Dalwitz wegen des von ihm angekauften Allodialguts Lühburg c. p. Basse, Amts Gnoien, am 9ten d. M.,

die Erben des weiland Hauptmanns Vollrath von der Lühe auf Sildemow wegen des auf sie vererbten, im Rostocker Districte belegenen Allodialguts Sildemow,

der Königlich Preußische Lieutenant und Adjutant Diederich Wilhelm von Witzendorff wegen der, nach dem Ableben seines Vaters, des Oberhauptmanns Peter Friedrich Ludwig von Witzendorff, und in Folge Vereinbarung mit seinen Miterben auf ihn übergegangenen Allodialgüter Wiebendorf und Hof Bretzin, Amts Boizenburg, und

die Curatel der beiden minorennen Söhne des wailand Gutsbesitzers Staunau auf Klein-Strömkendorf, Julius Christian Ludwig und Ludwig Heinrich Theodor, Gebrüder Staunau, wegen des auf ihre gedachten Curanden vererbten Lehnguts Klein-Strömkendorf, Amts Buckow, am 16ten d. M.

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 7. August 1858.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 24. Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung des Nachlasses der Hauswirthe im Domanium.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wittenburg nach Zarrentin bis zur Landesgrenze. (2) Bekanntmachung, betreffend die Benennung der Stadt Neu-Kalen. (3) Bekanntmachung, betreffend das Verhältniß des Wismarschen Scheffels zum Landes-Scheffel. (4) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Amtsbezirks der Aemter Güstrow und Schwaan. (5) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Winter-Semester 18⅝.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 24.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Beseitigung der hinsichtlich der Verordnung vom 14ten November 1805 entstandenen Zweifel und Meinungsverschiedenheiten über den Umfang, in welchem, nach dem Ableben eines Hauswirths in Unserem Domanium, bei der Auseinandersetzung der Nachlaßmasse das vorhandene Korn, beziehungsweise der Einschnitt des laufenden Wirthschaftsjahres, bei der Stelle zu belassen oder dem Allodial-Nachlasse des Verstorbenen zuzuweisen, desgleichen über das bei dieser Auseinandersetzung anzuwendende Verfahren, finden Wir Uns veranlaßt, die gedachte Verordnung durch die nachfolgenden Bestimmungen zu erläutern und zu ergänzen:

§. 1.

Nicht allein das zu der Fortführung der Wirthschaft bis zu der nächsten Erndte erforderliche „Brod- und Saat-Korn", wie die Verordnung vom 14ten November 1805 wörtlich besagt, ist bei der Stelle zu belassen und daher dem Gehöftserben mit derselben ohne alle Vergütung zu überweisen, sondern der gesammte Betrag des vorhandenen Korns, beziehungsweise des Einschnitts des laufenden Wirthschaftsjahres von Johannis bis Johannis, welcher zu der Fortführung der Wirthschaft des Gehöfts in allen ihren Beziehungen bis zu der nächsten Erndte, daher auch zu der Fütterung des Viehes, zu der Bestreitung der Wirthschaftskosten, des Altentheils, aller sonstigen Abgaben und der Pacht erforderlich ist.

§. 2.

Nur das, nach Abzug des ganzen obigen Bedarfs, §. 1, von dem vorhandenen Korn, beziehungsweise der gedachten Erndte Uebrigbleibende bildet in dieser Hinsicht den, dem Allodial-Nachlasse des verstorbenen Hauswirths zugehörigen reinen Ertrag.

§. 3.

Läßt sich das Maaß des bezeichneten Bedarf den obwaltenden Umständen nach, insbesondere in Betracht der wechselnden Kornpreise, zu der Zeit der Auseinandersetzung nicht mit genügender Gewißheit übersehen, daher auch der Umfang des etwaigen reinen Ertrags nicht im Voraus genügend ermessen, so ist einstweilen das gesammte vorhandene Korn, beziehungsweise die ganze gedachte Erndte, dem Gehöftserben zu überweisen, mit der Verpflichtung zur Rechnungsführung und Ablegung darüber, nach Befinden in Grundlage einer eidlichen Specification, und zu der demnächstigen Herausgabe des sich daraus etwa ergebenden reinen Ertrags an den Allodial-Nachlaß des Verstorbenen.

§. 4.

Die gesammte in den vorstehenden §§. beregte öconomische Auseinandersetzung, daher auch die Beurtheilung der Frage, ob und welcher reine Ertrag in dem Falle des §. 3 dem Allodial-Nachlasse zukommt, gehört nach Maaßgabe der Verordnung vom 17ten September 1776 Nr. III., ohne alle gerichtliche Einmischung, ausschließlich zu der administrativen Zuständigkeit Unserer Aemter, beziehungsweise Unserer Kammer, in der letzten Instanz Unseres Justizministeriums.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten Julius 1858.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Auseinandersetzung des Nachlasses der Hauswirthe im Domanium.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem mit der nunmehr vollendeten und abgelieferten Chausseestrecke von Zarrentin bis zur Lauenburgischen Landesgrenze die Chausseeverbindung zwischen Wittenburg und der genannten Grenze vollständig hergestellt ist, wird auf dieser Chaussee für 2½ Meilen, und zwar auf der Hebestelle zu Waschow für 1½ Meilen und auf der Hebestelle zu Testorf für eine Meile, das Chausseegeld nach dem allgemeinen Tarif vom 22sten Mai 1857 erhoben werden.

Schwerin am 27sten Julius 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(2) Auf den Antrag des Magistrats zu Neu-Kalen werden sämmtliche Großherzogliche Behörden hierdurch angewiesen, in ihren officiellen Erlassen sich dieses Namens der gedachten Stadt zu bedienen, welcher nach historischen Ermittelungen richtiger ist, als die Bezeichnung Neu-Kahlden oder Neuen-Kalden.

Schwerin am 31sten Julius 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(3) Zur Ermittelung der Größe des Wismarschen Scheffels ist der bei dem Gewette zu Wismar aufbewahrte kupferne Normal-Scheffel mit dem auf dem hiesigen Aichungs-Amte befindlichen Landes- oder Rostocker Normal-Scheffel sorgfältig verglichen worden und hierdurch festgestellt, daß

1 Wismarscher Scheffel (ohne Uebermaaß)

gleich $1_{,02331}$ Landes-Scheffel ist.

Schwerin am 2ten August 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(4) Die bisher zum Domanial-Amte Güstrow gehörigen Ortschaften Wieck, Rukieten, Neu-Rukieten und Mistorf sind von Johannis 1858 an dem Domanial-Amte Schwaan zugewiesen worden.

Schwerin am 27sten Julius 1858.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

---

(5) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 18$\frac{5}{8}$,

befindet sich in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) Der John Parish zu Heidelberg ist in Folge Vereinbarung mit seinen drei Brüdern, dem Georg Parish zu Ogdersburg, dem Dr. jur. Oscar Parish und dem Dr. jur. Edmund Parish zu Hamburg, alleiniger Eigenthümer des ihnen bisher gemeinschaftlich gehörenden Lehnguts Gottin, Amts Güstrow, geworden und als solcher heute anerkannt.

Schwerin am 15ten Julius 1858.

---

(2) Der Amts-Mitarbeiter Carl Gustav Wilhelm Friedrich Oldenburg ist zum dritten Beamten und Amtsverwalter hieselbst ernannt worden.

Schwerin am 23sten Julius 1858.

---

(3) Se.

(3) Der Hülfsprediger Kahl zu Schwaan ist am 8ten Sonntage nach Trinitatis, den 25sten d. M., durch Stimmenmehrheit zum Prediger in Biendorf erwählt und sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin am 28sten Julius 1858.

---

(4) Der Kaufmann Fr. Th. Scheel zu Drammen in Norwegen ist zum diesseitigen Consul daselbst ernannt, und

dem diesseitigen Vice-Consul H. Denovan in Leith die von demselben nachgesuchte Entlassung aus diesem Amte ertheilt worden.

Schwerin am 28sten Julius 1858.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

den Hauptmann von Hertzberg des Grenadier-Garde-Bataillons zu Allerhöchst Ihrem Flügel-Adjutanten,

den etatmäßigen Stabsofficier des Dragoner-Regiments, Major Baron von Rodde zum Regiments-Commandeur, und

den Premier-Lieutenant von Lehsten des 4ten Bataillons zum Hauptmann und Compagnie-Chef beim 2ten Bataillon

zu ernennen.

Schwerin am 29sten Julius 1858.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Licentiaten der Theologie, Privatdocenten Johannes Bachmann aus Berlin die an der Landes-Universität zu Rostock erledigte ordentliche Professur der Theologie zu verleihen.

Schwerin am 31sten Julius 1858.

---

(7) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

bei der Infanterie:

den Second-Lieutenant Wiedow zum Premier-Lieutenant;

bei der Cavallerie:

den Rittmeister und Escadrons-Chef von Blücher zum Major und etatmäßigen Stabsofficier,

den Premier-Lieutenant von Suckow zum Rittmeister und Escadrons-Chef, und

den Second-Lieutenant von Behr zum Premier-Lieutenant

zu ernennen.

Schwerin am 1sten August 1858.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 30sten v. M. resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Heinrich Christian Hermann Schwartz wegen des von seinem Vater, dem Gutsbesitzer Carl Johann Peter Schwartz, an ihn abgetretenen Lehnguts Grünenhagen, Amts Schwerin, und

die verehelichte Marie Koch, geb. Burmeister, wegen des von ihr angekauften Allodialguts Dreveskirchen, Amts Buckow.

(Beilage zu No. 22 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1858.)

Vorlesungen
auf der Großherzoglichen Universität zu Rostock im Winter-Semester 1858/59.

In der theologischen Facultät.

Consistorialrath, Professor Dr. Gustav Friedrich Wiggers, Senior der Universität, privatim: 1) Theologische Encyclopädie und Methodologie, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Dogmengeschichte, sechsmal wöchentlich von 9—10 Uhr; öffentlich: 1) Didactik oder Unterweisungslehre, unter Berücksichtigung der Mecklenburgischen Volksschulen, zweimal wöchentlich von 12 bis 1 Uhr; 2) Im Seminar Leitung der katechetischen Uebungen in den festgesetzten Stunden.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Carsten Krabbe, derzeitiger Decan, privatim: 1) Kirchengeschichte Theil II, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Dogmatik, siebenmal wöchentlich, sechsmal von 10—11 Uhr und Sonnabends von 9—10 Uhr; öffentlich: Im Seminar Leitung der homiletischen Uebungen, Dienstags und Mittwochs von 2—3 Uhr.

Professor Dr. Friedrich Adolph Philippi, privatim: 1) Das Evangelium Johannis, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) Die Corintherbriefe, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr; öffentlich: Theologische Uebungen, zweimal wöchentlich.

Designirter Professor Lic. Johannes Bachmann, privatim: 1) Den Jesaias, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr; 2) Die Einleitung in's Alte Testament, fünfmal wöchentlich von 12—1 Uhr; öffentlich: Alttestamentliche exegetische Uebungen, zweimal wöchentlich.

In der juristischen Facultät.

Professor Dr. Friedrich Raspe: Gemeines und Mecklenburgisches Criminalrecht nach Heffter, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr und sechsmal von 11 bis 12 Uhr.

Consistorialrath, Professor Dr. Otto Mejer, derzeitiger Decan: 1) Encyclopädie der Jurisprudenz, fünfmal wöchentlich von 11 — 12 Uhr; 2) Deutsches Staatsrecht, fünfmal wöchentlich von 12 — 1 Uhr.

Professor Dr. Georg Wilhelm Wetzell: 1) Pandecten nach Puchta, sechsmal wöchentlich von 12 — 1¼ Uhr und dreimal von 4 — 5½ Uhr; 2) Erbrecht nach Puchta, dreimal wöchentlich von 4 — 5½ Uhr.

Professor Dr. Hermann August Schwanert: 1) Römische Rechtsgeschichte, fünfmal von 9—10 Uhr; 2) Institutionen des Römischen Rechts, sechsmal von 12—1 Uhr.

Professor Dr. Victor von Meibom: Lehnrecht, fünfmal wöchentlich von 9 bis 10 Uhr.

Dr. Gottlieb Heinrich Friedrich Gädcke: 1) Encyclopädie; 2) Civilproceß; 3) Civilpracticum; 4) Examinatorien und Repetitorien.

In der medicinischen Facultät.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Heinrich Spitta: 1) Specielle Pathologie und Therapie; 2) Gerichtliche Medicin für Aerzte und Rechtsgelehrte.

Obermedicinalrath, Professor Dr. Carl Strempel: 1) Operative Chirurgie und Augenheilkunde, verbunden mit Demonstrationen und Uebungen an Leichen; 2) Chirurgische Klinik.

Professor Dr. Hermann Stannius, derzeitiger Decan: 1) Encyclopädie und Methodologie der Medicin, zweimal wöchentlich; 2) Allgemeine und specielle Physiologie, sechsmal wöchentlich von 9 — 10 Uhr; 3) Einzelne Disciplinen der allgemeinen Pathologie, zweimal wöchentlich.

Professor Dr. Carl Bergmann, derzeitiger Rector der Universität: 1) Anatomie, erster Theil, sechsmal wöchentlich; 2) Anatomische Uebungen, mit Assistenz des Prosectors Gronau.

Professor Dr. Gustav Veit: 1) Geburtshülfe, viermal wöchentlich; 2) Frauenkrankheiten, zweimal wöchentlich von 8—9 Uhr; 3) Practische Uebungen in der geburtshülflichen Klinik, viermal wöchentlich von 8—9 Uhr.

Medicinalrath, Professor Dr. Theodor Thierfelder: 1) Specielle Pathologie und Therapie, viermal wöchentlich von 4 — 5 Uhr; 2) Medicinische Klinik, sechsmal wöchentlich von 9 — 10 Uhr.

Dr. Theodor Ackermann, privatim: 1) Arzneimittellehre, viermal wöchentlich; 2) Urologie oder über das Verhalten des Harns bei Gesunden und Kranken, zweimal wöchentlich.

In der philosophischen Facultät.

Professor Dr. Franz Volkmar Fritzsche, privatim: 1) Phädon des Plato, dreimal wöchentlich von 8—9 Uhr; 2) Ciceros Werk „von den Pflichten", dreimal wöchentlich von 8—9 Uhr; 3) Lateinische Grammatik, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr; 4) Leitung des philologischen Seminars.

Professor Dr. Johann Röper, privatim: 1) Allgemeine Zoologie, verbunden mit Demonstrationen im zoologischen Museum, fünfmal wöchentlich von 11 bis 12 Uhr; 2) Pflanzen-Physiologie, zweimal wöchentlich von 10—11 Uhr; 3) Einleitung in das Studium der Cryptogamen, zweimal wöchentlich von 10—11 Uhr; öffentlich: Ueber einzelne Pflanzenfamilien, einmal wöchentlich.

Professor Dr. Eduard Daniel Heinrich Becker, privatim: 1) Die Lehre vom Ackerbau und von der Viehzucht, fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr; 2) Landwirthschaftliche Betriebslehre, fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr.

Professor Dr. Ludwig Bachmann, privatim: 1) Die Idyllen des Theokrit, dreimal wöchentlich; 2) Ausgewählte Gedichte römischer Elegiker, dreimal wöchentlich; privatissime: Topographie des alten Italiens, viermal wöchentlich.

Professor Dr. Hermann Karsten, derzeitiger Decan, öffentlich: Trigonometrie, zweimal wöchentlich; privatim: 1) Differentialrechnung, viermal wöchentlich; 2) Mineralogie, viermal wöchentlich; privatissime: Ueber beliebige Theile der Mathematik oder Physik.

Professor Dr. Franz Schulze: 1) Organische Chemie, täglich von 10—11 Uhr; 2) Chemische Uebungen, zweimal wöchentlich, Dienstag und Mittwoch von 2—6 Uhr; privatissime: Bodenkunde.

Professor Dr. Erwin Nasse: 1) Nationalöconomie, fünfmal wöchentlich von 12 bis 1 Uhr; 2) Statistik der deutschen Bundesstaaten, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr.

Professor Dr. Reinhold Pauli wird nach Rückkehr von seiner Reise seine Vorlesungen anzeigen.

Professor Dr. Carl Bartsch, privatim: 1) Ueber das Nibelungenlied, dreimal wöchentlich von 4—5 Uhr; 2) Ueber Girard von Rossillon, dreimal wöchentlich von 12—1 Uhr; öffentlich: Uebungen des deutsch-philologischen Seminars, zweimal wöchentlich von 3—5 Uhr.

Der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Francke, öffentlich: Psychische Anthropologie, viermal wöchentlich; privatim: 1) Logik, fünfmal wöchentlich; 2) Ethik, fünfmal wöchentlich.

Der außerordentliche Professor Dr. Georg Nicolaus Busch, privatim: 1) Römische Antiquitäten, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr; 2) Oedipus auf Kolonos des Sophokles, viermal wöchentlich von 4—5 Uhr; 3) Agricola

des Tacitus, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr; 4) Leitung der Uebungen einer philologischen Privatgesellschaft.

Der außerordentliche Professor Dr. Eduard Schmidt ist durch Krankheit verhindert zu lesen.

Dr. Carl Weinholtz, privatim: 1) Die Grundlehre des Organoidealismus nach seinem System (Leipzig 1856); 2) Die wesentlichen Unterschiede der alten, neuen und neuesten Logik und ihr Verhältniß zu den wesentlich verschiedenen wissenschaftlichen Darstellungen — in Berücksichtigung seines Buches: „die Wissenschafts-Wege" (Rostock, 1840. 43).

Dr. Julius Robert, privatim: 1) Practischer Cursus der französischen Sprache, viermal wöchentlich; 2) Geschichte der französischen Literatur, zweimal wöchentlich; öffentlich: 1) Literarische Studien und Bilder, dreimal wöchentlich; 2) Vorbereitungs-Cursus für den Unterricht im Französischen, zweimal wöchentlich.

Academischer Musiklehrer, Dr. Ferdinand von Roda: 1) Theoretische Vorträge über Tonsetzkunst; 2) Uebungen im liturgischen Gesang im theologischen Seminar; 3) Leitung der Uebungen des musikalischen Vereins der Studirenden.

Die Universitäts-Bibliothek wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der Ferien, von 12—1 Uhr geöffnet; das naturhistorische Museum Montags von 2—4 Uhr. Wohnungsbestellungen übernimmt auf Verlangen der Universitäts-Bidell L. W. C. Roloffen.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15ten October 1858.

Systematisch geordnetes Verzeichniß.

Theologische Wissenschaften.

Einleitungswissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften: Consistorialrath Wiggers, 5stündig.

Exegetische Theologie.

Altes Testament.

Einleitung ins Alte Testament: des. Prof. Lic. Bachmann, 5stündig.
Erklärung des Propheten Jesaias: derselbe, 5stündig.
Exegetische Uebungen: derselbe, 2stündig.

Neues Testament.

Erklärung des Evangeliums Johannis: Prof. Philippi, 5stündig.
Erklärung der Briefe an die Corinther: derselbe, 5stündig.
Theologische Uebungen: derselbe, 2stündig.

Historische Theologie.

Dogmengeschichte: Consistorialrath Wiggers, 6stündig.
Zweiter Theil der Kirchengeschichte: Consistorialrath Krabbe, 5stündig.

Systematische Theologie.

Dogmatik: Consistorialrath Krabbe, 7stündig.

Practische Theologie.

Didactik oder Unterweisungslehre mit Rücksicht auf die Mecklenburgischen Volksschulen: Consistorialrath Wiggers, 2stündig.
Katechetische Section des Seminariums: derselbe, in den festgesetzten Stunden.
Homiletische Section des Seminariums: Consistorialrath Krabbe, 2stündig.

Rechtswissenschaften.

Encyclopädie: Consistorialrath Mejer, 5stündig.
Encyclopädie: Dr. Gädcke.
Institutionen: Prof. Schwanert, 6stündig.
Römische Rechtsgeschichte: derselbe, 6stündig.
Pandecten: Prof. Wetzell, 12stündig.
Erbrecht: derselbe, 4½stündig.
Civilproceß: Dr. Gädcke.
Criminalrecht: Prof. Raspe, 11stündig.
Lehnrecht: Prof. von Meibom, 5stündig.
Deutsches Staatsrecht: Consistorialrath Mejer, 5stündig.
Civilpracticum: Dr. Gädcke.
Examinatorien und Repetitorien: derselbe.

Medicinische Wissenschaften.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin: Prof. Stannius, 2stündig.
Anatomie und Physiologie:
Anatomie, 1ster Theil: Prof. Bergmann, 6stündig.
Secirübungen: derselbe.
Physiologie: Prof. Stannius, 6stündig.
Allgemeine Pathologie und Therapie:
Einzelne Disciplinen der allgemeinen Pathologie: Prof. Stannius, 2stündig.
Urologie oder über das Verhalten des Harns bei Gesunden und Kranken: Dr. Ackermann, 2stündig.
Specielle Pathologie und Therapie:
Specielle Pathologie und Therapie: Obermedicinalrath Spitta. Medicinalrath Thierfelder, 4stündig.
Frauenkrankheiten: Prof. Veit, 2stündig.
Arzneimittellehre: Dr. Ackermann, 4stündig.
Chirurgie und Augenheilkunde:
Operative Chirurgie und Augenheilkunde mit Demonstrationen an Leichen: Obermedicinalrath Strempel.
Geburtshülfe: Prof. Veit, 4stündig.
Gerichtliche Medicin: Obermedicinalrath Spitta.
Klinik:
Medicinische Klinik: Medicinalrath Thierfelder, 6stündig.
Chirurgische Klinik: Obermedicinalrath Strempel.
Geburtshülfliche Klinik: Prof. Veit, 4stündig.

Zur philosophischen Facultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophische Wissenschaften.

Die Grundlehren des Organoidealismus, nach seinem System (Leipzig 1856): Dr. Weinholtz.
Die wesentlichen Unterschiede der alten, neuen und neuesten Logik, und ihr Verhältniß zu den wesentlich verschiedenen wissenschaftlichen Darstellungen, in Berücksichtigung seines Buches „die Wissenschafts-Wege" (Rostock, 1840. 43): derselbe.
Logik: Prof. Francke, 5stündig.
Ethik: derselbe, 5stündig.
Psychische Anthropologie: derselbe, 4stündig.

Mathematik.

Trigonometrie: Prof. Karsten, 2stündig.
Differentialrechnung: derselbe, 4stündig.
Privatissima über beliebige Theile der Mathematik, derselbe.

Philologie.

I. Griechische und Römische.

a. Interpretation von Schriftstellern.

α. von Griechischen.

Die Idyllen des Theokrit: Prof. Bachmann, 3stündig.
Oedipus auf Kolonos des Sophokles: Prof. Busch, 4stündig.
Phädon des Plato: Prof. Fritzsche, 3stündig.

β. von Römischen.

Ausgewählte Gedichte römischer Elegiker: Prof. Bachmann, 3stündig.
Cicero's Werk „von den Pflichten": Prof. Fritzsche, 3stündig.
Agricola des Tacitus: Prof. Busch, 2stündig.

b. Philologische Wissenschaften.

Topographie des alten Italiens: Prof. Bachmann, 4stündig.
Römische Antiquitäten: Prof. Busch, 4stündig.
Lateinische Grammatik: Prof. Fritzsche, 4stündig.

II. Neuere.

Ueber das Nibelungenlied: Prof. Bartsch, 3stündig.
Ueber Girard von Rossillon: derselbe, 3stündig.
Practischer Cursus im Französischen: Dr. Robert, 4stündig.
Geschichte der französischen Literatur: derselbe, 2stündig.
Literarische Studien und Bilder: derselbe, 3stündig.
Vorbereitungscursus für den Unterricht im Französischen: derselbe, 2stündig.

Naturwissenschaften.

Mineralogie: Prof. Karsten, 4stündig.
Pflanzen-Physiologie: Prof. Röper, 2stündig.
Einleitung in die Cryptogamenkunde: derselbe, 2stündig.
Ueber einzelne Pflanzenfamilien: derselbe, 1stündig.
Allgemeine Zoologie: derselbe, 5stündig.

Organiſche Chemie: Prof. Schulze, 6ſtündig.
Bodenkunde: derſelbe.
Privatiſſima über beliebige Abſchnitte der Phyſik: Prof. Karſten.

Staats- und Cameralwiſſenſchaften.

Die Lehre vom Ackerbau und der Viehzucht: Prof. Becker, 5ſtündig.
Landwirthſchaftliche Betriebslehre: derſelbe, 5ſtündig.
Nationalöconomie: Prof. Naſſe, 5ſtündig.
Statiſtik der deutſchen Bundesſtaaten: derſelbe, 5ſtündig.

Practiſche Uebungen.

Uebungen des philologiſchen Seminars: Prof. Fritzſche.
Uebungen einer philologiſchen Privatgeſellſchaft: Prof. Buſch.
Uebungen des deutſch-philologiſchen Seminars: Prof. Bartſch.
Chemiſches Practicum: Prof. Schulze, 8ſtündig.

Freie Künſte.

Theoretiſche Vorträge über Tonſetzkunſt: Dr. von Roda.
Uebungen im liturgiſchen Geſang für die Mitglieder des theologiſchen Seminars: derſelbe.
Uebungen des muſikaliſchen Vereins der Studirenden: derſelbe.

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 18. August 1858.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Weitere Bekanntmachung, betreffend die Behörden, welche in den einzelnen, der Gothaer Convention vom 15ten Julius 1851 wegen wechselseitiger Uebernahme Ausgewiesener beigetretenen deutschen Staaten die Heimaths- und Uebernahme-Bescheinigungen auszustellen haben. (2) Publicandum, betreffend die Bezeichnung der für das Gendarmerie-Commando bestimmten Schreiben. (3) Publicandum, betreffend die Durchschnittspreise des Wismarschen und des nach Wismarschen Marktpreisen zu regelnden Rostocker Scheffels Roggen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Recrutirung des Jahres 1858.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Im weiteren Verfolg der Bekanntmachung vom 17ten Januar 1854 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) in dem, der am 15ten Julius 1851 zu Gotha abgeschlossenen Convention wegen wechselseitiger Uebernahme Ausgewiesener annoch beigetretenen Großherzogthume Luxemburg
   a. Bescheinigungen der Unterthanen-Eigenschaft von dem General-Administrator der Polizei,
   b. Uebernahmescheine dagegen von der Gemeindebehörde des Wohnsitzes des Betheiligten und nur im Falle deren Weigerung von dem mit den Polizeisachen beauftragten General-Administrator ausgestellt werden, und daß
2) im Herzogthum Coburg-Gotha, in Folge der mit dem 1sten Julius 1858 eingetretenen veränderten Organisation der Behörden, zur Ausstellung

von Heimathsscheinen und Aufnahme-Bescheinigungen, überhaupt zu den Verhandlungen wegen Uebernahme auszuweisender Personen nicht weiter die in dem Publicandum vom 17ten Januar 1854 aufgeführten Behörden ermächtigt sind, sondern außer dem Herzoglichen Staats-Ministerium zu Gotha nur:

I. im Herzogthum Coburg:

das Landrathsamt zu Coburg, das Justizamt zu Königsberg und die Magistrate zu Coburg, zu Neustadt und zu Rodach;

II. im Herzogthum Gotha:

die Landrathsämter zu Gotha, zu Ohrdruff und zu Waltershausen, die Justizämter zu Volkerrode und zu Razza und die Stadträthe zu Gotha, zu Ohrdruff und zu Waltershausen.

Schwerin am 23sten Julius 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

---

(2) Es wird hierdurch auf Antrag des Großherzoglichen Gendarmerie-Commandos zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß die für dasselbe bestimmten Schreiben nicht an den Chef der Gendarmerie, sondern an das Großherzogliche Gendarmerie-Commando zu richten sind.

Schwerin am 7ten August 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

---

(3) Es hat sich neuerdings ergeben, daß die der Bekanntmachung vom 5ten März dieses Jahres zum Grunde liegenden Wismarschen Maklerattests theilweise der magistratlichen Bekanntmachung vom 8ten Julius 1852 (Schweriner Anzeigen von 1852, No. 58) insofern nicht entsprechen, als sie nicht den Preis der dor-

tigen Aufmaaße in sich schließen. Nach vorgenommener Berichtigung stellt sich der Durchschnittspreis des Scheffels Roggen kleine (Wismarsche) Maaße in den 20 Jahren von 1839 bis 1858 einschließlich in Wismar:

8 Tage vor Antonii 1858 auf 1 Thlr. 14 ßl. 11½ pf. Cour.,
14 - - - - - 1 - 15 - $\frac{7}{20}$ - -

Daneben findet in allen den Fällen, in welchen der Kanon grundbrieflich nach Rostocker Maaße aber nach Wismarschem Marktpreise zu regeln ist, eine Reduction des Preises nach dem officiell festgestellten Verhältnisse des Rostocker Scheffels zum Wismarschen (Roggen-) Scheffel statt, und beträgt demgemäß der Durchschnittspreis für diese Fälle:

8 Tage vor Antonii 1858 nur 1 Thlr. 13 ßl. $6\frac{22}{100}$ pf.
14 - - - - - 1 - 13 - $7\frac{12}{100}$ -

Hiernach haben sich die Betheiligten zu richten.

Schwerin am 6ten August 1858.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Wendt.

---

(4)

Bekanntmachung

in Betreff der Recrutirung des Jahres 1858.

In Folge Autorisation des hohen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23sten Julius 1858 wird hierdurch bekannt gemacht:

I. Nach §. 3 des Recrutirungs-Gesetzes vom 25sten Julius 1856 normirt im gegenwärtigen Recrutirungs-Jahre 1858 die Militair-Loosungspflicht für das Geburtsjahr vom 1sten Januar 1837 incl. bis zum 31sten December 1837 incl.

II. Zu dieser, im Uebrigen nach dem Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856 und der Verordnung vom 30sten März 1857 bis zum 21sten October zu beschaffenden Ablieferung der Recruten haben, in Gemäßheit der vom hohen Großherzoglichen Ministerium des Innern mittelst Rescripts vom 17ten Julius v. J. verfügten neuen Repartition des Contingents, zu gestellen:

der Schwerinsche Haupt-District:

1) an Combattanten . . . . . 604 Mann,
2) an Kriegsersatz . . . . . 37 Mann,
3) an Nicht-Combattanten . . . . . 45 Mann;

der Güstrowsche Haupt-District:

1) an Combattanten . . . . . 435 Mann,
2) an Kriegsersatz . . . . . 26 Mann,
3) an Nicht-Combattanten . . . . . 33 Mann;

aus beiden Districten also

an Combattanten . . . . . 1039 Mann,
an Kriegsersatz . . . . . 63 Mann,
an Nicht-Combattanten . . . . . 78 Mann.

Von den Combattanten sind nach §. 4 der Verordnung vom 30sten März 1857 250 Mann zur siebenjährigen Dienstzeit zu verpflichten und kommen davon repartitionsmäßig:

auf den Schwerinschen Haupt-District . . . . . 145 Mann,
auf den Güstrowschen Haupt-District . . . . . 105 Mann.

III. Die diesem Publicate sub A. und B. beigefügten zwei Repartitions-Tabellen enthalten die Bestimmung derjenigen Recrutenzahl, welche jeder Ausloosungs-Bezirk nach Maaßgabe dieser neuen Repartition und der den Militair-Districts-Behörden für die weitere Vertheilung zugefertigten Bevölkerungs-Listen zu stellen hat, und den Tag, so wie den Ort der zu beschaffenden Ablieferung an die Militair-Districts-Behörden.

IV. Den Ausloosungs-Behörden wird hierdurch zur Befolgung besonders in Erinnerung gebracht:

1) für diese Recrutirung erwarten die Militair-Districts-Behörden, daß die Ausloosungs-Protocolle und die Ablieferungs-Listen dem Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856 entsprechend eingerichtet und zu dem Geschäfte der Ablieferung übergeben werden;

2) die Bestimmung Anlage III. §. 13 des Recrutirungs-Gesetzes, wonach die Ablieferung der Recruten am Districts-Orte nur durch einen instruirten, mit dem Geschäfte vertrauten Mann geschehen soll, ist zu beobachten, so wie

3) die Bestimmung der Anlage I. des Recrutirungs-Gesetzes in den §§. 1 und 3, wonach die resp. Orts- und Ausloosungs-Behörden auch schon vor der Ablieferung der Militairpflichtigen den Gesundheitszustand derselben nicht nur im Allgemeinen zu berücksichtigen, sondern auch namentlich solche Fehler und Gebrechen zu ermitteln haben, welche bei der ärztlichen Untersuchung vor der Districts-Behörde nicht gleich wahrzunehmen sind, und ferner die Bestimmung, daß ärztliche Atteste und sonstige Bescheinigungen nur dann berücksichtiget

werden sollen, wenn solche von der Ausloosungs-Behörde bei der Districts-Behörde producirt werden;

4) die bei der vorzunehmenden Messung zu klein Befundenen sind von der Haupt-Ausloosung und der Ablieferung auszubescheiden, und haben diejenigen von ihnen, welche mindestens 5 Fuß des alten Normal-Maaßes erreichen, nur unter sich für den gesetzlich bestimmten Zweck zu loosen;

5) die Bestimmung der Anlage III. des Recrutirungs-Gesetzes §. 12, wonach bei der Ablieferung des Recruten-Contingents eine völlig genügende Zahl Ersatzmannschaft mitzubringen und eventualiter der Districts-Behörde zu präsentiren ist;

6) die Bestimmung §. 12 des Recrutirungs-Gesetzes, rücksichtlich der Militairfreiheit inländischer Matrosen, wonach

   a. nur solche Matrosen, die in ihrem 21sten Lebensjahre wenigstens drei Jahre bereits auf Mecklenburgischen Schiffen zur See gefahren haben und zur Zeit der Ausloosung noch Seefahrer sind, sowohl vom Militairdienst, als auch im Falle die Reihenfolge des gezogenen Looses sie treffen würde, von der Ablieferung an die Militair-Districts-Behörden befreiet sein sollen, und

   b. gleichzeitig mit den Ausloosungs- und Ablieferungs-Listen auch die Documente über das Vorhandensein der vorstehend sub a. erwähnten, die Entfreiung bedingenden Erfordernisse vollständig und genügend den Districts-Behörden vorgelegt werden müssen.

V. Aus den gesetzlichen Bestimmungen §. 18 bis 24, wegen der zulässigen Stellvertretung, wird hier noch besonders hervorgehoben, daß die desfallsigen Gesuche bei den Districts-Behörden dem Gesetze entsprechend während der Recrutirungszeit tempestive anzubringen sind, indem nach §. 18 des Gesetzes, das Recht des Dienstpflichtigen sich vertreten zu lassen, mit dem 10ten Tage nach seiner durch die Militair-Districts-Behörde an die Militair-Behörde beschafften Ablieferung aufhört.

Schwerin und Güstrow am 6ten August 1858.

Militair-Districts-Behörden

des Schwerinschen Haupt-Districts.

Graf v. Oeynhausen. Ed. Dreves. Koch.

des Güstrowschen Haupt-Districts.

E. v. Bülow. J. Klockmann. Langfeldt.

Anlage A.

Zur Ablieferung der Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre vom 1sten Januar 1837 einschließlich bis zum 31sten December 1837 einschließlich, nach Maaßgabe der vorher durch die Ausloosungs-Bezirks-Behörden vorzunehmenden Loosung, hat die unterzeichnete Schwerinsche Militair-Districts-Behörde die Ablieferungstage nach den in der Anlage II. zum Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856 festgesetzten Orten hin, unter Beifügung der gesetzlichen Repartition der zur Militairpflicht zu stellenden brauchbaren Mannschaft, für jeden Ausloosungs-Bezirk in folgender Weise bestimmt:

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.				
	Combattanten.			Kriegs-ersatz.	Nicht-Combattanten.
	Dienstzeit 7 Jahre.	Dienstzeit 6 Jahre.	Summa.		
I. Doberan.					
Dahin haben abzuliefern: am 1sten October d. J.					
das Domanial-Amt Bützow-Rühn .	4	12	16	1	1
das Domanial-Amt Doberan . . .	7	21	28	2	2
das ritterschaftliche Amt Buckow . .	4	12	16	1	1
die Stadt Neubuckow	1	2	3	—	—
am 2ten October d. J.					
das Domanial-Amt Buckow . . .	2	8	10	1	1
die Stadt Bützow	2	6	8	1	1
die Stadt Kröpelin	1	3	4	—	—
II. Wismar.					
Dahin haben abzuliefern: am 4ten October d. J.					
das Domanial-Amt Grevesmühlen, incl. der Voigteien Plüschow u. Rüting	4	11	15	1	1
das Domanial-Amt Poel	1	3	4	—	—
das ritterschaftliche Amt Sternberg .	1	3	4	—	—
die Stadt Wismar	7	20	27	2	2
am 5ten October d. J.					
das Domanial-Amt Sternberg-Warin	2	8	10	1	1
das Domanial-Amt Neukloster . . .	2	5	7	1	1
das ritterschaftliche Amt Grevesmühlen	7	20	27	2	2
die Stadt Brüel	1	3	4	—	—
die Stadt Warin	1	2	3	—	—
Latus	47	139	186	13	13

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.				
	Combattanten.			Kriegs-ersatz.	Nicht-Combattanten.
	Dienstzeit 7 Jahre.	6 Jahre.	Summa.		
Transport	47	139	186	13	13
am 6ten October d. J.					
das Domanial-Amt Mecklenburg-Redentin	3	9	12	1	1
das ritterschaftliche Amt Mecklenburg .	2	8	10	1	1
die Stadt Grevesmühlen	2	5	7	—	1
die Stadt Sternberg	1	4	5	—	—
III. Schwerin.					
Dahin haben abzuliefern:					
am 8ten October d. J.					
das Domanial-Amt Boizenburg . .	3	9	12	1	1
das ritterschaftliche Amt Wittenburg .	5	15	20	1	2
das ritterschaftliche Amt Crivitz . .	2	7	9	1	1
die Stadt Wittenburg	1	5	6	—	1
die Stadt Gadebusch	1	4	5	—	—
am 9ten October d. J.					
das Domanial-Amt Gadebusch . . .	1	5	6	—	—
das Domanial-Amt Rehna	1	4	5	—	—
das ritterschaftliche Amt Boizenburg .	1	2	3	—	—
die Stadt Schwerin	10	30	40	2	3
die Stadt Rehna	1	4	5	—	—
am 11ten October d. J.					
das Domanial-Amt Wittenburg . .	2	7	9	1	1
das Domanial-Amt Zarrentin . . .	1	5	6	—	—
das Domanial-Amt Schwerin . . .	7	22	29	2	2
das ritterschaftliche Amt Schwerin . .	3	10	13	1	1
die Stadt Crivitz	1	4	5	—	—
am 12ten October d. J.					
das Domanial-Amt Hagenow . . .	6	19	25	2	2
das Domanial-Amt Crivitz	3	10	13	1	1
das ritterschaftliche Amt Gadebusch .	2	7	9	1	1
die Stadt Boizenburg	2	5	7	—	1
die Stadt Hagenow	2	5	7	—	1
IV. Ludwigslust.					
Dahin haben abzuliefern:					
Latus	110	344	454	28	34

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.				
	Combattanten.			Kriegs-ersatz.	Nicht-Combattanten.
	Dienstzeit 7 Jahre.	Dienstzeit 6 Jahre.	Summa.		
Transport	110	344	454	28	34
am 14ten October d. J.					
das Domanial-Amt Neustadt . . .	5	17	22	1	2
das Domanial-Amt Dömitz . . .	3	9	12	1	1
das Domanial-Amt Lübz-Marnitz .	4	14	18	1	1
das ritterschaftliche Amt Grabow . .	1	4	5	—	—
die Stadt Dömitz	1	3	4	—	—
am 15ten October d. J.					
das Domanial-Amt Grabow-Eldena .	6	19	25	2	2
das ritterschaftliche Amt Lübz . . .	4	11	15	1	1
die Stadt Grabow	2	7	9	1	1
die Stadt Lübz	1	3	4	—	—
am 16ten October d. J.					
der Flecken Ludwigslust	2	7	9	1	1
das Domanial-Amt Lübtheen . . .	1	5	6	—	1
die Stadt Parchim	4	13	17	1	1
die Stadt Neustadt	1	3	4	—	—
Summa	145	459	604	37	45

Das Geschäft beginnt täglich um 9 Uhr Morgens.

Schwerin am 6ten August 1858.

Schwerinsche Militair-Districts-Behörde.

Graf v. Oeynhausen. Ed. Dreves. Koch.

Anlage **B.**

Zur Ablieferung der Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahr vom 1sten Januar 1837 einschließlich bis zum 31sten December 1837 einschließlich, nach Maaßgabe der vorher durch die Ausloosungs-Bezirks-Behörden vorzunehmenden Loosung, hat die unterzeichnete Güstrowsche Militair-Districts-Behörde die Ablieferungs-Tage nach den in der Anlage II. zum neuen Recrutirungs-Gesetze vom 25sten Julius 1856 festgesetzten Orten hin, unter Beifügung der Repartition der zur Militairpflicht zu stellenden brauchbaren Mannschaft, für jeden Ausloosungs-Bezirk in folgender Weise bestimmt:

I. Waren.

III. Abtheilung.

(1) Der diesseitige Consul in Bergen Nicolay Holm ist aus diesem Amte entlassen worden.

Schwerin am 26sten Julius 1858.

---

(2) Dem Doctor der Medicin Friedrich Wallow in Güstrow ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 2ten August 1858.

---

(3) Dem J. C. F. Schnoor zu Gadebusch ist auf Grund des vorgelegten gesetzlichen Prüfungs-Attestes die Concession zu der Ausübung der Zahnarzneikunst ertheilt worden.

Schwerin am 6ten August 1858.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Wilhelm Beust den Lehn- und den Homagialeid wegen des, nach dem Ableben seines Vaters, des wailand Gutsbesitzers Johann Wilhelm Beust, auf ihn übergegangenen, in den Aemtern Plau und Lübz belegenen Lehnguts Leisten mit einem früher zu Karow gehörigen allodialen Antheile am 30sten v. M. abgeleistet.

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.				
	Combattanten.			Kriegs-ersatz.	Nicht-Combattanten.
	Dienstzeit 7 Jahre.	Dienstzeit 6 Jahre.	Summa.		
I. Waren.					
Dahin haben abzuliefern: am 5ten October d. J.					
die Stadt Waren	3	8	11	1	1
das Domanial-Amt Wredenhagen . .	1	4	5	—	—
das ritterschaftliche Amt Wredenhagen	3	8	11	1	1
die Stadt Penzlin	1	4	5	—	—
das ritterschaftliche Amt Plau . . .	—	3	3	—	1
das Kloster-Amt Malchow	1	4	5	—	—
das ritterschaftliche Amt Neustadt . .	3	7	10	1	1
die Stadt Malchow	1	5	6	—	1
die Stadt Röbel	2	5	7	1	1
II. Malchin.					
Dahin haben abzuliefern: am 6ten October d. J.					
das ritterschaftliche Amt Stavenhagen .	9	28	37	2	3
die Stadt Stavenhagen	1	4	5	—	1
das Domanial-Amt Stavenhagen . .	2	7	9	1	—
die Stadt Gnoien	2	4	6	—	—
die Stadt Malchin	2	7	9	1	1
am 7ten October d. J.					
das Domanial-Amt Dargun . . .	4	13	17	1	1
die Stadt Neukalen	1	4	5	—	—
das ritterschaftliche Amt Neukalen . .	2	5	7	—	1
das ritterschaftliche Amt Gnoien . .	4	12	16	1	2
der Bezirk Jvenack	1	2	3	—	—
die Stadt Teterow	2	7	9	1	1
III. Güstrow.					
Dahin haben abzuliefern: am 9ten October d. J.					
die Stadt Güstrow	5	16	21	1	2
die Stadt Goldberg	1	4	5	—	—
die Stadt Plau	2	5	7	1	—
die Stadt Krakow	1	3	4	—	—
das ritterschaftliche Amt Goldberg . .	1	3	4	—	—
Latus	55	172	227	13	18

	Haben repartitionsmäßig zu stellen: Mann.				
	Combattanten.			Kriegs-ersatz.	Nicht-Combattanten.
	Dienstzeit 7 Jahre.	Dienstzeit 6 Jahre.	Summa.		
Transport	55	172	227	13	18
die Stadt Laage	1	2	3	—	—
das Domanial-Amt Güstrow . . .	4	13	17	1	1
das Domanial-Amt Rossewitz . . .	—	3	3	—	1
das Domanial-Amt Goldberg-Plau .	3	9	12	1	1
das Kloster-Amt Dobbertin . . .	3	7	10	1	1
am 11ten October d. J.					
das ritterschaftliche Amt Güstrow . .	7	20	27	1	2
das Domanial-Amt Schwaan . . .	2	9	11	1	1
das ritterschaftliche Amt Schwaan . .	—	1	1	—	—
die Stadt Schwaan	1	3	4	—	—
IV. Rostock.					
Dahin haben abzuliefern: am 13ten October d. J.					
die Stadt Rostock	12	35	47	3	3
der Flecken Warnemünde	1	2	3	—	—
der Rostocker District	3	9	12	1	1
das Domanial-Amt Toitenwinkel . .	2	7	9	1	1
die Stadt Sülz	1	4	5	—	—
die Stadt Marlow	1	3	4	—	—
die Stadt Tessin	1	4	5	—	—
am 14ten October d. J.					
das Domanial-Amt Ribnitz . . .	3	11	14	1	1
die Stadt Ribnitz	2	6	8	1	1
das Kloster-Amt Ribnitz	—	2	2	—	—
das ritterschaftliche Amt Ribnitz . .	3	8	11	1	1
Summa	105	330	435	26	33

Das Geschäft beginnt täglich um 8 Uhr Morgens.

Güstrow am 6ten August 1858.

Güstrowsche Militair-Districts-Behörde.

von Bülow. J. Klockmann. Langfeldt.

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 25. August 1858.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 25. Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 10 des Statuts der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 10ten März 1846.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend den Ausbruch der Pest in der Regentschaft Tripolis. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der wegen der Lungenseuche in Holstein angeordneten Absperrung der diesseitigen Landesgrenze.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 25.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir haben auf Antrag der Direction der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft die in der diesjährigen General-Versammlung der Actionaire am 15ten Mai d. J. beschlossene Abänderung der Vorschrift des §. 10 des Gesellschafts-Statuts vom 10ten März 1846, betreffend das Verfahren bei Ausreichung einer neuen Serie von Dividenden-Scheinen, landesherrlich genehmigt und verordnen demnach hierdurch, daß der genannte §., so wie der darin als Anlage E. bezeichnete Talon fortan wörtlich nachstehende abgeänderte Fassung erhalten soll:

§. 10.

Bei Einzahlung der letzten Rate werden die alsdann einzuliefernden Interims-Actien gegen stempelfrei auszufertigende auf den Inhaber lautende wirkliche Actien umgetauscht.

Mit denselben werden ablösbare, die Nummer der Actien führende Dividenden-Scheine nach dem sub D anliegenden Formulare für den Zeitraum von jedesmal 10 Jahren, so wie ein Talon (Anlage E.) ausgegeben.

Gegen die Einreichung des letzteren erfolgt zur Verfallzeit eine neue Serie von Dividenden-Scheinen nebst Talon.

Anlage E.

Talon

zur Actie №. [redacted]

der

Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Nur der Inhaber dieses Talons empfängt am ..... gegen Rückgabe in Gemäßheit des §. 10 des Statuts eine neue Serie von Dividenden-Scheinen nebst Talon.

Schwerin ꝛc. (Unterschriften.)

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 23sten Julius 1858.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen.

II. Abtheilung.

(1) Da nach amtlichen Mittheilungen in der Regentschaft Tripolis die Pest ausgebrochen ist und sich von da durch Schiffe schon weiter verbreitet hat, so ist es zur Verhütung der Einschleppung dieser Seuche nothwendig geworden, die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zu ergreifen. Zu diesem Zwecke ist mit dem Königlich Schwedischen Gouvernement das Uebereinkommen getroffen worden, daß die aus den Häfen der Türkei, Aegyptens und der Nordküste von Afrika — mit Ausnahme von Algier — kommenden, für die Ostsee bestimmten Mecklen-

burgischen Schiffe in dem Schwedischen Hafen zu Kansoe eine Quarantaine von derselben Dauer und unter denselben Bedingungen und Bestimmungen, wie bei den für Schwedische Häfen bestimmten Schiffen, abhalten sollen und dürfen.

In Verbindung hiermit wird hierdurch bestimmt, daß bis auf Weiteres keinem aus jenen Gegenden kommenden Mecklenburgischen oder sonstigen Schiffe das Einlaufen in einen diesseitigen Hafen oder die Landung von Personen oder Gütern jeder Art in einem solchen Hafen oder sonstwo an der diesseitigen Küste gestattet werden soll, wenn nicht der Beweis vorliegt, daß vorher die vorschriftsmäßige Quarantaine zu Kansoe abgehalten worden ist, widrigenfalls die Schiffe, von welchen dieser Nachweis nicht gegeben, zu der Abhaltung dieser Quarantaine nach Kansoe zurückzuweisen sind.

Zugleich werden alle Obrigkeiten der Seeküste hierdurch aufgefordert, sich, in Ermangelung des gedachten Beweises, bis auf Weiteres dem Landen von Schiffen, welche aus den vorstehend gedachten Häfen kommen, desgleichen ihrer Schiffsmannschaft und der Ausschiffung der Ladung, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu widersetzen. In Strandungsfällen wird zwar die gewöhnliche Hülfe zu leisten, jedoch dafür zu sorgen sein, daß sowohl die Personen als auch die Güter derartiger Schiffe einstweilen an gehörig abgesonderten Orten untergebracht und alle Verbindung zwischen der geretteten Schiffsmannschaft und den Landes-Einwohnern thunlichst verhindert werde. Wegen des Weiteren wird aber förderſamst an das unterzeichnete Ministerium zu berichten sein.

Schwerin am 19ten August 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(2) Da nach amtlichen Mittheilungen die Lungenseuche des Rindviehs im Herzogthum Holstein nunmehr als gänzlich erloschen zu betrachten ist, so wird die durch das Publicat vom 2ten September 1856 angeordnete Absperrung der westlichen und südwestlichen Landesgrenze von der Elbe bis zur See, desgleichen der gesammten Seeküste, gegen die Ein- und Durchführung von Rindvieh, so wie der rohen Theile von geschlachtetem oder gefallenem Rindvieh, hierdurch wieder aufgehoben.

Schwerin am 24sten August 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Der Advocat Otto Mann zu Rostock ist zum Auditor ohne Votum bei dem Amte Toitenwinkel ernannt worden.

Schwerin am 11ten August 1858.

---

(2) Der Carl Wilhelm Ludwig Amandus Christian Pentzlin auf Dinnies ist, nach dem erfolgten Ableben seines Bruders und bisherigen Miteigenthümers Wilhelm Johann Ludwig Pentzlin, alleiniger Eigenthümer des Lehnguts Dinnies, Amts Sternberg, geworden und als solcher heute anerkannt.

Schwerin am 17ten August 1858.

---

(3) Der minorenne Carl Melms ist, nach dem erfolgten Ableben seines Bruders Emil Melms, alleiniger Eigenthümer der Lehngüter Kanneberg und Wöpkendorf, Amts Gnoien, geworden und als solcher heute anerkannt.

Schwerin am 18ten August 1858.

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 1. September 1858.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Röbel-Plauer Chaussee. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen Sommer-Jahrmarkts in Krövelin. (3) Publicandum, betreffend die Einführung von Frachtkarten zur Controle der Erhebung des Chausseegeldes von Frachtladungen. (4) Weiteres Publicandum, betreffend den Ausbruch der Pest in der Regentschaft Tripolis. (5) Bekanntmachung, betreffend den Preis der Mast für den laufenden Jahrgang. (6) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses mehrer Posten.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem von der im Bau begriffenen Chaussee von Röbel bis zur Plau-Meyenburger Chaussee die vom Einmündungspunkte beim Gaarzer Chausseehause ab erste Meile gegenwärtig vollendet und von der Großherzoglichen Chaussee-Commission zur ferneren Verwaltung und Erhaltung aus Landesmitteln übernommen ist, wird für diese Strecke das Chausseegeld in Gemäßheit des Chausseegeld-Tarifs vom 22sten Mai 1857 erhoben werden.

Schwerin am 21sten August 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

(2) Auf Antrag des Magistrats zu Kröpelin ist es genehmigt, daß der dortige in den Kalendern auf Mittwoch, den 8ten September, angesetzte Sommer-Jahrmarkt erst am

Dienstag, den 14ten September,

abgehalten werde.

Schwerin am 24sten August 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Schmidt.

---

(3) Zur besseren Controlirung des Gewichts der Frachtladungen Zwecks Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes ist, bei der bemerklich gewordenen, durch die häufige Führung einer Menge einzelner Ladescheine begünstigten Zunahme von Defrauden, die Einrichtung getroffen, daß

vom 1sten September dieses Jahres an

alle mit ihrer Ladung Chausseen in den hiesigen Landen benutzenden Frachtfuhrleute, und zwar die vom Auslande kommenden von der ersten von ihnen berührten Steuer- oder Zoll-Passirschein-Expedition, die im Inlande ihre Ladung nehmenden an derjenigen des Orts, woselbst sie die ganze oder den ersten Theil ihrer Fracht laden, den in Amerkung i. zum Chausseegeld-Tarif vom 22sten Mai 1857 vorgeschriebenen Ladeschein unentgeldlich in einer Frachtkarte erhalten, welche von denselben auf der nächsten berührten Chausseegeld-Hebestelle zur Abstempelung, auf allen folgenden zur Controle bei Erlegung des Chausseegeldes vorgezeigt werden muß und, wenn sie im Lande bleiben, an die Passirschein-Expedition des Orts, wo sie den letzten Theil ihrer Ladung abliefern, wenn sie mit Ladung das Großherzogthum verlassen, an die letzte von ihnen berührte Passirschein-Expedition, oder falls sie über dieselbe hinaus noch eine Chausseegeld-Hebestelle zu passiren haben, an diese auszuhändigen ist. Etwanige Zu- oder Abladungen unterwegs werden von den Passirschein-Expeditionen des betreffenden Orts bei Ausfertigung der Passirscheine gleichzeitig auf der Frachtkarte dem Gewicht zu- oder abgeschrieben werden, so daß letztere stets das ganze Gewicht der auf dem Wagen vorhandenen Ladung klar erkennen läßt.

Für den Frachtverkehr zwischen den hiesigen und den Großherzoglich Strelitzischen Landen ist ausnahmsweise die Fortbenutzung der Frachtkarte als Legitimation über die gegenseitige Grenze hinaus bis zum Bestimmungsorte gestattet.

Gesammte Chaussee-Verwaltungen werden hierdurch aufgefordert, ihre Chausseegeld-Einnehmer von dieser getroffenen Einrichtung in Kenntniß zu setzen und sie zur pünktlichen Beachtung derselben, auch die Einnehmer der in der Nähe der Landesgrenze (mit Ausnahme der Strelitzischen) belegenen Hebestellen dahin anzuweisen, daß sie die ihnen abgelieferten Frachtkarten der nächsten Steuer- oder Zoll-Passirschein-Expedition sofort brevi manu zuzustellen haben; die Führer von Frachtfuhrwerken aber werden, mit Hinweisung auf diese Verordnung, gewarnt, die Entgegennahme der Frachtkarten unter keinem Vorwande zu versäumen, und dieselbe in steter genauer Uebereinstimmung mit ihrer Ladung zu erhalten, da Contraventionen unnachsichtlich mit der im §. 8 der neuen Chaussee-Polizei-Ordnung vom 8ten Januar 1854 festgesetzten Strafe werden beahndet werden.

Schwerin am 30sten August 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

---

(4) Die Bestimmungen des, in der II. Abtheilung des Regierungs-Blattes vom 25sten d. M. (No. 24) abgedruckten Publicandums vom 19ten d. M. wegen Verhütung der Einschleppung der in der Regentschaft Tripolis ausgebrochenen Pest werden hierdurch auch auf solche Schiffe ausgedehnt, welche, obgleich nicht aus den in jenem Publicandum gedachten Gegenden kommend, doch unterwegs Personen oder Sachen von aus jenen Gegenden kommenden Schiffen aufgenommen haben. Alle Obrigkeiten der Seeküste werden hierdurch aufgefordert, sich nach dieser weiteren Vorschrift auf das Genaueste zu richten.

Schwerin am 28sten August 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(5) Im laufenden Jahrgange soll das Mastgeld:

1) für die vom Anfange des Monats October bis Weihnachten zu zehn Wochen anzunehmende Vormast, mit Ausschluß des besonders zu zahlenden Ungeldes von 4 ßl. Cour. für jedes Schwein, auf die Woche,

a. bei reiner Eichmast zu . . . . . 8 ßl. Cour.,
b. bei reiner Buchmast zu . . . . . 6 ßl. "
c. bei gemischter Eich- und Buchmast zu 7 ßl. "

2) für die von Weihnachten bis Fastnacht auf acht Wochen zu rechnende Nachmast zur Hälfte der vorgenannten Preise,

hierdurch festgestellt sein.

Die Großherzoglichen Forstbehörden haben bei Ausbringung der Mast diese Preisbestimmungen zu beachten.

Im Uebrigen normirt für die Verpachtungen die im 32sten Stücke des Offic. Wochenblattes vom Jahre 1832 abgedruckte Verordnung vom 1sten September desselben Jahres, nur daß die Theilnahme der Beamten wegfällt.

Schwerin am 21sten August 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Forst-Collegium.

Passow.

---

(6) Vom 1sten September d. J. einschließlich an kommt auf der Mecklenburgischen Eisenbahn nachfolgender, theilweise veränderter Fahrplan zur Ausführung:

Aus	Hagenow	7	Uhr	10	Min.	Vorm.,	12	Uhr	50	Min.	Nachm.,	5	Uhr	20	Min.	Nachm.,	8	Uhr	45	Min.	Nachm.
"	Schwerin	8	"	5	"	"	1	"	40	"	"	6	"	30	"	"	9	"	35	"	"
"	Kleinen	8	"	40	"	"	2	"	15	"	"	7	"	20	"	"	—	"	—	"	"
"	Blankenberg	9	"	15	"	"	2	"	50	"	"	8	"	5	"	"	—	"	—	"	"
"	Bützow	10	"	—	"	"	3	"	35	"	"	9	"	15	"	"	—	"	—	"	"
"	Schwaan	10	"	30	"	"	4	"	—	"	"	9	"	50	"	"	—	"	—	"	"
in	Rostock	11	"	—	"	"	4	"	30	"	"	10	"	30	"	"	—	"	—	"	"
Aus	Rostock	—	"	—	"	"	6	"	30	"	Vorm.,	11	"	—	"	Vorm.,	4	"	30	"	"
"	Schwaan	—	"	—	"	"	7	"	—	"	"	11	"	45	"	"	5	"	5	"	"
"	Bützow	—	"	—	"	"	7	"	30	"	"	12	"	30	"	Nachm.,	5	"	45	"	"
"	Blankenberg	—	"	—	"	"	8	"	10	"	"	1	"	35	"	"	6	"	25	"	"
"	Kleinen	—	"	—	"	"	8	"	50	"	"	2	"	35	"	"	7	"	5	"	"
"	Schwerin	6	"	—	"	"	9	"	25	"	"	3	"	20	"	"	7	"	35	"	"
in	Hagenow	6	"	50	"	"	10	"	15	"	"	4	"	25	"	"	8	"	25	"	"

Aus	Kleinen	8	Uhr	50	Min.	Vorm.,	2	Uhr	25	Min.	Nachm.,	7	Uhr	20	Min.	Nachm.			
in	Wismar	9	"	25	"	"	3	"	—	"	"	7	"	55	"	"			
Aus	Wismar	7	"	55	"	"	1	"	30	"	"	6	"	15	"	"			
in	Kleinen	8	"	30	"	"	2	"	5	"	"	6	"	50	"	"			

Aus	Bützow	7	Uhr	35	M.	Vm.,	10	Uhr	5	M.	Vm.,	3	Uhr	40	M.	Nm.,	5	Uhr	50	M.	Nm.,	9	Uhr	15	M.	Nm.
in	Güstrow	8	"	5	"	"	10	"	35	"	"	4	"	10	"	"	6	"	20	"	"	9	"	45	"	"
Aus	Güstrow	6	"	50	"	"	9	"	15	"	"	11	"	35	"	Vm.,	5	"	5	"	"	8	"	25	"	"
in	Bützow	7	"	20	"	"	9	"	45	"	"	12	"	5	"	Nm.,	5	"	35	"	"	8	"	55	"	"

In Folge dessen werden von demselben Tage an die nachstehend aufgeführten Posten in beibemerkter Weise coursiren:

I. Personenpost zwischen Blankenberg und Sternberg über Brüel.
(1½ Meilen.)

Aus Blankenberg: täglich 9 Uhr 45 Min. Vorm.,
3 - 10 - Nachm.,
8 - 20 - - } nach Ankunft der Eisenbahnzüge;
durch Brüel: täglich 10 Uhr 10 Min. bis 10 Uhr 20 Min. Vorm.;
3 - 35 - - 3 - 45 - Nachm.;
8 - 45 - - 8 - 55 - -
in Sternberg: täglich 11 Uhr 10 Min. Vorm.;
4 - 35 - Nachm.;
9 - 45 - -
Aus Sternberg: täglich 6 Uhr 10 Min. Vorm.;
11 - 45 - -
4 - 30 - Nachm.;
durch Brüel: täglich 7 Uhr — Min. bis 7 Uhr 10 Min. Vorm.;
12 - 35 - - 12 - 45 - Nachm.;
5 - 20 - - 5 - 30 - -
in Blankenberg: täglich 7 Uhr 35 Min. Vorm.;
1 - 10 - Nachm.;
5 - 55 - -

II. Personenpost zwischen Blankenberg und Warin. (½ Meile.)

Aus Blankenberg: täglich 9 Uhr 45 Min. Vorm.,
3 - 10 - Nachm.,
8 - 20 - - } nach Ankunft der Eisenbahnzüge.
Aus Warin: täglich 7 Uhr 15 Min. Vorm.;
12 - 45 - Nachm.;
5 - 30 - -
Ankunft am Bestimmungsorte nach 25 Minuten.

III. Personenpost zwischen Boltenhagen und Wismar über Klütz.
(3½ Meilen.) Nur während des Monats September.

Aus Boltenhagen: Montag, Donnerstag Vormittags 9 Uhr;
durch Klütz: Montag, Donnerstag Vormittags 9 Uhr 30 Min. bis 9 Uhr 40 Min.;
in Wismar: Montag, Donnerstag Nachmittags 12 Uhr 25 Min., vor Abgang des 2. Eisenbahnzuges.

Aus Wismar: Mittwoch, Sonnabend Vormittags 10 Uhr 15 Min., nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges;
durch Klütz: Mittwoch, Sonnabend Nachmittags 1 Uhr bis 1 Uhr 10 Min.;
in Boltenhagen: Mittwoch, Sonnabend Nachmittags 1 Uhr 40 Min.

IV. **Personenpost zwischen Crivitz und Parchim.** (3 Meilen.)

Aus Crivitz: Montag, Mittwoch, Freitag Nachmittags 12 Uhr 10 Min., nach Ankunft der Post von Schwerin;
in Parchim: Montag, Mittwoch, Freitag Nachmittags 4 Uhr 10 Min., vor Abgang der Post nach Plau.
Aus Parchim: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Vormittags 11 Uhr 30 Min., nach Ankunft der Post von Plau;
in Crivitz: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Nachmittags 3 Uhr 30 Min., vor Abgang der Post nach Schwerin.

V. **Personenpost zwischen Crivitz und Schwerin.** (2½ Meilen.)

Aus Crivitz: täglich Vormittags 5 Uhr 30 Min.;
in Schwerin: täglich Vormittags 7 Uhr 10 Min., vor Abgang des 1. Eisenbahnzuges nach Rostock.
Aus Schwerin: täglich Nachmittags 6 Uhr 40 Min., nach Ankunft des 3. Eisenbahnzuges von Hagenow;
in Crivitz: täglich Nachmittags 8 Uhr 20 Min.

VI. **Personenpost zwischen Dargun und Teterow über Neukalen.** (3¼ Meilen.)

Aus Dargun: täglich Vormittags 8 Uhr 30 Min., nach Ankunft der Post von Demmin;
durch Neukalen: täglich Vormittags 9 Uhr 45 Min. bis 9 Uhr 55 Min.;
durch Pisede: täglich Vormittags 10 Uhr 40 Min. bis 10 Uhr 45 Min.;
in Teterow: täglich Vormittags 11 Uhr 55 Min., vor Abgang der Posten nach Güstrow und Waren.
Aus Teterow: täglich Nachmittags 3 Uhr 5 Min., nach Ankunft der Posten von Güstrow und Waren;
durch Pisede: täglich Nachmittags 4 Uhr 15 Min. bis 4 Uhr 20 Min.;
durch Neukalen: täglich Nachmittags 5 Uhr 5 Min. bis 5 Uhr 15 Min.;
in Dargun: täglich Nachmittags 6 Uhr 30 Min., vor Abgang der Post nach Demmin.

VII. **Personenpost zwischen Dassow und Wismar über Grevesmühlen.** (4¾ Meilen.)

Aus Dassow: täglich Vormittags 3 Uhr 15 Min.;

durch Grevesmühlen: täglich Vormittags 4 Uhr 35 Min. bis 4 Uhr 50 Min.;
in Wismar: täglich Vormittags 6 Uhr 50 Min., vor Abgang des 1. Eisenbahnzuges.

Aus Wismar: täglich Nachmittags 5 Uhr 15 Min., nach Ankunft des 2. Eisenbahnzuges und der Post von Rostock;
durch Grevesmühlen: täglich Nachmittags 7 Uhr 5 Min. bis 7 Uhr 15 Min.;
in Dassow: täglich Nachmittags 8 Uhr 35 Min.

VIII. **Personenpost zwischen Demmin und Rostock über Dargun, Gnoien, Tessin und Neu-Sanitz.** (8¾ Meilen.)

Aus Demmin: täglich, im Sommer Vormittags 6 Uhr 30 Min.,
im Winter Vormittags 6 Uhr 15 Min.;
durch Dargun: täglich Vormittags 8 Uhr 15 Min. bis 8 Uhr 30 Min.;
durch Gnoien: täglich Vormittags 10 Uhr 15 Min. bis 10 Uhr 30 Min.;
durch Tessin: täglich Nachmittags 12 Uhr 5 Min. bis 12 Uhr 20 Min.;
durch Neu-Sanitz: täglich Nachmittags 1 Uhr 15 Min. bis 1 Uhr 25 Min.;
in Rostock: täglich Nachmittags 2 Uhr 50 Min., vor Abgang des 3. Eisenbahnzuges nach Hagenow.

Aus Rostock: täglich Nachmittags 12 Uhr 15 Min., nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges von Hagenow;
durch Neu-Sanitz: täglich Nachmittags 1 Uhr 40 Min. bis 1 Uhr 50 Min.;
durch Tessin: täglich Nachmittags 2 Uhr 45 Min. bis 3 Uhr;
durch Gnoien: täglich Nachmittags 4 Uhr 35 Min. bis 4 Uhr 50 Min.;
durch Dargun: täglich Nachmittags 6 Uhr 35 Min. bis 7 Uhr;
in Demmin: täglich Nachmittags 8 Uhr 45 Min.

IX. **Personenpost zwischen Gadebusch und Rehna.** (1½ Meilen.)

Aus Gadebusch: täglich Nachmittags 7 Uhr, nach Ankunft der Personenpost von Schwerin;
in Rehna: täglich Nachmittags 8 Uhr.

Aus Rehna: täglich Vormittags 11 Uhr 30 Minuten;
in Gadebusch: täglich Nachmittags 12 Uhr 30 Min., vor Abgang der Personenpost nach Schwerin.

X. **Personenpost zwischen Gadebusch und Wittenburg.** (3¼ Meilen.)

Aus Gadebusch: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag Nachmittags 1 Uhr 30 Min., nach Ankunft der Personenpost von Ratzeburg und Rehna;
in Wittenburg: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag Nachmittags 4 Uhr.

Aus Wittenburg: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag Vormittags 9 Uhr 35 Min., nach Ankunft der Personenpost von Zarrentin;

in Gadebusch: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag Nachmittags 12 Uhr 5 Min., vor Abgang der Personenpost nach Lübeck.

XI. **Personenpost zwischen Gnoien und Neukalen.** (2¼ Meilen.)

Aus Gnoien: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Vormittags 6 Uhr 30 Min.;
in Neukalen: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Vormittags 9 Uhr 30 Min., vor Abgang der Personenpost nach Teterow und Malchin.
Aus Neukalen: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Nachmittags 5 Uhr 30 Min., nach Ankunft der Personenpost von Teterow und Malchin;
in Gnoien: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Nachmittags 8 Uhr 30 Min.

XII. **Personenpost zwischen Gnoien und Rostock über Tessin und Neu-Sanitz.** (5½ Meilen.)

Aus Gnoien: täglich Vormittags 5 Uhr 30 Min.;
durch Tessin: täglich Vormittags 7 Uhr 5 Min. bis 7 Uhr 15 Min.;
durch Neu-Sanitz: täglich Vormittags 8 Uhr 10 Min. bis 8 Uhr 20 Min.;
in Rostock: täglich Vormittags 9 Uhr 45 Min., vor Abgang des 2. Eisenbahnzuges nach Hagenow.
Aus Rostock: täglich Nachmittags 6 Uhr, nach Ankunft des 3. Eisenbahnzuges von Hagenow;
durch Neu-Sanitz: täglich Nachmittags 7 Uhr 25 Min. bis 7 Uhr 35 Min.;
durch Tessin: täglich Nachmittags 8 Uhr 30 Min. bis 8 Uhr 40 Min.;
in Gnoien: täglich Nachmittags 10 Uhr 15 Min.

XIII. **Personenpost zwischen Goldberg und Schwerin über Crivitz.** (6½ Meilen.)

Aus Goldberg: täglich Vormittags 10 Uhr;
durch Crivitz: täglich Nachmittags 3 Uhr bis 3 Uhr 45 Min.;
in Schwerin: täglich Nachmittags 5 Uhr 25 Min., vor Abgang des 3. Eisenbahnzuges nach Rostock.
Aus Schwerin: täglich Vormittags 10 Uhr 15 Min., nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges von Rostock;
durch Crivitz: täglich Vormittags 11 Uhr 55 Min. bis 12 Uhr 10 Min.;
in Goldberg: täglich Nachmittags 5 Uhr 10 Min.

XIV. **Fußpost zwischen Grünheide und Marlow.** (¾ Meilen.)

Aus Grünheide: täglich Nachmittags 3 Uhr 30 Min., nach Ankunft der Personenpost von Neu-Sanitz.
in Marlow: täglich Nachmittags 4 Uhr 30 Min.

Aus

Aus Marlow: täglich Vormittags 10 Uhr 10 Min.;
in Grünheide: täglich Vormittags 11 Uhr 10 Min., vor Abgang der Personenpost nach Neu-Sanitz.

XV. **Personenpost zwischen Güstrow und Laage.** (2¾ Meilen.)

Aus Güstrow: täglich Vormittags 11 Uhr 30 Min., nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges von Hagenow;
in Laage: täglich Nachmittags 1 Uhr 20 Min.
Aus Laage: täglich Nachmittags 2 Uhr;
in Güstrow: täglich Nachmittags 3 Uhr 50 Min., vor Abgang des 3. Eisenbahnzuges nach Hagenow.

XVI. **Personenpost zwischen Güstrow und Malchow über Krakow.** (6¼ Meilen.)

Aus Güstrow: täglich Vormittags 11 Uhr 45 Min., nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges von Hagenow;
durch Krakow: täglich Nachmittags 1 Uhr 35 Min. bis 1 Uhr 50 Min.;
in Malchow: täglich Nachmittags 4 Uhr 15 Min.
Aus Malchow: täglich Vormittags 11 Uhr;
durch Krakow: täglich Nachmittags 1 Uhr 25 Min. bis 1 Uhr 40 Min.;
in Güstrow: täglich Nachmittags 3 Uhr 30 Min., vor Abgang des 3. Eisenbahnzuges nach Hagenow.

XVII. **Personenpost zwischen Güstrow und Neubrandenburg über Teterow, Malchin, Stavenhagen und Kleth.** (11¼ Meilen.)

Aus Güstrow: täglich Vormittags 11 Uhr 45 Min., nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges von Hagenow;
durch Teterow: täglich Nachmittags 2 Uhr 35 Min. bis 2 Uhr 55 Min.;
durch Malchin: täglich Nachmittags 4 Uhr 15 Min. bis 4 Uhr 30 Min.;
durch Stavenhagen: täglich Nachmittags 5 Uhr 30 Min. bis 5 Uhr 45 Min.;
durch Kleth: täglich Nachmittags 7 Uhr 15 Min. bis 7 Uhr 25 Min.;
in Neubrandenburg: täglich Nachmittags 8 Uhr 55 Min.
Aus Neubrandenburg: täglich Vormittags 6 Uhr 30 Min.;
durch Kleth: täglich Vormittags 8 Uhr bis 8 Uhr 5 Min.;
durch Stavenhagen: täglich Vormittags 9 Uhr 35 Min. bis 9 Uhr 45 Min.;
durch Malchin: täglich Vormittags 10 Uhr 45 Min. bis 10 Uhr 55 Min.;
durch Teterow: täglich Nachmittags 12 Uhr 15 Min. bis 12 Uhr 35 Min.;
in Güstrow: täglich Nachmittags 3 Uhr 25 Min., vor Abgang des 3. Eisenbahnzuges nach Hagenow.

XVIII. **Personenpost zwischen Güstrow und Teterow.** (3¾ Meilen.)

Aus Güstrow: täglich Nachmittags 7 Uhr;
in Teterow: täglich Nachmittags 9 Uhr 50 Min., vor Abgang der Personenpost nach Neustrelitz.
Aus Teterow: täglich Vormittags 2 Uhr 40 Min., nach Ankunft der Personenpost von Neustrelitz;
in Güstrow: täglich Vormittags 5 Uhr 30 Min., vor Abgang des 1. Eisenbahnzuges nach Hagenow.

XIX. **Personenpost zwischen Hagenow Bahnhof und Wittenburg über Hagenow Stadt.** (2 Meilen.)

Aus Hagenow Bahnhof: täglich Vormittags 10 Uhr 30 Min. und Nachmittags 8 Uhr 45 Min.;
durch Hagenow Stadt: täglich Vormittags 10 Uhr 50 Min. bis 11 Uhr und Nachmittags 9 Uhr 5 Min. bis 9 Uhr 15 Min.;
in Wittenburg: täglich Vormittags 12 Uhr 10 Min. und Nachmittags 10 Uhr 25 Min.
Aus Wittenburg: täglich Vormittags 4 Uhr 45 Min. und Vormittags 10 Uhr;
durch Hagenow Stadt: täglich Vormittags 5 Uhr 55 Min. bis 6 Uhr und Vormittags 11 Uhr 10 Min. bis 11 Uhr 20 Min.;
in Hagenow Bahnhof: täglich Vormittags 6 Uhr 20 Min. und Vormittags 11 Uhr 35 Min.

XX. **Personenpost zwischen Krakow und Plau.** (3 Meilen.)

Aus Krakow: täglich Nachmittags 2 Uhr, nach Ankunft der Personenpost von Güstrow.
in Plau: täglich Nachmittags 4 Uhr.
Aus Plau: täglich Vormittags 11 Uhr 15 Min.;
in Krakow: täglich Nachmittags 1 Uhr 15 Min., vor Abgang der Post nach Güstrow.

XXI. **Personenpost zwischen Lübeck und Schwerin über Schönberg, Rehna und Gadebusch.** (8½ Meilen.)

Aus Lübeck: täglich Nachmittags 9 Uhr 45 Min.;
durch Schönberg: täglich Nachmittags 11 Uhr 30 Min. bis 11 Uhr 45 Min.;
durch Rehna: täglich Vormittags 12 Uhr 45 Min. bis 1 Uhr;
durch Gadebusch: täglich Vormittags 2 Uhr bis 2 Uhr 15 Min.;
in Schwerin: täglich Vormittags 4 Uhr 25 Min., vor Abgang des 1. Eisenbahnzuges nach Hagenow.

Aus Schwerin: täglich Vormittags 10 Uhr 15 Min., nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges von Rostock;
durch Gadebusch: täglich Nachmittags 12 Uhr 25 Min. bis 12 Uhr 35 Min.;
durch Rehna: täglich Nachmittags 1 Uhr 35 Min. bis 1 Uhr 45 Min.;
durch Schönberg: täglich Nachmittags 2 Uhr 45 Min. bis 2 Uhr 55 Min.;
in Lübeck: täglich Nachmittags 4 Uhr 40 Min.

XXII. **Personenpost zwischen Malchin und Pisede.** (½ Meile.)

Aus Malchin: täglich Nachmittags 4 Uhr;
in Pisede: täglich Nachmittags 4 Uhr 15 Min., vor Abgang der Personenpost nach Dargun.
Aus Pisede: täglich Vormittags 10 Uhr 55 Min., nach Ankunft der Personenpost von Dargun;
in Malchin: täglich Vormittags 11 Uhr 5 Min.

XXIII. **Personenpost zwischen Marlow und Neu-Sanitz.** (2 Meilen.)

Aus Marlow: täglich Vormittags 6 Uhr;
in Neu-Sanitz: täglich Vormittags 7 Uhr 55 Min., vor Abgang der Personenpost nach Rostock.
Aus Neu-Sanitz: täglich Nachmittags 7 Uhr 40 Min., nach Ankunft der Personenpost von Rostock;
in Marlow: täglich Nachmittags 9 Uhr 35 Min.

XXIV. **Personenpost zwischen Neubuckow und Rostock über Kröpelin und Doberan.** (4¼ Meilen.)

Aus Neubuckow: täglich Vormittags 6 Uhr 15 Min.;
durch Kröpelin: täglich Vormittags 7 Uhr 5 Min. bis 7 Uhr 10 Min.;
durch Doberan: täglich Vormittags 7 Uhr 50 Min. bis 8 Uhr;
in Rostock: täglich Vormittags 9 Uhr 20 Min., vor Abgang der Personenpost nach Neubrandenburg und des 2. Eisenbahnzuges nach Hagenow.
Aus Rostock: täglich Nachmittags 5 Uhr 45 Min., nach Ankunft des 2. Eisenbahnzuges von Hagenow und der Personenpost von Neubrandenburg;
durch Doberan: täglich Nachmittags 7 Uhr 5 Min. bis 7 Uhr 15 Min.;
durch Kröpelin: täglich Nachmittags 7 Uhr 55 Min. bis 8 Uhr 5 Min.;
in Neubuckow: täglich Nachmittags 8 Uhr 55 Min.

XXV. **Personenpost zwischen Neu-Sanitz und Sülze.** (2¼ Meilen.)

Aus Neu-Sanitz: täglich Nachmittags 1 Uhr 55 Min. und Nachmittags 7 Uhr 40 Min., nach Ankunft der Personenpost von Rostock;

in Sülze: täglich Nachmittags 3 Uhr 40 Min. und Nachmittags 9 Uhr 25 Min.
Aus Sülze: täglich Vormittags 6 Uhr 10 Min. und 11 Uhr 15 Min.;
in Neu-Sanitz: täglich Vormittags 7 Uhr 55 Min. und Nachmittags 1 Uhr, vor Abgang der Personenpost nach Rostock.

XXVI. **Personenpost zwischen Penzlin und Waren.** (3¾ Meilen.)

Aus Penzlin: Sonntag, Mittwoch, Freitag Vormittags 5 Uhr 45 Min.;
in Waren: Sonntag, Mittwoch, Freitag Vormittags 8 Uhr 35 Min., vor Abgang der Personenpost nach Teterow (Güstrow).
Aus Waren: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Nachmittags 6 Uhr 45 Min., nach Ankunft der Personenpost von Teterow (Güstrow);
in Penzlin: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend Nachmittags 9 Uhr 35 Min.

XXVII. **Tages-Personenpost zwischen Rostock und Stralsund über Löbnitz, Dammgarten und Ribnitz.** (9¾ Meilen.)

Aus Rostock: täglich Mittags 12 Uhr, nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges von Hagenow;
durch Ribnitz: täglich Nachmittags 2 Uhr 30 Min. bis 2 Uhr 40 Min.;
in Stralsund: täglich Nachmittags 8 Uhr.
Aus Stralsund: täglich Vormittags 7 Uhr 30 Min.;
durch Ribnitz: täglich Nachmittags 12 Uhr 25 Min. bis 12 Uhr 35 Min.;
in Rostock: täglich Nachmittags 3 Uhr 5 Min., vor Abgang des 3. Eisenbahnzuges nach Hagenow.

XXVIII. **Personenpost zwischen Rostock und Teterow über Laage.** (6¼ Meilen.)

Aus Rostock: täglich Vormittags 9 Uhr 45 Min., nach Ankunft der Personenpost von Neubuckow;
durch Laage: täglich Mittags 11 Uhr 50 Min. bis 12 Uhr 5 Min.;
in Teterow: täglich Nachmittags 2 Uhr 20 Min., vor Abgang der Personenpost nach Waren, Neubrandenburg und Dargun.
Aus Teterow: täglich Nachmittags 12 Uhr 35 Min., nach Ankunft der Personenpost von Waren, Neubrandenburg und Dargun;
durch Laage: täglich Nachmittags 2 Uhr 50 Min. bis 3 Uhr;
in Rostock: täglich Nachmittags 5 Uhr 5 Min., vor Abgang der Personenpost nach Neubuckow, Stralsund und Gnoien.

XXIX.

XXIX. **Personenpost zwischen Rostock und Wismar über Doberan, Kröpelin und Neubuckow.** (7¼ Meilen.)

Aus Rostock: vom Posthause täglich Vormittags 10 Uhr 55 Min.;
vom Bahnhofe täglich Vormittags 11 Uhr 10 Min., nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges von Hagenow;
durch Doberan: täglich Nachmittags 12 Uhr 30 Min. bis 12 Uhr 45 Min.;
durch Kröpelin: täglich Nachmittags 1 Uhr 25 Min. bis 1 Uhr 35 Min.;
durch Neubuckow: täglich Nachmittags 2 Uhr 25 Min. bis 2 Uhr 35 Min.;
in Wismar: täglich Nachmittags 4 Uhr 40 Min., vor Abgang des 3. Eisenbahnzuges nach Hagenow und Rostock und der Personenpost nach Dassow.

Aus Wismar vom Posthause: täglich Vormittags 9 Uhr 20 Min.;
vom Bahnhofe: täglich Vormittags 9 Uhr 30 Min., nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges von Hagenow und Rostock;
durch Neubuckow: täglich Vormittags 11 Uhr 35 Min. bis 11 Uhr 45 Min.;
durch Kröpelin: täglich Nachmittags 12 Uhr 35 Min. bis 12 Uhr 45 Min.;
durch Doberan: täglich Nachmittags 1 Uhr 25 Min. bis 1 Uhr 40 Min.;
in Rostock: täglich Nachmittags 3 Uhr, vor Abgang des 3. Eisenbahnzuges nach Hagenow und der Personenpost nach Stralsund, Gnoien und Neustrelitz.

XXX. **Personenpost zwischen Teterow und Wittstock über Röbel und Waren.** (11¼ Meilen.)

Aus Teterow: täglich Nachmittags 3 Uhr 15 Min., nach Ankunft der Personenpost von Güstrow ꝛc.;
durch Waren: täglich Nachmittags 6 Uhr 30 Min. bis 7 Uhr 30 Min.;
durch Röbel: täglich Nachmittags 9 Uhr 30 Min. bis 9 Uhr 45 Min.;
in Wittstock: täglich Vormittags 12 Uhr 45 Min., vor Abgang der Personenpost nach Neustadt a. D. (Berlin).

Aus Wittstock: täglich Vormittags 3 Uhr 15 Min., nach Ankunft der Personenpost von Neustadt a. D. (Berlin);
durch Röbel: täglich Vormittags 6 Uhr 15 Min. bis 6 Uhr 30 Min.;
durch Waren: täglich Vormittags 8 Uhr 30 Min. bis 9 Uhr;
in Teterow: täglich Nachmittags 12 Uhr 15 Min., vor Abgang der Personenpost nach Güstrow ꝛc.

XXXI. **Personenpost zwischen Wittenburg und Zarrentin.** (1½ Meilen.)

Aus Wittenburg: täglich Nachmittags 12 Uhr 30 Min., nach Ankunft der Personenpost von Hagenow und Brahlstorf;
in Zarrentin: täglich Nachmittags 1 Uhr 40 Min.

Aus Zarrentin: täglich Vormittags 8 Uhr 15 Min.;
in Wittenburg: täglich Vormittags 9 Uhr 25 Min., vor Abgang der Personenpost nach Hagenow und am Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag vor Abgang der Personenpost nach Gadebusch.

Schwerin am 28sten August 1858.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Dem Zahnarzt Friedrich Gillmer in Parchim ist der Charakter als Hofzahnarzt Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 23sten August 1858.

---

(2) An Stelle des anderweitig beförderten Zoll-Controleurs Schneider ist der Zoll-Controleur Gley, bisher Zoll-Expedient zu Bahnhof Rostock, zum Steuer-, Zoll- und Passirschein-Expedienten am Bahnhofe Schwerin bestellt. Der Zoll-Expedient Jahn zu Bahnhof Ludwigslust ist als solcher nach Bahnhof Rostock versetzt; der Steuer-Practikant Pagels ist mit der Verwaltung der Zoll-Expedition zu Bahnhof Ludwigslust beauftragt; und sind der Zoll-Expedient Broll von Bahnhof Bützow nach Bahnhof Blanckenberg, dagegen der Zoll-Expedient Worbitzky von Bahnhof Blanckenberg nach Bahnhof Bützow versetzt.

Schwerin am 23sten August 1858.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. September 1858.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für die dienstliche und Privat-Correspondenz des diesseitigen Contingents während der Dauer der bei Nordstemmen stattfindenden Concentrirung des 10ten Bundes-Armeecorps bewilligte Portofreiheit.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Während der Dauer der bei Nordstemmen stattfindenden Concentrirung des 10ten Bundes-Armeecorps, nämlich vom 12ten bis zum 24sten September d. J., ist für die dienstliche und Privat-Correspondenz des diesseitigen Contingents die Portofreiheit bewilligt worden. Die betreffenden Briefe müssen oben die Bezeichnung „Militairbrief" und dann die Adresse „An den N. N. in den Cantonnements bei Nordstemmen" tragen.

Rücksichtlich der Beförderungsweise dieser Correspondenz wird bestimmt, daß dieselbe Seitens der Postanstalten an die Post-Expedition zu Hagenow-Bahnhof abzusenden ist, welche dieselbe an die Feldpost-Expedition zu Nordstemmen weiter sendet. Die aus den Cantonnements eingehende und in gleicher Weise bezeichnete Correspondenz wird von der Post-Expedition zu Hagenow-Bahnhof den Adressaten portofrei zugesendet werden.

Schwerin am 1sten September 1858.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Consistorialrath und Professor Dr. Wiggers in Rostock, gelegentlich seines am 23sten d. M. stattgehabten 50jährigen Jubiläums als Professor der Theologie an der Landes-Universität, zur Bezeugung Höchst Ihrer aufrichtigen Anerkennung, zum Ober-Consistorialrath zu ernennen.

Schwerin am 28sten August 1858.

---

(2) Dem Apotheker, Doctor Friedrich Witte in Rostock ist der Charakter als Hof-Apotheker Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 30sten August 1858.

---

(3) Der Kaufmann Carl Rosenius zu Wiborg ist zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 3ten September 1858.

---

(4) Der Rentschreiber Ackermann hieselbst ist zum Cassier bei der Renterei befördert worden.

Schwerin am 3ten September 1858.

---

(5) Der Advocat Carl Karsten zu Rostock ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 7ten September 1858.

---

(6) Dem Doctor der Medicin Georg Eduard Adolph Mahn zu Roſtock iſt die Conceſſion zur unbeſchränkten mediciniſch-chirurgiſchen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 8ten September 1858.

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 18. September 1858.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Herbst-Vieh- und Pferdemarkts zu Hagenow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Hubertus-Stiftung zu Teſſin. (3) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Telegraphen-Station zu Teterow.

III. Abtheilung. Dienſt- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag des Magiſtrats zu Hagenow iſt genehmigt, daß der bisher am Tage des dortigen Herbſtjahrmarkts ſelbſt — am Mittwoch nach Dionyſius (den 9ten October) — gehaltene Vieh- und Pferdemarkt fortan vom Krammarkte getrennt und erſt in der folgenden Woche am Dienſtage nach Gallus oder am Gallus-Tage ſelbſt, wenn dieſer (der 16te October) auf einen Dienſtag fällt, ſtattfinde, und wird demzufolge ſchon im gegenwärtigen Jahre zu Hagenow

am 13ten October Krammarkt
und
am 19ten October Vieh- und Pferdemarkt

gehalten werden.

Schwerin am 9ten September 1858.

Großherzoglich Mecklenburgiſches Miniſterium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Nachdem die von dem Gutsbesitzer Hillmann auf Gubkow für sich und Namens der übrigen Besitzer der Meute des aufgelösten Parforce-Jagd-Vereins der Tessiner Gegend, nämlich des Grafen von Bassewitz auf Dalwitz, des von der Lühe auf Redderstorf, des Kammerherrn von der Lühe auf Zarnewanz und des Gutsbesitzers Stever auf Niekrenz, vorgelegte, von den genannten Gutsbesitzern zum Besten der Armencasse der Stadt Tessin errichtete Stiftung auf Ansuchen ihrer Gründer unter dem Namen „Hubertus-Stiftung" die landesherrliche Bestätigung erhalten, wird solches mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Stiftung, deren Verwaltung dem Armen-Collegium der Stadt Tessin unter Oberaufsicht des dortigen Magistrats zusteht, die Rechte eines pii corporis, übrigens mit Ausschluß des den letztern nach der Constitution vom 6ten Februar 1644 gewährten Vorzugsrechtes im Concurse, beigelegt worden sind.

Schwerin am 27sten August 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

---

(3) Es wird hierdurch zur Kenntniß des correspondirenden Publicums gebracht, daß die zu Teterow neu einzurichtende Station des Großherzoglichen Staats-Telegraphen

am 1sten October d. J.

für den allgemeinen Verkehr, vorläufig mit beschränktem Tagesdienste (vgl. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine, Regierungs-Blatt No. 10, Jahrgang 1858) eröffnet werden wird, und daß bei derselben auch Depeschen in englischer Sprache zur Beförderung angenommen werden.

Schwerin am 10ten September 1858.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Bürgermeister und Stadtrichter Prätorius zu Lübz an die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Steffen zum Bürgermeister in der Stadt Hagenow zu bestellen.

Schwerin am 2ten September 1858.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Divisions-Commandeur, Generalmajor von Witzleben zum Generallieutenant zu ernennen geruht.

Schwerin am 8ten September 1858.

---

(3) Der Candidat der Theologie Ritter zu Wameckow bei Sternberg ist zum Lehrer an der hiesigen Realschule zu Michaelis d. J. ernannt worden.

Schwerin am 8ten September 1858.

---

(4) Der Postcommissair Tesch ist zum Ober-Postamts-Director befördert und zum Vorstand des Ober-Postamts zu Schwerin ernannt worden.

Schwerin am 13ten September 1858.

Es wird gebeten, die Beiträge zum ersten Theile des Staatskalenders für das Jahr 1859 vor Ablauf des Monats November, die zum zweiten Theile aber spätestens vor dem Ende des Monats October an den Unterzeichneten, und die Berichte über die Veränderungen in den Domanial-Aemtern in den ersten acht Tagen nach Michaelis d. J. an das hohe Großherzogliche Ministerium des Innern einzusenden.

Schwerin am 15ten September 1858.

P. F. R. Faull.

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. September 1858.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen Herbst-Jahrmarkts zu Klütz. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Vieh- und Pferdemarkts zu Bützow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines besonderen Vieh- und Pferdemarkts zu Lübtheen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Herbst-Jahrmarkts zu Goldberg. (5) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Vieh- und Pferdemarkts zu Dassow.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag der Administration der Gräflich von Bothmerschen Fideicommißgüter ist es genehmigt, daß der diesjährige, in den Kalendern auf Dienstag, den 5ten October, angesetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Klütz, welcher an diesem Tage mit dem Herbst-Jahrmarkt zu Schönberg zusammentreffen würde, erst acht Tage später, also am

Dienstag, den 12ten October,

abgehalten werde.

Schwerin am 13ten September 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Auf Antrag des Magistrats zu Bützow ist, da nach dem Eingehen des früheren Neuenkirchener Kram-, Vieh- und Pferdemarkts sich das Bedürfniß eines in die Zeit um Ostern fallenden Vieh- und Pferdemarkts für die dortige Gegend gezeigt hat, Allerhöchst genehmigt, daß fortan am Tage dieses Neuenkirchener Jahrmarkts

Freitag nach Quasimodogeniti
(in der vollen Woche nach Ostern)

ein Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Bützow abgehalten werde.

Schwerin am 16ten September 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
J. v. Oertzen.

---

(3) Auf Antrag des Amtes Lübtheen wird der bisher am Tage des Herbst-Jahrmarkts zu Lübtheen gehaltene Vieh- und Pferdemarkt hiedurch aufgehoben, so daß schon am 30sten November dieses Jahres daselbst nur ein Krammarkt stattfindet, und soll dafür fortan daselbst

am Tage vor Johannis oder, falls Johannis auf einen Sonntag oder Montag fällt, am Freitage vorher

ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden.

Schwerin am 16ten September 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
J. v. Oertzen.

---

(4) Auf Ansuchen des Magistrats zu Goldberg ist es genehmigt, daß der dortige, bisher am Dienstag nach Martini-Tag (den 11ten November) gehaltene Herbst-Kram-, Vieh- und Pferdemarkt von jetzt an auf eine etwas frühere Zeit, und zwar auf den Dienstag der Woche, in welcher Allerheiligentag (der 1ste November) fällt, in diesem Jahre auf

Dienstag, den 2ten November,

verlegt werde.

Schwerin am 17ten September 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
J. v. Oertzen.

---

(5) Mit Allerhöchster Genehmigung wird fortan in Dassow, außer dem dortigen Herbst-Krammarkte, ein besonderer Vieh- und Pferdemarkt, und zwar am Dienstag der Woche, in welcher Simonis-Judä-Tag (der 28ste October) fällt, in diesem Jahre zuerst

Dienstag, den 26sten October,

gehalten werden.

Schwerin am 17ten September 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

III. Abtheilung.

(1) Der Postmeister Bahl ist von Hagenow-Bahnhof nach Stavenhagen versetzt und demselben die Verwaltung des dortigen Postamts übertragen;

die Postschreiber Bölcken, Kraus und Deichmann sind zu Postsecretairen, und

die Postaccessisten Zickermann, von Wrisberg I., Schlosser, Pleßmann und Hingst zu Postschreibern ernannt worden.

Schwerin am 14ten September 1858.

---

(2) Der Ingenieur-Lehrling Leopold Erdmann zu Güstrow ist, nach stattgehabter Prüfung, zum Kammer-Ingenieur-Gehülfen angenommen worden.

Schwerin am 17ten September 1858.

---

(3) Der Kaufmann George William Jones in Newport ist zum diesseitigen Vice-Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 20sten September 1858.

Digitized by Google

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. September 1858.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Absperrung der diesseitigen westlichen und südwestlichen Landesgrenze, so wie der gesammten Seeküste wegen der in Holstein noch fortbestehenden Lungenseuche des Rindviehes.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Da sich aus weiter angestellten Nachforschungen bedauerlich ergeben hat, daß die Voraussetzungen, welche das Publicandum vom 24sten August d. J. veranlaßt, durch welches die, durch das Publicandum vom 2ten September 1856 angeordnete Absperrung der diesseitigen westlichen und südwestlichen Landesgrenze von der Elbe bis zur See, desgleichen der gesammten Seeküste, gegen die Ein- und Durchführung von Rindvieh aller Art, so wie der rohen Theile von geschlachtetem oder gefallenem Rindvieh, wieder aufgehoben worden, nicht begründet sind, vielmehr die Voraussetzungen jenes Publicandums vom 2ten September 1856 (Regierungsblatt No. 30) noch immer mehr oder weniger fortbestehen, so wird das Publicandum vom 24sten August d. J. (Regierungsblatt No. 24) hierdurch zurückgenommen und das Publicandum vom 2ten September 1856, mithin die durch dasselbe angeordnete Absperrung ihrem ganzen Umfange nach, bis auf Weiteres wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Zugleich wird Allen, welche bereits in der Zwischenzeit Rindvieh aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein bezogen haben, zu ihrer eigenen Sicherung empfohlen, dasselbe und zwar bis zum nächsten Frühjahre gänzlich getrennt von ihrem übrigen Rindvieh zu halten.

Schwerin am 25sten September 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 24sten d. M. den Lehneid abgeleistet:

der Premier-Lieutenant a. D. Ulrich von Barner wegen des, nach dem Ableben des Majors a. D. Heinrich Franz Ludwig von Barner auf ihn übergegangenen Lehn- und Fideicommißgutes Klein-Trebbow c. p., Amts Schwerin,

und

der Heinrich Friedrich Wilhelm von Kardorff auf Granzow wegen des, nach dem Ableben des Friedrich Franz Elisas von Kardorff auf ihn verstammten Lehnguts Remlin, Amts Gnoien.

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. October 1858.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 26. Revidirte Collateral-Erbsteuer-Ordnung.
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Veränderungen im Zeitungs-Preis-Courant.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 26.) Revidirte Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11ten September 1858,

befindet sich in der Beilage.

II. Abtheilung.

(1) In Verfolg des Publicandums vom 19ten December v. J. (Regierungs-Blatt No. 40 für 1857) werden nachstehend die inzwischen im Zeitungswesen vorgekommenen Veränderungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Name der Zeitschrift.	Erscheint wöchentlich mal, oder in welcher Folge.	Ort, wo sie erscheint.	Debits-preis. Court. ℛ	β	Bemerkungen.
A. Neu hinzutretende Zeitschriften.					
I. Inländische Zeitschriften.					
Mecklenburgisches Kirchenblatt . . .	1	Ludwigslust	1	16	
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Anregungen für Kunst, Leben und Wissenschaft	1monatlich	Leipzig	2	—	
Sächsische Erzähler	2	Bischofswerda	1	32	
Jagdzeitung	2	Wien	5	12	
Zeitung für Lederfabrication u. Lederhandel	1	Berlin	4	—	
3) In englischer Sprache.					
English Royal Agricultural Society's Journal	1monatlich	London	10	—	pr. Hamburg
B. Veränderungen bei schon aufgenommenen Zeitschriften.					
II. Ausländische Zeitschriften.					
1) In deutscher Sprache.					
Kreisblatt	2	Zeitz	1	28	
Publicist	6	Berlin	5	28	
Regierungsblatt	3	Koburg	2	8	
Die Zeit	12	Berlin	9	—	
Triester Zeitung	6	Triest	12	28	
Feierabend	eingegangen				
Illustrirtes Prämienjournal	eingegangen				
Phosphor	eingegangen				
Landwirthschaftliches Intelligenzblatt .	eingegangen				
Theater-Reform	eingegangen				
2) In französischer Sprache.					
Courrier Petit des dames . . .	1	Paris	9	12	
Modes françaises. — Journal des Tailleurs	alle 14 Tage	Paris	9	12	
dito dito avec suppléments	alle 14 Tage	Paris	11	16	

Schwerin am 24sten September 1858.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der Amts-Protocolliſt Eduard Dix zu Grevesmühlen iſt zu Michaelis d. J. ſeines Dienſtes entlaſſen worden.

Schwerin am 27ſten September 1858.

(Beilage zu No. 30 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-
Schwerin von 1858.)

Revidirte

Collateral-Erbsteuer-Ordnung

vom

11ten September 1858.

Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da erfahrungsmäßig die Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 12ten Februar 1835 mit den vielen darauf bezüglichen Declarator-Verordnungen zu häufigen Zweifeln und Ungewißheiten geführt hat, und deshalb der Erlaß eines neuen Gesetzes nicht weniger nothwendig als wünschenswerth erschienen ist, so haben Wir, nach vorgängiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen und im Einverständnisse mit denselben, die bisherige Collateral-Erbsteuer-Ordnung einer umfassenden Revision unterworfen und dergestalt umarbeiten lassen, wie solche hierunter abgedruckt worden ist.

Wir befehlen demnach allen Unseren Behörden, Dienern und Beamten, Unserer Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Rathmännern in den Städten, so wie Jedermann, den es angeht, hiermit: diese, hierunter abgedruckte revidirte und umgearbeitete Collateral-Erbsteuer-Ordnung, welche für alle vom Tage ihrer Publication durch Unser Regierungs-Blatt an eintretende Todesfälle in gesetzliche Kraft und Wirkung treten soll, sich zur Richtschnur dienen zu lassen und solche in allen Punkten auf das

Genaueſte zu befolgen; indem Wir zugleich die Collateral-Erbſteuer-Ordnung vom 12ten Februar 1835 mit allen ſeitdem dazu erlaſſenen Zuſatz- und Declarator-Verordnungen hierdurch vom gedachten Tage an aufheben und außer Anwendung ſetzen.

Gegeben durch Unſer Staats-Miniſterium, Schwerin am 11ten September 1858.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Verordnung
zur Publication der revidirten Collateral-Erbſteuer-Ordnung.

Revidirte
Collateral-Erbsteuer-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Collateral-Erbsteuer überhaupt.

1. Allgemeine Vorschrift.

§. 1.

Alle Erbschaften, welche in den hiesigen Landen eröffnet werden, sie mögen aus letztwilligen Verfügungen, nach gesetzlichen Bestimmungen oder aus Erbverträgen, überhaupt auf irgend welche Weise anfallen, Vermächtnisse oder Legate, Lehns- oder Fideicommiß-Anfälle, Schenkungen von Todeswegen u. s. w. sein, sind, mit alleiniger Ausnahme der in dem §. 2 bezeichneten Fälle, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt, nach dem Betrage des Anfalles der Collateral-Erbsteuer unterworfen.

Als hier im Lande eröffnet ist die Erbschaft auch anzusehen:

a. hinsichtlich aller zu derselben gehörigen, hier im Lande belegenen Immobilien, wenn auch der Erblasser außerhalb Landes wohnte und außerhalb Landes starb;

b. rücksichtlich des im hiesigen Lande belegten und befindlichen Capital- und Mobiliarnachlasses eines Ausländers, welcher, ohne einen festen und bestimmten Wohnsitz in einem anderen Lande erworben zu haben, hier verstorben ist;

c. wegen des Nachlasses eines Inländers, der im Auslande verstorben ist, ohne dort einen festen Wohnsitz erworben zu haben, sobald derselbe nach hiesigen Gesetzen zur Zeit seines Todes noch ein selbstständiges oder von seinen Eltern abgeleitetes Domicil in Mecklenburg-Schwerin hatte.

Dagegen ist die Erbschaft als nicht hier im Lande eröffnet zu betrachten:

d. über alle außerhalb Landes belegenen Immobilien, mag der Erblasser auch hier im Lande gewohnt haben und gestorben sein;
e. wenn sie durch den hier im Lande erfolgten Tod einer Person eröffnet wird, welche zur Zeit ihres Todes ihren bestimmten Wohnsitz im Auslande hatte, mögen auch ihre Capitalien hier im Lande belegt sein; mit Ausnahme jedoch der bezüglichen, in §. 12 für hier im Lande errichtete und bestätigte, aus beweglichen Gegenständen, Capitalien u. s. w. bestehende Fideicommiß-Anfälle vorgesehenen Fälle.

Ausnahmen.

§. 2.

Von der Entrichtung einer Collateral-Erbsteuer sind allein ausgenommen:
1) Ascendenten ohne Unterschied;
2) Descendenten;
3) Ehegatten;
4) Natürliche oder gesetzlich anerkannte Kinder;
5) Adoptiv-Kinder und Adoptiv-Eltern; letztere jedoch nur, insoferne ihnen ein gesetzliches Erbrecht in den Nachlaß der ersteren zusteht;
6) alle Vermächtnisse an Armen-Institute, wozu indessen Vermächtnisse an sogenannte milde Stiftungen nur dann gerechnet werden dürfen, wenn und so lange sie principaliter Armenversorgung zum Zwecke haben.

Die Erlegung der Collateral-Erbsteuer soll ferner bei allen Erbschaften wegfallen, deren reiner Activbestand die Summe von Zweihundert Thalern Courant nicht überschreitet. Hierbei
1) gilt als gesetzliche Präsumtion, daß der Nachlaß der in den Städten oder auf dem platten Lande versterbenden
   a. Tagelöhner,
   b. Deputatisten,
   c. Dienstboten,
   d. Handwerksgesellen,
   e. Handwerkslehrlinge,
   f. Soldaten — mit Ausschluß der Officiere, Unterofficiere und der den letzteren gleichzuachtenden Militairs —, so wie
   g. der etwanigen unabgesonderten Kinder und Wittwen der sub a. b. c. d. und f. genannten Personen, den Betrag von 200 Thalern Courant nicht übersteigt.
2) Die competenten Gerichte und Obrigkeiten sind jedoch verpflichtet, von Amtswegen einzuschreiten und zur Ermittelung der Collateral-Erbsteuer das Erforderliche vorzunehmen, wenn es zu ihrer Kenntniß kommt, daß der Nachlaß der gedachten Personen sich höher als 200 Thaler Courant beläuft, oder solches wahrscheinlich wird.

2. Von dem Objecte der Collateral-Erbsteuer und der Berechnung des Werthes steuerpflichtiger Erbschaften.

§. 3.

A. Allgemeiner Grundsatz.

Die Collateral-Erbsteuer wird von demjenigen Betrage bezahlt, um welchen der Erbe oder Legatar durch Empfang der Erbschaft oder des Legates wirklich reicher wird, mithin von Allem, was dem Erben oder Legatar auf irgend welche Weise (§. 1) angefallen ist.

Anmerkung. Die letztwilligen Zuwendungen zur Belohnung geleisteter oder noch zu leistender Dienste sind demnach von der Besteuerung nicht ausgeschlossen.

§. 4.

B. Insbesondere.

a. Ausstehende Forderungen.

Zur steuerpflichtigen Erbschaftsmasse gehören alle ausstehende Forderungen, ohne Unterschied, ob sie im Inlande oder Auslande bestätigt sind; auch diejenigen, welche der Erbe selbst oder der Legatar der Masse schuldigt, oder die ihnen erst mit der Erbeseinsetzung oder durch das Vermächtniß erlassen worden, letztere jedoch nur dann, wenn der Erbe oder Legatar bis zum Todestage des Erblassers dieserwegen noch Schuldner desselben war, und sie also ad massam würde haben restituiren müssen, wenn er nicht im Testamente oder durch eine andere letztwillige Disposition eingesetzt wäre.

Wenn es nun zwar als Regel feststeht, daß der dazu verpflichtete Erbe, Legatar oder Donatar die Steuer von Allem, was ihm angefallen ist, sofort erlegen muß, so sollen doch von dieser gleich beim Anfall der Erbschaft zu bezahlenden Steuer ausgenommen sein:

1) Die Activa, welche bei einem Schuldner stehen, über dessen Vermögen schon zur Zeit der Erbschaftsantretung wirklich der Concurs eröffnet, oder ein Verfahren nach der interimistischen Verordnung wegen Eröffnung und Abwendung von Concursen vom 17ten December 1834 eingeleitet, oder wo, nach einer anderweitigen Constitution, ein sonstiges richterliches Verfahren zur Sicherstellung der Creditoren eingetreten, und zur creditorischen Sicherheit eine Administration eingeführt worden ist.
2) Solche Activa, die notorisch nichts werth sind, wenn auch es überall nicht zum Concurse kommen sollte, oder wenn auch der Concurs zufällig im Moment des Erbanfalles noch nicht formaliter eröffnet sein sollte.

Damit aber das Erlegniß der Steuer von allen solchen Activis gesichert bleibe, wenn selbige späterhin einmal zur Hebung kommen sollten — sei dies

ganz oder theilweise, sei es durch richterliches Erkenntniß im Concurse oder durch Vergleich —, so sollen die darüber sprechenden Papiere von den zur Regulirung der Erbsteuer competenten Gerichten bis dahin aufbewahrt werden, daß der Erfolg ausgemittelt ist.

§. 5.

b. Streitige Gegenstände.

1) Auch von allen zur Erbmasse gehörigen Gegenständen, welche zur Zeit des Anfalles streitig sind, darf die Collateral-Erbsteuer nicht zurückgehalten werden, wenn sie sich im Besitze des Erblassers befunden haben und daraus auf die Erben übergegangen sind; jedoch unbeschadet des Rechtes, die erlegte Steuer bei eingetretener Eviction zurückfordern zu können.

Diese Rückforderung der gezahlten Steuer muß indessen, unter vollständigem Nachweis der Eviction, binnen einer vom erfolgten Eintritt der letzteren ab zu berechnenden Frist von drei Monaten, und zwar bei der Landes-Receptur-Direction beantragt werden; Versäumung dieser Frist hat den Verlust des Rechtes auf Restitution der fraglichen Steuer zur unausbleiblichen Folge.

Ein gleicher Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten Steuer soll auch in allen solchen Fällen zustehen, in welchen Theile der Erbschaft, die zwar zur Zeit des Anfalles nicht streitig waren, demnächst gleichwohl evincirt werden, und die betreffende Klage auf Eviction innerhalb der auf die geschehene Zahlung der Steuer folgenden zwei Jahre angestellt, dieselbe auch von dem Beklagten innerhalb der ordnungsmäßigen Frist bei der Landes-Receptur-Direction angemeldet wird. Allemal jedoch, mag der evincirte Gegenstand zur Zeit des Anfalles bereits litigios gewesen sein oder nicht, ist die Statthaftigkeit der Restitution der erhobenen Steuer überhaupt auf die Dauer des Bestehens der allgemeinen Landes-Receptur-Casse beschränkt.

2) In den Fällen, wo die streitigen Gegenstände sich noch nicht im Besitze des Erblassers befanden, der Erbe oder Legatar aber aus dem ihm angeerbten Rechte späterhin zu selbigen gelangt, hat dieser spätestens binnen drei Monaten nach Erwerb der streitigen Sache hiervon der zur Regulirung der Collateral-Erbsteuer competenten Behörde oder der allgemeinen Landes-Receptur-Direction zur Feststellung der von ihm dafür nachträglich zu entrichtenden Steuer Anzeige zu machen. Bei Versäumung dieser Frist ist von ihm, eventualiter seinen Erben, der dreifache Betrag der Steuer zu erlegen.

Die Obrigkeiten und gerichtlichen Behörden sind verpflichtet, von Amtswegen hierüber zu wachen.

§. 6.

c. Nutzungen und Leibrenten.

Von Nutzungen und Leibrenten wird das Zehnfache ihres einjährigen Betrages als Capitalwerth angenommen.

Nutzungen eines Capitals sind zu fünf vom Hundert jährlich zu veranschlagen, sofern ein anderer Procentsatz für die Nutzung aus den steuerpflichtigen Verhandlungen nicht hervorgeht, in welchem Falle dieser zu Grunde zu legen ist.

Von Nutzungen und Renten bis zum Betrage von jährlich 25 Thlrn. Cour. ist, mit Ausnahme der auf ewige Zeiten an eine juristische Person oder steuerpflichtige milde Stiftung (§. 2) vermachten, überhaupt keine Collateral-Erbsteuer zu entrichten, vielmehr nur nach den Grundsätzen des außerordentlichen Contributions-Edictes zu steuern.

§. 7.

d. Fabrik- und sonstige Antheile und Rechte.

Der Werth von Fabrik- und sonstigen Antheilen und Rechten ist von den Erben mit Vorlegung der von dem Erblasser darüber geführten Bücher und Berechnungen gewissenhaft anzugeben, eventualiter durch eine Schätzung der Gebäude der Fabrik, des Inventariums und der Vorräthe von der competenten gerichtlichen und obrigkeitlichen Behörde auszumitteln.

§. 8.

e. Separirte Früchte, rückständige Zinsen und Gehalte.

Von allen am Todestage des Erblassers bereits separirten Früchten, rückständigen Zinsen und Gehalten ist ebenfalls die gesetzliche Steuer zu erlegen.

§. 9.

f. Bewegliche Gegenstände.

Der Werth des beweglichen Vermögens ist zu dociren, entweder

a. durch Vorlegung verificirender Schriften, oder
b. durch ein förmliches Inventarium mit förmlicher Taxe, oder
c. durch ein eidliches, von allen Erben oder deren Stellvertretern eigenhändig unterschriebenes Verzeichniß, welches dann sowohl auf die Richtigkeit der Anzeichnung als auch der Taxe sich erstrecken muß. Endlich
d. kann der fragliche Werth unter Umständen und nach Beurtheilung der die Steuer regulirenden Behörde durch eine von den betheiligten Erben oder deren Stellvertretern an Eidesstatt abgegebene Schätzung der summarisch bezeichneten Gegenstände festgestellt werden.

§. 10.

g. Unbewegliche Gegenstände.

Alle im Lande belegenen Immobilien werden nach dem Werthe, den sie zur Zeit des Erbschaftsanfalles haben, versteuert, und wird, um solchen Werth auszumitteln, festgesetzt:

I. Wenn im Falle einer Erbtheilung die Erbinteressenten gültig nachweisen, daß sie sich über den Preis der Immobilien, um selbigen bei jener grundleglich zu machen, fest und unveränderlich, mithin nicht zur Herbeiführung einer geringeren Erbsteuer, vereinbart haben, so normirt dieser Preis auch für die Versteuerung.

II. In den Fällen dagegen, wo eine Erbtheilung nicht stattfindet, oder bei einer solchen Zweifel über die Richtigkeit der Angaben der Erben entstehen, soll die Versteuerung erfolgen:

a. zunächst nach dem Ankaufspreise, wenn das Immobile innerhalb fünf Jahren vor dem Tode des Erblassers angekauft und inzwischen nicht wesentlich verändert ist. Wenn aber

b. die Bestimmung sub a. nicht anwendlich werden kann, so soll

1) zur Zeit, und zwar für die Dauer der nächsten zehn Jahre nach Publication dieser Verordnung, die Abschätzung sowohl der ritterschaftlichen Güter als auch vorkommenden Falles aller übrigen **ländlichen** Grundstücke, mögen letztere Eigenthum sein oder nach Erbpacht- oder Erbzinsrecht besessen werden, mit Ausnahme jedoch von Büdnereien und anderen ländlichen Grundstücken gleich geringen oder noch geringeren Umfanges, auch von solchen, bei denen der landwirthschaftliche Betrieb bloß Nebenerwerb ist, nach den Tax-Grundsätzen des ritterschaftlichen Credit-Vereins geschehen, und wird die volle Taxe desselben, nachdem dieselbe noch um 50 Procent ihres Betrages erhöht worden ist, als der zu versteuernde Werth des ritterschaftlichen Gutes oder sonstigen ländlichen Grundstückes angenommen.

Für diejenigen ritterschaftlichen Güter, welche dem Credit-Vereine angehörig sind, tritt die bereits von diesem aufgenommene Taxe hier als normirend ein; bei den dem Vereine nicht beigetretenen ritterschaftlichen Gütern aber, so wie bei allen übrigen vorbezeichneten ländlichen Grundstücken steht es den Erben frei, eine nach den Principien des Credit-Vereins entworfene Taxe bei der zur Steuer-Regulirung competenten Obrigkeit spätestens binnen zwölf Monaten nach dem Anfalle des Grundstücks einzureichen, widrigenfalls oder wenn erhebliche Bedenken gegen diese Taxe aufkommen, von der betreffenden Behörde zwei Districts-Taxanten zur Aufmachung der Taxe oder zur Revision derselben bestellt werden sollen.

Die desfallsigen Kosten haben die Erben zu erstatten, und sind von ihnen zugleich mit der Steuer in dem aufgegebenen Betrage zu entrichten, wenn sie die Beibringung der eigenen Taxe in der gesetzlichen Frist versäumten, oder wenn die Taxe der Districts-Taxatoren um fünf Procent höher ausfällt, als die von jenen vorgelegte.

2) Bei anderen ländlichen und den nicht ländlichen Immobilien, es mögen solche Eigenthum sein oder nach Erbpacht oder Erbzinsrecht besessen werden, wird durch zwei von der competenten Obrigkeit zu ernennende, beeidigte Sachverständige eine Taxe nach dem laufenden Werthe entworfen.

Ob eine von den Erben aufgemachte, motivirte Taxe genüge, hat die zur Steuerregulirung competente Behörde zu entscheiden.

§. 11.

b. Nießbrauch.

I. Wenn eine Erbmasse, ein Lehns- oder Fideicommiß-Anfall mit einem im Zeitverlaufe erlöschenden Nießbrauch, einer Rente oder einem Witthum belastet worden ist, so soll der steuerpflichtige directe Erbe, Lehns- oder Fideicommiß-Nachfolger, mag der Usufructuar oder Rentner nach §. 2 dieser Verordnung zu den steuerpflichtigen Personen gehören oder nicht, von den Sachen und Capitalbeträgen, deren Genuß er einstweilen entbehrt, erst dann, resp. von da an, die Collateral-Erbsteuer zu berichtigen verpflichtet sein, wann die Belastung aufhört, und zwar nach dem Werthe, den er damit wirklich empfängt und den die Sachen in diesem Zeitpunkte haben.

Der directe Erbe, Lehns- oder Fideicommiß-Nachfolger ist jedoch unter dem Nachtheile der Erlegung des dreifachen Betrages gehalten:

a. spätestens binnen drei Monaten, von Zeit des Erbschafts-, Lehns- oder Fideicommiß-Anfalles an gerechnet, das Sachverhältniß unter Vorlegung der verificirenden Papiere entweder bei der für die Regulirung competenten obrigkeitlichen Behörde, oder bei der Landes-Receptur-Direction in Rostock anzuzeigen, auch

b. spätestens binnen gleicher Frist nach dem Aufhören des Nießbrauches, der Rente oder des Witthums davon auf gleiche Weise Anzeige zu machen.

II. Dagegen soll der Usufructuar oder Rentner, sobald derselbe zu den nach §. 2 von der Erbsteuer befreieten Personen nicht gehört, also steuerpflichtig ist, zur Zahlung der Steuer, wenn der Nießbrauch oder die Rente den Betrag von jährlich 25 Thlrn. Cour. übersteigt (§. 6), dergestalt verbunden sein, daß

A. falls er ein Ausländer ist,

a. wenn ihm der Nießbrauch oder die Rente für bestimmte Zeit eingeräumt worden ist, der jährliche Nutzungswerth mit der Anzahl der Jahre, welche ihm zugestanden sind, jedoch höchstens mit 10,

b. wenn die Dauer des Nießbrauches oder der Rente eine unbestimmte ist, der jährliche Nutzungswerth mit 10 multiplicirt,

und die Steuer von dem so ermittelten Betrage nach dem Verwandtschaftsgrade des Usufructuars oder Rentners (§§. 18, 19, 20) berechnet, und sofort und

spätestens binnen sechs Monaten nach dem Eintritte des Genusses, unter Ausschluß jeder Rückforderung für nicht länger gehabten Genuß, entrichtet wird;

B. im Falle er ein Inländer ist, er von dem jährlichen Nutzungswerthe für die Dauer dieser Nutzung jährlich, je nach seinem Verwandtschaftsgrade, eine Steuer von resp. 1, 2 oder 5 Procent zu zahlen hat.

Zu diesem Zwecke wird der Betrag der Steuer beim Anfalle des Usufructus, der Rente oder des Witthums festgestellt, und jährlich bei der Erhebung der außerordentlichen Contribution im Frühjahre an die Colligirungs-Behörde baar eingezahlt und von dieser mit den übrigen Steuern, jedoch wegen der bei der Landes-Receptur-Casse stattfindenden getrennten Berechnung der Collateral-Erbsteuer nach einem besonderen über diese Steuer geführten Register, an gedachte Casse eingesandt. Zu dem Ende hat

1) die Landes-Receptur-Direction, nachdem die betreffende Erbschaft bei ihr regulirt worden ist, oder sie die von der dieselbe regulirenden Behörde ihr zu machende behufige Anzeige erhalten hat, die Obrigkeit des Nutznießers oder Rentners von dem Resultate der Regulirung mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, die Steuer demgemäß fortan bei der Frühjahrs-Colligirung zu erheben und an die Landes-Receptur-Casse mit einzuliefern;
2) die Colligirungs-Behörde, falls solche Collateral-Erbsteuer nicht mehr erhoben werden kann, unter dem Register den Grund des Wegfalls, und, im Falle der Zahlungspflichtige sein Domicil verändert, den Ort, wohin derselbe gezogen ist, zu bemerken.

C. In den Fällen aber, wo der Nießbrauch oder die Rente auf ewige Zeit, etwa an eine juristische Person oder an eine milde Stiftung, welche einen gesetzlichen Grund der Erbsteuerfreiheit nach §. 2 sub 6 nicht für sich hat, vermacht ist, muß diese ebenso nach der Gradberechnung steuern, wie der Erbe des Eigenthums, und zwar einmal von der Summe, welche entsteht, wenn der jährliche Ertrag, mit 5 Procent oder mit 20 multiplicirt, zu Capital gemacht wird.

Uebrigens haben auch die Nutznießer und Rentner, gleich dem Substantial-Erben, unter dem Nachtheile der Erlegung des dreifachen Betrages, spätestens binnen drei Monaten nach dem Anfalle diesen gehörigen Orts, unter Vorlegung der verificirenden Papiere, anzuzeigen, insoferne ihnen nicht mit Sicherheit bekannt ist, daß von dem Substantial-Erben die Meldung rechtzeitig und genügend geschehen ist.

III. Stirbt der directe Erbe, Lehns- oder Fideicommiß-Nachfolger vor dem Usufructuar oder Rentner und vor Aufhören der Nutznießung, der Rente oder des Witthums, so hat der Erbe des ersteren, oder (falls in Folge mehrerer Todesfälle mehrere Vererbungen nach einander stattgefunden haben) des letzten Successors, nach Beendigung des Usufructus, der Rente oder des Witthums, von den

damit belastet gewesenen Sachen und Capitalbeständen der Erbschaft die Steuer nach dem vorschriftsmäßig ermittelten Werthe und nach demjenigen Verwandtschaftsgrade eines der successiven Erben, Lehns- oder Fideicommiß-Nachfolger zu seinem Vorgänger zum ersten oder einem der folgenden Erblasser zu zahlen, welcher den höchsten Steuersatz bedingt, und ist auch er, wie der erste directe Erbe, Lehns- oder Fideicommiß-Nachfolger es war, unter dem Nachtheile der Erlegung des dreifachen Betrages gehalten, spätestens binnen drei Monaten nach Aufhören des Nießbrauchs, der Rente oder des Witthums davon bei der für die Regulirung des Nachlasses seines Erblassers competenten obrigkeitlichen Behörde oder der Landes-Receptur-Direction Meldung zu machen.

IV. Haben die Betheiligten die sub I. II. und III. vorgeschriebenen Anzeigen bei der competenten obrigkeitlichen oder gerichtlichen Behörde gemacht, so liegt es der letzteren ob, der Landes-Receptur-Direction davon, unter abschriftlicher Mittheilung der verificirenden Papiere, Kenntniß zu geben.

§. 12.

i. Lehns- und Fideicommiß-Anfälle.

1) Bei Lehns-Anfällen wird der Werth der Substanz und nicht der Werth der Nutzung als steuerpflichtiger Erwerb angesehen, und normiren bei Bestimmung des Werthes die §. 10 vorgeschriebenen Grundsätze.

2) Nicht nur jeder fideicommissarische Anfall von hier im Lande belegenen Immobilien, sondern auch ein aus beweglichen Gegenständen, Capitalien u. s. w. bestehendes Fideicommiß, wenn es hier im Lande errichtet und bestätigt ist, unterliegt allemal der Versteuerung, es mögen die Capitalien im Inlande oder Auslande bestätigt sein, das Fideicommiß mag durch den Tod eines Inländers oder Ausländers eröffnet werden und einem Inländer oder Ausländer anfallen.

Besteht das Fideicommiß aus im Auslande befindlichen beweglichen Sachen, auswärts belegten Capitalien u. s. w., so normiren auch hier die in diesem Abschnitte für die Werthberechnung gegebenen allgemeinen Vorschriften; von einem im Inlande belegenen Fideicommiß aber, mag dasselbe aus Capitalien, beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen bestehen, wird, wie nach §. 11 II. B. beim Usufructus eines Inländers, von dem Nutzungswerthe jährlich, je nach dem Verwandtschaftsgrade, mit 1, 2 oder 5 Procent gesteuert, und zwar dies von dem Anfalle an gerechnet 20 Jahre lang, falls das Fideicommiß so lange im Besitze des betreffenden Collateral-Erben bleibt, oder bei dessen oder seiner Nachfolger Tode während dieses Zeitraums nicht ein neuer Collateral-Erbfall eintritt. Im letzteren Falle hört die weitere Entrichtung der Steuer in der bisherigen Weise auf, und wird nach denselben Grundsätzen für die nächsten 20 Jahre (eventualiter bis zum Eintritt eines neuen Collateral-Erbfalles) nach dem Verwandtschaftsgrade des neuen Besitzers zu seinem Vorgänger aufs neue geordnet.

Als jährlicher Nutzungswerth werden 5 Procent vom Capitale oder bei Immobilien von dem nach den Grundsätzen des §. 10 ermittelten Capitalwerthe angenommen.

Die Erhebung der Erbsteuer von im Inlande belegenen Fideicommissen geschieht in derselben Weise, wie solche im §. 11 sub II. B. für die Steuer von Inländern zustehenden Nießbrauch vorgeschrieben worden ist.

§. 13.

C. Was bei der Berechnung des Werthes in Abzug kommt.

Bei der Bestimmung des Werthes einer steuerpflichtigen Erbschaft kommen zum Abzuge:

1) Alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen der Erbschaft übernommen werden, nicht aber Landesschulden und öffentliche Abgaben. Unter Lasten sind indessen nur solche Abgaben zu verstehen, die einer angefallenen Erbmasse zu ewigen Zeiten aufliegen.

   Schulden und Lasten, für welche ein im Auslande belegenes Immobile specialiter verpfändet ist, dürfen jedoch — da nach §. 1 sub d. von dem Werthe eines außerhalb Landes gelegenen Grundstücks keine Erbsteuer entrichtet wird — auch nur dann und insoweit von dem im Inlande sich befindenden steuerpflichtigen Theile des Nachlasses abgezogen werden, als die Erben nachweisen, daß die auf das auswärtige Grundstück besonders contrahirten Schulden den Werth desselben übersteigen, mithin aus selbigem nicht völlig würden abgetragen werden können. Ist dies der Fall, so ziehen die Erben ebenfalls soviel von der Erbschaft ab, und was sie in dieser Hinsicht zuviel gezahlt hatten, das sind sie ebenso zurückzufordern berechtigt, wie dies im §. 5 bei streitigen Gegenständen festgestellt ist.

2) Die gerichtlichen und anderweitigen Erbregulirungs-Kosten, soweit sie bereits feststehen, nicht aber die Collateral-Erbsteuer.

Zweiter Abschnitt.

Von den steuerpflichtigen Subjecten und dem Betrage der Collateral-Erbsteuer.

§. 14.

Allgemeiner Grundsatz.

Die Collateral-Erbsteuer wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Theilnehmers, und zwar für jeden besonders berechnet.

§. 15.

Verwandtschaftsgrade.

Bei Beurtheilung der Verwandtschaftsgrade, wonach der Erbfall versteuert wird, kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag schon vor erfolgtem Anfalle zu bestehen aufgehört hat. Namentlich ist dies auf geschiedene Ehegatten und aufgehobene Einkindschaften anwendbar, und werden Anfälle, welche nach getrennter Ehe oder aufgehobener Einkindschaft stattfinden, lediglich nach demjenigen Steuersatze besteuert, welcher ohne Rücksicht auf die vormaligen, jetzt aber getrennten Verhältnisse stattgefunden haben würde.

§. 16.

Bescheinigung der besonderen Verwandtschaftsgrade.

Zur Bescheinigung der Verwandtschaftsgrade genügen die officiellen Atteste öffentlicher Behörden und Beamten.

Der die Steuer regulirenden Behörde soll es indessen überlassen sein, nach pflichtmäßigem Ermessen auch mit an Eidesstatt abgegebener Versicherung der Erben oder Legatare oder deren Bevollmächtigten über die Verwandtschaftsverhältnisse zum Erblasser sich zu begnügen, namentlich in Fällen, wo die Geringfügigkeit der Erbschaft die Ersparung der den Erben durch Beibringung der obrigkeitlichen Atteste erwachsenden Kosten empfiehlt.

§. 17.

Beim Anfall von Familien- und anderen fortdauernden Fideicommissen.

Jeder erste Fideicommissar (welcher immer derjenige Erbe ist, welcher zuerst in den Genuß einer Fideicommißstiftung tritt), sei er nun Descendent des Stifters oder nicht, soll als Fideicommißsteuer ein Procent des Fideicommißvermögens sofort nach dem Anfalle entrichten, worin jedoch die von ihm als Collateral-Erben oder Nicht-Verwandten in Gemäßheit dieser Collateral-Erbsteuer-Ordnung zu erlegende Erbsteuer nicht mit begriffen ist.

Diese soll aber, wenn sie mit der Fideicommiß-Erbsteuer zusammentrifft, niemals mehr als 5 Procent des anfallenden Vermögens betragen. Demzufolge mindert sich auch bei im Inlande belegenen Fideicommissen der nach §. 12 von deren Nutzungswerthe eventualiter zu zahlende höchste Erbsteuersatz von jährlich 5 Procent im Falle des Zusammentreffens mit der Fideicommißsteuer zu Gunsten des ersten Fideicommissars auf 4 Procent ab.

Die Steuer von allen Fideicommissen, auch den temporären, ist übrigens bei dem zweiten und jedem folgenden Anfalle nach dem Verwandtschaftsgrade des

Erben oder Legatars zum letzten Fideicommißinhaber (nicht zum Fideicommißstifter) zu berechnen.

Sie ist ferner als eine Realsteuer anzusehen, und somit im Falle ihrer successiven jährlichen Entrichtung bei im Inlande belegenen Fideicommissen ohne Rücksicht darauf fortzuzahlen, ob der Fideicommissar im Inlande oder im Auslande sich aufhält.

§. 18.

Die Erbschaft wird versteuert mit einem Procent.

Gelangt die Erbschaft oder das Legat an vollbürtige oder Halbgeschwister, so wird der Anfall mit einem Procent des Betrages versteuert. Zusammengebrachte Geschwister gehören nicht hieher, sondern erlegen die §. 20 bestimmte Steuer.

§. 19.

Wird versteuert mit zwei Procent.

Der Anfall wird versteuert mit zwei Procent des Betrages, wenn er gelangt:

1) an vollbürtige und Halbgeschwister-Kinder;
2) an weiter entfernte Verwandte bis zum vierten Grade civiler Computation inclusive;
3) an Stief-Kinder, Stief-Enkel, Stief-Eltern und Stief-Großeltern.

§. 20.

Wird versteuert mit fünf Procent.

Eine Collateral-Erbsteuer von fünf Procent des Betrages erlegen:

1) Alle weiter als im vierten Grade civiler Computation Verwandte.
2) Alle nicht Blutsverwandte, daher auch die bloß Verschwägerten, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Schwäger und Schwägerinnen.
3) Der Fiscus.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Collateral-Erbsteuer.

§. 21.

Dirigirende Behörden.

Zur Ermittelung und Feststellung der Collateral-Erbsteuer sind berufen:

1) Die für die Regulirung des Erbfalles competente obrigkeitliche Behörde, in den Städten die Magistrate und die aus denselben verordneten Waisengerichte wegen der vor sie gehörenden Verlassenschaften, in den ritterschaft-

schaftlichen Gütern der Gutsherr bei Erbschaften, welche die Summe von 1500 250 Thlrn. Cour. nicht übersteigen.

2) Die Landes-Receptur-Direction, insoferne den steuerpflichtigen Erben in den Fällen, wo minderjährige Erben nicht concurriren, die Wahl gelassen sein soll, ob sie sich zur Ermittelung und Feststellung der Steuer an die sub 1 bezeichneten competenten gerichtlichen und obrigkeitlichen Behörden oder an die Landes-Receptur-Direction wenden wollen.

Diese Wahl steht aber nur den Erben, nicht auch den steuerpflichtigen Legataren zu, die vielmehr der Wahl der ersteren folgen müssen, und setzt allseitiges Einverständniß der Erben voraus.

Ist solches innerhalb der gesetzlichen Anmeldungsfrist (§. 24) unter ihnen nicht zu erreichen, so verbleibt die Ermittelung der Collateral-Erbsteuer Aller, der zur Regulirung des Nachlasses competenten Behörde.

3) Die Landes-Receptur-Direction ist jedoch stets dann zur Steuerregulirung competent, wenn es hierzu an einer der sub 1 genannten Behörden fehlt, was namentlich in Erbsteuerfällen der in §. 1 sub c. und in §. 12 gedachten Art eintreten kann.

Insbesondere sind:

a. die sub 1 bezeichneten Behörden, sobald der Fall zu ihrer Kunde kommt, von Amtswegen verpflichtet einzuschreiten und zur Ermittelung der Collateral-Erbsteuer das Erforderliche vorzunehmen, wenn von den betheiligten Erben oder Legataren binnen der gesetzlichen Frist zur Anmeldung der steuerpflichtigen Erbschaft oder Legate (§. 24) nicht erklärt und nicht nachgewiesen worden ist, daß sie den Nachlaß vor der Landes-Receptur-Direction verificiren wollen und die behufigen Anträge dieserhalb bei derselben gestellt haben. Auch hat in jedem solchen Falle die betreffende Behörde hiervon der Landes-Receptur-Direction die Anzeige zu machen.

Dagegen liegt aber auch

b. der Landes-Receptur-Direction ob, sobald sie innerhalb der beregten Frist von den Erben zur Regulirung der Erbsteuer angegangen ist, dies der zur Nachlaßregulirung gesetzlich competenten Behörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

1. Sicherung der Collateral-Erbsteuer.

§. 22.

Verhaftung des ganzen Nachlasses.

Für die Erbschaftssteuer haftet die ganze Erbschaftsmasse.

§. 23.

Pflicht der Bevollmächtigten, Testaments-Vollzieher ꝛc.

Inhaber der Erbschaft, Bevollmächtigte der Erbinteressenten oder Testaments-Vollzieher dürfen die Erbschaft, einzelne Erbtheile oder Vermächtnisse nur nach Abzug der zutreffenden Collateral-Erbsteuer, oder nachdem ihnen die Berichtigung derselben nachgewiesen worden ist, ausantworten, und bleiben im entgegengesetzten Falle für die Steuer verhaftet.

§. 24.

Anzeige des Steuerpflichtigen.

Jeder, dem eine steuerpflichtige Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung zufällt, ist verpflichtet, sofort und mindestens binnen drei Monaten von dem Tage des Anfalles diesen bei der für die Erbregulirung competenten obrigkeitlichen und gerichtlichen Behörde oder der Landes-Receptur-Direction, eventualiter im Einverständniß mit seinen Miterben (§. 21), anzuzeigen, und liegt eine gleiche Verpflichtung dem Erben auch in Rücksicht der aus der Erbschaft zustehenden Vermächtnisse und Schenkungen ob. Versäumt hierin jemand etwas, so hat er die Steuer dreifach zu erlegen, wenn er nicht dociren kann, daß ihm der Anfall nicht früher bekannt geworden sei.

Die obrigkeitlichen und gerichtlichen Behörden sind verpflichtet, hierüber von Amtswegen zu wachen.

§. 25.

Vorlegung des Inventariums und der verificirenden Papiere.

Ferner ist der Erbe verpflichtet, binnen gleicher Frist den Betrag des Nachlasses gehörig nachzuweisen und die hierüber vorhandenen Inventarien oder sonstigen verificirenden Schriften in beweisender Form vorzulegen, wie dies im ersten Abschnitte bereits näher bestimmt worden ist.

In den Fällen, wo minderjährige Erben concurriren, hat die obervormundschaftliche Behörde über den Betrag der Erbschaft, nachdem solcher von ihr ermittelt ist, ein Zeugniß auszustellen, in Gemäßheit dessen die Collateral-Erbsteuer an die Landes-Receptur-Casse zu entrichten und solche dadurch zu verificiren ist.

Die collateralerbsteuerpflichtigen Personen, welche die Steuer unmittelbar bei der Landes-Receptur-Direction reguliren lassen, haben sämmtliche zur Verificirung ihrer Angaben eingereichten Documente bis nach völlig beendigtem Revisionsgeschäft der Commission zur Visitation und Revision der Landes-Receptur-Verwaltung in der Registratur der Landes-Receptur-Direction zu lassen, oder, falls sie den Gebrauch dieser Schriften zu anderen Zwecken so lange nicht entbehren können, selbige entweder in beglaubigten, bei der Landes-Receptur-Direction

bleibenden Abschriften, oder im Original und zugleich in simplen, von der Landes-Receptur-Direction demnächst zu collationirenden Copien bei derselben einzureichen.

§. 26.

Zeit, in welcher die Steuer liquidirt und abgemacht sein soll. Fristen.

Die Collateral-Erbsteuer soll in der Regel binnen sechs Monaten, vom Erbfalle an gerechnet, liquidirt und abgemacht sein.

Längere Fristen können nur in besonderen Fällen von der Receptur ertheilt werden.

2. Von der Erhebung, Einziehung und Berechnung der Collateral-Erbsteuer.

§. 27.

Controle.

Zur vollständigen Controlirung der Erbschaftssteuer sollen die Todtenlisten dienen, und wird hierüber Folgendes festgesetzt:

1) Alle protestantischen und reformirten Prediger sind verbunden, am Schlusse des Kirchenjahres, und zwar in den ersten acht Tagen nach dem ersten Adventssonntage, eine vollständige Liste der in dem verflossenen Kirchenjahre gestorbenen Personen ihrer Parochie nach dem Formulare sub **A.**, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern Courant, bei dem Präpositus ihres Cirkels unfehlbar einzureichen — in Rostock beim Director Ministerii, in der Herrschaft Wismar bei dem jedesmaligen Superintendenten in Wismar —, welche mit einem Verzeichnisse der eingegangenen Todtenlisten und mit etwanigen Bemerkungen jene an die Landes-Receptur-Direction in Rostock sofort einzusenden haben.

2) Die Sterbelisten müssen jedesmal, zur Bezeugung ihrer Richtigkeit, von dem competirenden, in Vacanzfällen von dem vicariirenden Prediger eigenhändig unterschrieben und mit dem Kirchensiegel versehen sein.

In diesen Listen ist besonders aufzuführen, ob die Verstorbenen Tagelöhner, Deputatisten, Dienstboten, Handwerksgesellen, Handwerkslehrlinge, Soldaten, oder resp. Wittwen oder unabgesonderte Kinder solcher Personen gewesen sind (§. 2), auch das verwandtschaftliche Verhältniß des präsumtiven Erben zum Erblasser thunlichst genau anzugeben.

3) Die den sub 1 bezeichneten Predigern auferlegte Verpflichtung zur Einreichung vollständiger Todtenlisten soll gleichmäßig auch auf die römisch-katholischen Prediger und auf die Vorsteher der jüdischen Gemeinden, die sich zur Beglaubigung ihrer Listen des Gemeindesiegels zu bedienen haben, in der Art ihre Anwendung finden, daß dieselben solche Listen bei Ver-

meidung einer Strafe von fünf Thlrn. Cour. in den ersten acht Tagen nach dem christlichen Adventssonntage unmittelbar an die Landes-Receptur-Direction einsenden müssen.

4) Die zufolge vorstehender Bestimmungen bei der Landes-Receptur-Direction eingegangenen Listen sind dann mit den obrigkeitlichen und gerichtlichen Anzeigen beseitigter Erbfälle zu vergleichen, und ist wegen der nicht beseitigten von derselben nach Befinden an die competenten Behörden behufige Aufforderung zu erlassen, deren Befolgung in Säumungsfällen durch von der Landes-Receptur-Direction beim Finanz-Ministerium zu beantragende executivische Verfügungen herbeizuführen ist.

§. 28.

Controle bei gerichtlichen und obrigkeitlichen Todeserklärungen.

Den Gerichten und Obrigkeiten liegt ob, in Fällen richterlicher Todeserklärung vor Auskehrung des Vermögens die Wahrnehmung der Erbsteuer zu veranlassen. Auf gleiche Weise ist auf die Berichtigung der Erbsteuer von Legaten aus letztwilligen Verordnungen solcher Personen zu halten, die an sich steuerfrei sind.

§. 29.

Berichtigung der Collateral-Erbsteuer.

Gemäß obiger Vorschriften haben die Gerichte und Obrigkeiten den Werth des Nachlasses zu ermitteln, und — falls die Erbsteuer nur einen Thaler Cour. und weniger beträgt — Stempelbogen zu dem, allemal mit zwei Schillingen abzurundenden Betrage aus dem nächsten Depot zu entnehmen und solchen von den Erben wahrzunehmen.

Beträgt dagegen die Erbsteuer über einen Thaler Courant, so sind die Zahlungspflichtigen von der die Steuer regulirenden Behörde mit den Steuerbeträgen bekannt zu machen und anzuweisen, nicht nur solchen Betrag längstens binnen vier Wochen zur Landes-Receptur-Casse einzuzahlen, sondern auch gleichzeitig der Landes-Receptur-Direction von dieser Zahlung, und wofür sie geschehen, Anzeige zu machen.

Daß den Zahlungspflichtigen diese Auflage gemacht worden ist, hat die betreffende Behörde der Landes-Receptur-Direction rechtzeitig mitzutheilen, auch deren Erfüllung von Amtswegen zu überwachen.

§. 30.

Verfahren bei Collateral-Steuersachen.

Das Verfahren in Collateral-Steuersachen ist summarisch. Rechtsmittel oder Recurs an höhere Gerichte finden überall nicht statt, sondern nur eine einfache

Beschwerde, und zwar, wenn der Gegenstand derselben nicht über 50 Thlr. Cour. beträgt, beim Finanz-Ministerium, beläuft er sich aber höher, beim Staats-Ministerium, bei deren Entscheidung es das Bewenden behält.

Geschieht die Regulirung der Erbsteuer bei den zur Nachlaß-Regulirung competenten obrigkeitlichen oder gerichtlichen Behörden, so sind die üblichen Gerichtsgebühren für die bei Ausmittelung der Steuer vorfallenden Handlungen und Verfügungen zu entrichten, wogegen an die Landes-Receptur-Direction, wenn diese die Steuer regulirt, dafür an Gebühren nichts erlegt wird.

§. 31.

Vollstreckung.

Gegen säumige Debenten haben die gerichtlichen und obrigkeitlichen Behörden mit der Execution zu verfahren.

In Fällen, wo bei der Landes-Receptur-Direction die Regulirung des Steuerfalles stattfindet, ist auch diese berechtigt, die Execution gegen säumige Debenten zu verhängen.

§. 32.

Ferien.

Die gesetzlichen Gerichtsferien haben auch in den Collateral-Erbsteuersachen statt.

§. 33.

Rechnungsführung und Controle gegen die Berechner.

Bei der Landes-Receptur-Direction ist ein genaues Verzeichniß aller erhobenen Collateralsteuern zu führen, in welchem der Betrag der erhobenen Steuer von 1 Thlr. Courant und darunter, insofern dieselbe durch Wahrnahme von Stempelbogen entrichtet worden, vor der Linie zu bemerken ist.

§. 34.

Collateralsteuer-Verzeichnisse.

Damit kein Steuerfall übersehen werde, sind bei der Receptur die Erbsteuer-Verzeichnisse in tabellarischer Form zu halten, und zwar ist

1) nach dem Eingange der Todtenlisten ein tabellarisches Verzeichniß der in dem voraufgegangenen Jahre, mit Hinterlassung steuerpflichtiger Erben, verstorbenen Personen anzufertigen.
2) In dieser Tabelle werden unter fortlaufenden Nummern alle Erbfälle aufgeführt, und ist hiebei in den nöthigen Rubriken zu bemerken:
   a. der Vor- und Zuname des Erblassers, Stand und Todestag desselben,
   b. das Gericht, unter welchem die Erbschaft gelegen,

c. jeder einzelne Erbe, Legatar oder Donatar, nach seinem Namen, Stand, und unter Bemerkung seines verwandtschaftlichen Verhältnisses.

3) Diese Tabelle umfaßt allemal den Zeitraum eines Jahres, und sind in dem nächstfolgenden Verzeichnisse aus der oder den voraufgegangenen Tabellen, und mit Bezug auf dieselben, diejenigen Erbfälle, welche bisher noch nicht abgemacht werden konnten, und mit Hinzufügung des Grundes, warum nicht, aufzuführen.

4) Diese tabellarische Uebersicht ist der Revisions- und Visitations-Commission bei der Revision der Rechnung vorzulegen.

§. 35.

Denuncianten.

Jedermann ist verpflichtet, einen ihm bekannt gewordenen Contraventionsfall der für die Erbregulirung competenten gerichtlichen und obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen, und erhält jeder Denunciant, durch dessen Anzeige es veranlaßt wird, daß die §. 24 bestimmte gesetzliche Strafe zur Ausführung kommt, die Hälfte desjenigen, was von den Contravenienten als Strafe erlegt wird.

§. 36.

Rostocksche Collateralsteuer.

Die vorgeschriebene Collateral-Erbsteuer wird neben der in Rostock existirenden Collateralsteuer, dieser unbeschadet, erhoben.

3. Schlußbemerkung.

§. 37.

Für die Verhandlungen der Gerichte und Obrigkeiten und der im §. 27 zur Einsendung von Sterbelisten verpflichteten Präpositen, Prediger und Gemeinde-Vorsteher mit der Landes-Receptur-Direction, sodann für die Einsendung des Geldes zur Receptur-Casse ist die Portofreiheit bewilligt und dieserhalb auf der Adresse

„Collateral-Steuer-Angelegenheit"

zu bemerken.

A.

Liſte

der in dem Jahre vom 1. Advent 1857 bis dahin 1858 in dem Kirchſpiele N. N., Präpoſitur N. N. geſtorbenen Perſonen.

Nr.	Namen, Stand und Wohnort des Verſtorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präſumirten Erben.
1.	Arbeitsmann Joh. N. N. zu N. N.	den 1. Januar 1857.	Wittwe und Kinder.
2.	Secretair Friedrich N. N. zu N. N.	den 4. Januar	Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder.
3.	Schuſter Wilhelm N. N. zu N. N.	den 8. Januar	unbekannt.
4.	Knecht Joachim N. N. zu N. N.	den 1. Februar	ein Halbbruder.
5.	Büdner Chriſtian N. N. zu N. N.	den 2. März	entfernte Verwandte.
6.	Leinweber Hans N. N. zu N. N.	den 6. Mai	mehre Geſchwiſter.
	u.	ſ.	w.
	N. N. den	1. December 1858.	
			Namensunterſchrift.
			(Kirchen-Siegel.)

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. October 1858.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Röbel-Plauer Chaussee. (2) Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Wittwen-Instituts für Civil- und Militair-Diener aus dem Jahrgange vom 1. April 18⅞. (3) Bekanntmachung des Ergebnisses der Rechnung des Prediger-Wittwen-Instituts aus dem Jahrgange vom 1. April 18⅞. (4) Publicandum, betreffend die Nichtannahme der nicht nach dem 14-Thalerfuße ausgeprägten Silbermünzen und fremder Scheidemünze bei den Großherzoglichen Cassen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Schließung der Telegraphen-Station zu Heiligendamm.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Im Verfolg des Publicandums vom 21sten August d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem inzwischen von der im Bau begriffenen Chaussee von Röbel bis zur Plau-Meyenburger Chaussee die vom Einmündungs-Puncte beim Gaarzer Chausseehause ab zweite Meile ebenfalls vollendet, abgeliefert und von der Großherzoglichen Chaussee-Commission zur fernern Verwaltung und Erhaltung aus Landesmitteln übernommen ist, auch für diese Strecke das Chausseegeld nach Vorschrift des Chausseegeld-Tarifs vom 22sten Mai 1857 erhoben werden wird.

Schwerin am 24sten September 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

(2) Das Ergebniß der Rechnung des Großherzoglichen Wittwen-Instituts für die landesherrlichen Civil- und Militair-Diener des Jahrganges vom 1sten April 18$\frac{57}{58}$ wird, in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 55 des Fundationsbriefes vom 1sten September 1797, durch den nachfolgenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 29sten September 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Civil- und Militair-Diener, entnommen aus der Rechnung vom 1sten April 1857 bis dahin 1858.

I. Einnahme.

1) Reste.

		Courant.
a. Cassen-Vorrath aus der Rechnung vom 1sten April 18$\frac{56}{57}$		625 ℛ 47 ß 5 ₰
b. Activ-Ausstände:		
1) Aus der Zeit vor dem 1sten April 1857 . . .		15 „ 9 „ 4 „
2) Aus der Zeit nach dem 1sten April 1857 . . .		194 „ 26 „ — „

2) Laufendes.

a. Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar:		
1) Antritts- und Receptions-Gelder:		
pro Joh. und Michaelis 1857	370 ℛ 11 ß 10 ₰	
pro Weihn. und Ostern 18$\frac{57}{58}$	291 „ — „ — „	
		661 ℛ 11 ß 10 ₰
2) Beiträge:		
pro Joh. und Michaelis 1857	15,979 ℛ 32 ß 8 ₰	
pro Weihn. und Ostern 18$\frac{57}{58}$	16,107 „ 7 „ 4 „	
		32,086 „ 40 „ — „
b. Gesetzliche Zuschüsse aus landesherrlicher Casse:		
pro Johannis und Michaelis 1857	5833 ℛ 16 ß	
pro Weihnachten und Ostern 18$\frac{57}{58}$	5833 „ 16 „	
		11,666 „ 32 „ — „
c. Pensions-Abzüge wegen Bezugs von Pensionen im Auslande		102 „ 4 „ — „

d. Zinsen:
1) aus den als Fonds angelegten Capitalien:
pro Johannis 1857 . . . . . 7003 ℔ 16 ß
pro Antonii 1858 . . . . . 7003 - 16 -
14,006 ℔ 32 ß — ₰
2) auf interimistisch belegt gewesene Capitalien . . . — - — - — -
e. Außerordentlich . . . . . 18 - — - — -
f. Ex monitis . . . . . — - — - — -
Summa der Einnahme 59,377 ℔ 10 ß 7 ₰

II. Ausgabe.

1) Reste.

a. Bezahlte Pensions-Rückstände:
1) an Wittwen . . . . . 444 ℔ 38 ß — ₰
2) an Erben bereits verstorbener Wittwen . . . . 185 - 45 - — -
b. Zuviel Angesetztes zurückgezahlt . . . . . — - — - — -

2) Laufendes.

a. Pensionen an Erben im Rechnungs-Jahr verstorbener Wittwen . . . . . 1120 ℔ 8 ß 9 ₰
b. Pensionen an Wittwen:
pro 1sten October 1857 . 27,911 ℔ 13 ß 8 ₰
pro 1sten April 1858 . . 27,312 - 36 - 6 -
55,224 - 2 - 2 -
c. Erstatteter Vorschuß . . . . . — - — - — -
d. Zuviel Erhobenes zurückgezahlt . . . . . — - — - — -
e. Capital-Anlegung:
pro Johannis 1857 . . . . . — - — - — -
pro Antonii 1858 . . . . . — - — - — -
f. Administrations-Kosten:
1) Gehalte und Remunerationen:
pro Johannis und Michaelis 1857 . 476 ℔ 21 ß
pro Weihnachten und Ostern $18\frac{57}{58}$. 504 - 30 -
981 - 3 - — -
2) Schreibmaterialien, Druckkosten, Buchbinder-Arbeiten, öffentliche Blätter ꝛc. . . . . 97 - 44 - 3 -
g. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge . . . . . 37 - 16 - — -

h. Außerordentlich	40	—	—
i. Ex monitis	—	—	—
Summa der Ausgabe	58,131	13	2

III. Abschluß.

Einnahme	59,377	10	7
Ausgabe	58,131	13	2
Vorrath	1245	45	5

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Bei Großherzoglicher Reluitions-Casse stehen zinsbar belegt . 350,166 ß 32 ß

b. Activ-Ausstände.

1) Aus der Zeit vor dem 1sten April 1857	198	—	—
2) Aus der Zeit nach dem 1sten April 1857	37	16	—
	235	16	

V. Personalbestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Institnts-Mitglieder	1717.
2) Zahl der Wittwen, welche am 1sten April 1858 Pension empfingen	541.

---

3) Das Ergebniß der Rechnung des Prediger-Wittwen-Instituts für den Jahrgang 1sten April 18$\frac{5}{8}$7 wird, in Gemäßheit des §. 55 des Fundationsbriefes vom 12ten Mai 1835, durch den nachfolgenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 29sten September 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

v. Schröter.

Stand

der Pensions-Anstalt für Wittwen der Prediger und Schullehrer, entnommen aus der Rechnung vom 1sten April 1857 bis dahin 1858.

I. Einnahme.

			Courant.
	1) Reste.		
a.	Cassen-Vorrath aus der Rechnung pro 1sten April 18$\frac{5}{7}$		2113 ß 26 ß 7 ₰
b.	Activ-Ausstände:		
	1) Aus der Zeit vor dem 1sten April 1857 . . .		52 - 36 - — -
	2) Aus der Zeit nach dem 1sten April 1857 . . .		118 - 20 - 8 -
	2) Laufendes.		
a.	Gesetzliche Beiträge der Genossen, und zwar:		
	A. der Prediger und studirten Schullehrer:		
	1) Antritts- und Receptions-Gelder		
	pro Johannis und Michaelis 1857	94 ß 42 ß 8 ₰	
	pro Weihnachten und Ostern 18$\frac{5}{7}$	- 18 - 32 - — -	
			113 ß 26 ß 8 ₰
	2) Beiträge pro Joh. u. Mich. 1857	3599 ß 6 ß — ₰	
	pro Weihn. u. Ostern 18$\frac{5}{7}$	3604 - 18 - — -	
			7203 - 24 - — -
	B. der unstudirten Schullehrer:		
	1) Antritts- und Receptions-Gelder		
	pro Johannis und Michaelis 1857	55 ß 7 ß 2 ₰	
	pro Weihnachten und Ostern 18$\frac{5}{7}$	1 - 39 - 6 -	
			56 - 46 - 8 -
	2) Beiträge pro Joh. u. Mich. 1857	2571 ß 2 ß — ₰	
	pro Weih. u. Ostern 18$\frac{5}{7}$	2576 - 15 - 9 -	
			5147 - 17 - 9 -
b.	Gesetzliche Zuschüsse:		
	1) aus landesherrlicher Casse pro Joh.		
	und Michaelis 1857	1557 ß 24 ß — ₰	
	pro Weihn. u. Ostern 18$\frac{5}{7}$	1557 - 24 - — -	
			3115 - — - — -
	2) aus der Cämmerei-Casse zu Güstrow		
	pro Joh. und Michaelis 1857 .	7 ß — ß — ₰	
	pro Weihnachten u. Ostern 18$\frac{5}{7}$	7 - — - — -	
			14 - — - — -

c. Zinsen:
1) aus den als Fonds angelegten Capitalien:
pro Johannis 1857 . . . . 5196 ℔ 32 ß — ₰
pro Antonii 1858 . . . . 5336 " 32 " — "
10,533 ℔ 16 ß — ₰
2) auf interimistisch belegt gewesene Capitalien . . . — " — " — "
d. Außerordentlich . . . . . — " — " — "
e. Ex monitis . . . . . — " — " — "
Summa der Einnahme 28,468 ℔ 22 ß 4 ₰

II. Ausgabe.

1) Reste.

a. Bezahlte Pensions-Rückstände:
I. an Wittwen, und zwar
1) von Predigern und studirten Schullehrern . . . — ℔ — ß — ₰
2) von unstudirten Schullehrern . . . . . — " — " — "
II. an Erben bereits verstorbener Wittwen:
1) von Predigern und studirten Schullehrern . . — " — " — "
2) von unstudirten Schullehrern . . . . . 14 " 28 " — "
b. Zuviel Angesetztes zurückgezahlt . . . . . — " 35 " — "

2) Laufendes.

a. Pensionen an Erben im Rechnungsjahr verstorbener Wittwen:
1) an Erben von Prediger- ꝛc. Wittwen . . . . . 175 ℔ — ß — ₰
2) an Erben von Wittwen unstudirter Schullehrer . . 44 " 31 " 9 "
b. Pensionen an Wittwen von
1) Predigern und studirten Schullehrern
pro 1sten October 1857 . . 4410 ℔ 35 ß — ₰
pro 1sten April 1858 . . 4580 " 30 " — "
8991 " 17 " — "
2) unstudirten Schullehrern
pro 1sten October 1857 . . 2690 ℔ 30 ß — ₰
pro 1sten April 1858 . . 2734 " 18 " — "
5425 " — " — "
c. Zuviel Erhobenes zurückgezahlt . . . . . — " — " — "
d. Capital-Anlegung pro Johannis 1857 . . 7000 ℔
pro Antonii 1858 . . 4000 "
11,000 " — " — "

e. Administrations-Kosten:
I. Gehalte und Remunerationen:
pro Johannis und Michaelis 1857 . 474 ℔ 5 ß
pro Weihnachten und Ostern 18$\frac{57}{58}$. 502 - 14 -
976 - 19 - — -
II. Schreibmaterialien, Druckkosten, Buchbinderarbeiten, öffentliche Blätter ꝛc. . . . . 125 - 46 - — -
f. Unerhoben gebliebene, aber in Einnahme gestellte Beiträge . . . . . 8 - 1 - — -
g. Außerordentlich . . . . . — - — - — -
h. Ex monitis . . . . . — - — - — -
Summa der Ausgabe 26,761 ℔ 33 ß 9 ₰

III. Abschluß.

Einnahme	28,468 ℔ 22 ß 4 ₰
Ausgabe	26,761 - 33 - 9 -
Vorrath	1706 ℔ 36 ß 7 ₰

IV. Darstellung des Fonds.

a. Capitalien.

Nach der voraufgehenden Rechnung standen bei Großherzoglicher Reluitions-Casse belegt	259,833 ℔ 16 ß
Hiezu die pro 1sten April 18$\frac{57}{58}$ weiter belegten	11,000 - — -
Summa des Capitals	270,833 ℔ 16 ß

b. Activ-Ausstände.

1) Aus der Zeit vor dem 1sten April 1857	144 ℔ 25 ß
2) Aus der Zeit nach dem 1sten April 1857	8 - 1 -
	152 ℔ 26 ß

V. Personalbestand der Anstalt.

1) Mitgliederzahl des Wittwen-Instituts:
a. Prediger und studirte Lehrer 394
b. Organisten, Küster und unstudirte Lehrer . 786 } 1180 Mitglieder.
2) Am 1sten April 1858 standen im Genuß fundationsmäßiger Pensionen:
a. Prediger- und studirter Lehrer-Wittwen . . 103
b. unstudirter Lehrer-Wittwen . . . . . 180 } 283 Wittwen.

(4) Da es sich ergeben hat, daß, den Bestimmungen der §§. 13 und 14 der Verordnung wegen Einführung des 14-Thalerfußes als Landesmünzfuß vom 12ten Januar 1848 entgegen, fortwährend fremde Silbermünzen, die nicht nach dem 14-Thalerfuße in Gemäßheit der Münz-Convention vom 30sten Julius 1838, oder nach dem Königlich Hannoverschen Münz-Gesetze vom 8ten April 1834 ausgeprägt worden, und fremde Scheidemünzen bei öffentlichen Cassen angenommen sind, so werden die Berechner Großherzoglicher Cassen hierdurch wiederholt angewiesen, zur Vermeidung eigener Verhaftung, genau nach den oben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen sich zu richten.

Schwerin am 2ten October 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Levetzow.

---

(5) Am 15ten October d. J. wird die während der Badezeit im Betrieb gehaltene Telegraphen-Station zu Heiligendamm für dies Jahr wieder geschlossen.

Schwerin am 1sten October 1858.

Großherzogliche Telegraphen-Direction.

E. Meyer.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Hofmarschall von Bülow zum Oberhofmarschall mit dem Prädicat „Excellenz" zu ernennen.

Schwerin am 5ten September 1858.

---

(2) Se.

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Generalmajor von Hopffgarten zum Geheimenrath, unter Beilegung des Prädicats „Excellenz", zu ernennen geruht.

Schwerin am 6ten September 1858.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Oberhofmeister Generalmajor von Sell das Prädicat „Excellenz" zu verleihen.

Schwerin am 7ten September 1858.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Schloßhauptmann von Lützow zum Oberschenk zu ernennen.

Schwerin am 10ten September 1858.

---

(5) Bei der Großherzoglichen Telegraphen-Verwaltung ist die Stelle eines Telegraphen-Ingenieurs mit dem früheren Lehrer Carl Viechelmann aus Boizenburg besetzt worden.

Schwerin am 22sten September 1858.

---

(6) Der bisher am Großherzoglichen Hofe beglaubigt gewesene Königlich Schwedische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Generallieutenant von Mansbach, hat am heutigen Tage in besonderer Audienz Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge das Königliche Schreiben zu überreichen die Ehre gehabt, wodurch derselbe von diesem Gesandtschaftsposten abberufen worden ist.

Schwerin am 30sten September 1858.

---

(7) Der Kaufmann Ludwig von Baumbach zu Milwaukee in Nordamerika ist für die Staaten Wisconsin, Michigan, Indiana und Minnesota zum diesseitigen Consul ernannt worden.

Schwerin am 4ten October 1858.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat die Curatel der minorennen Gebrüder Carl und Adolph von Lücken den Lehneid wegen des, nach dem Ableben des Adolph Friedrich Ludwig von Lücken, auf ihre gedachten Curanden vererbten Lehnguts Grabenitz, Amts Wredenhagen, am 1sten d. M. abgeleistet.

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. October 1858.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den am 17ten k. M. in Malchin zu eröffnenden Landtag.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen, in der Stadt Malchin abzuhaltenden allgemeinen Landtag am 17ten k. M. November eröffnen zu lassen, und haben zu dem Zwecke das nachstehende Landtags-Ausschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin am 7ten October 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir geben euch hiemit zu vernehmen: daß Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Malchin halten und denselben am

siebenzehnten November d. J. eröffnen zu lassen; citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen: daß ihr Abends vorher, nämlich am 16ten November, euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen zu publicirende Landtags-Proposition — deren Capita im Abdruck hiebei gefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollet.

Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich anderen Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 7ten October 1858.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Capita proponenda.

I. Die ordinaire Landes-Contribution.
II. Die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse.
III. Unterstützung der projectirten Eisenbahn von Güstrow über Neubrandenburg bis zur Preußischen Grenze aus gemeinsamen Landesmitteln.
IV. Fortbau der Strafanstalt Dreibergen.

III. Abtheilung.

(1) Beim Geheimen und Haupt-Archiv ist der Ernst Jahr hieselbst als Archivschreiber angestellt worden.

Schwerin am 28sten September 1858.

(2) Der Amts-Auditor, Advocat Adolph Buschmann hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 5ten October 1858.

---

(3) Dem Uhrmacher Friedrich Dreyer in Rehna ist der Charakter als Hof-Uhrmacher, und

dem Kupferschmied Otto Schirmer in Rostock der Charakter als Hof-Kupferschmied Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 8ten October 1858.

---

(4) Der Kaufmann Peter Taysen in Leith ist zum diesseitigen Vice-Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 11ten October 1858.

Digitized by Google

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 21. October 1858.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die von den Mecklenburgischen Seeschiffen zur Nachtzeit und bei Nebelwetter zu führenden Signale.

II. Abtheilung.

(1) Um die von Mecklenburgischen Seeschiffen zur Nachtzeit und bei Nebelwetter zu führenden Signale mit dem von anderen seefahrenden Nationen angenommenen System der nächtlichen Beleuchtung und Signalisirung der Seeschiffe in Uebereinstimmung zu erhalten, wird, in Folge neuerdings in diesem System eingetretener Veränderungen, hierdurch bestimmt, daß die Mecklenburgischen Seeschiffe bei Nachtzeit, statt der in der Verordnung vom 22sten December 1853 vorgeschriebenen Signale, diejenigen Signale zu führen und bei Nebelwetter, zur Vermeidung des Zusammenstoßens mit anderen Schiffen, diejenigen Vorsichtsmaaßregeln zu gebrauchen haben, welche sich nachstehend näher beschrieben finden:

I. Dampfschiffe.

A. Nachtsignale.

1) Alle See-Dampfschiffe haben, wenn sie mit Dampf fahren, von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang die folgenden Lichter zu führen:
ein helles weißes Licht am Top des Fockmastes,
ein grünes Licht auf der Steuerbordseite,
ein rothes Licht auf der Backbordseite.

2) Das Toplicht muß so eingerichtet sein, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens 5 Seemeilen sichtbar ist, und soll ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 20 Compaßstrichen werfen. Es ist so anzubringen, daß das Licht 10 Striche auf jede Seite des Schiffes fällt, nämlich von vorne bis 2 Striche hinter den mittelsten Balken an jeder Seite (zwei Strich achterlicher als dwass).

3) Das grüne Licht auf der Steuerbordseite und das rothe Licht auf der Backbordseite müssen so eingerichtet sein, daß sie in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens 2 Seemeilen sichtbar sind; sie müssen ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen werfen und so angebracht sein, daß das Licht von vorne bis 2 Striche hinter den mittelsten Balken beziehungsweise an der Steuerbord- und der Backbordseite des Schiffes (zwei Strich achterlicher als dwass) fällt.

4) Die Seitenlichter sind binnenbords mit Schirmen zu versehen, welche wenigstens 3 Fuß vor den Laternen hervorragen, um zu verhindern, daß die Lichter auf dem entgegengesetzten Bug gesehen werden können.

5) Dampfschiffe, wenn sie nur mit Segeln fahren, haben das Toplicht nicht zu zeigen.

B. Nebelsignale.

Alle See-Dampfschiffe, gleichviel ob Schrauben- oder Räderschiffe, müssen, wenn sie geheizt haben und im Gange sind, bei Nebelwetter als Nebelsignal eine Dampfpfeife gebrauchen, welche vor dem Schornstein wenigstens 8 Fuß über Deck angebracht sein muß und welche alle 5 Minuten wenigstens einmal anzublasen ist; wenn aber der Dampf nicht auf ist, haben sie sich eines Nebelhorns oder einer Glocke in derselben Weise zu bedienen, wie für Segelschiffe vorgeschrieben ist.

II. Segelschiffe.

A. Nachtsignale.

1) Alle, die See befahrenden Segelschiffe müssen, wenn sie unter Segel oder im Schlepptau sind, zwischen Sonnen-Untergang und Sonnen-Aufgang

ein grünes Licht an der Steuerbordseite und
ein rothes Licht an der Backbordseite

führen, welche Lichter so einzurichten sind, daß sie in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens 2 Seemeilen gesehen werden können, und ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen werfen, nämlich von

vorne bis 2 Strich hinter den mittelsten Balken beziehungsweise an der Steuerbord- und an der Backbordseite (zwei Strich achterlicher als dwass).

2) Diese farbigen Lichter müssen, wenn es thunlich ist, sie so zu zeigen, feste sein und sind binnenbords mit Schirmen zu versehen, welche wenigstens 3 Fuß vor den Laternen hervorragen, um zu verhindern, daß die Lichter auf dem entgegengesetzten Bug gesehen werden können.

3) Wenn diese Lichter nicht fest angebracht werden können, wie z. B. bei kleinen Fahrzeugen in schlechtem Wetter, so müssen sie doch allemal zwischen Sonnen-Untergang und Sonnen-Aufgang auf der zugehörigen Seite des Schiffes für augenblicklichen Gebrauch auf dem Deck bereit gehalten und, bei jeder Annäherung an andere Fahrzeuge, zeitig genug, um einem Zusammenstoße vorzubeugen, ausgehalten werden, und zwar so, daß das grüne Licht nicht auf der Backbordseite, und das rothe Licht nicht auf der Steuerbordseite gesehen werden kann.

B. Nebelsignale.

Alle, die See befahrenden Segelschiffe müssen, so lange sie unter Segel sind, bei Nebelwetter auf Steuerbordhalsen ein Nebelhorn und auf Backbordhalsen eine Glocke als Nebelsignal gebrauchen und haben sie diese Signale wenigstens von 5 zu 5 Minuten ertönen zu lassen.

III. Fahrzeuge vor Anker.

Alle, die See befahrenden Schiffe müssen, wenn sie auf Rheden oder in Fahrwassern zu Anker liegen, zwischen Sonnen-Untergang und Sonnen-Aufgang ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von 8 Zoll Durchmesser auf demjenigen Theile des Schiffes, wo es am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als 20 Fuß über den Rumpf, aufstecken. Die Laterne ist so einzurichten, daß sie ein klares, gleichförmiges und ununterbrochenes Licht auf eine Entfernung von wenigstens 1 Seemeile über den ganzen Horizont wirft.

Bei der im §. 2 der Verordnung vom 22sten December 1853 ausgesprochenen Verantwortlichkeit der Schiffer für die Beobachtung dieser Vorschriften behält es das Bewenden.

Schwerin am 19ten October 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. October 1858.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 27. Revidirte Verordnung, betreffend das Colligiren für fremde Lotterien.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 27.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr[illegible] ꝛc.

Da die Bestimmungen der Verordnung vom 2ten November 1830, betreffend das Colligiren für fremde Lotterien, in mehreren Beziehungen einer Abänderung bedürftig erschienen, so haben Wir eine Revision dieser Verordnung veranlaßt und verordnen demnach, unter Aufhebung der letzteren, hierdurch wie folgt:

§. 1.

Alles Colligiren für auswärtige Lotterien oder lotterieähnliche Verspielungen, der Collecteur sei ein Inländer oder ein Fremder, ist in Unserem Lande verboten.

§. 2.

Als Collecteur wird nicht nur der betrachtet, welcher ein Geschäft daraus macht, auswärtige Loose im hiesigen Lande abzusetzen, sondern auch der, welcher in demselben auch nur ein einzelnes, ganzes oder getheiltes Loos für eine aus-

wärtige Lotterie oder lotterieähnliche Verspielung debitirt oder feilbietet, desgleichen auch wer Loose zu solchem Zwecke bei sich aufbewahrt oder Einsätze für auswärtige Loose einsammelt.

Dabei ist es gleichgültig, ob der Collecteur für solchen Verkehr einen Lohn oder Vortheil bezieht oder nicht.

§. 3.

Wer gegen jenes Verbot gehandelt, ist mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Thalern von dem zuständigen Gerichte zu bestrafen, je nach dem Umfang der betriebenen verbotswidrigen Collectur, so wie in Berücksichtigung, ob und welchen Lohn oder Vortheil er für dieselbe bezogen.

Daneben ist der von dem Collecteur erweislich bezogene Lohn für verfallen zu erklären und dessen Betrag der sonst verwirkten Strafe hinzuzurechnen.

Im Falle des Unvermögens tritt für je einen Thaler ein Tag Gefängniß ein. Kleinere Summen unter einem Thaler kommen bei der Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe nicht in Betracht.

§. 4.

Dieselbe Strafe trifft den, welcher zwar nicht selbst auswärtige Loose debitirt, dagegen aber für eine auswärtige Lotterieunternehmung oder ähnliche Verspielung, beziehungsweise einen Collecteur derselben, Aufträge auf Bestellung auswärtiger Loose im hiesigen Lande aufsucht oder annimmt, ohne Unterschied, ob derselbe dafür einen Lohn oder Vortheil erhält oder nicht.

§. 5.

Das Bestellen eines auswärtigen Looses für einen Dritten aus bloßer Gefälligkeit gegen denselben oder aus einem anderen Grunde, als zu dem Zweck eines Debits für die auswärtige Lotterieunternehmung, ist zwar nicht strafbar; eben so wenig das Veräußern eines auswärtigen Looses an sich, soweit solches nicht als ein Debit für eine auswärtige Lotterieunternehmung erscheint, daher namentlich das Abstehen eines auswärtigen Looses, welches Jemand, um es selbst zu spielen, für sich hatte kommen lassen, an einen Anderen, oder die Veräußerung eines durch Erbschaft oder Schenkung erworbenen auswärtigen Looses, welches der Inhaber nicht selbst spielen will und deßhalb veräußert.

Dagegen aber ist es die Sache des Angeschuldigten, derartige Entfreiungsgründe auf Erfordern des Gerichts gehörig nachzuweisen. Wird die Glaubwürdigkeit derselben durch die Ergebnisse der Untersuchung nicht genügend unterstützt, so sind dieselben nicht zu berücksichtigen.

Insbesondere ist, in Ermangelung eines vollständigen Gegenbeweises, ein verbotswidriger Debit immer zu vermuthen: wenn ein größerer Absatz von Loosen

vorliegt oder eine größere Zahl von Loosen bei dem Angeschuldigten gefunden worden ist; wenn derselbe sich überhaupt mit der Collectur von Loosen, wenn auch nur von inländischen, befaßt hat; wenn derselbe schon früher wegen Colligirens auswärtiger Loose in Untersuchung gewesen und bestraft ist.

§. 6.

Hat sich der Angeschuldigte eines Rückfalls schuldig gemacht, so ist mit der in §. 3 angeordneten Strafe noch die Rückfallsstrafe zu verbinden.

Dieselbe beträgt beim ersten Rückfalle zehn bis funfzig Thaler, bei einem späteren Rückfalle zwanzig bis hundert Thaler, in dem Falle des Unvermögens für je einen Thaler einen Tag Gefängniß.

Bei der Abmessung der Rückfallsstrafe ist die Größe der gegenwärtigen und der früheren Contravention, die seit der letzten Bestrafung abgelaufene Zeit und bei wiederholten Rückfällen die Zahl derselben zu berücksichtigen.

§. 7.

Die in Gemäßheit dieser Verordnung erkannten Geldstrafen, desgleichen der von dem Gerichte für verfallen erklärte Lohn des Collecteurs, fallen als Entschädigung für die Beeinträchtigung des einheimischen Lotterieinstituts der landesherrlichen Lotteriecasse zu, wiewohl nach Abzug der in §. 8 festgesetzten Prämie des Denuncianten.

§. 8.

Der Denunciant erhält, nach erfolgter rechtskräftiger Verurtheilung des Denunciaten, eine Prämie von mindestens zehn Thalern Courant. Im Falle des Unvermögens des Denunciaten ist diese Prämie bis zu dem Betrage von zehn Thalern Courant aus der Lotteriecasse zu bezahlen.

Beträgt die Strafe, mit Einschluß des für verfallen erklärten Lohns des Collecteurs, mehr als zehn Thaler Courant und wird dieselbe ganz oder theilweise beigetrieben, auch nicht etwa aus besonderen Gründen ganz oder zum Theil von Uns erlassen, so soll der Denunciant, außer der gedachten Prämie von zehn Thalern Courant, die Hälfte des Ueberschusses erhalten, welcher nach Abrechnung jener zehn Thaler von den wirklich eingezogenen Strafgeldern verbleibt.

§. 9.

Beim Unvermögen des verurtheilten Angeschuldigten werden dem Untersuchungsgerichte die erwachsenen Gebühren und Kosten aus der Lotteriecasse erstattet.

Die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind von allen Gerichten Unseres Landes auf das Pünktlichste zur Ausführung zu bringen. Auch befehlen Wir

allen Polizeibehörden Unseres Landes die Entdeckung des Debits fremder Lotterieloose auf das Sorgfältigste zu überwachen, insbesondere auch die Verordnungen vom 24sten August 1841 und 16ten Mai 1854, betreffend das Verbot des Abdrucks von Empfehlungen auswärtiger Lotterien in den öffentlichen Blättern, auf das Strengste zu befolgen.

Zugleich sind Unsere Post-, Steuer- und Zollbeamten wiederholt erinnert worden, bei Ausübung ihres Amtes auf die Entdeckung des Debits fremder Lotterieloose bedacht zu sein, und Unsere Postbeamten angewiesen worden, fortan gedruckte oder lithographirte, vom Auslande unter Kreuzband ankommende fremde Lotterieloose, Pläne, Ziehungsbogen und Empfehlungsschreiben nicht zu befördern, sondern als verbotswidrige fremde Lotteriesachen zurückzusenden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten October 1858.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Revidirte Verordnung,
betreffend das Colligiren für fremde Lotterien.

III. Abtheilung.

(1) Der Ingenieur-Lehrling Otto Mecklenburg hieselbst ist, nach stattgehabter Prüfung, zum Kammer-Ingenieur-Gehülfen angenommen worden.

Schwerin am 11ten October 1858.

---

(2) Dem Zeugschmiedemeister F. W. Kayser in Berlin ist der Charakter als Hof-Zeugschmied Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 11ten October 1858.

---

(3) Der

(3) Der Pastor Jantzen, bisher in Wittenburg, ist am 19ten Sonntage nach Trinitatis, den 10ten d. M., zum Prediger in Beidendorf erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt.

Schwerin am 12ten October 1858.

---

(4) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Ministerialrath Dr. E. Meyer zum Geheimen Ministerialrath zu ernennen.

Schwerin am 13ten October 1858.

---

(5) Der Thierarzt Hermann von Holzschuher zu Herzfeld ist auf Grund des von ihm vorgelegten Prüfungszeugnisses zur Ausübung der Thierarzneikunde befähigt befunden worden.

Schwerin am 13ten October 1858.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem, von Rath und Bürgerschaft der Stadt Lübz zum Bürgermeister daselbst erwählten Rathsherrn Advocaten Martin Ludwig Gottfried Vollrath Simonis aus Bützow auch die durch die anderweitige Beförderung des Stadtrichters Prätorius erledigte dortige Stadtrichterstelle zu verleihen geruht.

Schwerin am 16ten October 1858.

---

(7) Der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz zum Ober-Appellationsrathe bei dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte zu Rostock ernannte bisherige Ministerial-Director Dr. Carl Adolph Schmidt ist am 15ten d. M. in das ihm Allerhöchst verliehene Amt eingefährt worden.

Schwerin am 18ten October 1858.

Berichtigung.

In No. 31 des Regierungs-Blatts vom 9ten October d. J. ist in III. Abtheilung sub 3 die Verleihung des Prädicats „Excellenz“ an den Oberhofmeister, Generalmajor von Sell versehentlich vom 7ten September 1858 datirt; sie ist unterm 5ten September 1858 erfolgt.

Schwerin am 18ten October 1858.

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. October 1858.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 28. Verordnung, betreffend die Ergänzung der Domanial-Schornsteinfeger-Taxe vom 10ten April 1848.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung eines neuen Communicationsweges zwischen Rampe und Retgendorf.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 28.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Aus Veranlassung verschiedentlich darüber aufgekommener Zweifel, nach welchem Satze Unserer Domanial-Schornsteinfeger-Taxe vom 10ten April 1848 das Fegen der Schornsteine in den abgesonderten Wirthschaftsgebäuden der Pächter, Erbpächter, Prediger, Forestalen, Hauswirthe, Holländer u. s. w. zu berechnen ist, verordnen Wir hierdurch:

daß fortan für das einmalige Fegen eines Schornsteines in den abgesonderten Wirthschaftsgebäuden

1) der unter No. 1. b. Unserer gedachten Verordnung bezeichneten Personen der Betrag von 5 ßl. Courant

und

2) auf den unter No. 1. c. daselbst bezeichneten Höfen und Gehöften der Betrag von 7 ßl. Courant

als Lohn des Schornsteinfegers in Anwendung kommen soll.

Gegeben Schwerin am 22sten October 1858.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien des Innern und der Finanzen.

J. v. Oertzen. v. Levetzow.

Verordnung,
betreffend die Ergänzung der Domanial-Schornsteinfeger-Taxe vom 10ten April 1848.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem statt der bisherigen, ihrer Bodenbeschaffenheit wegen häufig unfahrbaren Wegeverbindung zwischen Rampe, Domanial-Amts Schwerin, und Hof- und Dorf-Retgendorf von den dabei interessirenden Grundbesitzern vereinbarungsmäßig ein näherer, am Ufer des Schweriner Sees hinführender Communicationsweg in gesetzlicher Vorschrift eingerichtet ist, wird mit dem 1sten November dieses Jahres, von welchem Tage an der letztere dem Verkehr offen steht, der alte Weg hierdurch aufgehoben.

Schwerin am 20sten October 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

III. Abtheilung.

(1) Dem Amts-Auditor Buschmann hieselbst ist das Votum in judicialibus verliehen und derselbe an das Amt Boizenburg versetzt worden.

Schwerin am 20sten October 1858.

---

(2) Der Ingenieur-Gehülfe Schröder zu Rostock ist, nach bestandener Prüfung, in die Zahl der Kammer-Ingenieure aufgenommen worden.

Schwerin am 20sten October 1858.

---

(3) Der Dr. phil. Weiß aus Prenzlau ist zum Lehrer an der Domschule in Güstrow ernannt worden.

Schwerin am 21sten October 1858.

---

(4) Nachdem der Gutsbesitzer Hans Conrad Wilhelm Eduard Dreves auf Kirch-Mummendorf sein Miteigenthumsrecht an dem Lehngute Hoikendorf, Amts Grevesmühlen, an seinen Bruder und bisherigen Miteigenthümer Friedrich Johann Ernst Dreves abgetreten hat, ist letzterer als alleiniger Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin am 27sten October 1858.

Digitized by Google

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 10. November 1858.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die mit der Regierung der Jonischen Staaten ausgewechselte Declaration wegen gegenseitiger Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen in Bezug auf Handel und Schifffahrt.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem in Folge einer mit der Königlich Großbritannischen Gesandtschaft in Berlin ausgewechselten Declaration, vermöge welcher den Unterthanen und Schiffen der Jonischen Staaten, gegen Gewährung der Reciprocität, dieselben Vorzüge in den Mecklenburgischen Häfen zugesichert sind, welche die Unterthanen und Schiffe von Großbritannien und Irland genießen, der Senat der Jonischen Staaten beschlossen hat, daß in deren Häfen und Gebiete die Mecklenburgischen Unterthanen und Schiffe gleich mit den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien und Irland behandelt werden sollen, so wird dieser Beschluß mit der diesseitigen Declaration nachstehend hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 27sten October 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

J. v. Oertzen.

United States
Of the Jonian Jslands.

Corfu, 10th. September 1858.

Resolution of the Senate.

Seen the Message of Her Majesty's Secretary of State for the Colonies, forwarded to the Senate by His Excellency the Lord High Commissioner, relative to a Commercial Declaration drawn up at Berlin on the 31st. July 1858, between Her Majesty's Chargé d'affaires at that Court and the Minister for Foreign affairs of His Royal Highness the Grand Duke of Mecklenburgh Schwerin, in order that the subjects and vessels of the Jonian States may be granted in the Grand Duchy of Mecklenburgh Schwerin, the same privileges and immunities with respect to Commerce and Navigation, as are granted to the subjects and vessels of Great Britain and Jreland;

Considering the advantages which this Declaration affords the subjects and the vessels of these States in the said Grand Duchy of Mecklenburgh Schwerin, by placing them on an equality with the subjects and the vessels of Great Britain;

The Senate,
accepting the said Declaration, —
Resolves:

Art. 1. The subjects and the vessels of the Grand Duchy of Meck-

Ueberſetzung.

Vereinigte Staaten
der Joniſchen Inſeln.

Corfu, d. 10. September 1858.

Beſchluß des Senats.

Nach Einſicht des Schreibens Ihrer Majeſtät Staatsſecretairs für die Colonien, dem Senat zugeſandt durch Se. Excellenz den Lord-Ober-Commiſſair, in Bezug auf eine Handelsdeclaration, vollzogen zu Berlin am 31ſten Julius 1858 zwiſchen Ihrer Majeſtät Chargé d'affaires am Hofe zu Berlin und dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, zufolge welcher den Unterthanen und Schiffen der Joniſchen Staaten in dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin die nämlichen Privilegien und Freiheiten in Bezug auf Handel und Schifffahrt gewährt werden ſollen, welche die Unterthanen und Schiffe von Großbritannien und Jrland genießen; und in Betracht der Vortheile, welche dieſe Declaration den Unterthanen und Schiffen dieſer Staaten in dem beſagten Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gewährt, indem ſie gleichgeſtellt werden mit den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien,

nimmt der Senat die gedachte Declaration an
und beſchließt:

Art. 1. Den Unterthanen und Schiffen des Großherzogthums Mecklen-

lenburgh Schwerin shall be granted in the Harbours and Territories of these States, the same privileges with respect to Commerce and Navigation, as are granted to the subjects and the vessels of Great Britain and Jreland, in the terms of the said Declaration.

Art. 2. The present, as well as the said Declaration, shall be printed, published and transmitted to the proper Authorities, for due execution.

Approved.

(Sig.) Alexander Damaschinò, President of the Senate. (Sig.) John Young, L. H. C.

A. L. Dusmani, Sec. of the Senate for the Gen. Depart. G. F. Bowen, Secretary to the L. H. Commissioner.

The Declaration is as follows:

Declaration.

The Government of Meeklenburgh Schwerin on the one part, and the Government of Great Britain and Jreland on the other part, have agreed upon the following stipulation:

The Jonian Jslands being under the protection of Her Britannic Majesty, the subjects and vessels of those Jslands shall-enjoy in the dominions of the above named State, all the advantages in matters of Commerce and Navigation which are there granted to he subjects and vessels of Great Britain and Jreland, as soon as the Government of the Jonian Jslands shall have agreed to grant

burg-Schwerin sollen in den Häfen und dem Gebiete dieser Staaten dieselben Privilegien in Bezug auf Handel und Schifffahrt gewährt werden, welche den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien und Irland durch die Bestimmungen der besagten Declaration gewährt sind.

Art. 2. Das Gegenwärtige, sowohl, als besagte Declaration soll gedruckt, publicirt und den betreffenden Behörden zur Ausführung zugesandt werden.

Genehmigt.

(Gez.) Alexander Damaschinò, Präsident des Senats. (Gez.) John Young, L. H. C.

A. L. Dusmani, Secretair des Senats für das General-Departement. G. F. Bowen, Secretair des Lord-Ober-Commissairs.

Die Declaration folgt hier:

Declaration.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung, einerseits, und die Regierung von Großbritannien und Irland, andererseits, sind übereingekommen, festzusetzen, was folgt:

Da die Jonischen Inseln unter dem Schutze Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland stehen, so sollen die Unterthanen und Schiffe dieser Inseln in den Gebieten des vorbenannten Staates alle diejenigen Begünstigungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten, welche daselbst den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien und Irland bewilligt sind, genießen, sobald die Regierung

to the subjects and vessels of the aforesaid State the same advantages which are granted in those Jslands to the subjects and vessels of Great Britain and Jreland; it being understood that in order to prevent abuses, every Jonian vessel claiming the benefits of the present declaration shall be furnished with a Patent signed by the Lord High Commissioner or by his Representative.

der Jonischen Jnseln eingewilligt haben wird, den Unterthanen und Schiffen des vorgedachten Staates dieselben Begünstigungen zu gewähren, welche in diesen Jnseln den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien und Jrland bewilligt sind; es versteht sich, daß zur Vermeidung von Mißbräuchen jedes Jonische Schiff, welches die Bestimmungen der gegenwärtigen Declaration in Anspruch nimmt, mit einem von dem Lord-Ober-Commissair oder dessen Stellvertreter unterzeichneten Patente versehen sein soll.

In witness whereof the undersigned, the Minister for Foreign affairs of His Royal Highness the Grand Duke of Mecklenburgh Schwerin and Her Britannic Majesty's Chargé d'affaires at the Court of Berlin, duly authorised, have signed the present Declaration, and have affixed thereto the seals of their arms.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin und der Geschäftsträger Jhrer Majestät der Königin von Großbritannien und Jrland am Hofe von Berlin, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Declaration vollzogen und mit ihren Wappensiegeln versehen.

Done at Schwerin, Juli 31st. 1858,

and at Berlin, August 2nd. 1858.

(L. S.) (Signed.) J. von Oertzen.

(L. S.) (Signed.) A. Paget.

Geschehen zu Schwerin am 31. Julius 1858,

und zu Berlin am 2. August 1858.

(L. S.) (Gez.) J. von Oertzen.

(L. S.) (Gez.) A. Paget.

Anmerkung. Der Text des Senatsbeschlusses ist in griechischer und englischer Sprache verfaßt.

III. Abtheilung.

(1) Der bisherige Hülfsprediger Eberhard in Kirch-Jesar ist am 20. Sonntage nach Trinitatis, den 17ten d. M., als Prediger zu Roggenstorf, nach solitairer Präsentation introducirt, nachdem der Pastor Kuntze daselbst auf seinen Wunsch emeritirt worden ist.

Schwerin am 25sten October 1858.

---

(2) Die Conrectorstelle an der Stadtschule in Malchin ist dem Candidaten der Theologie Brückner verliehen worden.

Schwerin am 26sten October 1858.

---

(3) Die durch das Ableben des Cassiers Evers erledigte Stelle eines Berechners des Wittwen-Instituts für die Großherzoglichen Civil- und Militair-Bedienten, sowie für die Kirchen- und Schuldiener ist dem früheren Inspector zu Sachsenberg, jetzigen Cassier Heinrich Facklam Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 26sten October 1858.

---

(4) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Lehn- und Homagialeid abgeleistet:

der Graf Cuno Friedrich Werner Henning von Hahn zu Tressow wegen des von seinem Vater, dem Erblandmarschall Grafen von Hahn auf Basedow, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Lehnguts Thürkow c. p. Hohen-Schlitz, Amts Güstrow, am 14. v. M., und

der Pächter Heinrich Militz zu Klein-Medewege wegen des von ihm angekauften, im Rostocker Districte belegenen Allodialguts Sildemow am 29. v. M.

Digitized by Google

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 17. November 1858.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 29. Ergänzende Bestimmung zu der Verordnung vom 27sten März 1857, betreffend die Beschränkung der Bestellung der Procuratoren an dem Orte des Gerichts.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Martinipreise, nach denen die Korndeputate für den laufenden Jahrgang zu vergüten sind. (2) Bekanntmachung, betreffend die Wiederherstellung der directen Postverbindung zwischen Neustrelitz und Penzlin. (3) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Courses der Personenpost zwischen Neubrandenburg und Penzlin.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 29.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da es angemessen erscheint, daß rücksichtlich der Beschränkung der Bestellung der Procuratoren am Orte des Gerichts hinsichtlich der hiesigen und der Mecklenburg-Strelitzischen Gerichte und Sachwälte Gegenseitigkeit stattfindet, so haben Wir Uns zu einer desfallsigen Ergänzung Unserer Verordnung vom 27sten März 1857 veranlaßt gesehen, und verordnen Wir demgemäß, nach vorgängiger Vereinbarung mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, sowie im Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch das Nachfolgende:

Es sollen fortan auch die in dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz wohnhaften, bei der Justiz-Canzlei zu Neustrelitz oder aber bei einer der Unsrigen drei Justiz-Canzleien immatriculirten Advocaten in gleicher Weise, wie Unsere Verordnung vom 27sten März 1857 für die inländischen Advocaten dies vorgeschrieben hat, der Bestellung eines besonderen Procurators an dem Orte des Gerichts nicht mehr bedürfen.

Dabei sind jedoch die Mecklenburg-Strelitzischen Advocaten in denjenigen Sachen, in welchen dieselben bei einem der hiesigen Gerichte als Sachwälte auftreten, der Disciplinargewalt dieses Gerichts in derselben Weise unterworfen, wie die inländischen Advocaten, und werden demnach die hiesigen Gerichte ausdrücklich ermächtigt, in den betreffenden Fällen, mit Vorbehalt der der Justiz-Canzlei zu Neustrelitz gebührenden Vollstreckung der Strafe, auch wider die Mecklenburg-Strelitzischen Sachwälte die etwa erforderlichen geeigneten Disciplinarstrafen zu erkennen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten October 1858.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Ergänzende Bestimmung
zur
Verordnung vom 27sten März 1857, betreffend die Beschränkung der Bestellung der Procuratoren an dem Orte des Gerichts.

II. Abtheilung.

(1) Nach den diesjährigen Martinipreisen beträgt die Vergütung der Kornbeputate zum laufenden Jahrgange für den Scheffel Rostocker Maaßes:

Weizen	1	Thlr.	38	ßl.	Courant,
Roggen	1	"	12	"	"
Erbsen	1	"	16	"	"
Hafer	1	"	—	"	"
Gerste	1	"	8	"	"
Buchweizen	1	"	—	"	"

Gesammte berechnende Großherzogliche Amts- und Forst-Officianten haben daher den betheiligten Deputatisten die Vergütung für den laufenden Jahrgang nach vorstehenden Preisen zu leisten und mit Bezug auf diese Bestimmung die Ausgabe in den betreffenden Registern durch Quittungen der Empfänger zu rechtfertigen.

Schwerin am 11ten November 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Kammer- und Forst-Collegium.

Wendt. Passow.

---

(2) Nachdem die neuerbaute Chaussee zwischen Penzlin und Neustrelitz dem Verkehre übergeben ist, wird vom 15ten d. M. an die directe Verbindung zwischen gedachten beiden Orten durch Einrichtung einer täglichen Personenpost mit nachfolgendem Gange wieder hergestellt werden:

Aus Neustrelitz: täglich 12 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
in Penzlin: täglich 2 Uhr 15 Minuten, vor Abgang der Personenpost nach Ludwigslust.
Aus Penzlin: täglich 1 Uhr 20 Minuten bis 1 Uhr 50 Minuten Nachmittags, nach Ankunft der Personenpost von Ludwigslust,
in Neustrelitz: täglich 3 Uhr 20 Min. bis 3 Uhr 50 Min. Nachmittags.

Die Entfernung beträgt 2¼ Meilen, das Personengeld 10 ßl. pro Meile für die diesseitige Bezugsstrecke.

Schwerin am 12ten November 1858.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

---

(3) Vom 15ten d. M. einschließlich an coursirt die Neubrandenburg-Penzliner Personenpost in folgender veränderter Weise:

Aus Neubrandenburg: täglich Mittags 12 Uhr,
in Penzlin: täglich Nachmittags 1 Uhr 35 Minuten, vor Abgang der Personenpost nach Ludwigslust.
Aus Penzlin: täglich Nachmittags 1 Uhr 50 Minuten, nach Ankunft der Personenpost aus Ludwigslust,
in Neubrandenburg: täglich Nachmittags 3 Uhr 25 Minuten.

Schwerin am 12ten November 1858.

Großherzoglich Mecklenburgische General-Post-Direction.

F. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1) Der von des Königs von Preußen Majestät zum Consul in der Stadt Rostock ernannte bisherige Vice-Consul Kossel daselbst ist in dieser Eigenschaft anerkannt worden.

Schwerin am 20sten October 1858.

---

(2) Dem Doctor der Medicin Georg August Classen in Rostock ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, ertheilt worden.

Schwerin am 22sten October 1858.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Elbzoll-Inspector Major z. D. von Raven in Boizenburg zum ersten Elbzoll-Beamten und Elbzoll-Director beim Elbzollamte zu Dömitz zu befördern geruht.

Schwerin am 26sten October 1858.

---

(4) Der Amts-Auditor Advocat Reichhoff hieselbst ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes qualificirt befunden worden.

Schwerin am 9ten November 1858.

---

(5) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 12ten d. M. den Homagialeid abgeleistet:

der Carl Helmuth Gerhard Giesbert von Plessen wegen des von seiner Mutter, der Kammerherrin Anna von Plessen, geb. von Carnap, ihm zum Fideicommiß-Mitbesitze überwiesenen Allodial- und Fideicommißguts Groß- und Klein-Viegeln, Amts Güstrow, und

der Carl Adolph Georg von Brocken wegen des von seinem Vater, dem Domainenrath von Brocken, ihm zum Miteigenthume überwiesenen Allodialguts Dobbin c. p. Zietlitz, Amts Goldberg.

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 1. December 1858.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Preises der Paßkarten.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Der Preis der Paßkarten vom 1sten Januar 1859 ab ist, unter Aufhebung der Preisbestimmung in §. 5 der Verordnung vom 30sten December 1850, auf Sechszehn Schillinge Courant festgesetzt. Die betreffenden Behörden haben demgemäß die nöthigen Paßkarten statt, wie bisher, gegen Entrichtung von Zwei Schillingen, fortan gegen Bezahlung von 10 Schillingen für jedes Exemplar aus dem hiesigen Depot durch den Berechner desselben zu beziehen.

Schwerin am 25sten November 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

J. v. Oertzen.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Stalljunker von Passow zum Stallmeister im Großherzoglichen Marstalle zu ernennen.

Schwerin am 16ten November 1858.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Divisions-Auditeur Driver hieselbst zum landesherrlichen Commissarius in den Polizei-Angelegenheiten hiesiger Residenzstadt zu ernennen, und das nach §. 52 der Verfassungs- und Vereinigungs-Urkunde von Schwerin dem Bürgermeister Möller hieselbst schon früher übertragen gewesene Commissorium auch noch ferner bei Bestand zu lassen.

Schwerin am 17ten November 1858.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Premier-Lieutenant von Raven des IV. Bataillons den erbetenen Abschied mit dem Charakter als Hauptmann unter dem 16ten d. M. in Gnaden zu ertheilen,

den Second-Lieutenant Johannes des II. Bataillons unter dem 16ten d. M. zum Premier-Lieutenant, und

den Portepée-Fähnrich Melms des Dragoner-Regiments unter dem heutigen Datum zum Second-Lieutenant zu ernennen.

Schwerin am 17ten November 1858.

---

(4) Der bisherige Consul Christian Tönsberg in Christiania ist zum diesseitigen General-Consul für das Königreich Norwegen ernannt worden.

Schwerin am 19ten November 1858.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Divisions-Commandeur, General-Lieutenant von Witzleben, den erbetenen Abschied in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin am 21sten November 1858.

---

(6) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Commandanten von Roſtock, Oberſt von Pleſſen, in gleicher Eigenſchaft nach Ludwigsluſt zu verſetzen geruht.

Schwerin am 22ſten November 1858.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

den Commandeur des II. Bataillons, Oberſtlieutenant von Elderhorſt, zum Commandanten der Stadt Roſtock zu ernennen;

dem Commandeur des Jäger-Bataillons, Oberſtlieutenant von Bilguer, die interimiſtiſche Führung der Diviſion zu übertragen;

den etatmäßigen Stabsoffizier des IV. Bataillons, Major Grafen von Normann, zum Commandeur des Jäger-Bataillons, und

den etatmäßigen Stabsoffizier des Grenadier-Garde- (I.) Bataillons, Major Päpcke, zum Commandeur des II. Bataillons zu befördern.

Schwerin am 23ſten November 1858.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Canzlei-Aſſeſſor Ernſt Auguſt Carl Burmeiſter zu Roſtock, nach beſtandenem Juſtizraths-Examen, zum Canzleirath mit entſcheidender Stimme bei der Juſtiz-Canzlei daſelbſt zu ernennen und zu beſtellen.

Schwerin am 23ſten November 1858.

---

(9) Vor dem Juſtiz-Miniſterium haben reſp. den Lehn- und Homagialeid abgeleiſtet:

der Albert Lütken wegen des von ihm angekauften Lehnguts Louiſenhof mit der allodialen Pertinenz Reimershagen, Amts Lübz und Goldberg, am 5ten v. M., und

der Pächter Alfried Ferdinand Woſſidlo zu Stuthof wegen des von ihm angekauften Allodialguts Friedrichshof, Amts Gnoien, und

der Carl Friedrich Rotcher von Biel wegen des von ihm angekauften Allodialguts Poiſchendorf, Amts Buckow, am 19ten v. M.

Digitized by Google

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. December 1858.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 30. Verordnung, betreffend die fernere Gültigkeit der Verordnung vom 4. December 1851 wegen Convertirung der in den Hypotheken- und Stadtpfandbüchern eingetragen stehenden Gold-Capitalien in Courant.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Statuten der Allgemeinen Sterbecasse zu Schwerin wegen Nichtbekümmerung ꝛc. der Versicherungssummen. (2) Publicandum, betreffend die fernere Annahme der Noten der Rostocker Bank bei den gemeinsamen landesherrlichen und ständischen Cassen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 30.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und im Einvernehmen mit Unseren getreuen Ständen, hiemit zu verordnen, daß die unterm 9ten December 1853 bis zum Schlusse des Jahres 1858 prolongirte Verordnung vom 4ten December 1851, betreffend die Convertirung der in den Hypo-

theken- und Stadtpfandbüchern eingetragen stehenden Gold-Capitalien in Courant, auch ferner noch bis auf Weiteres in Kraft bleiben soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten December 1858.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter.

Verordnung,
betreffend die fernere Gültigkeit der Verordnung vom 4ten December 1851 wegen Convertirung der in den Hypotheken- und Stadtpfandbüchern eingetragen stehenden Gold-Capitalien in Courant.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die Statuten der Allgemeinen Sterbecasse zu Schwerin mit Einschluß der Bestimmung:

Die Versicherungssumme ist keinem gerichtlichen Arrest unterworfen, auch findet keine Cession derselben statt, und darf sie im Falle der Ueberschuldung des Nachlasses an keinen der Erbschaftsgläubiger überwiesen werden,

unter dem 12ten v. M. Allerhöchst genehmigt und bestätigt worden sind, wird solches zur Nachricht und Nachachtung für die Gerichte und alle sonstigen Betheiligten hierdurch gemeinkündig gemacht.

Schwerin am 6ten December 1858.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. der Justiz.

J. v. Oertzen. v. Schröter.

---

(2) Mit Bezug auf das Publicandum vom 5ten Januar d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die Annahme der Noten der Rostocker Bank

bei allen gemeinsamen Cassen der Landesherrschaft und der Stände an Zahlungsstatt nach ihrem Nominal-Werthe auch noch während des Jahres 1859 gestattet ist.

Schwerin am 1sten December 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Levetzow.

III. Abtheilung.

(1) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Ministerial-Assessor von Wrisberg hieselbst zum zweiten Beamten und Amtmann bei dem Amte Gadebusch-Rehna zu ernennen.

Schwerin am 15ten November 1858.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Doctor der Medicin, Sanitätsrath Kittel hieselbst den Charakter eines Medicinalrathes zu verleihen geruht.

Schwerin am 27sten November 1858.

---

(3) Dem Doctor der Medicin Heinrich Günther aus Röbel ist die Concession zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen Praxis, mithin zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe ertheilt worden.

Schwerin am 27sten November 1858.

---

(4) Der Steuer-Revisions-Gehülfe Schultze hieselbst ist zum Revisor befördert worden.

Schwerin am 30sten November 1858.

---

(5) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberstabsarzt, Doctor Störzel hieselbst den Charakter eines Medicinalraths, und dem Kreis-Physicus, Doctor Wendt zu Parchim den Charakter eines Sanitätsraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 1sten December 1858.

(6) Der Pastor Lehmann in Waren ist am ersten Adventssonntage, den 28sten v. M., auch als Prediger zu Klink introducirt worden.

Schwerin am 1sten December 1858.

(7) Die Advocaten Aemil Bergner zu Bützow und Friedrich August Ferdinand Crain aus Wismar sind zu Auditoren ohne Votum resp. bei den Aemtern Bützow-Rühn und Mecklenburg-Redentin und Poel ernannt worden.

Schwerin am 1sten December 1858.

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Premier-Lieutenant von Levetzow des 2ten Bataillons in Gnaden zur Disposition gestellt.

Schwerin am 1sten December 1858.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

bei der Infanterie:

den Hauptmann Baron von Stenglin des 3ten Bataillons zum Major und etatmäßigen Stabsoffizier des 4ten Bataillons,
den Hauptmann von Bülow des Grenadier-Garde- (1sten) Bataillons zum Major und etatmäßigen Stabsoffizier dieses Bataillons,
den Premier-Lieutenant von Conring I. des Grenadier-Garde- (1sten) Bataillons zum Hauptmann und Compagnie-Chef dieses Bataillons,
den Premier-Lieutenant von Koppelow des Grenadier-Garde- (1sten) Bataillons zum Hauptmann und Compagnie-Chef des 3ten Bataillons,
die Second-Lieutenants
von Bassewitz des 2ten Bataillons,
von Both des Grenadier-Garde- (1sten) Bataillons,

von Cramon des Grenadier-Garde- (1sten) Bataillons,
Erfurth des 3ten Bataillons
zu Premier-Lieutenants;

bei der Cavallerie:

den Second-Lieutenant von Uslar zum Premier-Lieutenant;

bei der Artillerie:

den Second-Lieutenant Paschen zum Premier-Lieutenant;

bei der Pionier-Abtheilung:

den Second-Lieutenant Meltzer zum Premier-Lieutenant
zu ernennen.

Schwerin am 2ten December 1858.

---

(10) Der Carl Ludwig Friedrich Pätow auf Lalendorf ist, nachdem ihm seine beiden Brüder, Eduard Georg Carl Friedrich Pätow und Julius Gustav Johann Pätow, ihre Miteigenthumsrechte an dem, in den Aemtern Goldberg und Güstrow belegenen Lehngute Lalendorf überlassen haben, alleiniger Eigenthümer dieses Gutes geworden und als solcher heute anerkannt.

Schwerin am 3ten December 1858.

---

(11) Der Postaccessist Halleur ist zum Postschreiber ernannt und als solcher dem Postamte zu Teterow zugetheilt worden.

Schwerin am 6ten December 1858.

---

(12) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Canzlei-Auditor August von Lützow zu Güstrow, nachdem derselbe in der mit ihm angestellten Prüfung zur Verwaltung des Richteramtes besonders qualificirt befunden ist, zum Canzlei-Assessor mit berathender Stimme bei der dortigen Justiz-Canzlei zu ernennen und zu bestellen.

Schwerin am 7ten December 1858.

---

(13) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Oberstabsarzt, Doctor Rennow des Dragoner-Regiments den Majors-Rang beizulegen.

Schwerin am 8ten December 1858.

---

(14) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberstabsarzt, Doctor Rennow in Ludwigslust den Charakter eines Hofraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 9ten December 1858.

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1858.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 30. December 1858.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 31. Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 18⅔.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Nichtanwendung des Publicandums vom 25. November 1852, wegen des Verbots des Eintritts in die hiesigen Lande für ausländische Handwerksgesellen, welche sich in der Schweiz aufgehalten haben, auf die der Schweiz angehörige Handwerksgesellen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 31.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen unter resp. Entbietung Unsers gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes Unsern Beamten und andern berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen, auch sonst allen und jeden Unserer Unterthanen und Landes-Eingesessenen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem, im gegenwärtigen Jahre zu Malchin gehaltenen Landtage die ordentliche Contribution für das Jahr von Johannis 1858 bis Johannis 1859 zu Garnisons-, Fortifications- und Landes-Administrationskosten

in Gemäßheit des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755 Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, auch bestimmt haben, daß in Ansehung der Hufensteuer Unserer Aemter und Domainen die bisherigen Ansätze beibehalten werden sollen, hat die auf dem gedachten allgemeinen Landtage versammelt gewesene Ritter- und Landschaft, in Gemäßheit der Vereinbarung vom 25sten April 1809, zur Erlegung ihrer schuldigen Contribution sich bereit erklärt, und, da auf das Jahr von Johannis $18\frac{58}{59}$ bereits das erste Viertheil derselben mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant von der vollen Hufe praenumerando bezahlt ist, auch die Zahlung der zu Weihnacht d. J. fälligen Hälfte mit zwölf Rthlrn. 40 ßl. Courant gleich nach Publication dieses Unsers Edicts und des letzten Viertheils mit sechs Rthlrn. 20 ßl. Courant in Termino Ostern k. J. verheißen, imgleichen für das Etatjahr Johannis $18\frac{59}{60}$ mit einem Viertheil auf Johannis k. J. übernommen, Uns auch zu dem Ende nachstehenden Contributions-Modus zu Unserer landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte: Wir geruheten, das Contributions-Edict landesherrlich zu publiciren und dasselbe zugleich auch auf die, zum Antheil Unserer Ritterschaft erforderliche Erhöhung der Hufensteuer zu den ordentlichen Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Courant zu erstrecken.

Da Wir nun mit landesherrlicher Genehmigung des übergebenen Contributions-Modus die zu erlegende ordentliche Landes-Contribution mit fünfundzwanzig Rthlrn. 32 ßl. Courant und die bewilligten Necessarien von zwei Rthlrn. 11 ßl. 4 pf. Court. von jeder zu 600 Scheffeln catastrirten Hufe sowohl in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern, imgleichen von den zu 300 Scheffeln catastrirten steuerbaren Pfarrhufen die Hälfte obigen Erlegnisses kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen; so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessenen in den obgenannten Gütern hiemit angewiesen, nachstehendermaaßen zu steuern:

eine volle Hufe giebt . . .	27 Rthlr.	43 ßl.	4 pf. Court.,
eine halbe Hufe giebt . . .	13 -	45 -	8 - -
eine viertel Hufe giebt . .	6 -	46 -	10 - -

wobei jedoch bemerkt wird, daß die in der obgedachten Vereinbarung vom 25sten April 1809 stipulirte Erhöhung der Hufensteuer auf die von den Bauern zu erlegende ordentliche Hufen-Contribution nicht auszudehnen ist, mithin trägt zu der Steuer von den steuerpflichtigen Bauerhufen nur bei:

eine volle Bauerhufe	10 Rthlr.	44 ßl.	NZwdr.	oder 12 Rthlr.	35 ßl.	4 pf. Court.,
eine halbe Bauerhufe	5 -	22 -	- -	6 -	17 -	8 - -
eine viertel Bauerhufe	2 -	35 -	- -	3 -	8 -	10 - -

mit Ausnahme jedoch der regulirten Bauern, insoferne die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten.

Die in den adligen, Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden Leute geben zu obberegter Landes-Contribution nach der verglichenen und festgesetzten Norm:

1)	Die Glashüttenmeister oder Vicemeister . . .	24	Rthlr.	—ßl. Court.
2)	Die Glashüttengesellen	4	-	38 - -
	Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obbenannte.			
3)	Die Kessel- und Sensenträger	7	-	10 - -
	deren Gesellen	2	-	19 - -
	deren Jungen	1	-	10 - -
4)	ein Handwerksmann	3	-	— - -
5)	die Papiermacher	4	-	38 - -
6)	die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide-, Pacht- oder Erbmüller .	3	-	29 - -
7)	Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner . . .	3	-	29 - -
8)	Theerschwäler	3	-	29 - -
9)	Salpetersieder	3	-	29 - -
10)	Molden- und Stabholzhauer	3	-	29 - -
11)	Spanreißer	3	-	29 - -
12)	Lementirer	3	-	29 - -
13)	Säger	3	-	29 - -
14)	Decker	3	-	29 - -
15)	Teich- und andere Gräber	3	-	29 - -
	wenn diese von Nr. 7 bis 15 benannte als Handwerker in den Gütern leben, freie und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.			
16)	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk . . .	2	-	19 - -
17)	eine Grützquerre, so nicht auf adligen Höfen oder in den Mühlen ist	6	-	— - -
18)	ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	-	38 - -
19)	ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	-	19 - -
20)	die Pachtfischer	2	-	19 - -
21)	Die Pensionarien von ihrem Eigenthum als eine ordentliche Kopfsteuer	12	-	— - -
22)	die Holländer	6	-	— - -
23)	die Pachtschäfer	3	-	29 - -
24)	die Kruglagen-Inhaber	3	-	— - -

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1) Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personal-Steuer, mithin von mehreren, in einer und derselben Person verbundenen, erbvergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten — daher denn auch beispielsweise
   a. der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;
   b. ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;
   c. ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;
   d. die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.
2) Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden und von den Hufen steuern müssen.
3) Pächter adligen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.
4) Pächter, die zugleich einen Domanialhof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Kammersteuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig.
5) Erbpächter und Zeitpächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gestandener oder noch stehender Ländereien sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie in Besitz und Cultur haben, 160 Scheffel — die Hufe à 600 Scheffel gerechnet — nicht übersteigen. Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter einer halben Hufe in Erb- oder Zeitpacht, so erlegen sie . . . . . 3 Rthlr. 29 ßl.
   Bei dem Besitze von ½ Hufe bis zu nicht voll ¾ Hufen 6 " — "
   Haben sie ¾ Hufen und darüber, jedoch nicht voll eine Hufe 9 " — "
   Von einer vollen Hufe und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien . . 12 " — "
6) Bestehen die in Erbpacht oder Zeitpacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen sie nicht über eine volle ritterschaftliche Hufe, à 600 Scheffel gerechnet, so ist derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . . 12 Rthlrn. zu erlegen.
7) Treibt derjenige, welcher Ländereien in Zeit- oder Erbpacht hat, wegen deren er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, wodurch er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese

Steuer eine Kopfsteuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

8) Pächter der Pfarrländereien, imgleichen Pacht-Schäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarrländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarrhofe bestehen und von solchem Umfange sind, daß sie einer catastrirten ritterschaftlichen Hufe gleich geachtet werden können, die volle Pensionariensteuer. Von den Pächtern oder Colonis der Pfarrländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Gutsbesitzer, welche Pfarrländereien in Erb- oder Zeitpacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarrländereien aber zu einem anderen Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionariensteuer nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet; jedoch findet auch hier die allgemeine sub 3 erwähnte Entfreiung der adligen Pächter statt.

9) After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Bezahlung der Steuer nach der Norm verbunden.

10) Diejenigen, welche halbe oder viertel Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufensteuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11) Diejenigen, welche ein Bauergehöft inne haben, wovon sie die Hufensteuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12) Müller, Krüger, Schäfer und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, welches zur Hufensteuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13) Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14) Setzschäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setzschäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge oder auch als Surrogatgeld eingeschossen hat, um danach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15) Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16) Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier genannten Arten der Lohnleute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pachtherrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern, als für die Gutsherrschaft oder für die Gutspächter Arbeiten verrichten dürfen.

17) Tabacksplanteurs, die zur Tabackspflanzung nicht über 600 []Ruthen in Miethe haben, sind steuerfrei; haben sie aber mehr als 600 []Ruthen in Miethe, so müssen sie ebenso als Tabacksspinner und Pfeiffenmacher die Steuer nach der Norm bezahlen.

18) Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen die Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacksplanteurs sind.

19) Das Gut, zu welchem diese steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Diese Steuer wird von der Ritter- und Landschaft und von den übrigen Inhabern und Eigenthümern eines jeden Gutes von den benannten Gutseinwohnern, und zwar in couranter gang und gebiger Münze, um Weihnachten eingehoben, und muß mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst oder dessen Administrator, oder wenn das Gut verpachtet ist, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, mit Ablauf des Antonii-Termins k. J. 1859 unfehlbar an den Landkasten abgeliefert sein, und wird von da nebst der Hufensteuer unter richtiger Specification an Unsere Renterei bezahlt.

In Ansehung der städtischen Contribution behält es bei demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erbvergleich vom 18. April 1755 von § 47 bis 68 zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und demnächst in dem Convocationstags-Abschied vom 4ten October 1808 dieserhalb festgesetzt worden, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unsern Städten nach solchem Vergleich und Abschied aufkommende Contribution ebenso, wie die Contribution aus Unsern Domainen nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Uns wahrgenommen.

Die übrige Steuer wird 14 Tage nach Verkündigung dieses Edicts in den Landkasten gebracht und in den obbenannten Terminen praenumerando an Unsere Renterei bezahlt.

Obgleich der Betrag der diesjährigen und der künftigen Contribution aus den Klostergütern, den Oertern des Rostocker Districts, auch den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten geht, so wird Uns doch derselbe, nach Vorschrift des §. 93 des Erbvergleichs, in den vorhin festgesetzten Terminen gleich der ritterschaftlichen Contribution nebst der Steuer der Leute außer den Hufen specifice besonders entrichtet.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiemit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaaßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 22sten December 1858.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Schröter. v. Levetzow.

Edict

zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen, so wie in den ritterschaftlichen und Kloster-, auch Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern.

II. Abtheilung.

(1) Den Polizei-Behörden des Landes wird hierdurch zur Nachachtung eröffnet, daß das unterm 25sten November 1852 ergangene Verbot des Eintritts in die hiesigen Lande für ausländische Handwerksgesellen, welche sich nach dem 1sten Januar 1853 in der Schweiz aufgehalten haben, auf Handwerksgesellen, welche der Schweiz selbst angehören, nicht anzuwenden, mithin den letzteren, dafern sie sich durch ihre Reise-Legitimation als Schweizerische Staats-Angehörige auszuweisen vermögen und ihrer Zulassung nicht etwa anderweitige Hindernisse entgegenstehen, der Eintritt in die hiesigen Lande aus dem Grunde, daß sie sich nach dem vorerwähnten Normaltage in der Schweiz aufgehalten haben, nicht zu verwehren ist.

Schwerin am 11ten December 1858.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter.

III. Abtheilung.

(1) Der Major von Grävenitz auf Waschow ist, nachdem der Zeitraum, für welchen derselbe zum Mitgliede der Fideicommiß-Behörde erwählt worden, abgelaufen war, in der zum Zweck einer Neuwahl am 3ten d. M. in Malchin stattgehabten Versammlung der gegenwärtigen Fideicommiß-Inhaber auf die Dauer der nächsten sechs Jahre wieder zum Mitgliede der Fideicommiß-Behörde erwählt worden.

Schwerin am 13ten December 1858.

---

(2) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Finanzrath Hinrichsen hieselbst den Charakter als Geheimer Finanzrath zu ertheilen geruht.

Schwerin am 14ten December 1858.

---

(3) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Portépée-Fähnriche

von Wickede,
von Schultz,
von Klein und
von Bülow

zu Second-Lieutenants der Infanterie zu ernennen geruht.

Schwerin am 14ten December 1858.

---

(4) Der Amts-Auditor Advocat Ludwig Detmering zu Schwerin ist in der mit ihm angestellten gesetzlichen Prüfung zur Verwaltung des Richteramts qualificirt befunden worden.

Schwerin am 14ten December 1858.

---

(5) Auf diesjährigem Landtage ist der Gutsbesitzer von Schack auf Retgendorf an Stelle des ausscheidenden Gutsbesitzers Rettich auf Rosenhagen zum ritterschaftlichen Deputirten bei der Schulden-Tilgungs-Commission auf 3 Jahre wiederum erwählt worden.

Schwerin am 15ten December 1858.

---

(6) Die

(6) Die Rechts-Candidaten Eduard Wünsch hieselbst und Carl Studemund aus Loissow sind zu Auditoren ohne Votum resp. bei den Aemtern Wittenburg, Walsmühlen und Zarrentin und Hagenow, Toddin und Backendorf ernannt worden.

Schwerin am 15ten December 1858.

---

(7) Der Kammer-Canzlist Hunger hieselbst ist seines Dienstes entlassen worden.

Schwerin am 15ten December 1858.

---

(8) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Canzlei-Secretair Hofrath von Meding zu Güstrow den Charakter eines Geheimen Hofraths zu verleihen geruht.

Schwerin am 17ten December 1858.

---

(9) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den auf dem diesjährigen Landtage wiederum auf einen Zeitraum von 3 Jahren, mithin bis zum Herbste 1861, zum landschaftlichen Deputirten bei der Schwerinschen Militair-Districts-Behörde erwählten Bürgermeister Koch zu Gadebusch in solcher Eigenschaft zu bestätigen.

Schwerin am 17ten December 1858.

---

(10) Der Kaufmann Christian E. Busch in Bergen ist zum diesseitigen Consul daselbst ernannt worden.

Schwerin am 22sten December 1858.

---

(11) Die Subrectorstelle an der Schule in Ludwigslust ist dem Candidaten der Theologie Wolff,

die Rectorstelle an der Realschule zu Ludwigslust dem Conrector Schliemann in Malchin verliehen, und

der Rector Türk in Sternberg zum adjungirten Rector der Stadtschule in Grabow ernannt worden.

Schwerin am 23sten December 1858.

---

(12) Nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind
Albert Theodor Christian Friedrich Leopold Tiedemann und
Carl Theodor Ludwig Puls
zu Telegraphen-Accessisten ernannt worden.
Schwerin am 23sten December 1858.

---

(13) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Amtmann Otto von Wickede aus Stavenhagen zum vortragenden Rath im Finanz-Ministerium, mit Beilegung des Charakters als Ministerialrath, zu ernennen.
Schwerin am 28sten December 1858.

---

(14) Vor dem Justiz-Ministerium haben resp. den Homagial- und Lehneid abgeleistet:
der Baron Wilhelm von Langermann-Erlenkamp, als Curator der minorennen Kinder der verstorbenen Helene Erbrecht, geb. von Lauingen, wegen der auf seine Curanden vererbten, im Amte Crivitz belegenen Allodialgüter Kladow und Rönkenhof, und
der Major Ernst August Wilhelm von Bülow wegen des von ihm angekauften Allodialguts Kobrow, Amts Güstrow, am 10ten d. M.,
der August Leopold Otto von Lützow wegen der von seinem Vater, dem August Ulrich Friedrich von Lützow, ihm zum Eigenthume überwiesenen Lehngüter Groß-Salitz, mit Antheil in Klein-Salitz und Radegast, und Schönwolde, Amts Gadebusch, und des Allodial- und Lehnguts Tessin, Amts Wittenburg, am 17ten d. M., sowie
der Ludwig Heinrich Carl Fietense wegen des von ihm angekauften Allodialguts Tieplitz, Amts Sternberg, und
der Heinrich Carl Ernst von Blücher wegen des von ihm angekauften, im Rostocker Districte belegenen Allodialguts Bussewitz am 23sten d. M.

Sämmtliche Großherzogliche Ober- ꝛc. Postämter werden ersucht, die Pränumeration für die Exemplare des Regierungs-Blattes des Jahres 1859, das Exemplar auf Druckpapier zu 32 ßl. Cour., auf Schreibpapier zu 1 Thlr. Cour., noch vor dem Erscheinen des ersten Stücks des k. J. der unterzeichneten Expedition zuzusenden, indem nur gegen Leistung der Pränumeration die Versendung der Blätter erfolgen wird. Bei verspäteten Einsendungen ist die Nachlieferung der schon erschienenen Stücke ungewiß.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr, das Exemplar auf Druckpapier 38 ßl. Cour., auf Schreibpapier 1 Thlr. 8 ßl. Cour., wofür die Exemplare in's Haus gebracht werden.

Schwerin am 30sten December 1858.

Expedition des Regierungs-Blattes.

Digitized by Google

Berkeley

YD 08426